Metall.

11

Philos.

Ph. 2 2128 4

R

Ueber die Chursächsische Bergwerksverfassung.

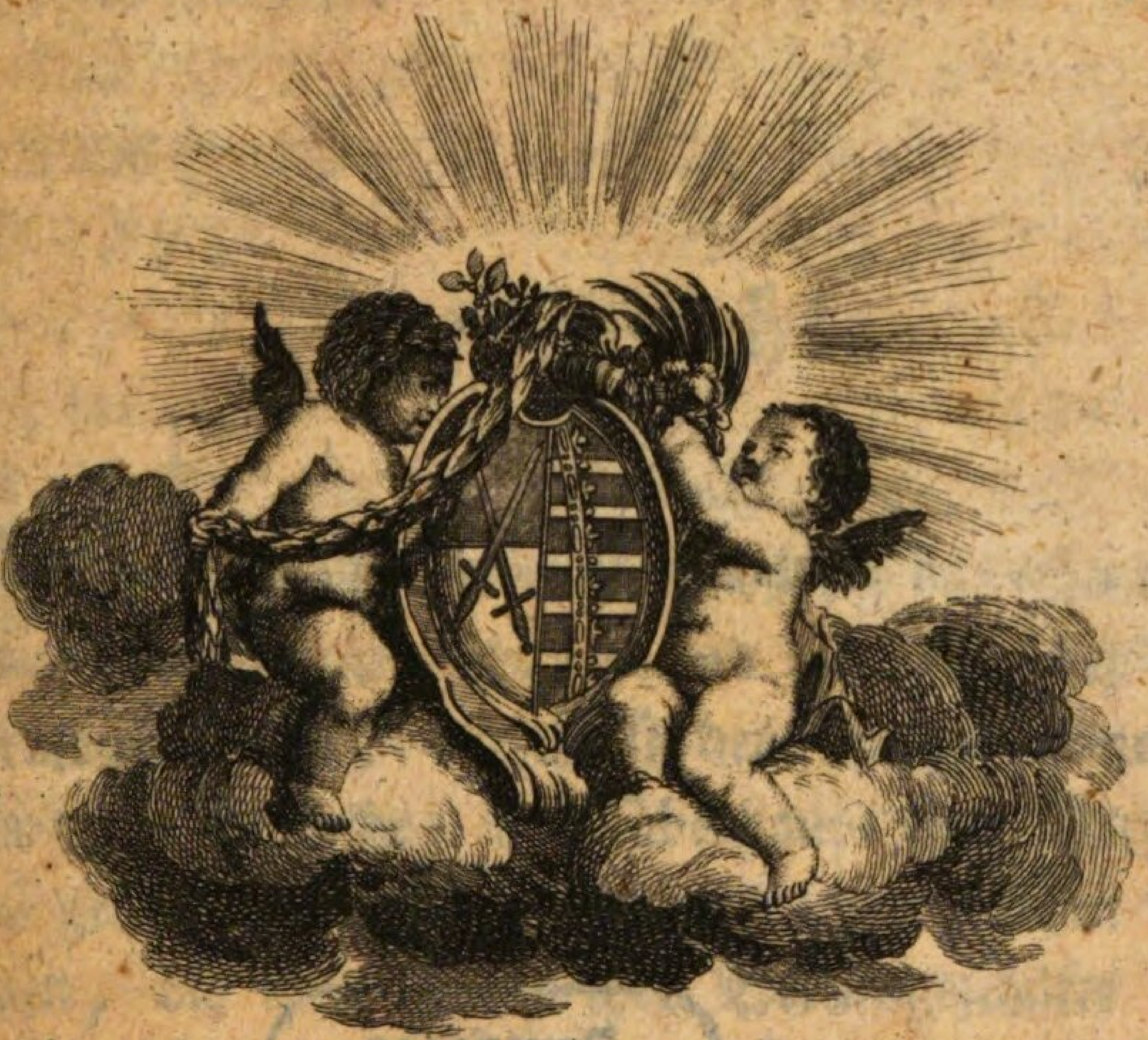

Ein Beytrag zur Statistik von Sachsen.

Leipzig,
bei Georg Emanuel Beer.
1787.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Vorbericht.

Der Beyfall, den gegenwärtig das Studium der Naturgeschichte und besonders der Mineralogie findet, verschafft den Bergwerksgegenden viele Besuche, und überhaupt dem Bergbau eine große Theilnehmung, auch unter solchen Personen, die nicht durch ihre Berufsgeschäfte dazu veranlaßt werden. Immer richtet sich deren Wißbegierde auch auf die Kenntniß der Bergwerks-Verfassung, und zwar um so eifriger, da gegenwärtig mehr als jemals, über statistische Gegenstände gelesen, gedacht und geschrieben wird. Bey den meisten Bergwerken, und auch in Sachsen, konnten dergleichen Bergwerks-Nachrichten nur durch mündliches Befragen erlangt werden, und noch fehlte es Personen, die nicht in Bergwerksdiensten stehen, oder nicht an Bergörtern leben, zu sehr an Gelegenheit, die Bergwerkseinrichtungen zu übersehen, um selbige beurtheilen zu können.

Diesem Mangel wurde zum Theil durch einen Aufsatz abgeholfen, welcher im Jahr 1783 in Hrn. Bernoulli's Archiv zur neuern Geschichte, Geographie, Natur- und Menschenkenntniß, Leipz. bey Beer, im ersten Theil Seite 271 bis 304, und 1785 im zweyten Theil Seite 253 bis 298. unter der Aufschrift erschien: Ueber die Einrichtung des Sächsischen Bergwerkswesens im Jahr 1783. Der Herr Herausgeber hat in einer Anmerkung, welche der zweyten Abtheilung des Aufsatzes im zweyten Theil des Archivs vorgesetzt ist, bemerkt, daß, wie ohnehin zu erwarten war, der erste Abschnitt vorzüglichen Beyfall gefunden habe. Ein Zeugniß, welches dem zwar unbekannten, aber doch aus S. 105 dieser Bogen sehr wahrscheinlichen Herrn Verfasser eben so vortheilhaft ist, als es die Aufmerksamkeit des Publikums auf die Chursächsische Bergwerks-Verfassung bezeugt. Mit Recht wird auch dieselbe vor andern geschätzt. Sie ist im Anfang nach den besten damaligen Mustern eingerichtet, und alsdann nach und nach durch eine Erfahrung gebildet worden, welche, der Zeit nach, an sechs Jahrhunderte ansteigt, und bey dem oft abwechselnden aber immer weitläuftigen Umtrieb des Sächsischen Bergbaues sich über mannichfaltige Fälle verbreitet hat. Jede neue Bergwerks-Einrichtung ist auch in Sachsen vorzüglichen Schwierigkeiten unterworfen, weil die dasigen Berg- und Hütten-Werke nicht, wie besonders

am

am Harz und im Böhmischen Obergebirge, einen kleinen, außerdem wenig angebauten Strich Landes erfüllen, sondern durch mahrere entfernte, zum Theil am meisten bevölkerte Kreise, durch Ackerbau und Fabriken zerstreut liegen. Ohne daher der Verschiedenheit der Grundsätze zu gedenken, nach welchen, bey der Verschiedenheit aller dieser Gebirge, der Bergbau von der Bergwerks-Direction eingerichtet und geleitet werden muß, so haben auch alle Mittel, durch welche die Direction theils Erfahrungen sammeln, theils sich eine beständige Uebersicht der Lage des Bergbaues verschaffen und erhalten kann, und alle Polizey-Einrichtungen zum Vortheil des Bergbaues mehr Hindernisse, als in andern Landen, wo die erforderlichen Nachrichten immer durch den Augenschein eingezogen, und alle Bergwerksgegenden mit allen ihren Bewohnern, wie am Harz, einer Obrigkeit übergeben werden können.

Ich habe den besondern Abdruck dieses Aufsatzes, welchen die Verlags-Handlung für nützlich erachtet hat, durch einige Anmerkungen erweitert, die mit fortlaufenden lateinischen Buchstaben bezeichnet worden sind, und über deren Zweck ich mich weiter erklären muß.

Die Sächsischen Bergwerks-Gegenden standen zu der Zeit, als der Bergbau daselbst aufkam, theils unter einigen Vasallen, die selbst das Bergregal ausübten, theils unter verschiedenen Landesherren, theils

theils unter gemeinschaftlichen Regierungen der Sächsischen Häuser. An jedem Orte hat man den neuen Bergbau durch andre Vortheile unterstützt, und andere Einrichtungen gemacht, die in der Folge, als der gesammte Bergbau nach und nach an das Churhaus kam, beybehalten wurden. Daher hat fast jedes Bergamt seine eigne innere Verfassung, und gewisse besondere Gesetze, welche theils der Natur des dasigen Bergbaues vorzüglich angemessen, theils auch nur in solchen Dingen verschieden sind, welche nicht unmittelbar wesentliche Grundsätze der Bergrechte betreffen. Es schien mir nützlich, diesem Aufsatz, welcher eigentlich nur die Freybergische Einrichtung beschreibt, auch die Abweichungen in andern Revieren und die Anstalten beyzufügen, welche in der bürgerlichen Verfassung der Chursächsischen Lande zum Vortheil des Bergbaues getroffen worden sind. Denn es ist für das Studium der Bergrechte eine der größten Schwierigkeiten, daß dazu eine genaue Kenntniß vieler allgemeiner Bergwerks-Einrichtungen erfordert wird, welche nur aus einzelnen handschriftlichen, schwer zusammen zu bringenden Nachrichten erlangt werden kann, und endlich doch nur eine Vorbereitung zum Studium der Rechte und Verbindlichkeiten selbst gewährt.

Wenn ich in diesen Zusätzen vielleicht die Gränzen einer allgemeinen statistischen Beschreibung überschritten habe, so geschah es in der Absicht, um zugleich solchen Personen, die nicht Gelegen-

heit

heit finden, sich an Bergarten von der Bergwerks-Verfassung zu unterrichten, zur Uebersicht des Zusammenhanges der gesammten Berggesetze vorzubereiten, und um diese wenigen Bogen als eine Beylage zu einem Handbuch der Bergrechte brauchbar zu machen, welche den zum Gebrauch einer solchen Schrift wesentlichen Theil der Verfassung enthielte, und einem künftigen Schriftsteller nur die systematische Darstellung der Rechte und Verbindlichkeiten und ihrer Verbindung zur Bearbeitung überließ, die eigentlich nach dem Beyspiel der Bücher über andere Theile der Rechtsgelahrheit, mit Absonderung aller Verfassungssachen, allein den Gegenstand eines solchen Handbuches ausmacht.

Grundsätze der Bergrechte sind zwar nur in so fern in dem Umfang dieses Aufsatzes begriffen, als sie zur Erzählung der Verbindungen gehören, durch welche verschiedene Personen, als Gewerken, oder als Beamten und Arbeiter zum Umtrieb des Bergbaues beytragen. Noch hat man sich aber über zu wenig Sätze der Bergrechte so allgemein vereinigt, daß nicht einige Meynungen des Herrn Verfassers Zweifeln unterworfen wären. Hier hielt ich es für Pflicht, meine Gedanken beyzufügen, damit man die gegenseitigen Gründe prüfen, und alsdenn entscheiden könne. Als einen Vorschlag und Beyspiel der Methode, nach welcher ich in Rücksicht dessen, was bis jetzt über die Bergrechte geschrieben worden ist, und zu deren vollstän-

ständigen Bearbeitung, meines Erachtens, vorzüglich noch fehlt, die Bergrechte bearbeitet zu sehen wünschte, habe ich S. 58 und 116 meine Begriffe von einigen Materien in Tabellen vorgestellt.

Durch diese in einzelnen Anmerkungen zerstreueten Zusätze sind nun allerdings viele genau verbundene Sachen getrennt worden. Es war daher nöthig, den Zusammenhang herzustellen, und sowohl durch die vorgedruckte Tabelle eine Uebersicht des ganzen Inhalts dieser Bogen zu geben, als durch ein beygefügtes Register das Nachschlagen zu erleichtern. Meine Abwesenheit vom Druckort hat mich verhindert, den häufigen Druckfehlern abzuhelfen. Die wichtigsten, welche Mißdeutungen veranlassen könnten, sind am Ende angezeigt.

Ich wünschte, daß ich mir schmeicheln dürfte, den ersten Zweck meiner Arbeit erreicht zu haben, nämlich solchen Personen, die nur eine historische Kenntniß der Bergwerks-Verfassung erlangen wollen, eine vollständige Beschreibung der Sächsischen Einrichtung zu geben, und sie auf die Gegenstände aufmerksam zu machen, welche überhaupt bey jeder Bergwerks-Reise in irgend einem Lande, die nicht blos auf Besichtigung der Gruben und Hütten abzweckt, zu bemerken sind, und über welche das Publikum vielleicht eben so gern von allen übrigen teutschen Bergwerken Beschreibungen aufnähme, als dergleichen Nachrichten zum Studium der Bergrechte von großem Nutzen seyn würden.

Sehr

Sehr glücklich würde ich mich aber schätzen, wenn diese wenigen Bogen auch Männern, die immer mit Bergsachen beschäftigt sind, eine angenehme Unterhaltung gewährten, oder sie sich derselben zuweilen zum bequemen Nachschlagen bedienen könnten, oder endlich diejenigen, welche die Bergrechte ausführlich studiren wollen, hier eine Vorbereitung und brauchbare Anleitung finden.

Für die letztern muß ich noch einige Anmerkungen über das Studium der Bergrechte überhaupt beyfügen.

In Rücksicht auf die verschiedenen Quellen enthält das Bergrecht zwey Haupttheile, die Landeshohheit und das Bergregal der teutschen Fürsten, in Verhältniß gegen Kaiser und Reich und gegen die Landstände und Unterthanen, der Einfluß der Landstände bey der Regierung des Landes, mithin auch bey der Verwaltung des Bergbaues, die Gerechtsame der Vasallen an dem Bergbau auf ihren Gütern, alle diese gegenseitigen Rechte und Verbindlichkeiten beruhen auf den teutschen Reichsgesetzen und der Reichsgeschichte, auf den Gesetzen und einzelnen Urkunden, Recessen, Lehnbriefen u. dgl. welche die Verfassung jedes Landes bestimmen, mithin in Sachsen die Hohheits-Rechte des Churfürsten, die gemeinsamen Gerechtsame aller, und die Befugnisse jedes einzelnen Vasallen, und überhaupt die Umstände beweisen, welche S. 23 ff. ganz kurz vorgetragen worden sind. In allen andern Fällen treten die Vorschriften ein, welche

man gewöhnlich Berg-Gesetze nennt, Berg-Ordnungen, Resolutionen, Decrete u. s. w. Diese Abtheilung bezeichnet zugleich die Gränzen des Staats- und Privat-Bergrechts. Zu jenem gehöret die landesherrliche Gewalt, welche zum gemeinschaftlichen Wohl und zur Sicherheit des Staates die Handlungen der Unterthanen und ihre Eigenthums-Rechte einschränkt, und hiernächst die Frage: wem das Berg-Regal zusteht? So bald diese entschieden ist, verhält sich die Landeshoheit gegen den Bergbau wie gegen jedes andre Grundstück der Unterthanen.

Wo Gesetze schweigen, wird in diesen beyden Theilen der Bergrechts-Gelahrheit auf Gebräuche, die man in Staatssachen Observanz, Herkommen, in Privatsachen Gewohnheit nennt, und alsdenn auf die Analogie gesehen. Wer in Ermangelung einer gesetzlichen Vorschrift sich so verhält wie andre in ähnlichen Fällen ohne Widerspruch des Gesetzgebers gehandelt haben, hat nicht widerrechtlich gehandelt. Die stillschweigende Einwilligung des Gesetzgebers ist also der Grund aller Gebräuche, kann aber auch nur aus solchen Vorfällen hergeleitet werden, die dem Gesetzgeber bekannt wurden. In Staats-Sachen, wo jederzeit die gesetzgebende Gewalt bey jedem Falle interessirt ist, beweist ein einziger nicht widersprochener Vorgang das stillschweigende Einverständniß des Gesetzgebers mit den Gesinnungen und Handlungen der Unterthanen. Daher kann jede solche Ob-

ser-

servanz nachher durch Widersprüche in gleichen Fällen wieder aufgehoben werden. So wird zum Beyspiel von den meisten Rechtsgelehrten, nach dem Zeugniß eines Sächsischen Juristen aus dem 16ten Jahrhundert, Rauchbars, welches aber nicht unbedingt richtig ist, die Observanz zum Grund angegeben, daß in Sachsen auch niedere Metalle zum Bergregal gehören. Aus einem andern Gesichtspunct ist die Verbindlichkeit der Gebräuche in Privatsachen zu beurtheilen. Anfangs handeln einzelne Personen nach eigenem Gutdünken, und bey glücklichem Erfolge ahmen andre, unter Erwartung eines gleichen Ausgangs, das Beyspiel nach. Bald erwartet darauf jeder von dem andern, daß er sich auch den Vorgängen gemäß bezeigen werde, und endlich so gewiß, daß der dritte, welcher nie in gleichem Falle war, sich durch Verträge schützen muß, wenn er von der Gewohnheit abweichen will. Hier kann ein einziger vorhergegangener Fall kein Zwangsrecht, besonders nicht gegen solche Personen bewirken, die nie durch gleichmäßige Handlungen ihre Gesinnungen zu erkennen gaben, und der Gesetzgeber bestimmt die Erfordernisse, durch welche eine Gewohnheit allgemein verbinden soll. In Sachsen wird eine Gewohnheit durch zwey bis drey Vorgänge begründet, welche in der Zeit von 31 Jahren, 6 Wochen und 3 Tagen vorgekommen, durch keine widersprechende Fälle unterbrochen worden, und nicht heimlich geschehen sind. Aus Hand-

lungen, die mit der Vernunft streiten, mit Gewalt erzwungen, oder durch Vergleiche zwischen einzelnen Partheyen verabredet worden, kann nie ein Gewohnheitsrecht entstehen. Wer sich daher auf Gebräuche bezieht, die noch nicht allgemein bekannt sind, muß dieselben so beweisen, daß jeder einzelne Vorgang angeführt, und dessen Aehnlichkeit mit dem vorkommenden Fall erwiesen wird. Dergleichen Gewohnheits-Rechte gehen an jedem Orte als besondere Rechte den allgemeinen Gesetzen vor, und können selbst Gesetze aufheben, wenn die erforderlichen vorhergegangenen Fälle durch rechtliche Ausgleichung verhandelt und durchgesetzt worden sind. In Bergsachen wird oft auf Gebräuche gesehen, denn die Bergrechte sind größtentheils aus Gewohnheits-Rechten entstanden, und die Gesetze verweisen selbst auf dieselben. *) Ueberhaupt haben Gewohnheits-Rechte großen Werth, weil sie aus der Vorsicht erwachsen, mit welcher mehrere Personen, deren gegenseitiger Vortheil dabey interessirt war, die Schwierigkeiten zu vermeiden suchten, welche jeder andern Art zu handeln entgegen standen.

Wenn weder Gesetze noch Gebräuche eine Entscheidung geben, so kann zuweilen durch die Vergleichung des vorkommenden Falls mit andern, welche entschieden sind, ein Grundsatz nach der Ana-

*) S. die unten angeführte Stelle aus dem 16. §. des Mandats, wie in streitigen Bergsachen zu procediren vom 16. Aug. 1713.

Analogie für Recht angenommen werden, weil ausserdem ein Widerspruch der Rechte erfolgen, und daher, wenn ein Gesetz ergehen sollte, solches wahrscheinlich nach der angenommenen Meynung abgefaßt werden würde.

Alle Befugnisse und Verbindlichkeiten, welche in den Bergrechten vorkommen, entstehen entweder aus der landesherrlichen Gewalt, aus dem Besitz oder der Verleihung des Bergregals, aus dem Eigenthum des Grund und Bodens, oder aus der Dienstleistung der bey dem Bergbau angestellten Personen. Was hierbey an allen Orten als Vorschrift gilt und beobachtet wird, ist gemeinen Bergrechtens, und beruht auf allgemeinen oder auf Uebereinstimmung der besondern Gesetze. Wo aber für einzelne Lande, Bergreviere oder Gruben andere Bestimmungen der Verbindlichkeiten vorhanden sind, heißen diese Vorschriften ein besonderes Recht. Eine Eintheilung, die dadurch wichtig wird, weil die Gesetze selbst da, wo nichts besonders verordnet ist, auf die gemeinen Bergrechte verweisen. Die Regel der Uebereinstimmung ist bisher vorzüglich in jenem Theile der Bergrechte nicht genug beobachtet worden, wo die Reichs- und Territorial-Verfassung und die dazu gehörigen Urkunden entscheiden. Gleichwol ist diese Vorschrift dabey um so nöthiger, da die Gesetze nur über wenige Fälle hinlängliche Vorschrift geben. Sorgfältig sind daher hierbey einheimische Gesetze und Beyspiele von fremden zu unterscheiden, und wenig

nig inländische Beyspiele mehrern fremden und selbst ausländischen Gesetzen vorzuziehen. Dieser Theil der Bergrechtsgelahrheit hat überhaupt bisher selten bearbeitet werden können, weil wenig Personen Gelegenheit finden, die Nachrichten zusammen zu bringen, welche zum nöthigen Beweis der Uebereinstimmung und zu der Behauptung erforderlich sind, daß dem Sammler nicht vielleicht mehrere Beyspiele unbekannt bleiben, die das Gegentheil beweisen.

Aber auch da, wo die Berggesetze eintreten, ist eine strenge Auswahl der Quellen nöthig. Nur diesen Theil der Bergrechte betreffen die folgenden Bemerkungen über die Quellen der Bergrechtsgelahrheit. Die wichtigsten allgemeinen Berggesetze sind:

die Bergordnung Montags nach Blasii 1509. gedruckt Leipzig bey Melchior Lottern, auf 11 u. einen halben Bogen, fol. Sie erging anfänglich nur für Annaberg, sollte aber als allgemeines Gesetz gelten. Sie wurde daher auf Herzog Georgs Befehl abgedruckt, und dem Bergschöppenstuhl Sonnabends nach Crispini und Crispiniani 1511. angewiesen, ohne Unterschied der Reviere darnach zu sprechen.

Die Artikel, welche ihr nachher beygefügt worden sind, nämlich 1. Art. Mitwoch nach Simonis und Judä 1510., 2 Art. Montags nach Erhardi 1512., 1 Art. Freytag nach Cantate 1515, 12 Art. Donnerstag nach Vin-

cen-

centii, 1 Art. Mont. nach Laurentii, und 1 Art. Sonnabend nach Lamperti 1516. 1 Art. Montag nach Jubilate 1518, 1 Art. in 9 §. §. Dienstag nach Exaltationis Crucis 1519. 1 Art. in 7 §. §. Sonnabends nach Reminiscere, und 1 Art. in 6 §. §. den 28. Mart. 1523. 1 Art. in 11 §. §. Freytags nach Conversionis Pauli 1531, 1 Art. in 2 §. §. Sonntag Trinitatis 1533.

Diese Artikel sind auf Herzog Georgs Befehl nebst der Bergordnung 1520 und 1536. wieder abgedruckt worden. In Schneeberg haben wahrscheinlich weder die Bergordnung, noch diese Artikel Rechtskraft erlangt, weil daselbst bis 1540 immer in jedem Jahre neue Gesetze ergangen sind.

Bergordnung den 3. Oct. 1534.

Beygefügte Artikel den 23. April 1571.

Bergordnung den 4. Nov. 1573.

Bergordnung den 12. Juny 1589.

Bergwerks-Decret, oder Abschied den 17. May 1624.

Patent, den Tax der Bergschmiede-Arbeit Berg- und Poch-Eisen, Gruben-Löhnen, desgleichen Holz- und Höhl-Fuhrleute betreffend, den 3. Dec. 1625.

Bergwerks-Decret oder Abschied den 6ten August 1659.

Mandat wider das unzuläßliche und betrügliche Kux-Kränzeln den 13. Jul. 1699.

Berg-

Berg-Resolutiones den 7. Jan. 1709. nebst der beygefügten Bergschmiedetaxe den 14ten Nov. 1708.

Declarationen wegen Einführung der General-Schmelz-Administration in Freyberg den 4ten May 1710., den 17. Dec. 1712. wegen deren Einführung im Obergebirge den 24. Aug. 1713. Befehle wegen des Selbstschmelzens der Gewerken und Probirung der Erzte bey der General-Schmelz-Administration den 2. May 1711. wegen der Probirung der Erzte d. 8. Dec. 1718. wegen der Anreicher-Arbeit und Bezahlung der Obergebirgischen Erzte d. 27. Jan. 1767. Ober-Berg-Amts-Patent wegen der Schieds-Proben von Obergebirgischen, zur General-Schmelz-Administration gelieferten Erzten den 6. Apr. 1785. Vor Einrichtung der General-Schmelz-Administration sind wegen der damaligen Erzkäufe verschiedene Patente und Befehle ergangen, d. 1. April 1560, d. 12. Nov. 1582. d. 7. May 1583, d. 31. May 1589, d. 2. Febr. u. d. 15. Aug. 1597, d. 25. Aug. 1620, d. 13. Oct. 1621. d. 4. Oct. 1628, d. 30. Nov. 1668.

Mandat wie bey entstehenden Streitigkeiten in Berg-Sachen zu procediren den 26. August 1713. und zu dessen Erläuterung gehörige neuere Befehle wegen Subhastation der Hammerwerke vom 18. Aug. 1714. wegen des Verfahrens bey der Subhastation bey der Zechen- und

Berg-

Bergtheile, wenn niemand licitirt, und der Gläubiger selbe nicht annehmen will vom 28. April 1719. wegen Subhastation der Bergtheile vom 23. Jun. 1742. wegen Erlegung der Succumbenz = Gelder bey Appellationen vom 15. Mart. 1742.

Mandat wider das Auflaufen und Tumultuiren der Bergleute den 25. Febr. 1739.

Stollnordnung den 12. Juny 1749.

Erneuertes Berg = Decret die bessere Aufnahme und Emporbringung des Kupfer = Bergbaues und die demselben ertheilten Begnadigungen betr. den 16. Sept. 1754. und Befehl wegen der den auf Kupfer bauenden Gewerken geschehenen Bewilligungen d. 25. Aug. 1765.

Freybergische Registerweisung den 7ten Januar 1764. welche nach Vorschrift eines Befehls vom 7. Sept. 1754. auch in andern Berg-Aemtern befolgt werden soll.

Declaration wegen erhöhter Bergbrand Silber = Bezahlung und Erztaxe, auch anderer den bauenden Gewerken neuerlich bewilligten Begnadigungen den 10. Juny 1765.

Regulativ einer Schau = Erz = Stuffen = Taxe den 18. Sept. 1765.

Befehle wegen Ab = und Zugewährung der Bergtheile in Erbschafts = Fällen den 23. Jul. 1681. d. 1. Febr. 1738. 5. Febr. 1774.

Alle Land = und Trankseuer = Ausschreiben, Land = und General = Accis = Tariffe, Gleitsrollen der gebirgischen Aemter ꝛc.

Alle allgemeine Befehle, welche entweder gleich als Mandate, oder an alle Bergämter besonders, unmittelbar, oder durch das Ober-Berg-Amt ergangen sind. Oberbergamts-Patente ꝛc.

Befehle an das Ober-Bergamt, welche ohne Einschränkung verordnen, wie es überhaupt in gewissen Fällen gehalten werden soll, bedürfen keines besondern Beweises, daß sie auch an alle dem Ober-Bergamt untergebene Bergämter erlassen worden sind, sondern es wird solches so lange vermuthet, bis das Gegentheil erwiesen ist.

Neuere Gesetze heben die ältern in so fern auf, als sie selbige entweder ausdrücklich für ungültig erklären, oder deren Vorschriften widersprechen. Die Berg-Ordnung vom 12ten Juny 1589. ist die neueste, aus allen vorher ergangenen zusammen getragen, in wenig Artikeln durch neuere Befehle aufgehoben, mithin noch gegenwärtig das Grundgesetz. Sie hat überdies durch den Gerichtsgebrauch ein sehr großes Ansehen erhalten, und wird in vielen Orten auch in solchen Fällen befolgt, welche in besondern Bergordnungen dieser Reviere entschieden sind.

Bey Abfassung der meisten allgemeinen Gesetze und aller oben angeführter Bergordnungen, Decrete und Resolutionen hat man immer nur auf den Silber-Bergbau Rücksicht genommen. Einige andre Einrichtungen, mithin auch andere Gesetze sind bey dem Bergbau auf Kupfer, Zinn und

Eisen-

Eisenstein bey Alaun- und Hammerwerken ꝛc. eingeführt, wahrscheinlich aus dem Grunde, weil an diesen Mineralien kein Verkauf ausgeübt wird. Denn theils werden dergleichen Gruben- und Hüttenwerke immer nur von Personen betrieben, die sie selbst verwalten, und also der landesherrlichen Vorsorge für die fleißige und treue Verwaltung ihres Eigenthums nicht bedürfen, theils können dergleichen Gewerken nicht solche Bedingungen ihrer Bergwerks-Belohnungen vorgeschrieben werden, als andern, die eines gewissen, ununterbrochenen Absatzes ihrer Produkte versichert sind. Da in Sachsen für dergleichen Berg- und Hütten-Werke keine eigene allgemeine Ordnungen und wenig allgemeine Befehle ergangen sind, so gelten hier diejenigen Vorschriften für gemeines Bergrecht, in welchen die meisten Zinn- Kupfer- Eisenstein- Hammer- ꝛc. Ordnungen und Gesetze übereinstimmen.

Geschriebene Sammlungen allgemeiner Sächsischer Gewohnheitsrechte, auf welche noch gegenwärtig Rücksicht genommen würde, sind nicht vorhanden. Einige ältere Sammlungen der Gebräuche älterer Reviere kommen unten vor. Viele Grundsätze sind aber gemeinen Bergrechtens, und dafür anerkannt, welche lediglich auf dem Gerichtsbrauch beruhen. Oft verlieren auf diese Art Gesetze ihre Kraft, oder erhalten durch eine angenommene Erklärung einen besondern Sinn. Man kannte in vorigen Zeiten oft nicht alle Sächsische

Berggesetze, welche über den eben eintretenden Fall erlassen waren, und urtheilte nach allgemeinen Grundsätzen, nach dem Beyspiel fremder Gesetze, und nach der Billigkeit. So ist z. B. in der Bergordnung 1589. Art. 7. und 22. dem Bergmeister untersagt, anders, als auf Gänge und Klüfte zu verleihen. Niemand zweifelt aber, daß nicht auch die Bergmeister der Reviere, welche keine besonderen Bergordnungen, oder andere Vorschriften wegen der Verleihung haben, auch Flötze und Seifen verleihen können. So wurde ferner, auch ehe den 19. August 1743. das Mandat wegen der Steinkohlen-Brüche ergieng, oft erkannt, daß dieses Mineral nicht zum Bergregal gehöre, obgleich den 13. Jul. 1682 das Gegentheil verordnet worden, und kein neuerer Befehl vorhanden war.

Die Quellen der gemeinen Sächsischen Bergrecht theilen sich in einheimische und fremde. Es soll, nach Vorschrift des Mandats, wie bey entstehenden Streitigkeiten in Bergsachen zu procediren vom 26. Aug. 1713. §. 16. in Bergsachen „auf die Churfürstlichen publicirten Ordnungen, „Bergdecrete, Bergresolutionen, Declarationen „und Mandate, hiernächst mit auf die Joachims„thalsche Bergordnung und alte Berggebräuche, „jedoch nebst Beybehaltung, was etwan ein und „andern Orts absonderlich wohl hergebracht, gese„hen, und solchem gemäß erkannt und gesprochen „werden.“ Schon vorher hatte man sich seit langen Zeiten dieser ausländischen Bergordnungen

in

in Sachsen als eines Hülfsrechts bedient. In dem Receß, den der Churfürst den 21sten Juny 1684, wegen einiger Freybergischer Stollen, mit dem dasigen Rathe schloß, ist unter andern verabredet: „daß es mit der Erbstollngerechtigkeit so sollte gehalten werden, wie es die Churfürstlich Sächsischen und Kaiserlich-Joachimsthalschen Berg-Ordnungen besagten.“ Nicht alle Böhmische Berggesetze sind also in Sachsen aufgenommen, sondern nur die Joachimsthalschen, und auch von diesen nur die Joachimsthalsche Bergordnung, mithin die neueste vom 1. Jan. 1548, welche im Stolln-Receß durch den Ausdruck: der Kaiserlich-Joachimsthalschen Bergordnung noch deutlicher bezeichnet, und von den nicht aufgenommenen zwey Schlickischen Joachimsthalschen Bergordnungen:

Ordnung des freyen und löbl. Bergwerks in St. Joachimsthal, erlaßen von Stephan Schlick Graf zu Baßan ꝛc. Montag nach Vincula Petri 1518. Gedruckt zu Nürnberg durch Friedrich Peypuß 1532.

Ordnung des freyen löbl. Bergwerks in St. Joachimsthal aufs neue gebessert, erlassen von Hieronymus und Lorenz Schlicken, Gebrüdern, Grafen zu Baßan ꝛc. 1541. gedruckt zu Zwickau bey Wolfgang Meyerpeck 1542.

unterschieden wird. Auf gleiche Art soll auf die Joachimsthalschen Berggebräuche gesehen werden, welche der dasigen Bergordnung gewöhnlich beyge-

fügt sind. Vielleicht wäre dieses Hülfsrecht nie für nöthig erachtet worden, wenn man alle in Sachsen ergangene Bergordnungen gekannt, und gesehen hätte, wie ungegründet die gewöhnliche Meynung ist, daß die noch jetzt geltenden Sächsischen Bergordnungen aus den Joachimsthalischen genommen wären, da vielmehr aus der Geschichte das Gegentheil erwiesen werden kann. Wenn aber gleich dieses Hülfsrecht oft gemißbraucht, und besonders in vorigen Zeiteu entweder der Grund einheimischer Einrichtungen, welche in den Sächsischen Gesetzen nicht klar verordnet sind, durch gewaltsame Auslegung in diesem ausländischen Gesetz gesucht, oder dasselbe in Fällen angewendet worden ist, über welche gleiche einheimische Verfügungen ergangen sind, so verlieren doch durch diesen Mißbrauch weder die inländischen Gesetze, noch jene Einrichtungen ihren Werth.

Unter die Nebenquellen der gemeinen Bergrechte, welche nicht die Kraft von Gesetzen haben, aber doch zur Kenntniß der Bergrechte beytragen, gehören vor allen andern Hülfsmittelu die ältern Verordnungen, die durch neuere aufgehoben worden sind. Oft ist es schwer zu entscheiden, ob sie wirklich alle gesetzliche Kraft verloren haben. Gewöhnlich bestimmen die neuen Gesetze nur einzelne Fälle genauer, verordnen gewisse nähere Einrichtungen, ohne den Grundsätzen der Verbindlichkeit zu widersprechen, die in den ältern Verordnungen festgestellt sind. Wenn aber auch dergleichen alte

Vor=

Vorschriften offenbar nicht mehr als Gesetze verbinden, so lehren sie doch die Bergwerks-Verfassung der Zeiten, in welchen die gegenwärtigen Einrichtungen uud Grundgesetze aufkamen, zeigen die Abänderungen, die von Zeit zu Zeit erfordert wurden, und ihre Ursachen, vorzüglich aber einige dieser ältern Gesetze den Ursprung der Bergordnungen, die noch jetzt gelten. Die allgemeinen Bergordnungen sind so, wie die besondern einiger Bergreviere, aus Befehlen und Bergordnungen für einzelne Bergorte entstanden. Es können also zur Erklärung der oft undeutlichen Gesetze, und überhaupt zur Kenntniß der Grundsätze, auf welchen selbige beruhen, keine bessern Hülfsmittel gefunden werden, als die Vergleichung jeder einzelnen Verordnung mit der Quelle, aus welcher sie genommen ist, und mit der Lage des Bergbaues, in welcher jede Anstalt getroffen wurde. Es sind oben unter den allgemeinen, und unten bey den noch geltenden besondern Gesetzen immer die ältern mit angeführt worden, welche vorher gleichfalls allgemein, oder für dieselben Bergorte, und über denselben Gegenstand ergangen waren. Jetzt noch einige Beyspiele älterer Bergordnungen, die für solche Reviere erlassen worden sind, wo gegenwärtig die Bergordnung von 1589. befolgt wird:

Schneebergische Bergordnungen. Montag nach Erhardi 1492. Quasimodogeniti 1497, Mittwoch Annunciationis Mariä, 1500, d. 17. May 1521. Einzelne Reformationen

und Artikel Montag nach Priscä 1487, d. 8. Corporis Christi 1536, Sonnabend nach Reminiscere 1538.

Voigtländische Bergordnungen. Ordnung des Bergwerks zu Auerbach 1503. Bergordnung zu Oelsnitz, Bruan und Lauterbach Sonntag Lätare 1513. Voigtsbergische Bergordnung Dienstag nach Exaudi 1517.

Buchholzer Bergordnung Montag nach Misericordias Domini 1507.

Annabergische Bergordnungen. Bergordnung 1509. nebst den beygefügten Artikeln, welche oben unter den allgemeinen Gesetzen angeführt worden sind.

Marienbergische Bergordnungen. Montag nach Mauritii 1541. Artikel Donnerstag nach Misericordias Domini 1540.

Bergordnung für Annaberg und Marienberg Montag nach Fabiani 1542.

Freybergische Bergordnung 1529. und Dienstag nach Nicolai 1541.

Gleichen Nutzen haben die oben angeführten Schlickischen Bergordnungen bey der Erklärung der Kaiserlichen Joachimsthalischen Bergordnung.

Fast alle teutsche Bergordnungen stehen in einer sehr genanen Verbindung. Sie sind in der letzten Hälfte des sechszehnten Jahrhundert abgefaßt, oder entstanden, und in den wesentlichen Grundsätzen der Bergrechte oft wörtlich übereinstimmend. Man sieht deutlich, daß man bey allen

len einem Muster gefolgt ist. Das älteste Beyspiel, welches ich noch gefunden habe, ist die Schneebergische Bergordnung Montag nach Erhardi 1492. Es können daher auch andre ausländische Berggesetze, als die Joachimsthalischen, zur Kenntniß der Sächsischen Bergrechte beytragen. Sie erläutern zuweilen durch einzelne Ausdrücke den Sinn der Sächsischen Bergordnungen, oder zeigen ausführlicher, als diese, die damalige Bergwerks-Verfassung, oder enthalten gewisse Anordnungen, welche aus andern Vorschriften, die sie mit den Sächsischen Berggesetzen gemein haben, unmittelbar folgen, in den letztern aber nicht besonders ausgedrückt sind. Zuweilen finden auch Bergbeamten in solchen ausländischen Gesetzen Einrichtungen, die sie mit Nutzen nachahmen. Man hat zwey gedruckte Sammlungen von Berggesetzen verschiedener Lande:

Ursprung und Ordnungen der Bergwerke im Königreich Böheim, Churfürstenthum Sachsen, Erz-Herzogthum Oesterreich, Fürstenthum Braunschweig und Lüneburg, Grafschaft Hohenstein, Leipzig bey Henning Großen dem jüngern 1616. Diese Sammlung enthält das teutsche Iglauer und Freybergische Bergrecht nebst einem alten Aufsatz vom Ursprung der Bergwerke, Joachimsthalsche Bergordnungen von 1548. und dasige Berggebräuche, Zinn-Bergwerks-Ordnung für Schlackenwalde, Schönfeld, Lauterbach 1548. Zinn-Bergwerks-Ordnung für Hengst

 und

und Perniger 1548. Chursächsische Berg-Ordnungen 1573. Eybenstocker Bergordnung 1615, Nieder-Oesterreichische Bergordnungen 1553. Braunschweigische Berg-Ordnungen 1593. Hohensteinische Bergordnungen 1576.

Corpus juris metallici et systema rerum metallicarum, oder neu verfaßtes Bergbuch, Frankfurt am Mayn, bey Johann David Zunner 1698. Außer den in jener Sammlung abgedruckten Stücken enthält diese noch Engels Tractat von metallischen Dingen, einen alten Tractat von Erkenntniß der Gänge und Klüfte, eine Königliche Dänische Bergordnung von 1540. und Schönbergs Berginformation.

Continuatio Corporis Juris metallici et Systematis rerum metallicarum, oder Vermehrung des neu verfaßten Bergbuchs mit der Bergordnung der Cron Ungarn und den Erläuterungen zweyer alten Bergordnungen der sieben Königlichen Bergstädte, Frankfurt am Mayn bey Johann David Zunner, Wien bey Wolfgang Gottfried Fürßen 1703. Ein besserer und mit den Ungarischen Constitutionen vom 9ten Juny 1747 vermehrter Abdruck der in diesem zweyten Theil enthaltenen Bergordnung und der Erläuterungen ist 1760 in Wien erschienen.

Außer diesen sind noch folgende ausländische Berggesetze vorzüglich merkwürdig:

Heßischer Abschied wegen der Bergwerks = Jurisdiction Franckenberg, den 27. Jan. und 20. April 1676 bestätigt den 25. Januar 1677. Immenhauser Abschied den 24sten April 1678, Befehle wegen der Bergwerks-Jurisdiction. Cassel den 26. April 1753. Itter'sche Bergordnung Darmstadt den 25. Aug. 1718.

Bayerische Berggesetze gesammelt in Johann Georg Lori Sammlung des Bayerschen Bergrechts. München 1764.

Niederösterreichische Bergordnung. Montag vor der heiligen Drey Könige Tag 1517. Ist außerordentlich selten.

Kayserlich Königl. Berg = Teutsch = Haminer = u. Radwerks = Ordnung zu Hüttenberg, Mostinz und Lölling in Kärnten den 24. April 1759. gedruckt in Bekmanns Cameral = Gesetzen, Franckfurt am Mayn 1784. Th. II.

Siebenbürgische Articular = Constitutionen den 19. Jun. 1747.

Constitutionen in Betreff der Ausübung des Bergregals in allen, sowohl öffentlichen Gründen, königlichen Cameral = und Cron Herrschaften, als auch privat grundherrlichen Gütern im Königreich Hungarn den 26 Oct. 1781.

Kaiserlich Königl. Verordnungen wegen der Berggerichtsbehörden den 1. Nov. 1781. 10. Jul. 1783. 11. Nov. 1784 und 1. Apr. 1785.

 Revi-

Revidirte Bergordnung für die Grafschaft Mark den 29. April. 1766. für das souveraine Herzogthum Schlesien und die Grafschaft Glatz den 5. Juny 1769. für das Herzogthum Magdeburg, Fürstenthum Halberstadt, für die Grafschaften Mannsfeld, Hohnstein und Reinstein auch incorporirte Herrschaften d. 7. Dec. 1772. Diese drey Bergordnungen sind fast wörtlich gleichlautend, und in Berlin bey Decker gedruckt.

Urthel und Gutachten der Berg-Schöppen-Stühle, Ober- und Berg-Aemter haben noch jetzt von den Zeiten her, da man Rechtssprüche überhaupt fast mehr als Gesetze achtete, auch in Bergsachen großes Ansehen. Urthel können jedoch immer nur die Partheyen, in deren Angelegenheiten sie eingeholt werden, Gutachten aber nie rechtlich verbinden, und beyde nur die Meynungen einzelner Rechtsgelehrten, und höchstens so viel beweisen, daß derjenige, welcher sein Recht auf dieselben gründet, nicht offenbar vergeblich streitet, mithin die Proceß-Kosten nicht allein zu übertragen hat.*) Unterdessen lehren doch dergleichen Urthel und Gutachten, was für mannigfaltige Fälle in Bergsachen vorkommen, wie Männer, die mit dem Bergbau und mit Bergwerksgeschäften bekannt waren, dieselben beurtheilten, die Gesetze erklärten und anwendeten, was für Gebräuche von Zeit zu Zeit, und besonders damals beobachtet wurden, wo die-

ses

*) *Berger* Oec. jur. pag. 21. edit. Winkler.

ses oder jenes Gesetz erging ꝛc. Da hiernächst solche rechtliche Bedenken und Urthel immer von mehrern Personen überdacht und abgefaßt worden, so gewähren sie mehr, und eine richtigere Anleitung zur Kenntniß der Bergrechte, als Privat-Schriftsteller, und haben in so fern viel Einfluß auf die Entscheidung streitiger Fälle, als sie theils wohl hergebrachte Gebräuche beweisen, theils mit überzeugenden Gründen unterstützt sind, die in gleichen Fällen gleiche Entscheidung bewürken. Dergleichen Urthel der Berg-Schöppen zu Freyberg, Joachimsthal und Schönfeld haben gesammelt Sebastian Span unter dem Titel:

Sechshundert Berg-Urthel, Schied- und Weisungen bey vorgefallenen Bergwerksdifferentien. Zwickau bey Melchior Göpnern 1636, und Wolfenbüttel bey Paul Weißen 1673.

Desgleichen Christoph Hertwig im

Neuen und vollkommenen Bergbuch, bestehend in sehr vielen und raren Berghändeln und Bergwerksgebräuchen, absonderlich aber über 200 vorhin noch nicht edirten Bergurthele und Abschieden ꝛc. Dreßden und Leipzig 1710.

Weniger bekannt sind die Bergurthel, welche der Rath in Schneeberg zu der Zeit gesprochen hat, als die Versendungen der Acten in andere Schöppen-Stühle und Facultäten noch nicht so allgemein eingeführt war.

Auf

Auf diese Art dienen auch die Schriften einzelner Privat-Schriftsteller zum Studium der Bergrechte. Es ist dabey darauf zu sehen, ob der Verfasser Gelegenheit hatte, sich vollständig von der Bergwerks-Einrichtung zu unterrichten, alle Quellen kannte, und dadurch im Stande war, seinen Gegenstand von allen Seiten zu beurtheilen. Daher verdienen die Arbeiten solcher Männer, welche selbst in Bergwerksdiensten standen, immer den Vorzug vor andern Schriften. Hieher gehören erstlich zwey Projecte zu neuen Sächsischen Berg-Ordnungen, die nie Rechtskraft erlangt haben. Das erste ist um das Jahr 1544, wahrscheinlich von einem Bergschreiber und Richter zu Schneeberg, Ambrosius Franz, verfertigt, und enthält eigentlich nur die oben angeführte Schlickische Bergordnung von 1541. mit einem Nachtrag Sächsischer Berggebräuche, der die damalige Verfassung sehr gut erläutert. Selbst die Verschiedenheit dieses Projects von der nachher 1554. ergangenen Sächsischen Bergordnung zeigt, daß diese letztere nicht aus der Joachimsthalischen Bergordnung aufnommen ist. Der andere Entwurf einer neuen Bergordnung wurde im Jahre 1687 von dem damaligen Berghauptmann, Abraham von Schönberg eingereicht, und bey dem Landtage desselben Jahres den Ständen vorgelegt. *) Im Jahre 1693. erschien zu Leipzig bey David Fleischern ein Auszug dieses Projects unter der Aufschrift einer Berg-

*) *Horn* Diss. de regali metalli fodinarum jure §. 16.

Berg-Information im Druck, in welchem nach alphabetischer Ordnung der bey dem Bergbau interessirten Personen, deren Obliegenheiten vorgetragen werden, und dem eine Abhandlung über den Sächsischen Bergproceß beygefügt ist. Dieses Werk hat großes Ansehen erlangt, kann aber immer nur für die Meynung eines Privat-Schriftstellers gelten, und nie ohne Beweis, daß des Verfassers Grundsätze den Gesetzen und der Sache selbst vorzüglich angemessen sind, den Grund zu einer rechtlichen Entscheidung geben.

Die gemeinen bürgerlichen Rechte, in dem Sinn genommen, daß sie, im Gegensatz von Bergrechten, alle zu diesen nicht gehörige, Rechte begreifen, gewähren auch in Bergsachen einen mannigfaltigen Nutzen. Erstlich wird in allen Fällen, wo die Sächsischen Berggesetze keine besondere Anweisung geben, nach der Chursächsischen Proceß-Ordnung verfahren. Zweytens soll nach dem obgedachten Mandat vom 26. August 1773. §. 16. in puren Bergsachen zwar nicht auf gemeine Kaiserliche Rechte gesehen, und bergrechtliches Erkenntniß eingeholt, wo aber andere Passus mit unterlaufen, in den Raths-Collegien hiesiger Lande, mithin nicht blos nach den Berggesetzen erkannt worden, z. B. in Rügen- nnd peinlichen Untersuchungs-Sachen, ferner wo es auf Formalien des Processes, Legitimationen, Beweisfristen rc. oder bey Verträgen, Käufen rc. wo es auf die Richtigkeit der gegenseitigen Einwilligung und dergleichen,

und

und vorzüglich nicht auf eine besondere Verbindlichkeit aus einem Berggesetz, oder auf das Verfahren in Gang- und Feld-Streitigkeiten ankommt rc. Ferner können die gemeinen bürgerlichen Rechte auch zuweilen unmittelbar bey der Erklärung der Berggesetze angewendet werden. Sie bestimmen die Verbindlichkeiten weit genauer, als diese, die nach der Natur der Sache aus gewissen Verträgen folgen, was z. B. nach Anleitung der in den Gesetzen enthaltenen Vorschriften von den Pflichten der Schichtmeister, diese Personen überhaupt für Gewalt haben, wie diese Verordnungen, eine aus der andern folgen, in welcher Verbindung Gewerken nach den Rechten des Gesammt-Eigenthums unter sich, in welchem Verhältniß sie mit den bey ihrer Zeche angestellten Personen stehen u. s. w. Gewisse Bergwerks-Einrichtungen sind ganz aus den bürgerlichen Rechten, z. E. die Muthung und deren Bedingungen, der Zehenden, schwunghafte Bau der Zeche, Vorkauf der Producte rc. aus dem teutschen Privatrecht, und wahrscheinlich auch diese alten teutschen Sitten aus den römischen Rechten übergetragen, und die Berggesetze in vielen solchen Stücken nach den Mustern der bürgerlichen Gesetze abgefaßt. Den besten Beweis der Verbindung der Bergrechte mit den römischen Rechten giebt die unten angeführte Quelle aller Bergordnungen, König Wenzels von Böhmen lateinisches Bergrecht. Ueberhaupt müssen auch die Rechte verschiedener Stände, die so, wie in Sachsen

Bergbeamte, Arbeiter, Lieferanten, Gewerken durch andere Einwohner, Zechen- und Hüttenwerke durch Ackerbau und Fabriken zerstreuet sind, unter sich in steter Verbindung stehen. Endlich hat man sich an die Art der Vorstellung der Befugnisse und Verbindlichkeiten in den bürgerlichen Rechten vorzüglich gewöhnt, welche auch durch so mannigfaltige Versuche bearbeitet worden ist, daß man seine Begriffe immer mit Vortheil nach diesen Beyspielen ordnen wird.

Alle Sächsische Berg-Aemter haben gewisse besondere Bergrechte, die sich theils auf eigne Bergordnungen, theils auf Decrete, Patente, Befehle, Ober-Bergamts-Verordnungen rc. theils auf die Privilegien jedes Bergorts, theils auf Gebräuche gründen. Ganz unrichtig werden hierbey Befehle und Verordnungen angewendet, die ohne eine ausdrückliche Vorschrift, wie es künftig unter gleichen Umständen zwischen andern Personen gehalten werden soll, nur vorgekommene einzelne Fälle entscheiden. Solche Verordnungen verbinden nur diejenigen Personen, deren Angelegenheiten sie betreffen, nie einen andern, und können außerdem nur so viel bewirken, daß derjenige, wer da, wo die Gesetze nichts bestimmen, so handelt, wie unter gleichen Umständen andre Personen angewiesen worden sind, nicht durch sein Verfahren seines Rechts verlustig oder straffällig wird. Wenn aber auch einzelne Verordnungen überhaupt vorschreiben, wie es in gewissen Fällen allgemein, oder

an einzelnen Orten gehalten werden soll, so ist doch vor der Anwendung solcher Befehle immer sorgfältig zu untersuchen, ob nicht neuere widersprechende Anordnungen ergangen sind, weil der Bergbau bey seiner oft veränderten Lage in vielen Stücken nicht zu allen Zeiten nach gleichen Gesetzen regiert werden kann. Richter hingegen sammeln mit Nutzen dergleichen Befehle, welche das Verfahren in einzelnen seltenen Fällen betreffen, um sich derselben als einer Anleitung bey ähnlichen Gelegenheiten zu bedienen, wo ihnen Zeit und Umstände nicht gestatten, zuvor über ihr Verhalten bey den höhern Instanzien anzufragen. Die Anwendung solcher Beyspiele erfordert aber gleichfalls eine genaue Untersuchung, ob auch der gegenwärtige Fall dem vorhergegangenen, durch Befehle entschiedenen, gleich ist. An jedem Orte gehen dessen besondere Rechte den allgemeinen vor. Diese treten überall ein, wo jene schweigen, aber wieder mit dem oben angeführten Unterschied, daß z. E. bey Zinn-Bergwerken, übereinstimmende Zinn-Bergwerks-Ordnungen ꝛc. den allgemeinen Gesetzen vorgezogen werden. Neuere allgemeine Gesetze heben die ältern besonderen Verordnungen ganz auf, wenn sie solche ausdrücklich für ungültig erklären, oder ihnen, auch ohne derselben zu erwähnen, in jeder einzelnen Verfügung widersprochen, und die allgemeinen offenbar an den Orten kund gemacht oder aufgenommen worden sind. Außerdem verlieren nur diejenigen Theile der besondern Gesetze

ihre

ihre Rechtskraft, welche solche Vorschriften enthalten, die entweder durch neuere Verordnungen unmittelbar wiederrufen, oder wegen einiger neuerer Einrichtungen nicht weiter können befolgt werden. Besondere Rechte hat man also immer als Ausnahmen von der Regel anzusehen, und deren Quelle im Zweifel so auszulegen, wie sie mit den gemeinen Rechten am meisten übereinstimmen. Hingegen kann man auch nicht da, wo diese nichts ausdrücklich verordnen, das Gegentheil dessen, was durch besondere Gesetze, oder durch Verträge an einzelnen Orten Rechtens ist, für gemeines Recht halten. Denn in dem 16ten Jahrhundert erhielt fast jede Bergstadt ihre eigne Bergordnung, die aber den übrigen ganz gleich war, und oft vereinigte man sich durch besondere Verträge über Grundsätze, die ohnehin schon gemeinen Bergrechtens waren.

Alle übrige Nebenquellen und Hülfsmittel der gemeinen Bergrechte werden auch bey den besondern Rechten mit gleichem Nutzen angewendet, vorzüglich alsdenn, wenn sie, wie z. B. Urthel und Gutachten dasselbe Berg-Revier und denselben Gegenstand betreffen.

Jetzt einige Beyspiele der merkwürdigsten besondern Sächsischen Berg-Gesetze.

Bergwerks-Decret oder Abschied d. 17. Febr. 1629. Freybergischer Stolln-Receß den 21. Jun. 1684. welcher sich auf zwey ältere ähnliche Urkunden von 1384. und

1402. gründet. Gedruckt in Samml. vermischt. Nachr. zur Sächsischen Geschichte Th. IX. Chemnitz 1774. S. 307. Ferner sind zwey Sammlungen Freybergischer Berggebräuche vorhanden, wovon eine vorzügliches Ansehen hat. Sie besteht aus 244. Artikeln, und ist, besage des 217. Artikels, im Jahr 1567. und wahrscheinlich vom damaligen Bergvoigt, Simon Bogner, abgefaßt. Denn die Verordnung, welche nach Inhalt des 84. Artikels im Jahre 1544. an den Verfasser ergangen seyn soll, konnte nur an den Bergmeister erlassen werden, und Art. 143. kommen Bergmeister und Geschworne als Personen vor, die dem Verfasser untergeben waren. Bogner war 1541 bis 1544 Bergmeister zu Freyberg, alsdenn bis an seinen Tod 1568. Bergvoigt. Der Verfasser und das Alter der andern Sammlung von 160 Artikeln ist nicht bekannt. Sie hat keinen Werth, da sie wörtlich von den Joachimsthalischen Berggebräuchen abgeschrieben ist, die als aufgenommenes Hilfsrecht selbst die Kraft eines Gesetzes haben.

Das Bergamt Eybenstock hat noch jetzt seine eigne Bergordnung vom 24sten Aug. 1615. Eine Sammlung dasiger Gebräuche ist um das Jahr 1563. zusammen getragen und den 12ten Oct. 1609. mit ei-

ni-

nigen Zusätzen erneuert worden. Vorher schon waren Quasimodogeniti 1540, den 7. Febr. 1556. und den 12. Nov. 1600. für Eybenstock besondere Bergordnungen ergangen.

Im Bergamt Altenberg gelten noch jetzt die dasige Bergordnungen vom 1. May 1568. und die dazu gehörigen Befehle, unter welchen die Verordnungen vom 4. Nov. 1595. und 5. Aug. 1603, vom 30. Nov. 1605. 20. April 1607. 25. Oct. 1609, 22. Dec. 1617, und 22. Jan. 1618, vom 10. Aug. 1620, 5. Aug. und 28. Aug. 1624. die wichtigsten sind. Aeltere dasige Bergordnungen: Ordnung auf dem Geusings-Berg Quasimodogeniti 1503. Altenberger Bergordnungen, Montag nach Reminiscere 1545, den 28. Jul. 1551, Freytag nach Purificationis Mariä, und den 12. Nov. 1553.

Für die Thüringischen Bergwerke ist den 3. Mart. 1563. eine besondere Bergordnung, *) und für dem Sangerhausischen Bergbau sind dergleichen den 27. Febr. 1783, und vorher d. 2. April 1569. erlassen worden.

In allen drey Antheilen der Grafschaft Henneberg wird noch allgemein die Bergordnung befolgt, welche die Grafen von Henneberg den 18. Dec. 1566. gegeben haben, **) und die

*) Gedruckt in Arnds Archiv der Sächsischen Geschichte Th. II. Leipzig 1785. S. 269.

**) Gedruckt in Schrebers neuen Cameral-Schriften Th. II. S. 3.

fast wörtlich aus der Joachimsthalschen genommen ist. Vorher war Mittwochs nach Andreä Apostoli eine Bergordnung für Goldlauter ergangen. *) Da der Bergbau im Sächsischen Antheil dieser Grafschaft dem Ober-Berg-Amt untergeben ist, so gelten daselbst alle Ober-Berg-Amts-Verordnungen und Patente wie in andern Bergämtern.

Den Berggerichten der Vasallen sind die Churfürstlichen Bergordnungen und andere Berg- und Landes-Gesetze zur Vorschrift gegeben. Einige dieser Berggerichte haben eigne Bergordnungen, welche als Gesetze gelten, wenn sie entweder vom Landesherrn bestätigt sind, oder nur Anweisung für die Berg-Bedienten enthalten, und den Grundsätzen der Churfürstlichen Berggesetze nicht widersprechen.

Die Erzgebirgischen, Voigtländischen und Neustädtischen Hammerwerke, der Lauchhammer zu Mückenberg, und das Hammerwerk Neuhof bey Saruth befolgen die Obergebirgische Hammerordnung vom 23. May 1767, die anfänglich nur für die Hammerwerke in den Aemtern Schwarzenberg, Wolkenstein und Lauterstein erlassen wurde, ingleichen die dazu gehörigen neuern Verordnungen vom 21. Jun. 1677, 30. May 1685, 3. Mart 1687, 24. Mart. und 28. Aug. 1693.

22.

*) Gedruckt in Gläsers Versuch einer mineralogischen Beschreibung der gefürsteten Grafschaft Henneberg Chursächsischen Antheils, Leipzig 1775. S. 102.

22 Oct. 1734, und 31 Jul. 1741. Vorher sind für die Hammerwerke in der Abtey Grünhain Quasimodogeniti 1534, für die Hammerwerke im Amt Schwarzenberg d. 20. Oct. und 20. Nov. 1554, den 22. Jul. 1566, 9. Dec. 1583, 28 Sept. 1647, (letztere auch für die Lautersteinischen Hämmer,) und d. 26. Mart. 1660. für die Aemter Schwarzenberg, Wolkenstein und Lauterstein Hammerordnungen ergangen.

Ferner geben die Erbbücher der Aemter Crottendorf, Grünhain und Schwarzenberg, die Holzordnungen der Aemter Wolkenstein, Grünhain, Schwarzenberg und Crottendorf vom 8. Sept. 1560 viel Aufklärung über die besondere Verfassung der Gebirgischen Hammerwerke, welche in der Folge auch bey den übrigen oben angeführten, besonders bey den Voigtländischen Hammerwerken eingeführt worden ist.

Andere Gesetze sind den Pirnaischen Hammerwerken vorgeschrieben. Die neueste dasige Hammerordnung vom 23. Apr. 1583. ist den 25. Febr. 1594. und 1. Aug. 1614. mit einigen Zusätzen erneuert worden. Durch die Aufhebung der Eisen=Cammern den 21. Sept. 1686. haben einige Artikel derselben ihre Kraft verlohren. Aeltere Pirnaische Hammerordnungen sind den 7. Jul. 1553, den 22. Mart. 1560 und 31. Aug. 1570. ergangen.

Das Alaunwerk zu Schwemsal bey Düben hat den 25. Oct. 1609. eine eigene Bergordnung, und

die Saigerhütte Grünthal den 27. May 1672 und vorher den 18. Febr. 1612 besondere Hütten-Ordnungen erhalten.

Fast alle Bergstädte haben schriftlich ausgeferdigte Privilegien, welche deren Vorzüge vor andern Land-Städten in Ansehung der Bürgerlichen Verfassung festsetzen, und zum Theil von den Verordnungen verschieden sind, durch welche gewöhnlich bey dem Anbau einer neuen Bergstadt die ersten Einrichtungen in Berg- und Policey-Sachen getroffen wurden.

Altenberg. Aeltestes Privilegium Dienstag nach Vocem Jucunditatis 1440, nebst den folgenden Privilegien erneuert, d. 4. May 1587. *)

Annaberg. Sonnabend St. Simon und Judas 1497. **)

Buchholz. Montag nach Martini 1501.

Freyberg. Donnerstag nach Galli 1466, d. 1. Oct. 1662. ***)

Glashütte. Dienstag nach Apollonientag. 1506.

Johanngeorgenstadt d. 16. Mart. 1656. †)

Marien-

*) Meißners umständliche Nachricht von der Zinnbergstadt Altenberg. Dreßden und Leipzig 1747. S. 143.

**) Richters Annabergische Chronik. Annaberg 1746. S. 22.

***) Sammlung vermischter Nachr. zur Sächsisch Geschichte Th. III. Chemnitz. S. 189.

†) Engelschals Beschreibung der Bergstadt Johanngeorgenstadt, Leipzig 1723. S. 91.

Marienberg. Sonnabend nach Jubilate 1521, d. 1 Oct. 1662. *)

Oberwiesenthal d. 22. Jun. 1659.

Schneeberg. Sonntags nach Conceptionis virginis, 1481, d. 18. Oct. 1554. **)

Alaunwerk Schwemsal d. 10. Mart. 1560.

Saigerhütte Grünthal d. 26. April. 1661, u. 30 Mart. 1669.

Meßingwerk zu Auerbach d. 18. Mart. 1622.

Privilegium der Morgenröther Bergrevier d. 15 April. 1615.

Privilegium der Gottesberger Bergrevier d. 15 Jul. 1652.

Aehnliche schriftlich ausgefertigte Privilegien sind ehedem fast allen Hammerwerken ertheilt worden.

Der Mannsfeldische Bergbau hat noch jezt seine besondern Gesetze. Die vornehmsten sind die Bergordnung Montags nach dem neuen Jahrstage 1521, die Bergordnung Mittwochs nach Conversionis Pauli 1536. (beide im Namen der Grafen von Mannsfeld erlassen.) Die Zusammensetzung des Mansfeldischen Bergbaues vom 26 Jul. 1568, und deren Erläuterung von 18. Mart. 1572. Freylassungs-Patent vom 28. April 1671, neue

*) Samml. verm. Nachricht. Th. VIII. S. 162.

**) Melzers Schneebergische Stadt- und Berg-Chronik, Schneeberg. 1716. S. 262.

neue Bergordnung des Eißlebischen und Mansfeldischen Bergwerks vom 28. Oct. 1673. *) (sämmtlich im Namen der Churfürsten von Sachsen ergangen) mehrere Abschiede zwischen den Grafen und den Kupferhändlern zwischen den Jahren 1572 und 1617, einzelne Befehle rc. S. Bierings Beschreibung des Manßfeldischen Bergwerks, Leipzig 1734. Seite 67. Der Mansfeldische Bergbau war nie unter dem Ober Bergamt, und vor dem Anfall dieser Grafschaft an das Churhaus auch nicht dem vormaligen Berggemach untergeben. Dadurch entsteht der Unterschied zwischen den Gesetzen des dasigen Bergbaues und der übrigen Chursächsischen Bergwerke, daß alle Chursächsische allgemeine Berggesetze im Manßfeldischen ohne dem Beweis, daß sie auch wirklich dahin ergangen, (welches in andern Bergrevieren z. E. von allgemeinen Befehlen an das Ober-Bergamt, und dergleichen Ober-Berg-Amts-Patenten präsumirt wird) oder daselbst aufgenommen worden sind, nur als Hülfsrecht gelten, mithin ältere Manßfeldische Verordnungen durch neuere Chursächsische allgemeine Gesetze nicht aufgehoben werden. Im Bergproceß wird das Chursächsische Mandat, wie bey entste-

*) Gedruckt in Lempens Magazin der Bergbaukunde, Th. I. Dreßden 1784.

stehenden Streitigkeiten in Bergsachen zu procediren vom 26. Aug. 1713 befolgt.

Die Bergämter Platte und Gottesgabe, welche unter gemeinschaftlicher Böhmischer und Chursächsischer Bergregierung stehen, wurden zuerst durch eine Verordnung vom 2. Nov. 1534 eingerichtet, und erhielten Invocavit 1535 eine eigne Bergordnung, welche in demselben Jahr zu Zwickau bey Wolfgang Meyerpeck im Druck erschien.

In dem XVI. und XVII. Jahrhundert haben alle teutsche Lande, in welchen damals Bergbau im Umtrieb war, Bergordnungen erhalten, die sehr genau übereinstimmen. Im 15. Jahrhundert muß der Bergbau gelegen haben. Denn man findet nur sehr wenig Nachrichten davon, und fast gar keine Gesetze aus diesem Zeitraum. Reichhaltiger an Quellen der Bergrechte sind das 12, 13, und 14te Jahrhundert. Diese Gesetze, von welchen unsere Einrichtungen sehr abweichen, und die veraltete Rechte genannt werden können, haben jezt fast keine gesetzliche Kraft. Sie sind größtentheils durch neuere Verordnungen, durch Gewohnheitsrechte, und durch den Gerichtsgebrauch aufgehoben. Unterdessen lehren sie doch die alte Verfassung, den Ursprung und wahren Zweck vieler Einrichtungen, die noch jezt bestehen, und gewähren allerdings dadurch noch gegenwärtig einen vortheilhaften Gebrauch, daß man aus der Vergleichung der damaligen und gegenwärtigen Bedingungen gewisser berg-

rechtlicher Verträge oft die Erfordernisse erkennen kann, welche zu diesem oder jenem Geschäft wesentlich nöthig, oder zufällig hinzugekommen sind, und daß man aus diesen Urkunden bey vielen Einrichtungen, welche die neuern Gesetze nur allgemein vorschreiben, und die durch mannichfaltige Zusätze oft ihre erste Gestalt verloren haben, den ursprünglichen Zweck dieser Anstalten einsieht. Um nur ein Beyspiel anzuführen, so kann ohne Beyhülfe dieser veralteten Gesetze die Ursache und Wirkung des bergüblichen Erbbereitens nicht erklärt werden. Ueberhaupt sind die Bedingungen, welche bey dem Vertrag der bestätigten Muthung vorkommen, in den neuen Gesetzen nicht erschöpft. Man muß daher zuweilen erst aus jenen veralteten Rechten die ursprüngliche Beschaffenheit der Bergwerksverleihung untersuchen, ehe neuere Fälle in ihrem ganzen Zusammenhang beurtheilt werden können. Da in ältern Zeiten viel Gerechtsame und Verbindlichkeiten nur mündlich fortgetragen wurden, so waren auch die Gesetze sehr kurz, und man kann nur durch eine mühsame, und wegen der Ungleichheit der Urkunden in Ansehung der Orte, für welche, und der Zeit, in welcher sie ergingen, sehr vorsichtige Vergleichung der einzelnen Nachrichten deren Zusammenhang finden, und sich einen vollständigen Begrif der alten Verfassung bilden. Es ist daher allerdings zu wünschen, daß zum wahren Vortheil der Bergrechte noch mehr dergleichen Urkunden

be-

bekannt werden möchten. Folgende Beyspiele sind theils wegen ihrer Vollständigkeit, theils weil sie die alte Bergwerks-Verleihung am besten erläutern, die merkwürdigsten:

Bergvertrag zwischen dem Bischof Albrecht zu Trient, und den dasigen Gewerken, die Dominico VIII. exeunte Martio 1185.

Bergordnnng Bischof Friedrichs zu Trient die Iovis XII. exeunte Iunio 1208.

Dessen Bergabschied die undecimo exeunte Aprili 1214.

Bergordnung Herzog Albrechts II. zu Oestreich für Steyermark am Tag des heiligen Creuzes Erhöhung 1326.

Sämmtlich gedruckt in Sperges Tyrolischer Bergwerksgeschichte. Wien 1765. Die erstern drey Stücke sind lateinisch abgefaßt.

Bergrecht des Rammelsberges. Am Ende der alten Handschrift im Archiv des Magistrats zu Goßlar steht die Jahrzahl 1186, und in einer andern daselbst vorhandenen alten Nachricht wird mit genauer Beschreibung dieser Handschrift gesagt, daß dieselbe wirklich die im Jahre 1186 ergangenen Bergesetze enthielte. Zugleich ist daselbst bey dem Jahr 1182 angemerkt, daß nachdem die Hütten der Stadt von Heinrich dem Löwen verbrannt worden, Kaiser Friedrich I. der Stadt alle ihre Bergwerke und den Kaisers-Bann wieder gegeben, und sechs Richter gesetzt habe Diese Einrichtungen,

und

und der Reichsvoigt kommen in diesem Gesetz noch häufig vor.

Iura Sylvanorum an. 1219. gedruckt in Heineccii Antiquitat. Goslar. p. 220.

Herzogs Albrechts zu Braunschweig Freyheiten der Wald- Gewerken am Marcustage 1271. Diese und die erste Urkunde sind nur aus des Herrn Berghauptmanns von Veltheim Aufsatz im Göttingischen Magazin. III. Jahrgang 5. Stück bekannt.

Bergrecht des Rammelsbergs 1359 gedruckt in Leibnitz. Scriptor. Rerum Brunſvicenſium T. II. p.535. wo sie in das Jahr 1306. gesetzt worden. Der Herausgeber macht selbst Zweifel gegen diese Jahrzahl, und hatte nur eine neuere Abschrift. In der angeführten alten Nachricht wird ausdrücklich bemerkt, daß der Magistrat zu Goßlar das Bergrecht von 1186. im Jahr 1359 erneuert habe. Beyde Gesetze sind in der Zahl der Artikel, und in ihrem Inhalte sehr gleich. Nur werden in den ältern Gesetzen §. 20, 93. der Reichvoigt, und §. 126, 128, 129 142, 150 der Voigt, im neuern dafür die Stadtgerichte und die Sechsmänner genannt.

Bergordnungen des Magistrats zu Goßlar Quasimodogeniti 1470, und Donnerstag nach heiligen drei Könige 1476.

Böh-

Böhmische Berggesetze:

Iglauer Bergrecht, welches nebst dem dasigen Stadtrecht zwischen den Jahren 1248 und 1253 vom Rath zu Iglau gesammelt worden ist, und nach der beigefügten Königlich-Böhmischen Bestätigung nicht nur in Iglau, sondern auf allen Böhmischen Bergwerken beobachtet werden sollte. Das lateinische Original ist nach zwey verschiedenen Abschriften abgedruckt in Gelaſ. Dobner Monumentis Historic. Boemiae T. IV. Prag 1779. p. 227. und in Johann Thaddaeus Anton Peithner Freyherrn von Lichtenfels Versuch über die natürliche und politische Geschichte der Böhmischen und Mährischen Bergwerke. Wien 1780. S. 261.

Conſtitutiones Iuris Metallici Wenceslai Boemiae Regis. Das lateinische Original dieses bisher nur in der teutschen Uebersetzung bekannten Gesetzes ist in Peithners Freyh. v. Lichtenfels Vers. üb. die natürliche Beschaffenheit rc. S. 291. abgedruckt, und wahrscheinlich von einem Italiänischen Rechtsgelehrten aus Orvieto, Magister Gozius, welchen der Cardinal Orsino dem Bömischen König Wenzel, auf dessen Verlangen, ihm zu Abfaßung eines vollständigen Gesetzbuchs einen Rechtsgelehrten zu senden, zuschickte, oder von einem gewissen Cornelius abgefaßt worden, den Wenzel zu gleichem Zweck auf der Universität zu Orleans studiren ließ, als die Böhmischen Stände sich dem Auftrag des Gozius

zius widersetzten.*) Denn dieses alte Bergrecht ist in Bergsachen nach dem Muster des alten Iglauischen Rechts, übrigens aber in der ganzen Art der Bearbeitung**) und im Ausdruck nach den Römischen und Canonischen Rechtsbüchern ausgearbeitet. Oft hat der Verfasser die Worte der Römischen Gesetze beybehalten,***) und auf allen Seiten allgemein bekannte Rechtsregeln eingewebt, welche im Peithnerschen Abdruck durch andere Schriften ausgezeichnet sind. Man setzt Wenzels Bergrecht gewöhnlich in das Jahr 1280, allein diese Jahrzahl ist unrichtig. Denn Gozius kam erst um das Jahr 1294 nach Böhmen, und wahrscheinlich verzog sich die

*) Chronicon. Aulae Regiae Cap. LI. in Dobner. Monum. Hist. Boem. Tom. V. Pragae 1784. pag. 102.

**) Die Bergordnung ist in 4 Bücher getheilt I. Jus personarum, II. Jus argentifodinarum, III. de Concessionibus. IV. de Ordine judiciario.

***) z. B. Lib. I. Cap. 1. Statuimus cunctos montanos sub his juris praeceptis, scilicet honeste vivere alterum non laedere, jus suum cuique tribuere, honeste conversari. §. 3. Institut. de justitia & jure. Lib. III. Cap. 1. Nec fas est hoc probare, quod tam juris canonici, quam civilis ratio manifestat. Lib. IV. Cap 11. Debent probationes juxta descriptionem Divorum Imperatorum esse manifestae etc. Lib. IV. Cap. 9. Primo juret actor, quod non calumniandi animo litem movet, sed quia credit, bonam caussam habere. Deinde jurabit reus, quod credit, se bona justitia uti etc. L. 2. Cod. de Jure jurando propter calumniam edende. Lib. IV. cap. 12. In testibus, qui admittuntur, haec attentender sunt, scilicet dignitas, veritas, mores, gravitas etc. L. 2. Dig. de testibus.

die Vollendung und Publikation der Bergordnung noch einige Jahre, da die Iglauer ihre alten Bergrechte nicht verlassen wollten. Diese Bergordnung haben auf Befehl Kaiser Karls IV. dessen Geheimschreiber, Johann Gehlhausen, und alsdenn auf Kaiser Ferdinands Befehle *) der Amtsverwalter zu Joachimsthal, Matthaeus Enderlein, in die teutsche Sprache übersetzt. Die letztere Uebersetzung ist im Jahr 1616 besonders, **) und in den beyden oben *) angezeigten Sammlungen von Bergordnungen abgedruckt worden.

Auf Veranlassung des Directors der Königlich Spanischen Goldbergwerke, Admirandus, hat der teutsche Rechtsgelehrte, Valentin Forster, zwischen den Jahren 1557 — 1560, wo er in Madrit lebte, auch eine Spanische Uebersetzung gemacht. *) Aus diesem Gesetz, mithin zum Theil unmittel-

*) Peithners Versuch über die natürliche Beschaffenheit ꝛc. S. 231.

**) Ein neu sehr nützlich Königl. Bergbuch, darinn begriffen allerley wichtige Bergsachen ꝛc. Erstlich durch den großmächtigsten Wenceslaum, König in Böheimb anno. Christi 1280 jetzund aber allererst in teutscher Sprache in Druck verfertigt, durch M. Ioan. Deucerum, Leipzig 1616 typis Grosianis.

***) S. XXIII. XXIV.

*) Forsters Leben in der Vorrede zu seinem Tractat: de Iurisdictione Romana, Helmstadii 1610 und in Meyer Monumentis Iuliis pag. 106.

mittelbar aus römischen Grundsätzen, sind die gegenwärtig noch geltenden teutschen Bergordnungen genommen.

Unter der Aufschrifft:

„Dis syn die Bergrechte, die von allirerst syn von Bergwerke funden, und wart funden in Behemen und in Merhern, von den Burgern von der Ygla und von den eldesten Bergluten bestetiget und beschriben syn und vorsigilt, undir der Burgir Ingesiegel eym yczlichen Bergmanne czu vorlysen und czu gewinnen" ist eine alte Urkunde bekannt, welche man für das Original des Iglauischen Bergrechts hielt, bis in Dobner. Monum. Hist. Bohem. Tom. IV. Prag 1780. pag. 227. die lateinische Urschrift erschien. Bey der genauern Vergleichung ergab sich aber sogleich, daß beyde Stücke sehr von einander abweichen, unddaß dieser Aufsatz auch keine teutsche Uebersetzung des lateinischen Iglauer Rechts ist, wofür man ihn bey dem ersten Anblick wegen der am Ende beygefügten Worte das synt dy Bergrecht von der Ygla bestetiget von czweyen Königen, halten könnte. Denn wenn gleich einige Artikel wörtlich aus dem lateinischen Original übergetragen sind, so ist doch überall die Ordnung der Materien verändert. Viele Sätze der teutschen Urkunde sind aus Wenzels Bergrecht genommen, und man sieht z. B. im 13. Art. ganz deutlich, daß der Ver-

Verfasser zweifelhaft war, ob er Uiberscharr nach dem alten Iglauischen Recht den dasigen Bürgern zutheilen, oder nach Wenzels Verordnung, in welcher das Iglauische Gesetz ausdrücklich wiederruffen wird, für einen Vorbehalt des Königs halten sollte. Die Worte: „was zwi„schen dem Rüfange vnd den Bergen ist oberig, „das heiszet man eyn obirschar" sind nebst den vorhergehenden Sätzen aus dem alten Iglauer, die folgenden Worte aus der nähern Bestimmung in Wenzels Bergrecht genommen. Zwischen beyden fehlt aber die Erklärung, wem die Ueberschare gehören, welche im Iglauer Recht auf obige Worte folgt, und in Wenzels Bergrecht vor den Nachsätzen vorhergeht. Hierdurch bestätigt sich, daß überhaupt diese Urkunde nur ein Privataufsatz ist. Eine Muthmaßung, welche dadurch schon fast zur Gewisheit wird, daß die Urkunde zwar in den Ausdrücken eines alten Gesetzes, aber weder in der Sprache von Wenzels Bergrecht, welches der Verfasser doch bey seiner Arbeit häufig benutzte, abgefaßt, noch wie beyde, das Iglauische lateinische und Wenzels Bergrecht, mit einer königlichen Bestätigung begleitet ist; daß ferner in allen Böhmischen Archiven, selbst in Iglau, keine einzige alte Handschrift dieses teutschen Aufsatzes gefunden wird; *) daß endlich nach Wenzels ausführli-

*) Dobner. Observationes praeviae ad jus montanum Iglaviense in Monum. Histor. Boem. T. IV. pag. 200.

lichen Bergrecht im XIV. Jahrhundert, wo der Freybergische Codex dieses deutschen Aufsatzes gefertigt wurde, wahrscheinlich in Böhmen kein dem letztern ähnliches Berggesetz ergangen ist. Denn Kaiser Karl der IV. ließ ohne Zweifel Wenzels Bergrecht eben aus der Ursache in die teutsche Sprache übersetzen, weil es damals noch befolgt ward, und Karl es nicht für zweckmäßig hielt, daß ein noch geltendes Gesetz, welches dem gemeinen Bergmann bekannt seyn sollte, nur in einer fremden Sprache ergangen wäre. Vermuthlich hat man in einem andern Lande, vielleicht in Sachsen, weil daselbst die älteste Handschrift vorhanden ist, sich bemüht, die Böhmischen Berggesetze zu erlangen, einigen Personen Auftrag gegeben, diese Nachrichten zu verschaffen, und auf diese Art ein Mitglied des Magistrats zu Iglau, oder einen dasigen Bergbeamten veranlaßt, zu diesem Behuf einige Grundsätze nach Gefallen aufzuschreiben. Daß in Iglau die Berggesetze sehr geheim gehalten wurden, ist bekannt. Der Verfasser wollte also entweder seinen Aufsatz nicht ausführlicher bearbeiten, oder kannte die Gesetze selbst nicht. In der ältesten Handschrift im Archiv des Raths zu Freyberg steht dieses Bergrecht zwischen zwey ähnlichen Sächsischen Aufsätzen, welche unten vorkommen, und Anleitung zu einigen andern Muthmaßungen über dessen Ursprung geben. Es ist zuerst in einer kleinen Schrifft: Ursprung ge-

mei-

meiner Bergrechte rc. durch Johann Haselberger zu Reichenau ohne Jahrzahl, alsdenn in den beyden oben *) angeführten Sammlungen von Bergordnungen, am richtigsten aber vom Freybergischen Codex in Klotzschens Ursprung der Bergwerke in Sachsen, Chemnitz 1764. S. 204. abgedruckt worden. Die Zeit des ersten Drucks fällt zwischen die Jahre 1576 und 1590. Denn in der Zueignungsschrift an Johann Lucas, Kaiserlicher Rath, dankt Haselberger für die Bücher-Privilegien, die er durch Lucas Unterstützung von weyland Kaiser Max dem II. erhalten hätte, welcher bekanntlich 1576 starb. Vor 1590 ist der Abdruck geschehen, weil Albinus in diesem Jahre seine Berg-Chronik im Druck gab, wo diese Schrifft S. 20. angeführt wird.

Kuttenberger Berg-Ordnung König Wenzels II. vom Jahr 1369. Das Original ist ganz mit goldenen Buchstaben geschrieben, und noch vorhanden. Gehlhausen hat auch diese Bergordnung in die teutsche Sprache übersetzt.

Unter die merkwürdigsten veralteten Gesetze des Bergbaues in den Kayserlichen Landen gehören noch:

Statuten zu Cremnitz und Schemnitz vom Jahr 1235, bestätigt vom König Bela, Andreas II. Sohn. Sie kommen in den Ungarschen Landtags-Propositionen von 1548 unter dem Nah-

*) S. 23. 24.

Nahmen Collecta Schemnicensia vor. Wahrscheinlich sind aus denselben die Ungarschen Bergordnungen genommen.

Einige Verordnugen der Decrete der Ungarschen Könige, Ludwigs von 1351, und Sigismunds vom Jahr 1405 betreffen den Bergbau. *)

In der Oesterreichischen Bergordnung von 1517 **) wird eine Oesterreichische Bergordnung Kaiser Friedrichs III. angeführt.

Bayerische Berggesetze

Bergbrief des Bergrichters Ekelsheim zu Schlädming, Montag nach St. Margaretha 1308 .gedruckt in Lori Sammlung des Bayerschen Bergrechts S. 4. Eine sehr merkwürdige Urkunde.

Halleinische Bergrechtsgebräuche 1418-1454.

Salzburgische Berggesetze

Bergordnung des Erzbischofs Heinrich von Salzburg, Freytag nach St. Augustintag 1342.

Bergordnung des Erzbischofs Ortolf von Salzburg am heiligen Leichnamstage 1344.

Bergordnung des Erztbischofs Gregorius am St. Florintag 1404.

Bergordnung des Erzbischofs Burckard am Pfingsttag vor St. Oswaldstag 1463.

Kur-

*) Steph. Werbevzi Opus Decretorum, Constitutionum Regni Hungariae, Viennae 1628.

**) S. oben Seite XXV.

Kurze Auszüge dieser Bergordnungen sind in der Abhandlung von dem Staate des hohen Erzstiffts Salzburg, Salzburg, in der Waisenhaus Buchhandlung, 1780. S. 337. abgedruckt.

Wenn man in den wenigen bekannten Nachrichten von dem ehemaligen Umtrieb des Sächsischen Bergbaues, welche einige neue Schriften enthalten, sowohl die Sorgfalt der Landesherren für dem Bergbau, als die verschiedenen Einrichtungen bemerkt, welche die vorhandenen Urkunden vorauszusetzen scheinen, so wird allenthalben die Vermuthung bestätigt, daß noch viele Freybergische, und vielleicht auch Ehrenfriedersdorfer Berggesetze unbekannt seyn müssen. Der Bergbau bey Altenberg, Schneeberg, Annaberg, Marienberg, Eybenstock, Johanngeorgenstadt fieng erst in der letzten Hälfte des XV. Jahrhunderts und später an, und die oben angeführten ältern Bergordnungen dieser Bergreviere gehen fast insgesammt bis in diese Zeiten zurück. *) Der Freyberger Bergbau hingegen kommt in einer Urkunde vom Jahr 1185., der Ehrenfriedersdorfrr in einer Urkunde von 1293. vor. **)

Frey-

*) Oben S. 21.

**) Dotationis Cellae veteris literae antiquae Chulmiz IV. Non. Aug. MCLXXXV. in Klotzschens Ursprung der Bergwerke in Sachsen S. 307. Dipl. Vnarti de Waldenburg in octav. epiph. Dom. MCCXCIII. in Köhlers Wolkensteinischer Chronik, Schneeberg 1781. S. 191.

Freybergisches Stadtrecht. Der II, VI, XXXII. Artikel betreffen zum Theil Bergsachen, der XXXXII. Art 1. handelt ganz von der Gewalt des Bergmeisters. Der Befehl Marggraf Friedrich des Freudigen vom Himmelfahrtstage 1294, daß der Rath zu Freyberg Macht haben sollte „Recht zu rügen, und zu setzen, alles das, was „dem Marggrafen, seinen Bergwerken, und „der Stadt Freyberg nützlich wäre" veranlaßte den Rath, nach und nach seine Statuten zu sammeln. Es werden davon zwey Handschriften im Archiv des Raths zu Freyberg aufbewahrt, wovon besonders die ältere unter die merkwürdigsten Denkmähler des Alterthums gehört. Sie ist mit vorzüglicher diplomatischer Pracht auf Pergamen nach und nach zusammen geschrieben, und ohne Zweifel der Original-Codex, in dem man die angenommenen Grundsätze eintragen ließ. Wahrscheinlich wurde diese erstere Sammlung um das Jahr 1307 beendigt. Denn sie besteht aus 49 Capiteln, von welchen das 48. offenbar aus einem marggräflichen Befehle vom Tage Elisabeth 1307 genommen ist. Daß sie aber im Jahr 1328 bereits vollendet war, ergiebt sich daher, daß Marggraf Friedrich der Ernsthafte in der Instruction für dem Bergmeister zu Freyberg den dasigen Voigt seinen Voigt nennt, welcher in den Statuten noch als königlicher Voigt vorkommt. Zwar wird auch im alten Codex der Marggraf genannt; es ist aber die Rasur dieser Stellen in der Hand-

schrift

schrift sehr leicht zu erkennen, und desto gewisser, daß ehemahls anstatt des eingeschalteten Wortes Marggraf, das Wort König gestanden habe, da lezteres in der neuern Abschrift allezeit, und besonders im 34. Capitel von der Gewalt des obersten Voigtes gefunden wird. Der neuere Coder enthält einige spätere Zusätze, und wurde nach der beygefügten Jahrzahl, die wahrscheinlich der Abschreiber beygesezt hat, im Jahr 1433 vollendet. Diese Statuten, und besonders die wenigen Punkte, welche den Bergbau angehen, bestimmen, wie die meisten alten Stadtrechte, fast lediglich nur die Gerichtsverfassung. Ohne Zweifel waren auch damals schon entweder besondere Sächsische Berggesetze, oder viel einzelne Befehle in Bergsachen ergangen. Es ist bekannt, daß Stadtrechte und Gesetze in diesen Zeiten selten systematisch ausgearbeitet sondern immer nur die Grundsätze gesammelt wurden, welche man bey eingetretenen Vorfällen angenommen hatte. Die genaue Bestimmung der Gerichtsbarkeit des Bergmeisters und der Stadtgerichte in den Freybergischen Statuten war also durch vorgekommene Gerichtsfälle verschiedener Art veranlaßt worden, welche, wenn man auch die Zweifel wegen der Gerichtsbarkeit gehoben hatte, doch auch eine Entscheidung der Sache selbst erforderten. Da der Rath zu Freyberg im Jahr 1294. Befehl erhalten hatte, auch in Bergsachen recht zu sprechen, so waren entweder die bereits vorhandenen

Marggräflichen Befehle zu den Rechtssprüchen über die streitigen Fälle hinreichend gewesen, oder es ist keine Ursache abzusehen, warum der Rath seine Grundsätze in Bergsachen nicht eben so, wie die Regeln der bürgerlichen Rechte durch eine schriftliche Sammlung der Ungewißheit mündlich fortgetragener Rechte entzogen hätte. Ueberdieß verrathen viele einzelne Ausdrücke und Verordnungen im Freyberger Stadtrecht eine zu sehr zusammengesetzte Bergwerksverfassung, als daß dieselbe in jenen Zeiten, wo Polizey- Bergwerks- und Finanz-Wissenschaften noch nicht so, wie jezt, bearbeitet waren, ohne Gesetze oder fremde Beyspiele lediglich aus den klugen und vorsichtigen Einrichtungen der Bergbeamten könnte entstanden seyn. Jede flüchtige Vergleichung dieses Stadtrechts mit den ältern Böhmischen, dem lateinischen Iglauer und Wenzels Bergrecht zeigt, daß die damalige Sächsische Bergwerks-Verfassung nicht nach diesen fremden Gesetzen gebildet worden war. Sie enthält mehr Spuren der Harzischen Einrichtung und besonders kommt im 6ten Art. des Freyberger Stadtrechts der Ausdruck der Waltworchten vor, welcher den Urkunden von dem Bergbau am Harz eigen ist. Nach der Geschichte des Sächsischen Bergbaues können auch die Harzer Gesetze eben so leicht, als die Böhmischen, nach Sachsen gekommen seyn, da aus beyden Landen Bergleute nach Sachsen giengen. Dieses Freyberger Stadtrecht ist in Schotts-Sammlun-

gen

gen zu den teutschen Stadt- und Land-Rechten Th. III. Leipzig 1775. vom Original-Coder, und vorher in Walchs Beyträgen zu den teutschen Rechten, Th. III. obwohl von einer unrichtigen Handschrift, abgedruckt worden.

Marggraf Friedrich des Ernsthaften Instruction für den Bergmeister zu Freiberg. Rochliz Mittewochs vor Pfingsten 1328. Gedruckt in Klotzschens Ursprung der Bergwerke in Sachsen, Chemnitz 1764 S. 285.

Dieß sind gemeine Bergrecht in desym furstintum, der eyn ytzlich Bergmann zurechte wol gebrauchen mag.

Dyß ist Bergrecht yn unser Herren Lande des Marggrafen zu Missen und was darzu gehört. Beyde sind gedruckt in Haselbergers Ursprung der Bergrechte ꝛc. in den beyden Sammlungen *) von Bergordnungen, und in Klotzschens Ursprung der Bergwerke in Sachsen N. 221.

Urkunde des Raths zu Freyberg, daß vor demselben die Marggrafen zu Meißen von den Gewerken der reichen Zeche deren Stolln gekauft haben, vom Jahr 1384. Gedruckt in den Sammlungen vermischter Nachrichten zur sächsischen Geschichte, Th. IX. Chemnitz 1774. S. 307.

Die erste und letzte dieser vier Urkunden zeigen in ihrem Inhalte den Zweck ihrer Ausfertigung

*) Oben S. XXIII, XXIV.

gung, und durch ihre Form, von wem sie ausgestellt worden sind. Der Ursprung der zweyten und dritten ist gleichen Zweifeln unterworfen, als das Alter und der Verfasser des oben *) angeführten teutschen Iglauischen Bergrechts. Es sind, wie dieses, nur Privataufsätze.

In einem alten Codex aus dem XIV. Jahrhundert im Archiv des Raths zu Freyberg, welcher von verschiedenen Händen auf Pergamen geschrieben ist, steht zuerst der Stollnreceß, alsdann zwischen diesen beyden Aufsätzen das deutsche Iglauer Bergrecht, und fast scheint die Urkunde: „dies sind gemeine Bergrecht„ von einer neuern Hand, als der übrige Theil der Handschrift geschrieben zu seyn. Die beyden Aufsätze sind offenbar aus dem Iglauischen Bergrecht und der Vertrag wegen der Stelle ist wieder aus jenen Aufsätzen, oder aus dem Iglauischen Recht genommen, mithin jünger, als diese drey Urkunden. Wie viel aber die gedachten Aufsätze des Stollnrecesses übersteigen, kann nicht bestimmt werden. Der Rath zu Freyberg genießt noch jetzt das Vorrecht, auf den Bergwerken das Erbe zu bereiten. Eine Formalität, welche nicht unmittelbar aus dem Befugniß folgt, auf dem Gebirge Recht zu sprechen, das der Rath zu Freyberg vom Marggraf Friedrich dem Freudigen erhielt.

Hätte der Rath zu Freyberg schon zu der Zeit, als die Freybergischen Statuten zusammen getragen

*) S. Not. S. XLVII.

gen wurden, gewöhnlich das Erbe beritten, so wäre dieser Gewohnheit gewiß in den sonst so ausführlichen Statuten Erwähnung geschehen. Diese schweigen jedoch davon, und man findet erst im Jahr 1320 Spuren des Erbbereitens. Mithin sind jene Aufsätze, welche unter allen alten Nachrichten das Erbbereiten am vollständigsten beschreiben, ohne Zweifel erst nach 1320 abgefaßt. Bey einer genauern Einsicht des Iglauischen Bergrechts bemerkt man sogleich die Weitläuftigkeit, mit welcher die Stollngerechtsame vor vielen andern gleichwichtigen Materien nicht bloß aus dem lateinischen Iglauischen, sondern auch aus Wenzels Bergrecht ausgeführt sind. Es könnte also vielleicht die neue Stolln-Einrichtung, welche im Jahr 1384. getroffen, und gewiß durch mehrere vorhergegangene Differenzien, oder andern, aus der vorherigen Stollnverfassung erwachsene Beschwerlichkeiten veranlaßt wurde, selbst Gelegenheit gegeben haben, von den Böhmischen Stollnrechten Nachrichten einzuziehen, und jenes teutsche Iglauische Recht nur zu diesem Behuf, folglich wenige Jahre vor Errichtung des Vertrags von 1384, abgefaßt worden seyn. Alsdenn wären auch die angeführten Sächsischen Aufsätze wenig älter, als der Stollnreceß. Diese Vermuthung scheint auch eine Stelle im 2ten Artikel des Aufsatzes: das synt gemeine Bergrecht in desym Furstintum, zu bestätigen, wo die Landesfürsten in der mehrern Zahl vorkommen.

Der

Der Verfasser hat vielleicht nach dem Jahr 1356 geschrieben, wo die gemeinschaftliche Regierung des Bergbaues der Söhne Marggraf Friedrich des Ernsthaften anfing, die nach der Landestheilung 1382 noch fortgesetzt wurde. Uebrigens findet man in diesen beyden Bergrechten nur wenig, in andern Urkunden keine Spuren, welche den verschiedenen Zweck und Ursprung der erstern erläuterten, und hinlängliche Anleitung zu gegründeten Muthmaßungen gäben. In dem zweyten Aufsatz, der die Ueberschrift hat: „Dys ist Bergrecht yn vnsern Herren Lande, erwähnet der Verfasser in 15. Art. seine Gerichtsbarkeit, und Art. 21. den Fall, wenn er selbst auf das Gebirge reiten müßte, und den Gewerken ein vom Bergmeister verliehenes bergmännisches Feld zum Erben verliehe, das andere in Anspruch genommen hätten. Man würde nur einem der beyden vornehmsten damaligen Bergbeamten, dem Zehendner, oder dem Bergrichter diesen Aufsatz zuschreiben können, wenn nicht folgende Umstände auf eine andere Vermuthung leiteten. Kurz vor der angeführten Stelle des 21. Artikels wird angemerkt, daß aufläßige Gruben nur vom Bergmeister verliehen würden. Die zweyte Verleihung und Gewähr des vom Bergmeister verliehenen Feldes, bey welcher der Verfasser selbst auf das Gebirge ritt, war also das Erbbereiten des Raths. Eine solche feyerliche Handlung konnte der Rath nicht ohne seinem Bürgermeister verrichten. In einer

ner alten Handschrift der vom Jahr 1477. bis zu den Zeiten des Churfürsten Johann des Standhaften ergangenen sächsischen Bergwerksverordnungen,*) welche außer vielen andern sehr merkwürdigen Bergwerks-Urkunden, auch eine Abschrift der oft erwähnten beyden Sächsischen Aufsätze enthält, wird im 19. Art. des Bergrechts „yn vnser Herren lande„ nicht dem Bergmeister, wie in den meisten Handschriften, sondern dem Bürgermeister aufgetragen, mit den Bürgern das Erbe zu bereiten. Könnte nicht vielleicht dieses Bergrecht „yn vnser Herren lande„ von einem Bürgermeister zu Freyberg aufgesetzt worden seyn? Noch ein Umstand unterstützt diese Hypothese. Schon Churfürst Ernst und Herzog Albrecht, befahlen dem Rath zu Freyberg, Dienstag nach Exaudi 1478. sein Bergrechtsbuch einzureichen. Zwey Tage darauf, Donnerstags nach Exaudi, erforderten der Churfürst und Herzog über das Tags vorher, Mittwochs, eingesendete Rechtsbuch einige Erläuterungen, wozu der Raths Deputirte nach Dreßden schicken sollte.**) Es mußte also im Raths-Archiv eine Handschrift schon vorhanden seyn, welche auf dem erhaltenen Befehl sofort übergeben wurde, und wahrscheinlich war

*) Bergwerks-Verschreibungen auf dem Schneeberg und an den Enden dort herum vom Jahr 1487. bis zu den Zeiten des Churfürsten Johannsen cf. Cypriani Catalogus Biblioth. Gothan. p. 80 no. 212.

**) Urkunde in Klotzschens Ursprung der Bergwerke in Sachsen, Chemnitz, 1764. S. 278.

war es der oben angeführte jüngere Codex des Freyberger Stadrechts. Denn dessen letzter Besitzer, Adam Bellmann, hat eine kurze Anmerkung beygeschrieben, daß Churfürst August diese Handschrift besessen, und sie einem gewissen D. Reiche in Leipzig, dieser aber selbige ihm, Bellmannen, geschenkt habe. Waren beyde Aufsätze von gleichem Werth, so ist keine Ursache abzusehen, warum der Rath nur diesen Aufsatz als sein Bergrechtsbuch dem Churfürst überreichte. Da aber keiner von beyden als Gesetz ergangen war, und der Rath nur diese letztere Urkunde übergab, so mußte dieselbe entweder ein allgemein angenommenes Gewohnheitsrecht, oder die eigenen Grundsätze des Raths enthalten. Die erste Vermuthung wird durch das Stillschweigen aller Bergwerks-Nachrichten widerlegt, und im zweyten Fall wählte der Rath zu diesem Behuf gewiß eher einen Aufsatz eines Bürgermeisters, als die Arbeit eines Bergbedienten. Auch ihrem Inhalt nach könnte diese Urkunde vielleicht gleich Anfangs als eine Sammlung der bergrechtlichen Grundsätze des Raths abgefaßt worden seyn. Denn sie verbreitet sich weniger über die Stollnrechte, als die übrigen Aufsätze, und begreift fast alle Theile der damaligen Bergrechtsgelahrheit. Indessen hatten beyde Sächsische Aufsätze ehemals großes Ansehen. Einer wurde, wie bereits angeführt worden ist, vom Rath als sein Bergrechtsbuch eingereicht, und beyde sind der Urthelssammlung vorgeschrieben, in wel-

welche der Rath zu Freyberg ohngefähr seit dem Jahr 1448. seine gesprochenen Urthel hat eintragen lassen; beyde stehen in der Handschrift Chursächsischer Bergwerksverordnungen im Archiv zu Gotha, welche wahrscheinlich zum Behuf der gemeinschaftlichen Bergwerksregierung zusammengetragen wurde; beyde sind in Haselbergers Ursprung der Bergwerke abgedruckt, und in die Sammlungen von Bergordnungen aufgenommen worden. Man hielt sie also wenigstens für authentische Nachrichten von den Grundsätzen, die man in Bergsachen angenommen hatte, und gewöhnlich befolgte. Noch gegenwärtig können einige Materien der Bergrechte nur aus der ältern Bergwerksverfaßung, und da keine andern Quellen bekannt sind, fast nur aus diesen beyden Aufsätzen erklärt werden. Die Schriften, welche bey Gelegenheit des fünffachen Freybergischen Erbbereitens im Jahr 1750, und nachher über diesen Gegenstand erschienen sind, *) haben keinen gültigern Grund dieser Feierlichkeit gefunden, als

*) Kurze Nachricht (D. Lehmanns) vom Erbbereiten, Dreßden 1750. Zu den auf Königl. allergnädigsten Concession im Quart. Trinit. zu haltendem großen Erbbereiten wollte ꝛc. einladen ꝛc. ein auf dem Gebirge Bergmännischer Hofnung
Iederzeit Erzt Suchender Berg-Mann:
J. E. Stephani Bergmeister zu Freiberg.
Beyers historische und rechtliche Abhandlung vom Erbbereiten in Otiis Metallicis T. II. Schneeberg 1751. S. 227. Aufklärung alter Bergwerksverfassung in Samml. verm. Nachrichten zur Sächs. Geschichte, Th. XI. S. 299.

als die Vorschrift jener beyden Urkunden. Dieser Gebrauch derselben erfordert aber viel Vorsicht. Denn wenn sie auch gleich der Rath bey seinen Urtelssprüchen befolgt hat, so können sie doch nach den wenigen Nachrichten von ihrer Entstehung nie als Gesetze gelten, auch nicht einmal für Gutachten der Bergrechtsgelehrten, oder für unbezweifelte Beweise der alten Bergwerks-Verfassung angesehen werden, da ihr Alter und Verfasser unbekannt sind, und auch überhaupt noch ungewiß ist, in wie fern, und zu welcher Zeit sie durch den Gerichtsgebrauch einige gesetzliche Kraft gehabt haben. Unterdessen geben sie noch jezt Anleitung zu Hypothesen über die Sächsischen Bergwerks-Einrichtungen in der lezten Hälfte des XIV. und der ersten Hälfte des XV. Jahrhunderts, die bey dem großen Mangel älterer Sächsischer Bergwerksnachrichten so lange für richtig angenommen werden müssen, bis man sie durch bessere Quellen widerlegen oder zur völligen Gewißheit bringen kann. Weniger bekannt sind:

Freybergische Berggebräuche 1458, aufgesezt von einem Bergbeamten, und merkwürdig theils als die einzige authentische Urkunde von der Bergwerksverfassung dieses Zeitraums, theils durch einige einzelne Umstände, die sie enthalten.

Schneebergische Gerichtsgebräuche vom Jahr 1477, brauchbar zur Kenntniß der alten Gerichtsverfassung der Bergstädte.

Die Verschiedenheit der Quellen und Hülfsmittel der Sächsischen Bergrechte erfordert eine gro-

ße

ße Vorsicht bey deren Anordnung. Noch ist auch die Bergwerkrechtsgelahrheit nicht so ausführlich in Schriften bearbeitet worden, daß man aus denselben allein das ganze System der Bergrechte übersehen könnte. Es schien daher nützlich, hier noch einige Bemerkungen über die Methode des Studiums der Bergrechte beyzufügen, welche wenigstens zum Theil Gelegenheit geben können, Fehler zu vermeiden.

1. Ohne vorgängige, wenigstens historische Kenntniß des Bergbaues und der Bergwerksverfassung wird das Studium der Bergrechte sehr erschweret. Hierher gehören deutliche Begriffe von Gruben, Stölln rc. deren Gränzen, Zeichen und Rissen der Markscheider, Bergwerksmaschinen, Wasserläuffen, Pochen, Waschen und Schmelzen der Erze, von Seifenwerken und von den Formalien, mit welchen Gänge, Flötze rc. gemuthet und vermessen, Bergtheile zugewährt werden. In vielen Fällen, besonders in Gang- und Feldstreitigkeiten, kann der Rechtsgelehrte außerdem bey dem sorgfältigsten Studium der Bergrechte das Factum und die streitigen Fragen nicht einmal hinlänglich verstehen. Bey dieser Vorbereitung werden ferner einige allgemeine Begriffe der Rechtsgelahrheit von Eigenthumsrechten, von den Er-

die Vorsicht bey deren Anordnung. Noch ist auch die Bergwerksrechtsgelahrheit nicht so ausführlich in Schriften bearbeitet worden, daß man aus demselben allein das ganze System der Bergrechte übersehen könnte. Es schien daher nützlich, hier noch einige Bemerkungen über die Methode des Studiums der Bergrechte beyzufügen, welche wenigstens zum Theil Gelegenheit geben können, Fehler zu vermeiden.

I. Ohne vorgängige, wenigstens historische Kenntniß des Bergbaues und der Bergwerksverfassung wird das Studium der Bergrechte sehr erschweret. Hierher gehören deutliche Begriffe von Gruben, Stölln rc. deren Gränzen, Zeichen und Stuffen der Markscheider, Bergwerksmaschinen, Wasserläufen, Pochen, Waschen und Schmelzen der Erze, von Seifenwerken und von den Formalien, mit welchen Gänge, Flöße rc. gemuthet und vermessen, Bergtheile zugeschrieben werden. In vielen Fällen, besonders in Gang- und Feldstreitigkeiten, kann der Rechtsgelehrte außerdem bey dem sorgfältigsten Studium der Bergrechte das Factum und die streitigen Stücken nicht einmal hinlänglich verstehen. Bey dieser Vorbereitung werden ferner einige allgemeine Begriffe der Rechtsgelahrheit vom Eigenthumsrechten, von den Er-

fors

VI. Eine blos historische Notiz der vorhandenen Berggesetze und ihres Inhalts kann schwerlich eine gründliche Kenntniß der Bergrechte gewähren. Die Gesetze, besonders die Bergordnungen, verordnen größtentheils nur, was in gewissen Fällen geschehen soll, ohne die Grundsätze anzugeben, welche man bey der Gesetzgebung offenbar vor Augen hatte. Bey der gegenwärtig veränderten Bergwerksverfassung können viele in den Gesetzen entschiedene Fälle nicht mehr eintreten. Es entstehen aber dafür andere Fragen, bey welchen lediglich auf die Analogie zu sehen ist, die aber unmittelbar aus den Gesetzen beantwortet werden könnten, wenn in den letztern gewisse Regeln festgestellt wären. Um diese Grundsätze zu finden, muß man in den Gesetzen selbst deren Zusammenhang, und bey den Verordnungen, welche nicht blos ökonomische Einrichtungen, sondern rechtliche Vorschriften enthalten, immer durch Vergleichung mit andern Gesetzen die Ursachen aufsuchen, aus welchen diese Befehle nur so, und nicht anders ergehen konnten. Die Gesetze, welche vor den neuesten über denselben Gegenstand erlassen worden sind, geben hierbey die beste Anleitung, und ein kurzer Versuch wird beweisen, daß besonders die ältern Gesetze nicht willkührlich sondern nach einem gewissen allgemeinen Plan und

System ausgearbeitet sind, und überall gewissen Regeln treu bleiben.

VII. Schon die Beschaffenheit der Sächsischen Berggesetze, daß nämlich die ältern keine allgemeinen Grundsätze enthalten, und die neuern größtentheils nur in einzelnen Befehlen bestehen, die einzelnen Umstände anordnen, wird hinlänglich zeigen, daß man in den Gesetzen selbst keine vollständige und systematische Darstellung der Erfordernisse suchen kann, welche zur Gültigkeit der bergrechtlichen Befugnisse nöthig sind. Wie nothwendig es aber ist, diese Erfordernisse und ihren Unterschied genau zu kennen, lehrt theils schon die Natur der Sache selbst, theils die besondere Eigenschaft einiger der wichtigsten bergrechtlichen Geschäffte, daß zu deren Vollziehung mehrere wechselseitige Handlungen der Interessenten und Bergbeamten, zum Theil bey Strafe der Nichtigkeit des ganzen Geschäffts, erfordert werden. Man bemerke zu dessen Beweis nur z. B. die verschiedenen Verhandlungen von der Ausstellung des Schurfzeddels und alsdenn eingelegten Muthung an, bis zur Belegung der verliehenen Zeche mit Handarbeit und der Zugewährung der Bergtheile, von des Schichtmeisters erster Anlegung der Bergleute und dem ersten Ankauf der Bergmaterialien an,

Systemen ausgearbeitet sind, und überall gewissen Regeln treu bleiben.

VII. Schon die Beschaffenheit der Sächsischen Berggesetze, daß nämlich die ältern keine allgemeinen Grundsätze enthalten, und die neuern größtentheils nur aus einzelnen Gesetzen bestehen, die einzelnen Umstände anordnen, wird hinlänglich zeigen, daß man in den Gesetzen selbst keine vollständige und systematische Darstellung der Erfordernisse suchen kann, welche zur Gültigkeit der bergrechtlichen Befugnisse nöthig sind. Wie nothwendig es aber ist, diese Erfordernisse und ihren Unterschied genau zu kennen, lehrt theils schon die Natur der Sache selbst, theils die besondere Eigenschaft einiger der wichtigsten bergrechtlichen Geschäfte, daß zu deren Vollziehung mehrere wechselseitige Handlungen der Interessenten und Bergbeamten, zum Theil bey Strafe der Nichtigkeit des ganzen Geschäftes, erfordert werden. Man bemerke zu dessen Beweis nur z. B. die verschiedenen Verhandlungen von der Ausstellung des Schurfzettels und allemal eingelegten Muthung an, die zur Bestätigung der verliehenen Zeche mit Handarbeit und der Gegendbefahrung der Bergtheile, von des Schichtmeisters erster Anlegung der Bergleute und dem ersten Ankauf der Bergmaterialien an, die

den reichen Ertzt ausgehabt wird, ist eine ganz zufällige Bereicherung der Interessenten, welche nur diejenigen Zechen verbindet, die dieselben betreten. Diese Untersuchung kann durch folgende Mittel befördert werden.

Man sammle aus den Gesetzen und aus der Bergwerksverfassung die einzelnen Nachrichten von den Erfordernissen zur Erlangung und Gültigkeit jedes Befugnisses, vor dem Erlangungen gewisser bergrechtlichen Vorrechte u. s. w.

Man bemerkt zweytens die Veränderungen, welche die Bergrechte von Zeit zu Zeit erlitten haben, und untersuche die Folgen, welche neue Gesetze, in Rücksicht auf andere vorher angenommene Grundsätze, hatten. So war es z. B. ehemals, als noch kein Gesetz verordnet hatte, daß auch diejenigen Zechen, welche sich den Stolln nicht bedienten, Stollngebührnisse geben sollten, zum Beweis der Stollngerechtsame nicht, wie gegenwärtig, hinreichend, daß der Stolln die vorgeschriebenen Erfordernisse besaß, sondern es mußte sich auch erweislich die Gewerkschaft entweder ausdrücklich durch einen Vertrag, oder stillschweigend durch den Gebrauch des Stollns zur Entrichtung der Stollngebührnisse verpflichtet haben.

Man

den rohen Erzen ausgeübt wird, ist eine ganz zufällige Verabredung der Interessenten, welche nur diejenigen Zechen verbindet, die derselben beytraten. Diese Untersuchung kann durch folgende Mittel befördert werden.

Man sammle aus den Gesetzen und aus der Bergwerksverfassung die einzelnen Nachrichten von den Erfordernissen zur Erlangung und Gültigkeit jedes Befugnisses, von den Bedingungen gewisser bergrechtlichen Verträge ꝛc.

Man bemerke zweytens die Veränderungen, welche die Bergrechte von Zeit zu Zeit erlitten haben, und untersuche die Folgen, welche neue Gesetze, in Rücksicht auf andere vorher angenommene Grundsätze, hatten. So war es z. B. ehemals, als noch kein Gesetz verordnet hatte, daß auch diejenigen Zechen, welche sich der Stölln nicht bedienten, Stollngebührnisse geben sollten, zum Beweis der Stollngerechtsame nicht, wie gegenwärtig, hinreichend, daß der Stolln die vorgeschriebenen Erfordernisse besaß, sondern es mußte sich auch erweislich die Gewerkschaft entweder ausdrücklich durch einen Vertrag, oder stillschweigend durch den Gebrauch des Stollns zur Entrichtung der Stollngebührnisse verpflichtet haben.

Man

Man hüte sich, bergrechtliche Geschäffte, und besonders einzelne dabey vorkommende Umstände, z. B. die Abgaben der Gewerken, lediglich aus ihren Benennungen zu beurtheilen, sondern man untersuche die Grundsätze, auf welchen sie beruhen, und verbinde alsdenn diejenigen Begriffe, welche der Sache nach zusammen gehören. Aus jenem Fehler ist die Meynung einiger ältern Schriftsteller erwachsen, daß das Quatembergeld zur Recognition des bey Bestätigung der Muthungen vorbehaltenen Obereigenthums der Zechen gegeben werde. *) Auf gleiche Art hat man die Verleihung der Wasser zum Bergwerksgebrauch mit der Verleihung durch Stölln ꝛc. erschrotenen Wasser vermischt, und allgemeine Regeln aufgestellt, welche nur auf eine Gattung anwendbar sind. **) Hingegen haben die Entrichtung der Kupfer-Vorkaufs-Gelder und des Eisenlicents, desgleichen die Lieferung ***) der rohen Silbererze zur Churfürstl. General-Schmelz-

*) *Eisenhart* de regali jure metallifod. p. 102. 133. *Leyser* Jus Georgicum Lib. III. c. 24. no. 78.

**) *Reinhard* Diss. de jure aquarum metallicarum. *Stieglitz* de investitura cum aqua metallica.

***) Unten S. 116.

Man hüte sich, hergebrachte Geschäfte, und besonders einzelne dabey vorkommende Umstände, z. B. die Abgaben der Gewerken, lediglich aus leeren Benennungen zu beurtheilen; sondern man untersuche die Grundsätze, auf welchen sie beruhen, und verbinde alsdenn diejenigen Begriffe, welche der Sache nach zusammen gehören. Aus diesem Fehler ist die Meynung einiger ältern Schriftsteller entstanden, daß das Quatembergeld zur Recognition des bey Bestätigung der Muthungen vorbehaltenen Obereigenthums der Zechen gegeben werde. *) Auf gleiche Art hat man die Verleihung der Wasser zum Bergwerksgebrauch mit der Verleihung durch Stolln 2c. erschrotenen Wasser vermischt, und allgemeine Begriffe aufgestellt, welche nur auf eine Gattung anwendbar sind. **) Hingegen haben die Entrichtung der Kupfer-Verkaufs-Gelder und des Eisenlicente, desgleichen die Lieferung ***) der rohen Silbererze zum Churfürstl. General-Schmelz-

*) Eisenhart de regali jure metallifod. p. 102. 133. Leyser Jus Georgicum Lib. III. c. 24. nov. 78.

**) Reinhard Diss. de jure aquarum metallicarum. Ziegler de investitura cuor aqua metallica.

***) Unten S. 116.

andern Rechten ohne diese Nebenumstände kein Servitut bestehen, und ohne selbige niemand über ein solches Befugniß, nach dem Vorzug der Klagen aus dinglichen Rechten vor persönlichen Ansprüchen, gegen jeden Besitzer der dienstbaren Sache, sondern nur gegen denjenigen persönlich klagen könne, der einen solchen Gebrauch seiner Sache gestattet hat. So konnte z. B. nach römischen Grundsätzen keine Servitut ein Recht enthalten, zu dessen Ausübung der Besitzer der Sache durch eigne Handlungen beywirken muß. Daher fiel der Aufwand zur Unterhaltung der Sache in dem Stand, welcher zu dem dienstbaren Gebrauch derselben erforderlich war, nicht auf deren Besitzer, und das ältere römische Recht war so streng, daß ein Befugniß zu einer Handlung, welche, nach der Beschaffenheit der dienstbaren Sache, nicht willkührlich zu jeder Zeit ausgeübt werden konnte, für keine gültige Servitut erachtet wurde. Schon das neuere römische Recht hat diese letztere Einschränkung aufgehoben, und im deutschen Recht werden die Zwangs-Dienste ꝛc. der Besitzer gewisser Grundstücke und andere Obliegenheiten, welche die Besitzer dienstbarer Sachen zu eignen Handlungen verbinden, unter die Servituten gerechnet. Es ist auch kein Einwurf gegen die Gründe, aus welchen S. 131. die Verhältnisse der Stöllner gegen die Gewerken

werken für Servituten gehalten worden sind, daß der Stöllner zur bequemen Abführung der Wasser aus Gewerkenzechen die Wasserseige auf seine Kosten fortbringen und reinigen muß. Aus diesem Beyspiel wird der Sinn der Regel klar werden: man vergleiche die Befugnisse und Verbindlichkeiten, welche in den Bergrechten vorkommen, mit den ähnlichen Gerechtsamen der gemeinen Rechte, aber nicht blos der römischen, sondern auch der deutschen Privat- Lehnsrechte, und bemerke dabey genau die Abweichungen der Bergrechte. Hierbey muß aber immer zuerst auf die wesentlichen Eigenschaften gesehen werden, die die gemeinen und Bergrechte zu jeder Art der Verbindlichkeiten erfordern. Der Nutzen dieser Methode ist ausgebreiteter, als er bey dem ersten Anblicke zu seyn scheint. Durch das Studium der gemeinen Rechte haben sich gewisse Vorstellungen so fest eingedrückt, daß man die Bergrechte durch Bemerkung ihrer Verschiedenheit von andern Theilen der Rechtsgelahrheit theils selbst eher einsehen, theils andern Personen leichter und deutlicher erklären wird, als wenn neue Begriffe gebildet werden sollen. Rechte und Pflichten müssen auch in allen Theilen der Rechtsgelahrheit verbindlich seyn. Nur die Formen und Erfordernisse sind in Ansehung der Wirkung verschieden. Diese werden in den

Gese-

werden für Servituten gehalten worden sind, daß der Stollner zur bequemen Abführung der Wasser aus Bergwerkzechen die Wasserzüge auf seine Kosten fortbringen und reinigen muß. Aus diesem Beyspiel wird der Sinn der Regel klar werden: man vergleiche die Begriffe und Verbindlichkeiten, welche in den Bergrechten vorkommen, mit den ähnlichen Rechtsformen der gemeinen Rechte, aber nicht blos der römischen, sondern auch der deutschen Privat- Lehnsrechte, und bemerke haben genau die Abweichungen der Bergrechte. Hierbey muß aber immer zuerst auf die wesentlichen Eigenschaften gesehen werden, die die gemeinen und Bergrechte zu jeder Art der Verbindlichkeiten erfodern. Der Nuzen dieser Methode ist ausgebreiteter, als er bey dem ersten Anblicke zu seyn scheint. Durch das Studium der gemeinen Rechte haben sich gewisse Vorstellungen so fest eingedrückt, daß man die Bergrechte durch Bemerkung ihrer Verschiedenheit von andern Theilen der Rechtsgelahrheit theils selbst eher einsehen, theils andern Personen leichter und deutlicher erklären wird, als wenn neue Begriffe gebildet werden sollen. Rechte und Pflichten müssen auch in allen Theilen der Rechtsgelahrheit verbindlich seyn. Nur die Formen und Erfordernisse sind in Ansehung der Wirkung verschieden. Diese werden in den

Gese-

Einsicht zu benutzen. *) Die häufigen Schriften und rechtlichen Bedenken vom Bergregal sind größtentheils Beweise der Irrthümer, zu welchen Urtheile aus einseitigen und unvollständigen Nachrichten verleiten.

Der rechte Zweck aller dieser Vorschläge über die Mittel, die Bergrechte zu studieren, ist dieser, daß das Studium der Bergrechte nicht in eine Sammlung einzelner Anmerkungen ausarte, welche nur diejenigen Fälle begreift, die in den Gele-heit entschieden, oder gelegentlich vorgekommen sind. Ich wünschte, daß sie auch die Ausarbeitung eines vollständigen, theoretischen Handbuchs über die Bergrechte befördern möchten. Geschrieben in der Leipziger Neujahrsmesse 1787.

Der Herausgeber.

*) Oben S. XI, XIX.

Inhalt.

Einsicht zu benutzen. *) Die häufigen Schriften und rechtlichen Bedenken vom Bergregal sind größtentheils Beweise der Irrthümer, zu welchen Urtheile aus einseitigen und unvollständigen Nachrichten verleiten.

Der rechte Zweck aller dieser Vorschläge über die Methode, die Bergrechte zu studieren, ist dieser, daß das Studium der Bergrechte nicht in eine Sammlung einzelner Anmerkungen ausarte, welche nur diejenigen Fälle begreift, die in den Gesetzen entschieden, oder gelegentlich vorgekommen sind. Ich wünschte, daß sie auch die Ausarbeitung eines vollständigen, theoretischen Handbuchs über die Bergrechte befördern möchten. Geschrieben in der Leipziger Neujahrsmesse 1787.

Der Herausgeber.

*) Oben S. XI, XII.

Inhalt.

Inhalt.

Vorbericht.

Eintheilung der Bergrechte nach den verschiedenen Quellen in diejenigen, welche auf der deutschen Reichs- und allgemeinen Verfassung jedes Landes beruhen, und in diejenigen, die sich auf die eigentlichen Berggesetze gründen. S. VIII. Berg-Staats- und Privatrecht VIII.

Gebräuche VIII. Analogie X.

Eintheilung der Bergrechte in gemeine und besondere.

Was ist gemeinen Bergrechtens? XI, XVII.

Quellen des Sächsischen Berg-Privatrechts XII.

allgemeine Gesetze, Gewohnheitsrechte XVII. Hülfsrecht XVIII.

Nebenquellen. Aeltere Sächsische Gesetze XIX. Fremde Berggesetze, Sammlungen XXII. Urthel und Gutachten

ten

ten der Bergschöppenstühle, Sammlungen. S. XXVI. Privatschriften. Zwey Projekte zu neuen Sächsischen Bergordnungen XXVIII. Gemeine Rechte XXII.

Quellen der besondern Sächsischen Bergrechte. XXXI.

Gesetze der Bergämter Freyberg. S. XXXIII. Eybenstock XXXIV. Altenberg XXXV. Bergvogtey Thüringen XXXV. des Hennebergischen Bergamts XXXV. der Berggerichte der Vasallen. XXXVI.

der Gebirgischen ꝛc. XXXVI. der Pirnaischen Hammerwerke XXXVII.

des Alaunwerks Schwemsal. XXXVII. der Saigerhütte Grünthal XXXVIII.

Privilegien der Bergstädte, einiger Hüttenwerke. XXXVIII.

Gesetze des Mansfeldischen Bergbaues XXXIX. der Bergämter Platte und Gottesgabe XLI.

Veraltete Berggesetze XLI. Tyrolische XLIII. Harzer XLIII. Böhmische XLV. Ungarische LI. Oesterreichische LII. Bayrische LII. Salzburgische LII. Sächsische LIII.

Regeln

Regeln bey dem Studium der Bergrechte. S. LXIV.

Abhandlung.

I. Direction des Bergbaues.

Geheimdes Finanz-Collegium S. 15, 16. Wie das Appellationsgericht in Bergsachen spricht S. 17. Note 1.

Oberbergamt. Geschäffte der Berghauptleute 5. des gesammten Oberbergamts 7 – 9. dabey angestellte Personen. Beyl. XIII. S. 1. Anzeigen, welche die Bergämter zu gewissen Zeiten an das Oberbergamt erstatten 7. i. Beyl. I. II. III. IV. V.

Direction des Mansfeldischen Bergbaues 4.

Direction der Alaunwerke 6. f. der Blaufarbenwerke 5. e.

Bergämter. Mitglieder 9. k. deren Geschäffte 9. Namen der Bergämter 11. der bey denselben angestellten Personen Beyl. XIII.

Bergwerksprodukte. Sind bey jedem Berg-Amt angezeigt.

Eisenhämmer 14. r. Andere Hüttenwerke 16. r.

II. Bergschöppenstuhl 17—20. Wenn bey demselben, oder andern Dicasterien rechtliches Erkenntniß eingeholt wird 17, 18. Formular der Urthel 18. *.

III. Churſächſiſches Bergregal.

Eintheilung der Metalle in höhere und niedere S. 21, 22. u. a. Beyde ſind in Sachſen Regalien 23. z. Welche Mineralien nicht zum Bergregal gehören 95. q. 98. r. Was in Sachſen wegen der Steinkohlenbrüche 27, 98. r. wegen des Turfs Rechtens iſt 28 — 31. Abweichende Preußiſche Verfaſſung 32.

Welche Vaſallen gegenwärtig das Bergregal ausüben 23, 24 a.

Ueber welche Lande ſich das Sächſiſche Bergregal erſtreckt, und mit welchen verſchiedenen Gerechtſamen 25.

Gattungen der Verleihung des Bergregals 22. q.

IV. Vom Schürfen 92 — 94.

V. Von der Muthung.

Welche Foßilien, welche Plätze ꝛc. Waſſer bergmänniſch zu muthen ſind 95 — 98, 100 — 102. nach welchen verſchiedenen Gränzen bergmänniſche Felder verliehen und vermeſſen werden 95. q. 103 — 105.

Formalien bey Einlegung und Beſtätigung der Muthung 97. q. 99.

Geſammt-Eigenthum der Zechen. Gegenbuch 102. t.

Tabelle der gegenseitigen Rechte und Verbindlichkeiten aus der bestätigten Muthung S. 58. r. Besonders von

Anlegung der Zubuße 33. und Retardat 34—37.

Ausbeut- und Verlagschluß 38—40, 51.

Anstellung- 54. Caution- 56. h. Verpflichtung- 57. h. Gewalt- 55. u. h. Rechnungsablegung der Schichtmeister 42. h. o. 62. n.

An- und Ablegung der Bergarbeiter. Verdingen. Löhne 70—72.

Aufrechnung 44. Beyl. IV.

Abgaben der Gewerken. Zehnden und Zwanzigstes 44. r, s. 108—112. Beyl. X. Quatembergeld 106. Beyl. IX. Schlägeschatz 113. Beyträge zu den Gnadengroschen 48. Schurfgelder-Cassen- 46. g. zur Berg-Academie 45. zu den Knappschaftscassen 84, 85. Kobald-Inquisitions- und Wegegeld 114. r. Kupfergeleite. Geistl. Funfzigste 114. r.

Entschädigung der Grundbesitzer 124. z. Freykure 121, 123. Abgaben der Hammerwerke 112. o.

Vorkauf der Metalle 114, 116. s. Kupfer-Vorkaufsgelder. Eisenlicent 116. s.

General = Schmelz- Administration S. 114—119.

Unterschied der Eigenlöhner von andern Gewerken 58, 61, 64.

Besondere gewerkschaftliche Verfassung im Mansfeldischen 66. q.—70.

Rechte der Gewerken unter sich 121. u.

Alter im Felde 97. q.

Verhältniß der Gewerken gegen Stöllner 129. Ob und in wiefern dabey Servituten eintreten 131. b. Stollnhieb 132. Neuntel 134. Wassereinfallgeld 140. Schacht- und Streckensteuer 141. Vierter Pfennig 141. p. Verbindlichkeiten der Stöllner 142, 143. wie selbige verlohren werden 144, 145.

VI. Freyheiten

der Gewerken. Ihr Bergwerkseigenthum wird nie confiscirt 64. haftet nur für Bergschulden 64. Abgaben=Freyheit von Mineralien und Bergmaterialien 65. p.

der Bergarbeiter. Befreyung von der Recrutirung 71, 73. s. von Abgaben 73. t. von Jagd= Militair= und Straßenbaudiensten 74, 75. u. Besonderer Gerichtsstand 75. Berghabit 75. Fleischsteuerbefreyung der Arbeiter bey der Saigerhütte Grünthal 75. x.

der

der Bergorte. Bergfreyheit, welche besteht 1) in der Tranksteuermoderation S. 76. z. I. dafür werden Faßgroschen entrichtet 47. z. 2) in der Landsteuer; 80. z. II. 3) Generalaccis; Moderation und Accisfreyheit auf dem Lande 80. z. III. 4) in der Zoll; und Geleitsfreyheit 81. z. IV. Namen der Bergorte 78. besondere Policeyverfassung der Bergstädte 81. z.

VII. Allgemeine Einrichtungen.

Bergacademie 45. Schulunterricht der Bergkinder 88. m.

Knappschaftswesen 82—92. Versorgung verunglückter Bergleute und ihrer Familien 73. r. 82. z.

Cassen zu allgemeinen Bergwerksausgaben,

zu Vorschüssen für Gewerkenzechen, gemeinnützigen Bauen, Teichen ꝛc. Gnadengroschen, Schurfgeldercassen 41, 46, 48.

zur Besoldung der Bergbeamten. Quatembergelder 106.

zur Bestreitung der Unkosten in Untersuchungen der Kobald- Parthierereyen 114. r. zur Bergacademie ꝛc.

VIII.

VIII. Cassenwesen.

Zehnden= S. 44. Generalschmelzadministrations= 44, 49. b. Quatembergelder= 45. Stipen= diengelder= 45. Schurfgelder= 46. Faßgro= schen= 47. Gnadengroschen= 48. Kobald= Inquisitions=Dreyer=Casse 114. r.

Mansfeldische Zehnden= — Berg= — und Stolln= Cassen 50. b.

Verwahrung der Gewerkengelder 49. b.

Ein=

Einleitung.

Zur allgemeinen Uebersicht des Plans, den ich in diesem Aufsatz befolge, muß ich nachstehende Puncte voraus schicken. Ich habe mich einigermaßen bekannt zu machen gesucht:

1) Mit dem Ober- und Bergämtlichen Dienstgeschäften und dem Personale des ganzen Erzgebirges; mit der Einrichtung des Finanz-Departements; der Verfassung des Schöppenstuhls und dessen gerichtlichem Verfahren. Ferner

2) Mit dem hohen und niedern Regal, auch ob Steinkohlen und Turf dahin gehören.

3) Mit den Rechnungswesen, als:

a) Mit dem Zubußanlagen, Retardat und Caducirung der Kuxen.

b) Mit dem Verlag, Ausbeutschluß, und der ganzen Freybergischen Cassenverfassung.

4) Mit dem Unterschied der Sächsischen Gewerken und Eigenlöhner, und deren gemeinschaftlichen Vorrechten, auch worin die Vorrechte der Bergleute bestehen; und wie das Knappschaftswesen verwaltet wird. Hiernächst habe ich einige Bemerkungen gemacht,

5) Ueber einige Bergrechtliche Materien, als: vom Schürfen, Muthen und Entblössen der Gänge; vom Ueberschlagen und Vermessen.

6) Ueber einige Landesherrliche Einkünfte vom Bergbau, als: Quatember- und Receßgeld; Zehnden; Ladegeld; Schlägeschatz; Vorkaufsrecht und Erzkauf; und endlich

7) Ueber unterschiedene Gewerkschaftliche Abgaben, sowohl in Rücksicht anderer, als unter sich, nemlich: über Freykuxe, Erbkuxe und beyläufig etwas über den Grundschadensproceß; über Stollenhiebe; Lichtlöcher; Strecken; den 4ten Pfennig; einige unbestimmte Stollensteuern; Wassereinfallgeld; Schachtsteuer und Streckensteuer.

Nun will ich diese verschiedenen Artikel nach der Ordnung vornehmen.

Das ganze Sächsische Bergwesen steht a) unter der Aufsicht eines Oberbergamts, nebst 14 diesem untergeordneten Bergämtern; jedoch hat das geheime Finanzcollegium zu Dresden noch die letzte Instanz. Hierzu kömmt noch der in Freyberg errichtete Bergschöppenstuhl, der in wichtigen Bergrechtsfällen zu entscheiden hat; indem die Bergämter nur in minder wichtigen Fällen Bescheide abfassen b). Die Geschäfte dieser einzelnen Collegien sind, allgemein genommen, folgende: I. Von

a) Den Mannsfeldischen Bergbau ausgenommen. Das Bergamt zu Eisleben steht unter dem dasigen Oberaufseher diese unter dem geheimen Finanzcollegio.

b) Nach der in Mandat wie in streitigen Bergsachen zu procediren, den 26. August 1713. §. 16. ist der Rich-

I. Von den vorzüglichen Geschäften des Oberbergamts in Freyberg.

Die Geschäfte des Oberbergamts werden gewöhnlich durch das Directorium, worunter man die Ober-Berg- und Vice-Berghauptleute versteht c), auf die Art angeordnet, daß der jedesmalige Ober- oder Berghauptmann alle bey dem Oberbergamte eingehende Schriften mit einem Praesentato versieht, solche unter einer gewissen Nummer in eine Registrande eintragen läßt, die er vor der Seßion, welche Mittwochs und Sonnabends gehalten wird, durchgeht, und die darin verzeichneten Eingaben unter die Bergräthe, Bergcommissionsräthe und Beysitzer des Oberbergamtes zum Vortrage vertheilt. Auch giebt das Directorium den übrigen Mitgliedern desselben öfters mancherley Aufträge; z. B. Revisionen der Bergämter; Ausmittelungen wichtiger Bergbausachen u. s. w. Das Directorium hat auch die Aufsicht über das Cassenwesen d).

Ueber das Blaufarbenwesen hat itzt der Berghauptmann Pabst v. Ohain e) die besondere Aufsicht; so wie

 der

Richter verbunden, rechtliches Erkenntniß einzuholen, wenn eine der Partheyen darauf provocirt. In Bergsachen wird zuvor bey dem geheimen Finanzcollegio angefragt. Resc. 22 Febr. 1737.

c) Gegenwärtig ist überhaupt nur ein Berghauptmann, der Herr Cammerherr von Heynitz.

d) Die Berghauptleute unterschreiben die Bergwerksrechnungen, welche bey dem geheimen Finanzcollegio zur Defectur und Justification eingereicht werden. Sie haben ferner die Direction des Oberhüttenamts, und sind nach Befinden bey dessen Seßionen gegenwärtig.

e) Die Blaufarbenwerke stehen unmittelbar unter dem gehei-

der Kammerherr und Vice-Berghauptmann v. Heynitz solche über die Alaunwerke f) sowohl, als über die sämmtlichen Churfürstl. Stollen hat, wie auch den festgesetzten Auftrag, über die richtige Verwendung des Landesherrlichen

men Finanzcollegio. Zur nähern Aufsicht über dieselben ist iedesmal ein besonderer Commissarius verordnet. Diesen Auftrag hatte der als Berghauptmann verstorbene Herr Pabst von Ohain schon als Bergcommißionsrath, und itzt hat ihn der Herr geheimer Finanzrath Scheuchler. Der Kobald Bergbau steht unter dem Oberbergamt. Bekanntlich dürfen die Gewerken keine Kobalde anders, als an den Churfürst verkaufen, der dieselben wieder gegen eine Zulage von 8. Gr. auf den Centner, welche Kobold Conceßionsgeld heißt, an eine Societät überläßt. Die Gesellschaft besteht aus 5. gleichen Antheilen, und betreibt die Fabrication und den Verkauf der Kobalde gemeinschaftlich. Drey Theile, und 3. Farbmühlen sind, wie Gewerkenzechen, im Besitz von mehreren, größtentheils Privatintereßenten, so, daß die Besitzer ieder Mühle eine eigne Gewerkschaft ausmachen. Zwey Theile und zwey, gegenwärtig in einem doppelten Farbenwerke, vereinigte Mühlen gehören dem Churfürsten. Die Kobalde werden nach gewissen festgesetzten Mustern und Preisen bezahlt, und das Muster ieder Gattung von Kobald vom Bergamt Schneeberg mit Zuziehung der Blaufarbenwerksfactore und Schichtmeister der liefernden Zechen entweder durch Vergleich, oder durch die Mehrheit der Stimmen der Bergamtsmitglieder bestimmt. Zimmermanns Obersächsische Bergacademie, Dresden und Leipzig 1746. pag. 246.

f) Zwey Alaunwerke zu Schwemsal bey Düben. An der Grenze des Chur- und Leipziger Creyses, und zu Reichenbach im Voigtlande werden auf Churfürstl. Rechnung betrieben. Das erstere steht jetzt unter des Herrn Bergraths Charpentier, letzteres unter des Oberbergamts Direction. Das dritte Alaunwerk zu Moßkau in der Oberlausitz gehört dem Besitzer der Herrschafft Moßkau.

I.

Schema zu den Proceß-Tabellen.

Tabelle A.

Ueber die bey N. N. anhängig wordene, bey Ausgang des Jahrs .... noch nicht gänzlich beendigte und abgethane Processe in einzelnen Partheysachen.

	I.	II.	III.	IV.	V.	VI.
Benennung der Sachen nach der Ordnung, wie sie ihren Anfang genommen.	Wer Kläger sey, und sein Advocat?	Wer Beklagter und sein Advocat?	Ob dabey andere Personen als Intervenienten, litis Denunciaten, nominati autores oder sonst vorkommen, wer solchenfalls sie und ihre Advocaten sind?	Was das Objectum litis sey?	Wenn, und wie der Proceß durch schriftliche, oder mündliche Imploration des Richters seinen Anfang genommen?	In welchem Statu sich derselbe befinde, und worauf dessen Fortstell, oder Beendigung dermalen beruhe?

Tabelle B.

Ueber die bey N. N. anhängig gewordene bey Ausgang des Jahres.... noch nicht völlig beendigte und gänzlich abgethane Creditwesen und Concursprocesse.

	I.	II.	III.	IV.	V.	VI.
Benennung der Sache, wie sie ihren Anfang genommen.	Wer derjenige sey, zu dessen Vermögen ein Credit-Wesen, oder Concurs entstanden?	Wenn, und wie dergleichen entstanden?	Wer die Curatores litis, bonorum, et massae sind?	Worinnen die Massa bonorum bestehet?	Wie viel die bekannten, an die Massam gemachten Forderungen betragen?	In welchem Statu sich die Sache befinde, und worauf deren Beendigung beruhe?

Tabelle C.

Ueber die bey N. N. zu gerichtlicher Besorgung gediehene bey Ausgang des Jahres .... noch nicht berichtigte und beendigte, zu den in den Tabellen sub A. und B. angezeigten einzelnen, und Concursprocessen nicht gehörigen Erb- und Vormundschaftssachen.

	I.	II.	III.	IV.	V.	VI.
Benennung der Sachen nach der Ordnung, wie die Nothwendigkeit der gerichtlichen Besorgung entstanden.	Wer derjenige sey, und wie alt, dessen Nachlaß, oder Vermögen unter Vormundschaft, oder sonst zu gerichtlicher Besorgung gekommen?	Wenn, und wie die Vormundschaft, oder sonst gerichtliche Besorgung den Anfang genommen?	Wer die Vormünder, Curatores hereditatis, oder sonst zu der Besorgung gerichtlich angestellte Personen sind?	Wie weit Rechnung abgelegt worden.	Wie weit die Rechnungen justificirt sind?	In welchem Statu sich die Sache dermalen befindet, und worauf die Fortstellung, oder Beendigung beruht, auch wie viel das Vermögen, oder die Erbschaftsmasse beträgt?

Tabelle D.

Ueber die bey N. N. anhängig gewordene, und noch nicht gänzlich beendigte, oder abgethane Denunciations- und Criminalprocesse.

	I.	II.	III.	IV.	V.	VI.
Benennung der Sache, wie sie den Anfang genommen.	Wer der Inculpat sey?	Worinnen die Vergehung bestehet, deren er beschuldigt, und wenn solche begangen worden?	Wenn, und wie die Untersuchung den Anfang genommen?	Ob, und seit welcher Zeit der Inculpat sich in Arrest befindet, oder dessen entlassen worden?	Wer des Inculpaten Defensor, oder rechtlicher Beystand sey?	In welchem Statu sich die Untersuchung dermalen befindet, und worauf die Fortstellung oder Beendigung beruht?

der Ol
u.

lichen Steuererlasses im Bergbau zu wachen. Es wird nemlich die Hälfte der Land- und Trankſteuer, wie auch der Accise den Bergſtädten unter der Bedingung erlassen, daß solche in den Bergbau verwendet werde, und hierauf hat gedachter Commissar vorzüglich zu sehen g).

Endlich bestehen die gemeinschaftlichen Geschäfte des ganzen Oberbergamtes darin, daß es über Ordnung und Dienstverfassung aller ihm untergeordneten Bergämter mit Sorgfalt wache; weswegen auch wichtigen Generalbefahrungen allemal ein Bergcommissionsrath, h) itzt Herr Bergrath Charpentier, beywohnt. Um auch die Verrichtungen der Bergämter desto genauer controlliren zu können; so sind solche angewiesen, theils monatlich, theils vierteljährig bestimmte Anzeigen einzureichen, die z. B. in den Haushaltungsprotocollen, den Lohnreglements der Schichtmeister und Steiger, den Ausbeuten- und Verlagschlüssen, den Zubuß- Eingangs- und Restspecificationen, und besonders in dem jährlichen Conspectu sowohl der ökonomischen und physischen, als übrigen Beschaffenheit des ganzen Bergamtsrevieres bestehen; welcher Conspectus denn, bey erfolgenden Revisionen zum vorzüglichen Anhalten der vorzunehmenden Expeditionen genommen wird i).

g) Hiervon unten weitläuftiger.

h) Es wird ein Mitglied des Oberbergamts dazu angeordnet, ohne daß solche einem einzigen übertragen sind.

i) Die Bergämter, welche dem Oberbergamt untergeordnet sind, reichen bey demselben ein,

I. jährlich, 1.) die Proceßtabellen, 2.) Anzeigen der vorgekommenen Fälle, wo Dicasterien über Rechtsfragen in den Urtheln verschiedene Meinungen gehabt haben. Diese Anzeigen

Auf den Bericht der Bergämter in erheblichern Fällen verfügt entweder das Oberbergamt selbst, oder fragt

zeigen und die Proceßtabellen werden von allen Gerichten in ganz Sachsen entweder unmittelbar, oder wenn die Gerichte amtssäßig sind, durch die Aemter zur Landesregierung, von Bergämtern und Berggerichten durch daß Oberbergamt zum geheimen Finanzcollegio eingeschickt. 3.) Die Depositen Specificationen. 4.) Die Bergamts Registranden des letzten Jahres. 5.) Extracte aus dem Gegenbuche über die im letztern Jahre vergewerkschafteten, und von Gewerken aufgekündigten, oder im Retardat verstandenen Bergtheile mit Vergleichung des vorhergegangenen Jahres. 6.) Den sogenannten Conspectus, welcher enthält α.) eine Anzeige der bey dem Bergbau überhaupt im vergangenen Jahre getroffenen, besonders wichtigen Veranstaltungen β.) eine Tabelle der ausgebrachten Producte γ.) die Ausbeutbogen, δ.) einen Auszug der berichtigten, und noch rückständigen Quatembergelder, ε.) einen Auszug der eingegangenen, und noch restirenden Zubußen, ζ.) ein Verzeichniß der Schichtmeister mit Bemerkung der von denselben bestellten Cautionen und ihrer Löhne, η.) ein Verzeichniß der Steiger und ihrer Löhne, ϑ.) eine Consignation der auf ieder Zeche anfahrenden Mannschaft, ι.) die Bergmaterialien Taxen. Das Oberbergamt wird durch diese Nachrichten in den Stand gesetzt, jährlich einen Hauptbericht über die Lage des ganzen Bergbaues zu erstatten.

II. vierteliährig. 1.) Die Aufrechnungstabellen. 2.) Die Defectprotocolle. 3.) Aufstände von den Churfürstlichen Stöllen, 4.) die Ausbeutbogen,

III. monatlich, die Haushaltsprotokolle, in welchen in abgesetzten, numerirten Abschnitten, die unter sich nicht weiter zusammenhängen, und jährlich in der Zahl fortgehen, kürzlich bemerkt wird, was überhaupt wegen des ganzen Bergwerks Haushalts, oder wegen einzelner Gruben bey dem Bergamte vorgekommen, und darauf, oder vorzüglich auf die vierzehntäglichen Fahrbögen der Geschwornen, Anzeigen der übrigen Bergbedienten rc. resolvirt worden ist, und wie die

Zu Seite 8. Note i. I.

II.
Schema zu den Depositen=Specificationen.

Specification

der beym Oberhütten=(Oberzehnden=)(Zehnden=) Bergamt zu N. N. vorhandenen Depositorum auf das Jahr 17 . .

Einnahme	Ausgabe	Verbleibt
		Not. Hier wird zugleich die Hofnung zur Endschaft des Depositi, außer bey Cautionen noch angestellter Diener, und dergleichen und bey Mündelgeldern das Alter der Minderjährigen angezeigt.

Zu Seite 8. Note i. I, 5.

III.
Schema zu den Gegenbuchs=Extracten.

Summarischer Extract

aus dem Gegenbuche zu.... aufs Jahr 17 . .

gefertigt von

N. N. Gegenschreiber zu . . .

Namen der Zechen und Schichtmeister.	Verbleiben mit Schluß Luciä an. praet. Kuxe: vergewerkschaftete	unvergewerkschaftete	Im Jahre 17 . . sind an Kuxen abgegangen: Reminiscere	Trinitatis	Crucis	Luciä	wieder angenommen worden: Reminiscere	Trinitatis	Crucis	Luciä	Verbleiben daher mit Schluß Luciä Kuxe: vergewerkschaftete	unvergewerkschaftete	Sind also gegen voriges Jahr untergebracht worden Kuxe: mehr	weniger
I. Ausbeutzechen.														
N. Fdgr. Schichtmeister N.														
II. Verlagszechen.														
N. Fdgr. Schichtmeister N.														
III. Freyverbauende Zechen.														
N. Fdgr. Schichtmeister N.														
IV. Churfürstl. Stölln und Zechen.														
N. StollnSchichtmeister N.														
V. Zubußzechen.														
N. Fdgr. Schichtmeister. N.														
VI. Eigenlohner Zechen.														
N Fdgr. Lehnträger N.														
VII. Neu aufgenommene Zechen.														
N. Fdgr. Schichtmeister N.														
VIII. Fristzechen.														

,
ich
Anzeige
, und wie
die

Zu Seite 8. Note i II 1.)

IV.

Schema zu den Aufrechnungs-Tabellen.

Summarischer Auszug

aus denen auf das Qv. 17 abgeschlossenen Registern über die in N. N. Bergamts-Revier mir Endesunterschriebenen zu Versorgung anvertraute Berggebäude.

N. N. N.

No.	Nahmen der Zechen.	Gruben-Schulden vom vorigen Qv.			Schuld-Anforderungen vom vorigen Qv.			Einnahme. eingegangene Zubuß.			* Erztbezahlung.			* Vor Silber.			Neben-Einnahmen.			abgehobene Vorschüße.			Summa aller Einnahme.		
		Rl	Gr	Pf	Rl.	Gr	Pf.	Rl.	Gr	Pf	Rl	Gr	Pf	Rl.	Gr	Pf	Rl	Gr	Pf.	Rl.	Gr	Pf	Rl	Gr	Pf.

No.	Ausgabe. Berg-Arbeiter-Löhne.			Vor Berg- und Bau-Materialien			Bezahlung auf Vorschüße.			Ausbeut- und wiedererstatteter Verlag.					Insgemein.			Summa aller Ausgaben.		
										à	à	Summa								
	Rl.	Gr	Pf.	Rl.	Gr	Pf.	Rl.	Gr	Pf.	Kx	Kx	Rl.	Gr	Pf.	Rl.	Gr	Pf.	Rl	Gr	Pf

No.	Baarer Vorrath im Ober-Zehenden.			der Schichtmeister zu berechnen.			und außenstehende Schulden.			Summa sämtlicher Anforderungen.			Verbleibende Gruben Schulden.			Zubuß-Anschlag auf jetziges Qv.			Anfahrende Personen
	Rl	Gr	Pf	Rl.	Gr	Pf.	Rl.	Gr	Pf	Rl.	Gr	Pf.	Rl	Gr.	Pf.	Rl	Gr	Pf.	

Im abgewichenen Qv. ist bey diesen Gruben folgendes betrieben und ausgerichtet worden:

1.)
2.) ꝛc.

Die Anbrüche bestehen vorjetzt
ad 1.)
2.)

Die Gebäude sind von Ober- und Bergbeamten befahren worden
No. Woche von Hr. ꝛc.

Die vornehmsten Absichten der Baue gehen vorjetzt dahin

Obige dem Grubenbau betreffende Anzeigen werden von mir, dem Bergmeister, und vorstehende Aufrechnungstabelle von mir, dem Receßschreiber attestirt.

gefertigt von mir, dem Schichtmeister
N. N.

* Diese Ansätze ändern sich nach den Produkten jeder Grube.

lich
Anzeig
, und wie
die

Zu Seite 8. Note i. II. 2.

V. a

Schema zu den Defect = Protocollen.

Defect = Protocoll
bey dem Churfürstlichen Berg = Amte N. N.
auf das Quartal N. 17

Erinnerungen (des Receßschreibers.)	Beantwortungen (des Schichtmeisters.)	Resolutiones (des Berg = Amts.)	Berichtigungen (wie nemlich die Resolutiones befolgt worden sind.)

Seite 42. Note n. S. 56. Note h.
S. 60. Note 5. b

V. b

Schema zum Anschnitt = Buch.

Des Churfürstlichen Sächsischen Berg = Amts zu N. N.
Anschnitt = Buch.

Gehalten vom Geschwornen
N. N.

Berg = Gebäude

Anno 17		Reminiscere.						Trinitatis.						Crucis.						Luciä.					
Einnahme.	Ausgabe.	Einnahme.			Ausgabe.			Einnahme.			Ausgabe.			Einnahme			Ausgabe.			Einnahme.			Ausgabe.		
		Rl.	gl.	pf.	Rl.	gl.	pf.	Rl.	gl.	pf.	Rl.	gl.	pf.	Rl.	gl.	pf.	Rl.	gl.	pf.	Rl.	gl.	pf.	Rl.	gl.	pf.
Cassen = Vorrath, baar beym Schichtmeister.	Schulden, vom vorigen Quartal.																								
Abgehobene Silber-Gelder.	Angeschnittene Kosten.																								
No.	No. W.																								
	No. W.																								
	No. W.																								
	No. W.																								
	No. W.																								
	No. W.																								
baare Zubuß = und Nebeneinnahmen.	Nebenausgaben.																								
Summe der Einnahmen.	Summe der Ausgaben.																								
Bleibt Vorrath.	Bleibt Schuld.																								

Anze
, und w
die

S. 9. Note k.

XIII.

Verzeichniß der gegenwärtig in Churfürstlich Sächsischen Diensten angestellten Herren Berg- und Hüttenbeamten und Officianten. *)

Ober-Bergamt zu Freyberg.

Berg-Hauptmann.

Hr. Carl Wilh. Benno von Heynitz, Cammerherr.

Oberbergamts-Assessores.

Hr. Joh. Georg von Wichmannshausen, Bergrath.
Hr. Joh. Friedr. Wilh. Charpentier, Bergrath.
Hr. Aug. Constantin v. Ferber, Bergcommißionsrath.
Hr. Ernst Friedr. Carl v. Schirnding, Bergcommißionsrath.
Hr. Georg Adolph Frhr. v. Gutschmid, Bergcommißionsrath.

Hierüber:

Hr. Joh. Christ. Schmid, Berg-Commißionsrath.
Hr. Heinr. Gottl. Moritz v. Nostitz, Bergcommißionsrath.
Oberbergamtsverwalter Hr. Christ. Ehregott Schneider.
Oberbergamtssecretarius Hr. Alexander Wilh. Köhler.
Viceoberbergamtsschreiber Titul. Hr. Joh. Gottl. Wittig.
Oberbergamtscopist Hr. Salomo Friedr. Langhammer.
Oberbergamtsaufwärter Joh. Jacob Richter.
Oberbergamtsbothe Aaron Böhme.

Oberzehnden- und Austheileramt zu Freyberg.

Hr. Joh. Friedr. ô Feral, Oberzehendner und Austheiler.
Hr. Gotth. Gabriel Wagner, Zehendenschreiber.

Hr.

*) Die Dienstgeschäfte dieser Personen sind in Schönbergs Berginformation und in Köhlers Versuch einer Anleitung zu den Rechten und der Verfassung bey dem Bergbau in Chursachsen ꝛc. Seite 70 und folgend angegeben.

)(

Hr. Carl Gottlob Hunger, Vicezehendenschreiber und Zehendendiener.

Oberzehenden- und Austheileramt im Obergebirge.

Hr. Joh. Georg Hofmann, Oberzehendner und Austheiler.
Hr. Heinrich Gottlob Moritz v. Nostitz, Controlleur, Bergcommißionsrath.
Hr. Joh. Gottl. Scheffler, Zehndenschreiber, zugleich Kobaldinspector zu Annaberg und im Obergebirge.

Dazu gehören Unterzinnzehndnere.

Hr. Carl Aug. Martini, Zehendner zu Geyer, Annaberg und Ehrenfriedersdorf.
Hr. Gottl. Benj. Reinhold, zu Schwartzenberg.
Hr. Joh. George Böhme, zu Eybenstock.
Hr. Samuel Gottl. Helbig, zu Marienberg.

Bergämter, nebst übrigen jedes Orts verordneten Bergbedienten.

Zu Altenberg sammt Berggießhübel und Glashütte.

Hr. Joh. Christ. Techelmann, Zehendner und Bergmeister.
Hr. Christ. Gotth. Mehlhorn, Markscheiderprädic.
Hr. Friedr. Wilh. Klippen, Berggeschworner.
Hr. Carl Gottfr. Trachbrod, Berg- Gegen- und Receßschreiber, auch Zinnwaagmeister zu Altenberg, Emeritus, dessen Adjunctus, und Berg- Gegen- und Receßschreiber zu Berggießhübel und Glashütte gegenwärtig vacat.
Joh. David Löwe, Interimszubußbothe.

Zu Annaberg.

Hr Sal. Friedr. Fischer, Bergmeister, Emeritus.
Hr. Christ. Hieron. Lommer, Bergmeister, zugleich bey der Scheibenberger mit Oberwiesenthaler samt Hohnsteiner, auch Ehrenfriedersdorfer und Geyerschen Refieren.

Hr.

Hr. Carl Friedr. Freiesleben, Markscheider zugleich im Scheibenberger mit Oberwiesenthaler Refier, auch Oberstollnfactor zu Freyberg.
Hr. Joh. Friedr. Schnik, Vicemarkscheider daselbst.
Hr. Christ. Phil. Odontius, Berggeschworner.
Hr. Erasm. Christ. Frdr. Schindler, Berg u. Gegenschreiber.
Hr. Justus Friedr. Koch zu Führung des Haushaltsprotocolls. S. Ehrenfriedersdorf.
Hr. Christ. Friedr. Kürschner, Bergguardein und Zinnhüttenschreiber.
Hr. Christ. Gottl. Fritzsche, Receßschreiber zugleich in Scheibenberg.
Christ. Friedr. Landrok, Joh. Gottl. Degenwerth, } Ausbeut und Zubußbothen.
Christ. Gottlieb Viertel, Christ. Heinrich. Weiser, } Landroks Beybothen.
Gottl. Bernh. Kiesewetter, Kobaldüberreuter.

Zu Ehrenfriedersdorf.

Hr. Christ. Hieronymus Lommer. (s. Annaberg.)
Hr. Joh. Christ. Paul, Berggeschworner, zugleich in Geyer und Zinnwaagemeister.
Hr. Carl Gotth. Bauer, Geschworner, zugleich in Geyer.
Hr. Justus Friedr. Koch, Bergschreiber, zugleich in Geyer.
Joh. Christian Tölkner, Zubußbothe.

Zu Eybenstok.

Hr. Friedrich Gottlob Gläser, Bergmeister, ingleichen Vicebergmeister zu Suhl.
Hr. Joh. Ernst Lenk, Berggeschworner, zugleich Zinnwaagemeister und Eisensteinmesser.
Hr. Joh. George Böhme, Berg- Gegen- und Receßschreiber, zugl. Zehendner und Quatember-Geldereinnehmer.
Hr. Jonas Gotth. Oehlschlägel, Vicebergschreiber, auch Berg- Gegen- und Receßschreiber zu Voigtsberg.
Christian Heinr. Keller, Zubußbothe, zugleich in Schneeberg.

Zu Freyberg.

Hr. Christian Wilh. Friedr. Schmid, Bergmeister.
Hr. Joh. Christoph Döhniß, Obereinfahrer.
Hr. Joh. Ehrenfr. Tölpe, Viceobereinfahrer.
Hr. Theodor Gottlieb Ehrenhauß, Bergschreiber.
Hr. Carl Friedr. Freiesleben, Oberstollnfactor.
Hr. Joh. Otto Ruperti, Poch- und Wäschgeschworner.
Hr. Joh. Carl Gottlieb Beutel, Berggeschworner.
Hr. Joh. Friedr Mende, Kunstmeister, welcher in allen Bergämtern Sitz und Stimme hat.
Hr. Joh. Gottlob Walther, Berggeschworner.
Hr. Abrah. Gottlieb Klem, Berggeschworner.
Hr. Christian Sam. Oehlemann, Berggeschworner.
Hr. Joh. Sam. Unger, Berggeschworner.
Hr. Ludw. Heinr. Kabisch, zu Führung des Haushaltsprotocolls Bergamts; Actuarius titul.
Hr. George Heinr. Hempel, Copist.
Johann Samuel Dentler, Aufwärter.

Berg-Academie.

Hr. Abrah. Gottlob Werner, Inspector der Mineraliensammlung, auch Edelgesteininspector.
Hr. Joh. Fr. Lempe, Professor der Mathematik und Physik.
Hr. Joh. Sim. Benj. Sieghardt, Zeichenmeister.
Hr. Gottlob Friedr. Schubart, Bergmechanicus.
Johann Ernst Schalig, Aufwärter.

Mehrere Freybergische Bergbediente.

Hr. Andr. Heinr. Klotzsch, Bergguardein.
Hr. Joh. Friedr. Freiesleben, Markscheider.
Hr. Gotthelf Benj. Schmid, Gegenschreiber.
Hr. George Gottlob Richter, Receß- und Knappschaftsschreiber, auch Quatember-Geldeinnehmer.
Joh. Gottl. Müller, Dresdner Ausbeuth- und Zubußbothe.
Carl Gottlob Hunger, Leipziger Ausbeuth- und Zubußbothe, auch Vicezehendenschreiber.

Sam. Gottlieb Müller, auswärtiger Zubußbothe.
Sam. Friedr Schneider, auswärtiger Zubußbothe.
Carl Gottlieb Mehner, Gegenbuchs = Copist.
Carl Gottlob Gautzsch, Bergsteinschneider.

Zu Geyer.

Hr. Christian Hieronymus Lommer (s. Annaberg.)
Hr. Carl Gotthelf Bauer, Berggeschworner.
Hr Carl Aug. Martini, Berg = Gegen = und Receßschreiber, zugleich Zehendner.
Hr. Justus Friedrich Koch, Bergschreiber.
Johann Christian Tölkner, Zubußbothe.

Zu Johann Georgenstadt mit Schwarzenberg.

Hr. Carl Traug. Schmidt, Bergmeister, auch Bergguardein.
Hr Friedr. Gottlieb Aurich, Markscheider und Assessor.
Hr. Carl Christian Conrad Schmidt, Berg = und Gegenschreiber, auch Quatember = Geldeinnehmer.
Hr. Gotth. Wiedel, Berggeschworner und Eisensteinmesser.
Hr. Gottfr. Leonhard Heubner, Berg = und Gegenschreiber zu Schwartzenberg, Emeritus.
Hr. Immanuel Friedr. Wolf, Receßschreiber.
Christian Gottlob Scherber,
Carl Siegm. Funkhähnel,
Joh. Christian Müller,
Christian Friedr. Kropp,
} Ausbeut = und Zubußbothen.
Joh. Jac. Wetzig, Kobaldüberreuter.
Joh. Carl Albert Brükner, dessen Adjunctus.

Zu Marienberg.

Hr. Dav. Gotthelf Benj. Schutz, Bergmeister.
Hr. Andr. Friedr. Klotsch, Bergschreiber.
Hr. J. Mart. Hoppensak, Markscheider und Bergamtsassessor.
Hr. Joh. Gottlieb Straube, Berggeschworner, auch Zinnwaagmeister und Eisensteinmesser.

Hr. Christian Gottfr. Teuscher, Bergguardein.
Hr. Sam, Gottlieb Helbig, Zinnzehendner und Zinnhütten=schreiber, auch Hüttenschreiber bey der Auer= und Marien=berger Silberhütte
Hr. Dav. Christ. Techelmann, Gegen= und Receßschreiber.
Hr. Joh. Friedr. Gotthelf Buchner, Bergamtscopist.
Johann August Paulich, } Ausbeut= und Zubußbothen.
Carl Wilhelm Ulrich, }

Zu Neustadt an der Orla, nebst Camsdorf.

Hr. Johann Gottlob Gläser, Bergmeister zugleich in Voigts=berg und Suhl
Hr. Friedr. Gottlob Gläser, Markscheider und Bergamts=Assessor, (s. Eybenstok)
Hr. George Wilh. Lindig, Berggeschworner, zugleich Qua=tember=Geldereinnehmer und Knappschaftsschreiber.
Hr. Friedr. Benj. Wolf, Berg Gegen= und Receßschreiber.
Hr. Samuel Mehner, Hüttenschreiber.
Joh. Christoph Haupt, Interims=Zubußbothe.

Zu Schneeberg.

Hr. Aug. Friedr. Abendroth, Zehendner und Austheiler.
Hr. Adolph Beyer, Bergmeister.
Hr. Lebrecht Ehregott Taube, Bergschreiber.
Hr. Aug. Beyer, Kobaldinspector, auch Gegen= und Receß=schreiber.
Hr. Johann Gottfried Tittel, Berggeschworner.
Hr. Joh. Friedr. Schultze, Berggeschworner.
Hr. Carl Gottfr. Baldauf, Viceberggeschworner.
Hr. Christian Gotthilf Gerber, Bergguardein und Gewerken=probirer bey der Auerschmelzhütte.
Hr. David Friedr. Schultze, Zinnhüttenschreiber und Waa=gemeister bey der Silber= und Zinnschmelzhütte zu Aue.
Christian Heinrich Keller, Ausbeut= und Zubußbothe, in=gleichen zu Eybenstok.

Joh. Gottlob Gebhardt, } Kobaldüberreuter.
Michael Ellrich, }

Zu Scheibenberg mit Oberwiesenthal.

Hr. Christian Hieronymus Lommer, Bergmeister, (s. Annaberg.)

Hr. Carl Friedr. Freiesleben, Markscheider (s. Annaberg.)

Hr. Joh. Gottfr. Schnick, Vicemarkscheider und Assessor.

Hr. Christian Heinr. Rau, Berggeschworner, zugleich Eisensteinmesser.

Hr. Erasmus Christian Friedr. Schindler, Berg- und Gegenschreiber zu Scheibenberg.

Hr. Joh. Christian Haußner, Berg- Gegen- und Receßschreiber, auch Quatember-Geldereinnehmer zu Oberwiesenthal.

Hr. Christian Gottlieb Fritzsche, Receßschreiber zu Scheibenberg, ingl zu Annaberg.

Johann Traugott Walther, Ausbeut- und Zubußbothe.

Zu Suhl.

Hr. Joh. Gottlob Gläser, Bergmeister, zugleich im Neustädtischen Creyße und zu Voigtsberg.

Hr. Friedr. Gottlob Gläser, Vicebergmeister, (s. Eybenstock.)

Hr. Joh. Wilh. Spangenberg, Berg- Gegen- und Receßschreiber, auch Zehenden und Quatember- Geldereinnehmer.

Zu Voigtsberg.

Hr. Joh. Gottlob Gläser, Bergmeister, zugleich im Neustädtischen Creyße auch Zehenden- und Quatember- Geldereinnehmer.

Hr. Friedr. Gottlob Gläser, Markscheider und Bergamts-Assessor, (s. Eybenstock.)

Hr. Johann Conrad Seydel, Berggeschworner und Eisensteinmesser.

Hr. Joh. Gotthold Oehlschlägel, Berg- Gegen- und Receßschreiber, auch Vicebergschreiber zu Eybenstock.

Johann Heinrich Sack, Zubußbothe.

Bey dem Communbergamte Falkenstein.

Hr. Joh. Gottlieb Michaelis, Bergmeister und Zehenden-Einnehmer.

Hr. Johann Gottlieb Eckstein, Berggeschworner und Eisensteinmesser

Hr. Heinr. Wilh Kolbe, Berg- und Receßschreiber.

Hierüber.

Bergvoigt in Thüringen und Zehendner zu Sangerhausen und Bottendorf.

Hr. Ernst Rudolph Wilhelm Schmidt.

Oberzehndner in der Grafschaft Stollberg.

Hr. Ernst Rudolph Wilhelm Schmidt.

Berg-Physici.

Hr. D. Joh. George Luther Berg- und Hüttenphysicus in Freyberg, auch Saygerhüttenphysicus.

Hr. D. Friedr. Gottlieb Hübner bey den Bergämtern Annaberg und Scheibenberg mit Oberwiesenthal.

Hr. D. David Heinr. Schindler in Schneeberg.

Hr D. Wilh. Wernicke, im Neustädtischen Creyße.

Hr. D Ernst Gottfr. Füßel, in den Bergämtern Marienberg, Ehrenfriedersdorf und Geyer.

Hammerinspector im Obergebirge und im Voigtlande.

Hr. Christian Gottlieb Leßig.

Edelgestein-Inspector.

Hr. Abraham Gottlob Werner, auch Inspector der Mineraliensammlung.

Hüttenmeistere.

Vacat. bey der Halsbrückner Hütte.

Hr. George Gotthold Wittig bey der Untermuldner Hütte.

Hr. Gottlob Siegmund Richter, bey der Obermuldner Hütte.

Hr. Johann Christian Fleischer, bey der Münzbacher Hütte und Nachthüttenmeister bey der Obermuldner Hütte.

Hr.

Hr. Joh. Peter Hunger, bey der Thurmhofer Hütte, und Nachthüttenmeister bey der Untermuldner Hütte

Hr. Joh. Aug. Schiefner, Nachthüttenmeister bey der Halsbrückner Hütte.

Hr. Gottlob Friedr. Klemm, Vicehüttenmeister.

Kohlenschreibere.

Hr. Joh. Christian Christiani bey der Halsbrückner Hütte.

Hr. Joh. Aug. Sieghardt bey der Untermuldner Hütte.

Gewerkenprobirer.

Hr. Joh. Aug. Sieghard bey der Untermuldner Hütte.

Hr. Siegm. Friedr. Sam. Goldberg bey der Obermuldner Hütte.

Hr. Joh. Aug. Hofmann, Vicegewerkenprobirer.

Hr. Christian Gottfr. Täuscher bey der Marienberger Hütte.

Hr. Christian Gotthilf Gerber bey der Auerhütte.

Waagemeister.

Hr. Joh. Benj. Formelt bey der Untermuldner Hütte

Hr. George Sam. Weber bey der Halsbrückner Hütte.

Hr. Joh. Aug. Hofmann bey der Obermuldner Hütte.

Hr. Carl Gottlob Hunger bey der Thurmhofer und Münzbacher Hütte.

Hr. Jac. Albert Christ. Fleischer, } Supernumerar Waagmeister.
Hr. Johann Gottlob Göhler, }

Hr. Joh. Gottlieb Straube bey der Marienberger Hütte, auch Geschworner, (s. Marienberg.)

Hr. David Friedrich Schulze bey der Auer-Silberhütte, (s. Schneeberg.)

Hr. Thomas Friedrich Weber bey der Untermuldner und Münzbacher Hütte.

Serpentinstein-Inspector.

Hr. Johann Gottlob Friedrich.

Oberhüttenamt zu Freyberg.

Hr. Christlieb Ehregott Gellert, Bergrath und Oberhüttenverwalter.
Hr. Aug. Friedr. Schultze, Oberhüttenvorsteher.
Hr. Carl Gottlob Paulike, Oberhüttenraiter.
Hr. Ehregotthold Stocklöbe, Oberschiedsguardein.
Hr. Carl Friedr. Wenzel, Oberhüttenamts-Assessor.
Hr. Wilh. Friedrich Siegmund Teucher, Oberhüttenamts-Actuarius.
Johann Benj. Formmelt, Copist, ingleichen Waagmeister bey der Untermuldner- und Kohlenmesser, bey der Obermuldner Hütte, sowohl Aufwärter beym Oberhüttenamte.

Ferner:

Hr. Joh. Gottlieb Eschke, Glättfactor.
Hr. Christoph Benj. Sieghardt, Oberhüttenmeister.

Hüttenschreibere.

Hr. Joh. Mich. Simon, bey der Untermuldner Hütte.
Hr. Friedr. Siegism. Dentler, bey der Obermuldner Hütte.
Hr. Johann Christian Christiani, bey der Halsbrückner Hütte.
Hr. Samuel Gottlieb Helbig, bey der Auer- und Marienberger Silberhütte.
Hr. Johann Samuel Mehner, bey der Neustädtischen Hütte zu Stanau.

Silberbrennere.

Hr. Johann Friedrich Freyesleben.
Hr. Sam. Gottlob Richter, Vice-Silberbrenner.
Hr. Jonas Freiesleben, Supernumerarius.
Hr. Joh. Benj. Formmelt, bey der Obermuldner Hütte.
Hr. Georg Heinr. Hempel, bey der Halsbrückner Hütte.

Saygerhütte Grünthal.

Hr. Johann Samuel Mätzel, Factor.
Hr. Carl Gottlob Haugk, Anrichter und Schichtmeister.

Hr. Carl Gottlob Marhold, Hammerverwalter und Buchhalter.

Hr. Joh Gottlieb Kolbe, Saigerhüttenchirurgus.

Bergbeamten und Officianten in der Grafschaft Mansfeld beym Bergamte Eisleben.

Bergvoigte und Zehndner.

Hr. Caspar Siegismund Schmid, Cammercommissarius.

Hr. Friedrich Christian August Koch, Berg- und Hüttenverwalter, auch Markscheider.

Hr. Friedr. Lebr. Christoph Ziegenhorn, Bergrichter und Berg- Gegen- und Receßschreiber.

Geschworne.

Hr. Joh. Lebr. Albrecht, erster Geschworner.

Hr. Adam Gottlieb Diezel, zweyter Geschworner.

Hr. Johann Christian Kölpe, dritter Geschworner.

Hr. Traugott Gottlieb Klunger, Stolln- Schichtmeister und Einfahrer.

Uebrige Bergofficianten und Bediente.

Hr. Ernst Friedrich Kegel, Guardein, zugleich Kohlenfactor.

Hr. Joh. Friedr. Wilh. Wege, Markscheider.

Hr. Christian Andr. Borges, Kupferwaagmeister.

Hr. Heinr. Wilh. le Petit, Bergrechnungsrevisor.

Bey der Saygerhütte.

Hr. Christoph Gottlieb Kersten, Factor.

Hr. Aug. Daniel Christoph Müller, Anrichter.

Hr. Carl Albr. Röse, Hüttenschreiber.

Hr. Carl Friedrich Weber, Silberbrenner und Probiergehülfe.

Schichtmeister und Vorsteher der Hütten.

Hr. Johann Friedrich Wilhelm Wege, bey der Ober- und Mittelhütte.

Vacat. bey der Creutz- Silber- und Catharinenhütte.

Hr.

Hr. Christian Friedrich Heber, bey der Wiesen- und Gottesbelohnunghütte, ingleichen bey der Kupfer-Kammerhütte.

Hüttenschreibere.

Hr. Johann Carl Gotthilf Damman, bey der Creutz- und Silberhütte.

Hr. Carl Wilhelm le Petit, bey der Ober- und Mittelhütte.

Hr. Ernst Christoph Böse, bey der Catharinenhütte.

Hr. N. Tölpe, bey der Wiesen- und Gottesbelohnunghütte.

Churfürstlich sächsisches Blaufarbenwerk zu Oberschlema bey Schneeberg.

Factor,	Hr. Carl Heinr. Baumgärtner.
Gerichtsverwalter,	Hr. Christoph Friedr. Härtel.
Erster Farbenmeister,	Hr. Joh. Gottfr. Laukner.
Zweyter, =	Hr. Christian Traug. Bauer.

Hierüber:

Die benöthigten Schürer oder Schmelzer, Gemengmacher, Farbenarbeiter und Handwerksleute.

Blaufarben- Communfactorie zu Schneeberg.

Factor, Hr. Aug. Friedr. Illing.

Churfürstl. sächß. Alaunwerk zu Schwemsal.

Factor, Hr. Carl Gotthelf Lehnert.
Administrator, Hr. Dav. Friedr. Dietrich.

Churfürstl. sächß. Alaunwerk zu Reichenbach.

Verwaltet Hr. Bergmeister Friedrich Gottlob Gläser. s. (Eybenstock.)

fragt bey dem geheimen Finanzcollegium an, und erwartet die Verfügung desselben. Wirkliche Justiz- und Proceßsachen aber machen, in sofern solche nicht durch specielle Aufträge dem Oberbergamt committirt sind, keine Gegenstände seiner collegialischen Bestimmung aus; vielmehr beschäftigt sich dasselbe blos mit Bergbau und Dienstsachen.

II. Von den Bergämtern.

Die Geschäfte der Bergämter haben folgenden Gang: Jedes Bergamt macht, sowohl in Bergrechts- als Bergbausachen die erste Instanz. Es werden von demselben, in geringfügigen Sachen Bescheide abgefaßt k): sobald aber von einem wichtigen Falle die Rede ist, oder wenn die Partheyen auf Verschickung der Ac-

A 5 ten

die erhaltenen Befehle und Oberbergamts-Verordnungen befolgt worden sind. Von Sachen, welche nicht den Haushalt betreffen, wie z. E. Prozeße, peinliche Untersuchungen ꝛc. oder über die, wie z. E. über Gruben Vorschüße ꝛc. besondere Berichte zu erstatten und eigne Acten zu führen sind, wird nur die erste Veranlaßung und der endliche Ausgang angemerkt. Oberbergamts Patente vom 24. Aug. 1771. 18. Decbr. 1782. und 20. Martz: 1784. die General Befahrungsregistraturen werden nach ieder General Befahrung abschriftlich an das Oberbergamt eingeschickt.

k) Jedes Bergamt besteht wesentlich aus dem Bergmeister, einem, oder mehreren Geschwornen und dem Bergschreiber, als dem Actuario. Oft sind die Bergschreiber, wie z. E. iezt in Altenberg, Freyberg, Schneeberg, oder andere Bergbeamte, deren Aemter einen vorzüglichen Einfluß auf die Einrichtung des Bergbaues im ganzen Refier haben, Beysitzer und Mitglieder der Bergämter. Die gesamten, gegenwärtig angestellten Bergbedienten sind unten in der Beylage verzeichnet.

ten bestehen; so kömmt es an den Bergschöppenstuhl in Freyberg, oder an andere Dicasterien hiesiger Lande zum Spruch. Die Namen der zu den Bergämtern gehörigen Personen sind in dem Berg-Calender angezeigt *), und die zugleich angeführten Refiergeschworne müssen alle Tage einige ihrem Refier unterworfene Gebäude befahren, und alle 14 Tage durch einzureichende Fahrbögen berichten, wie sich solche befinden; und eben so muß auch der Waschgeschworne seinen Poch- und Waschbericht abstatten. Finden sich nun hierin bedenkliche Umstände: so wird darüber (wie unten näher vorkommen wird,) nach Beschaffenheit der Sache, eine Generalbefahrung resolvirt, und mit Zuziehung des Schichtmeisters und Steigers der Zeche, als deren Vorsteher gehalten, über alles vom Bergschreiber eine Registratur abgefaßt, und hernach in der nächsten Session zum Vortrag gebracht, das Resultat verabredet, und zur schleunigen Expedition geschritten. Daher auch die Seßion wöchentlich 2 mal gehalten wird 1), und werden darin nicht nur die Berichte der Geschwornen, sondern auch die mündlichen

*) Churfürstl. Sächsischer Bergkalender — mit dem ganzen Sächsischen Bergstaate, den gangbaren Gruben, und andern nützlichen Beilagen. Im Verlage und zum Besten des Waisenhauses zu Marienberg, gr 8.

1) In dem Voigtsberger Bergamt, deßen Refier sehr zerstreut ist, wird für die Auerbacher und Schönecker Refier zu Brunndöbra Mittewochs, für die Voigtländische Landrefiere Sonnabends der 1. und 7. Woche jedes Quartals Bergamts- und Verleihetag, und Anschnitt, in der 1. Woche Zubuß Anschlag, in der 7. Woche Retardat und Aufrechnung gehalten.

lichen und schriftlichen Anzeigen der Schichtmeister, die zugleich Bevollmächtigte der Gewerken sind m), in Ueberlegung genommen. Endlich werden auch alle Vorstellungen und Beschwerden einzelner Bergarbeiter, nebst einigen anderen bestimmten Bergamtsverrichtungen, als: das Verleihen und Bestätigen der gemutheten Gebäude, der Ausbeut- und Verlagschluß, der Zubußanschlag, die Regulirung der Kuxtaxe, und Bestimmung der Materialientaxe zum Vortrag gebracht. Der Betreff der Sache wird in ein Buch eingetragen, welches Registrande heißet, worin auf der ersten Seite der Inhalt, oder das Petitum, und auf der zweiten die Resolution geschrieben wird. Betrifft aber der Gegenstand blos das Oekonomische: so werden die Vorträge noch in ein besonderes Protocoll niedergeschrieben, welches das Haushaltsprotocoll heißet, dessen Abschrift alle 14 Tage bey dem Oberbergamt eingereicht werden muß. Uebrigens gehören noch zur Cognition der Bergämter alle Zechenhäuser, Pochwerke, Wäschheerde, Zechenwege, Halden, Bergwerksteiche, Dämme, Kunstgräben, Vormundschafts- und Depositensachen, und alles, was unter der Knapschaft vorgeht; wie auch die obergerichtliche Jurisdiction in Hüttensachen.

Die Bergämter im Erzgebirge sind nun

1) das Freyberger Amt, dessen Knapschaft 4200 Mann, incl. der Hüttenarbeiter hält; in welchem Refiere Silber, Kupfer und Bley gewonnen wird. Auch müssen in die dortigen Silberhütten allerhand rohe

m) Ueber diese Vollmachten unten.

rohe Erze aus dem ganzen Erzgebirge geliefert werden, indem nur das ausgebrachte Schwarzkupfer in die Saigerhütte zu Grünthal geliefert wird n).

2) Das Schneeberger Amt, dessen Personale 950 Menschen, incl. der Blaufarbenarbeiter beträgt, woselbst nicht nur Silber, Kupfer, Zinn, Bley, Eisen und Wismuth, sondern auch der Kobald gewonnen wird, woraus die bekannte Sächsische blaue Farbe gemacht wird o).

3) Das Annaberger Amt, welches 597 Bergleute, und Silber, Kupfer, Bley, nebst Kobald in seinen Revieren hat.

4) Das Bergamt Johann Georgenstadt nebst Schwarzenberg besteht aus 959 Mann, und hat Silber, Kupfer, Zinn, Bley und Eisen.

5) Das Marienberger Amt unterhält nur 147 Bergknappen, führt die nämlichen Foßilien, die in Annaberg gewonnen werden, wozu noch einiger, wiewohl unbeträchtlicher Zinnbergbau, und die Serpentinsteinfabrik in Zöblitz kömmt.

6) Das Altenberger Amt, dessen Knappschaft aus 433 Mann besteht, und woselbst der wichtigste Zinnbergbau in

n) Hiervon unten in den Anmerkungen zum VI. Punct.

o) Der dasige Zehndner hat in allen Kobald, Angelegenheiten, in Sachen, die die Churfürstlichen Stollin betreffen, oder wo landesherrliche Vorschüße erfordert werden, den Vorsitz im Bergamt. Alle Angelegenheiten wegen Einnahme und Ausgabe bey den Cassen, die der Zehndner führt, und alle Hüttensachen, wegen Zinn, Wißmuth ꝛc. Schmelzen gehören für den Zehndner, die übrigen Geschäffte allein für das Bergamt.

in ganz Sachsen sich befindet, der vorzüglich auf dem berühmten Stockwerke daselbst getrieben wird; auch ist noch einiger Eisensteinbergbau daselbst.

Die Bergämter Berggieshübel und Glashütte hat 37 Mann, und der Bergbau wird auf Zinn, Kupfer und Eisen betrieben p).

7) Das Amt Eibenstock hat 295. Mannschaften und der dortige Bergbau wird auf Zinn und Eisen benutzt.

8) Das Bergamt Geyer nährt 103 Bergleute, bringt nächst Altenberg, außer etwas Silber, das meiste Zinn aus; hat auch ein Stockwerk, welches von dem Altenberger in Absicht der Natur einigermaßen unterschieden seyn soll, weil wirkliche Gänge vorhanden, deren Streichen und Fallen man bemerken kann. Uebrigens ist in diesem Refier ein Schwefel- und Arsenikwerk, welches gewöhnlich die Gifthütte genannt wird.

9) Das Amt Ehrenfriedersdorf hat 129 Mann, und Zinn zum Bergbau.

10) Das Scheibenberger Amt mit Ober-Wiesenthal hat 220 Mann, und wird daselbst etwas Silber und Kobald gebrochen.

11) Das Amt Voigtsberg hat incl. der Alaunarbeiter 108 Mann; man bricht daselbst Kupfer und Eisen; auch liegt in diesem Bezirk der bekannte Schneckensteiner Topasbruch.

12)

p) Diese drey vorher abgesonderten Bergämter sind 1783. unter dem Nahmen des Bergamts Altenberg samt Berggießhübel und Glaßhütte vereinigt worden.

12) Das Amt Neustadt an der Orla hat 119 Mann, und hält Eisenstein und Kupfer. q)

13) Das Amt Suhl im Hennebergl. wo nur meistens Eisen gebrochen wird, besteht aus 40 Mann. Zu einigen dieser Aemter gehören auch noch einige Hammerwerke, die ohngefähr 6 bis 7000 Mann betragen r)

III. Von

q) In Thüringen ist eine besondere Bergvoigtey. Der Mannsfeldische Bergbau steht unter einem eignem Bergamt. Es bricht daselbst Kupfer, zum Theil mit Silbergehalt. Der ganze dasige Bergbau ist in 32. Refiere getheilt, die nach fortlaufenden Nummern, so wie die Schächte nach fortlaufenden Buchstaben genennet werden, da beyde sonst in Sachsen und an andern Orten besondere Nahmen führen.

r) In Sachsen sind jezt folgende Hammerwerke in Umtrieb.

I. Im Voigtland und dasigem Amte Voigtsberg: 1) Tanebergsthal 2) Ober und Untermorgenröthe 3) Rautenkranz 4) Zwota.

II. Im Gebirgischen Amte Schwarzenberg: 1) Auerhammer 2) Breitenhof 3) Carlsfeld 4) Erlaer Hammer 5) Muldenhammer 6) Neidhardtsthal 7) Pfeilhammer 8) Schönheyda 9) Unterplauenthal 10) Wildenthal 11) Wittichsthal 12) Wolfsgrün. Ferner in dem mit Schwarzenberg verbundenen Crottendorfer Amtsbezirk, welcher den im Jahr 1559. von den Grafen Herrn von Schönburg erkauften Oberwäldischen Antheil der Grafschaft Hartenstein begreift, 13) Obermitweyda 14) Großpöhla 15) der Rothe- 16) Ritzische- 17) Rittersgrüner- und 18) Schmerzingische Hammer.

III. Im Gebürgischen Amte Wolkenstein: 1) Schmalzgrube 2) Mittel Schmiedeberg 3) Nieder Schmiedeberg 4) Kühnheyde.

Alle diese Hammerwerke sind den Civilämtern, und hiernächst die Voigtländischen, und Schwarzenbergischen Eisenhämmer

III. Von dem ersten Departement des geheimen Finanz-Collegiums.

Das geheime Finanz-Collegium zu Dresden besteht aus drey Departements, welche wöchentlich 4 mal beson-

ders

hämmer der Aufsicht eines Hammerinspectors, der Eisensteinbergbau hingegen ist den Bergämtern untergeben.

IV. Im Neustädtischen Amte Arnshaugk. Laußnitzer Hammer.

V. Im Neustädtischen Amt Ziegenrük 1) Walsburger Hammer, 2) Lämmerschmiede.

VI. Im Meißnischen Amt Pirna: Hammerwerk Schmiedeberg, Hammerwerk Cammerhof, welches unter das ehemalige Bergamt Berggießhübel, und iezt, so wie

VII. der Lauchhammer zu Mückenberg im Meißnischen Creyse, der nebst

VIII. dem Hammerwerk Neuhof in der Gräflich Solmsischen Herrschaft Baruth im Churcreyse, im Bezirk des ehemaligen Bergamts Glashütte liegt, zum vereinigten Bergamt Altenberg ꝛc. gehört.

In der Grafschaft Henneberg Chursächsischen Antheils:

IX. im Amte Schleusingen, 1) Ober und 2) Unterhammer zu Hirschbach 3) Eisenhammer zu Erlau 4) zu Vesser 5) zu Schmiedefeld 6) zu Hinternah 7) weißes Blechwerk bey Schleusingen 8) der Schlegelmilchsche neue Blasofen bey Schmiedefeld 9) der Sensenhammer zu Breitenbach.

X. Im Amte Suhl: der Churfürstl. hohe Ofen 2) der Herrenhammer, ebenfalls Churfürstl. 3) Auhammer 4) Mühlwiesenhammer 5) Lauwetterhammer 6) Lauterhammer 7) Steinahammer 8) Mäbendorferhammer 9) der obere- 10) der untere Blechhammer 11) Eisenhammer zu Heinrichs 12) der Rippergerische Stabhammer bey Mäbendorf 13) das neue Rippergerische Stahlwerk 14) das neue Klingenwerk.

XI. Im Amte Kühndorf mit Bennshausen: 1) Eisenhammer zu Bennshausen 2) Zainhammer und Dratmühle zu Wichthausen.

XII. In der Oberlausitz: 1) Schnellpförtel 2) Grabe 3) Keula 4) Beerwalde 5) Vorberg 6) Werau 7) Burghammer.

ders, und zweymal, Mittwoch und Sonnabend, in pleno zusamm nkommen.

Das 1ste Departement bearbeitet unter andern auch sämmtliche Gegenstände des Berg- und Hüttenwesens s) wo solche als in der obersten Instanz verhandelt, und entschieden werden. Ehemals war ein besonderes Berggemach in Dresden, welches aber nun mit diesem ersten Departement verbunden ist.

IV.

Zu den Hüttenwerken, wo Bergwerksprodukte aufbereitet werden, können ausser den schon genannten Blaufarben- und Alaunwerken, und den unten vorkommenden Silberhütten hier noch gerechnet werden, die Zinnhütten zu Altenberg, Marienberg, Ehrenfriedersdorf, Geyer, Johanngeorgenstadt, Blankenberg und Gottesberg, die Kupferhütten zu Stanau im Neustädtischen Creyse, im Mannsfeldischen 1) die Kupfercammerhütte bey klein Oerner 2) die Wiesenhütte und 3) die Gottesbelohnungshütte bey groß Oerner 4) die Ober- und 5) die Mittelhütte bey Eisleben 6) die Creutzhütte und 7) die Silberhütte, beyde bey Mannsfeld, ferner die Saigerhütten Grünthal im Amte Lauterstein, und zu Heckstädt im Mannsfeldischen. Zu Auerbach ist ein Meßingwerk, und zu Geyer ein Arsenickwerk, welches ein ausschließendes Recht hat. in den dasigen, und den Ehrenfriedersdorfer Hütten Giftmehle zu sammeln. Vitriolwerke sind im Churcreyse neue Bescherung Christi bey Schmiedeberg, neu Segenthal zu Troßin, im Gebirgischen Creyse bey Beyerfeld, zu Geyer, zu Raschau, zu Breitenbaum, neue Gewerkenhofnung bey Johanngeorgenstadt, im Voigtländischen Creyse Koßboths Heil zu Ranspach und in Thüringen bey Eckartsberge.

s) Sowohl in Haushalts- als Justizsachen. Vormals war zur Direktion des gesamten Bergbaues ein eignes Collegium unter dem Nahmen des Cammer und Bergcollegii con-

IV. Von dem Bergschöppenstuhl.

Der Bergschöppenstuhl zu Freyberg hat mit jedem Zeitalter Veränderungen erlitten: *) behauptet aber noch itzt seinen Sitz bey dem Rath zu Freyberg, der aus 2 Burgermeistern und einer Menge Senatoren, worunter wenigstens die Hälfte litterati, und verschiedene Bergrechtsverständige sind, besteht. Er verlangt auch noch das Vorrecht, daß bey ihm aus den sämmtlichen Churfürstl. Sächsis. Landen über alle und jede blosse Bergrechtssache Urtelssprüche, oder Belehrungen über Bergrechtliche Fragen eingeholt werden müssen; und daß die Bergacten zu anderen Dicasteren nur alsdenn wenn andere, als bergrechtliche Passus mit vorkommen, eingesandt werden; **) jede andere Versendung an ausländische Bergschöppenstühle, wird von demselben für nichtig geachtet t). Allein die bey

constituirt. Im Jahr 1782. wurden alle Finanzsachen dem geheimen Finanzcollegio untergeben. Mandat vom 7. Nov. 1782. In der Appellations Instanz spricht das Appellationsgericht mit Zuziehung einiger, von geheimen Finanzcollegio dazu deputirter Oberbergamts Mitglieder und Bergmeister.

*) S. Samml. vermischter Nachr. zur Sächsis. Geschichte. 3r Band, 3r Abschnitt, p. 129 - 245.

**) Bergproceß-Mandat vom 26sten Aug. 1713. §. 16. und die Acten in puren Bergsachen in Unsern Bergschöppenstuhl zu Freyberg, wenn aber andere Passus mit unterlaufen in die Rechts Collegia Unserer Lande geschickt.

t) Diese Behauptungen, daß der Bergschöppenstuhl ausländische Urthel für nichtig halte, und doch oft dergleichen eingeholt würden, sind unerwiesen, und ungegründet. Es sind auch in diesem Jahrhundert vielleicht kaum 6 bis 8 Urthel außer landes eingeholt worden.

bey den Bergämtern verhandelten Acta werden auch oft, zumal in der 2ten Instanz an die Schöppenstühle nach Clausthal und Joachimsthal in Böhmen verschickt. Dagegen aber kann der Freybergische Schöppenstuhl in jeder Untersuchung und einem vom Bergwerk herrührenden peinlichen Falle, auch in anderen bergrechtlichen Sachen, so oft solche an ihn geschickt werden, mithin in der Läuterung in der ersten und ferneren Instanz erkennen; weil sodann andere Referenten gesetzt werden. Uebrigens kann man sich aus den Urtelsbüchern, und aus den Sentenzen selbst überzeugen, daß die Bergrechtsfragen mit außerordentlich vieler Mühe und Fleiß auseinander gesetzt werden *).

Was aber die Instruction Bergrechtlicher Streitsachen, in so fern solche nicht verglichen werden, betrifft; so

*) Das hiebey zu beobachtende Formale ist folgendes, an einem Beyspiel:
Bergurtheil an das Bergamt zu Freyberg, des Schichtmeisters N. N. Veruntreuung und Fälscherey betreffend."
In rubro: „Unsere willige Dienste zuvor Wohl- und Ehrenfeste, Wohlrechtsbare und Wohlgelahrte, auch Bergamts-Wohlerfahrne günstige Herren und Freunde ꝛc."
„Auf dessen an uns überschickte Frage sprechen wir, zum „Bergschöppenstuhl in den Churfürstl. Sächsischen Landen „verordnete Bürgemeister und Rathsmänner der Stadt „Freyberg, solchen Acten nach, deren fleisigen Verlesung „und Erwägung gemäß, und Bergrechten gegründet zu „seyn, daß ꝛc." Und im Schluß heißt es in einem Wort: Berg-Rechtswegen. „Urkundlich mit unserem und „gemeinen Stadt-kleinem Insiegel versiegelt."
Wenn der Churfürst selbst ein Responsum einholet, so heißet es: „Unsere unterthänigst gehorsamste Dienste zuvor."

so wird bey deren langsamen Gang die Beendigung der Sachen verschiedene Jahre hindurch aufgehalten, und würden, nach meiner unmaßgeblichen Meynung, die Sächsischen Gerichtshöfe wohl thun, die Preußische Verfahrungsart, die in bergrechtlichen Angelegenheiten einen so vorzüglichen Nutzen zu verschaffen scheint, nachzuahmen.

Um hievon zwey Beyspiele zu liefern, so habe ich eine Sache aus den alten, und eine andere aus den neueren Zeiten hierzu gewählet, und hier angefüget *).

*) Es hatte nämlich:

1) Der Mühlenbesitzer zu Klein-Voigtsberg im September 1756, klagend angezeiget, daß der Schichtmeister des alten Hofnunger Gebäudes, wegen der von der Hofnung Gottesser Wäschevorhabenden Abschützung, seiner Mahlmühle das Wasser entzogen, und über seine Wiese unrechtmäßige Fußwege angeleget. Der Beklagte contestirte litem negative und nach instruirten Acten wurde erst im October 1759. ein Urtheil von dem Schöppenstuhl zu Freyberg gefället, und hierinnen weitläuftige Beweise eröffnet. Nach eingewander Apellation des Schichtmeisters, wurde von eben diesem Schöppenstuhl im September 1762. zweytes Urtheil, und zwar confirmatorie gesprochen. Da nun nach den Acten nichts weiteres verhandelt war: so müssen sich die Partheien, ermüdet über die bisherige Procedur, vor Instruction der Beweisinstanz, verglichen haben. Wäre dies aber auch nicht geschehen: so würde man in dieser Sache vielleicht noch instruiren und erkennen.

2) Kam die Gewerkschaft im Himmelsfürsten Fundgraben hinter Erbisdorf, im November 1773, mit der Gewerkschaft in Donat Obern, 3te, 4te, und 5te Maaß, ebenfalls in Erbisdorf, über Gang-Streitigkeiten, in Proceß, worüber im November 1775. das erste Urtheil erfolgte: daß die Gewerkschaft in Donat

„Obern

Bey solchen Gegenständen, deren Erörterung auf keinen weitläuftigen Beweismitteln beruhet, hätte im Preußischen, in 9 Monaten durch drey Instanzen erkannt werden können und müssen. — Weil ich aber auch so sehr viele geschickte und denkende Juristen in Freyberg kennen zu lernen das Glück gehabt: so kann ich wohl sicher behaupten, daß die Quelle dieses Uebels in der Proceßordnung selbst, und nicht in den Instruenten zu suchen sey u).

Uebri-

„Obern, 3te, 4te und 5te Maaß, ihr Anführen, daß „auf ihren in Lehn habenden Gängen, Kalb und jun„gen Tobias in dem angezeigten Tageschacht, zuerst „Kübel und Seil eingeworfen, und also in solchem der „Fund und Vater ihrer, auf Kalb und jungen To„bias habenden Belehnung liege, binnen zweymal 14 „Tagen zu bescheinigen schuldig.“ Nachdem man hierüber viele weitläuftige Beweisschriften gewechselt, wurde im Julio 1777. ein Urtel eröffnet; daß der Donater-Schichtmeister über sein Anführen zum Erfüllungseide gelassen, und hoc prestito als älterer im Felde, geschützt werden sollte. Auf die von Himmelsfürstner Gewerkschaft eingewandte Appellationen erfolgte im December 1779. die Bestätigung des vorigen Urtels; und im May 1780. hat der Schichtmeister des Donater-Berggebäudes, erst den Eid im Beyseyn sämmtlicher Interessenten, nach bergüblichen Gebrauche mit Anlegung der vordersten drey Finger auf den Rundbaum, abgeleget.

u) Nach dieser Behauptung wären also selbst tüchtige Richter durch diese Proceß Ordnung verhindert, Proceße ohne Nachtheil der Sache zu verkürzen. Solte wohl der Herr Verfaßer die sächsische Justizverwaltung so genau übersehen haben, um unbedingt das Gesetz selbst als die einzige, wahre Quelle ihrer Mängel anführen zu können. durch die vorgeschriebene Erlegung von 20 Mck. Silber Succumbenz Gelder bey Appellationen in Bergsachen wird doch ein vorzügliches Mittel zu proceßualischen Weitläuftigkeiten, der Mißbrauch der Appellationen sehr eingeschränkt.

Uebrigens muß die Observanz, daß, wenn in Berggangsstreitigkeiten auf einen Eid erkannt, der Schwörende gehalten wird, die drey vordersten Finger auf den Rundbaum zu legen, bey Ableistung desselben immer einen vortheilhaften Eindruck auf dessen Herz haben, und fast ein sicheres Mittel, Meyneid zu verhüten, abgeben.

V. Von den hohen und niederen Bergregalien.

In Sachsen werden Gold, Silber, Edelsteine und Salz a) allgemein zu den hohen: die übrigen Fossilien aber

a) Die Eintheilung der Metalle in hohe und niedere ist erst zu Anfang des XVI. Jahrhunderts durch die Rechtsgelehrten eingeführt worden. Sie sahen, daß in Teutschland nur Gold und Silber zu den Regalien, die andern Metalle den Vasallen, nie aber den Grundbesitzern aus dem Bauernstande gehört hatten, fanden auch wohl in Lehnbriefen unter den verliehenen Nuzungen die gemeinen Metalle, oder den Ausdruck, daß einzelne Vasallen, wie andere, die Obergerichte hätten, mit Bergwerken beliehen worden wären, und theilten nun vielleicht nach dem Beyspiel der Gerichtsbarkeit und Jagd, oder auch aus einer Mißdeutung einiger Urkunden, wo nach der Urkunden Sprache von den verliehenen Metallen nur einige genennet, andere unter dem allgemeinen Ausdruck minoralia begriffen werden, auch die Metalle in hohe und niedere. Diese Abtheilung hat jedoch noch gegenwärtig den wesentlichen Einfluß, daß unter den allgemeinen Ausdrücken verliehener Bergwerke gemeiner Metalle nie Gold und Silber verstanden werden. Das 477. 479. 480. Urthel in Spans Bergurtheln Zwikau 1636. sind ein Auszug eines sehr merkwürdigen Urthels, welches der St. R. zu Freyberg in einer Differanz des Fürsten von Geldern mit dem Besitzer der Herrschaft Eißberg über einen Silber Anbruch auf dem Judenstolln, besonders auch über den Satz gesprochen hat, daß Gold und Silber für ho-

aber zu den niedern Bergregalien gerechnet. Beide Regalia sind von jeher unter gewissen Vorbehaltungen an Privatpersonen überlassen worden; und diese Ueberlassung ist

1) sowohl durch specielle Vergleichungen x) ein, oder mehrere Male an Landsassen, als auch

2) durch allgemeine Freyerklärung des nicht speciell verliehenen Bergbaues geschehen y).

Beyspiele

hohe, der Landesherrschafft zugehörende Mettalle zu achten sind, und selbige, wenn sie auch in ganzen geringen Anbrüchen die den an dem Ort brechenden niedern Metallen am Werth offenbar nachstehen, unter gemeinen Metallen einbrechen, dennoch von den, mit leztern beliehenen Vasallen ohne besondere Belehnung nicht können gewonnen werden. Daß Edelsteine und Salz zu dem hohen Bergregal gerechnet werden bedarf daher noch eines nähern Beweises, wenigstens ist es nicht allgemein angenommen. Es sind auch der Regalität aller Sächsischen Edelsteine in der Quartalschrifft: Für ältere Litteratur und neuere Lectüre Jahrgang Stük Leipzig einige wichtige Zweifel entgegengestellt.

x) Vielleicht Vergleiche, oder Verleihungen. Beydes ist richtig wie unten Note d. zeigt.

y) Durch die Freyerklärung, oder allgemeine Erlaubniß zu schürfen und zu muthen wird niemand beliehen, sondern es sind blos Mittel die Untersuchung unverrizter Gebürge zu befördern, und Gewerken zum Bergbau zu ermuntern. Zur Erlangung eines Bergwerks Eigenthums ist jederzeit noch eine Belehnung erforderlich. Das Bergregal wird überlaßen, 1) durch Belehnung der Rittergutsbesitzer oder anderer Personen mit dem Bergregal auf gewiße Metalle in ganzen Districten. Diese Gattung ist von den beyden folgenden, und besonders von der zweyten in den unten im X Abschnitt bemerkten Bedingungen der Bergwerksbelehnung vorzüglich dadurch verschieden, daß hier der Betrieb des Bergbaues nicht bey Verlust der verliehenen

Beyspiele der erstern Art, in Rücksicht mittelbarer Reichsstände, finden sich in den Recessen zwischen dem Hause Sachsen und Schwarzburg von 1699 und 1702; und 1719, mit dem Grafen Stolberg 1399, 1568, 1740; ferner in dem Vergleich des Churhauses Sachsen mit dem Grafen von Schönburg 1529 und 1550; ingleichen in dem Receß und Nebenreceß von 1740; nicht weniger in den Verträgen des Marggrafen von Meißen mit den Grafen zu Reußen von 1337 und 1404 z). In Rücksicht

liehenen Rechte an eine gewiße Frist gebunden ist, kein Verkauf, als von Gold und Silber, keine Abgaben zu Bestreitung allgemeiner Bergwerks Ausgaben, höchstens der Zehnden vorbehalten, keine Ablegung der Rechnungen erfordert werden. 2) Durch Bestätigung eingelegter Muthungen, 3) durch Conceßionen zu Hüttenwerken. Diese werden nur von dem Geheimden Finanzcollegio ertheilt hingegen die Muthungen von den Bergämtern bestätigt.

z) Gold und Silber sind in Sachsen nach dem deutschen Reichs Herkommen Regalien, die niedern Metalle durch Churfürst Augusts Auslegung der bekannten Stelle im Sachsenspiegel 1 Buch 35 Art. von Bergwerken in den Constitutionen von Jahr 1572. Part II. Const. 53 als einem öffentlich bekannt gemachten Landesgesetz für Regalien erklärt, und nachher allgemein dafür erkannt worden. Da aber diejenigen Vasallen, welche vorher das Bergregal hatten, bey ihren Rechten blieben, andere nachher mit dem Bergregal beliehen wurden, so ist folgender Unterschied entstanden. 1) Die Fürsten von Schwarzburg haben in ihren Aemtern Ebeleben, Kelbra und Heringen $\frac{1}{3}$ Sachsen $\frac{2}{3}$ des Bergregals. Die Grafen Stollberg haben die Nutzungen der geringen Mineralien, als Alaun rc. Steinkohlen allein, von allen andern Metallen, Gold ausgenommen, den halben Zehenden, ferner ihren eigenen Berghauptmann und Bergamt, dem Chursachsen einem

nen Commißarium beysezt. Die Grafen Herrn von Schönburg genießen in der niedern Graffschaft Hartenstein in den Herrschaften Stein, Pönig Remiße, Rochsburg, Wechselburg ⅓, in den übrigen durch den Teschner Frieden an Sachsen überwiesenen, ehemahligen Böhmischen Lehnen die Hälfte des Zehenden. Das Bergamt zu Hohenstein wird gemeinschaftlich besezt. Ueber dieß haben sich die Grafen Herrn von Schönburg bey dem Verkauf des Oberwäldischen Theils der Graffschaft Hartenstein, in welchen das Scheibenberger und Oberwiesenthaler Bergrefier liegt an Chursachsen 1559. den Genuß des Zehenden zum dritten Theil vorbehalten, 2) Lauenstein, Bärenstein, Rauendorf bey Glaßhütte, Porschenstein sind auf Zinn beliehen, und bekommen selbst den vollen Zehenden, weil auf ihren Gütern eher Zinnbergwerke erhoben waren, als die niedern Metalle zu den Regalien gehörten. Das Rittergut Falkenstein ist mit den niedern Metallen beliehen; Churfürst August kaufte von einem der Gesamteigenthümer der Trützlerschen Güter die Ellefeldischen und Mühlwerder Waldungen nebst dem damit verbundenen vierten Theil der Falkensteiner Bergwerksnutzungen und Gerechtsame. Daher wird der dasige Bergmeister gemeinschafftlich angestellt. 3) Schönfeld, Wiese, Drehbach, Tanneberg, Neundorf, sämtlich bey Annaberg, sind auf Zinn, Drehbach auch auf Kupfer beliehen, und erheben einen Theil des Zehenden, wie die am Ende beygefügte Tabelle zeigt. Alle diese Vasallen haben eigne Berggerichte, die in ihrem Nahmen auf die verliehenen Metalle Muthung annehmen und bestätigen. 4) Die Herzoge von Weißenfels hatten im Jahr 1701 alle gebauete und ungebauete Bergwerke mit Ober und Erbgerichten und den gewöhnlichen persönlichen Freyheiten des Bergvolks in den zu ihrer Landesportion gehörigen Aemtern Wendelstein und Sangerhausen, als ein freyes Allodium an zwey in der Thüringischen Bergwerksgeschichte sehr bekannte Personen, den Geheimden Cammerrath D. Rappold und Kaufmann Dinkler in Leipzig, diese 1740. an die Grafen von Einsiedel verkauft. Als die Weißenfelßischen Lande an das Churhauß Sachsen fielen erhielten die Grafen eine Bestätigung

gung dieses eigenthümlichen Bergbaues und verkauften 1750. denselben, so viel das Amt Sangerhausen betraf, an den dasigen Rath, der daselbst schon ein Bergwerk besaß, und bis dahin an die Grafen verpachtet hatte. Der Bergbau im Amt Wendelstein, der noch im Besitz der Grafen von Einsiedel ist, war bey Bottendorf, liegt aber seit einigen Jahren. Das Rittergut Cotta ist nur mit dem einzigen, auf deßen Grund und Boden gelegenen Zwieseler Zuge beliehen. Uebrigens zeigt die Geschichte des Erzgebürgischen Creyßes, daß ein großer Theil der heutigen Bergämter aus ausgekauften Herrschaften besteht, deren Besitzer insgesamt das Bergregal auf niedere Metalle, besonders auf Zinn selbst ausübten, und ausdrücklich bey dem Verkauf unter den Nutzungen anschlugen. In der Ober, und Niederlausitz gehören noch nach den Verträgen welche vom König in Böhmen 1534. und 1574. mit den Ständen geschloßen worden, nur Gold und Silber zu den Regalien. Urkunden in Arndts Archiv der sächßischen Geschichte. Th. II. pag. 231. et 367. Köhlers Versuch einer Anleitung zu den Rechten und der Verfaßung bey dem Bergbau in Sachsen Freyberg 1786 pag. 26 seqq. Auf dem Böhmischen Antheil der ehemaligen Herrschaft Schwarzenberg, wo Platte und Gottesgabe liegen, genießt Chursachsen die Hälfte der Bergwerks Einkünfte, und der Bergbau der ganzen ehemaligen Hennebergischen Lande gehört noch, Eisen und andere geringe Mineralien ausgenommen, nach dem Theilungs Receß von 9 Aug. 1660 Chursachsen zu $\frac{5}{12}$ den Fürstlich Sächßischen Häusern Weimar zu $\frac{14}{24}$. und Gotha $\frac{14}{24}$. Körners Bokauische Chronik Schneberg 1763. pag. 241 seqq. Glasey Kron der Geschichte des Haußes Sachsen Nürnberg. 1753. pag. 1083. Im Mannßfeldischen erstrekt sich das Chursächsische Bergregal aus einer Urkunde Kayser Friedrich III v. 1477 in welcher derselbe seine oberlehnsherrlichen Rechte an dem seit 1364 unmittelbar bey Kayser und Reich Lehn gegangenem Mannßfeldischen Bergbau an Chursachsen überwieß, auch über einen Theil des Magdeburgischen Antheils der Graffschafft Mannßfeld. Die Grenzen, in welchem Chursachsen auf dem jenseitigen Territorium des Bergregal aus-

würklicher Landsassen a) aber sind die Güter Lauenstein, Bärenstein, Naundorf bey Glaßhütte, Porschenstein, Falkenstein, Naundorf bey Annaberg, Schönfeld und Wiese, Buttendorf in Thüringen, Beyspiele. Das Verhältniß eines solchen Landesherrn, und der auf solche Art mit dem Bergregal Belehnten, wird vermuthlich auch im Lehnbriefe ausgedrückt seyn; und wenn dies nicht geschehen seyn sollte: so dürften die Rechte des Landesherrn folgende bleiben:

1) würde ihm das Münzwesen und der Vorkauf der zur Ausmünzung nöthigen Metalle;

2) das Recht, Bergwerksgesetze zu geben, und in vorkommenden Fällen als Oberrichter zu entscheiden, und

3) die Befugniß übrig bleiben, die nicht mit verliehenen Mineralien in den Revieren der Belehnten selbst zu erheben, oder frey zu erklären.

Wenn man dieses zum Grunde nimmt; so abstrahiren sich die, noch für den specialiter mit dem Bergregal Beliehenen, übrigbleibenden Rechte von selbst. Tritt aber eine Freyerklärung ein: so werden in Sachsen, wie im Preus-

ausübt, sind durch mehrere Gränzbeziehungen bestimmt worden, welche Biering in der Beschreibung des Mannßfeldischen Bergwerks ausführlich beschrieben hat. Köhler Versuch einer Anleitung zu den Rechten und der Verfassung bey den Bergbau in Chursachsen mit den dazu gehörigen Landen pag. 32 - 34.

a) Auch die Fürsten von Schwarzburg und Grafen von Stolberg sind wegen einiger Aemter, die Grafen Herrn von Schönburg wegen ihrer gesamten Herrschaften Landsaßen.

Preußischen, die landesherrlichen Bergordnungen zum Grunde gelegt. Auch läßt sich hieraus ermessen:

VI. Daß Steinkohlen in Sachsen nicht zu den Regalien gerechnet werden. b)

Nach dem Mandate vom 19 Aug. 1743 ist verordnet, daß ein jeder Grundbesitzer das Vorzugsrecht, auf seinen Gründen Steinkohlen zu schürfen, behalten solle, und wenn derselbe hierzu keine Lust haben möchte, so muß er es geschehen lassen, daß, wenn sich einer oder mehrere bey ihm angeben, auf seinem Grund und Boden nach Steinkohlen einzuschlagen, solchen binnen Jahresfrist, von der Zeit des Anmeldens, die hiezu nöthige Concession bey dem Geheimden Finanzcollegio ertheilet wird. Ist dies erfolget, und wird die Förderung ergiebig: so geschiehet nach Maaßgabe des Ueberschusses, die Bestimmung eines leidlichen Canons c). Uebrigens sind die Interessenten der neu aufzunehmenden Steinkohlenbrüche, von Einlegung einer Muthung bey den Bergämtern, von Quatember- und Fristengeldern, und von allen übrigen bey dem Bergbau üblichen Abgaben befreyet; nicht weniger werden die hierunter vorfallende Differentien, insofern sie nicht die Vorrechte und Anstalt des Baues, oder entstandenen Streit mit den Feldnachbaren der Grubengebäude betreffen, jedesmal vor dem ordentlichen Richter entschieden;

b) In ältern Zeiten, S. Sammlung vermischter Nachrichten zur Sächsischen Geschichte Th. X. p. 275. wurden Steinkohlen bergmännisch gemuthet.

c) Der Vergleich mit den Grundbesitzer muß vor Ertheilung der Conceßion beygebracht werden.

den; und behalten zugleich die sämmtlichen Bergbediente und Kohlenarbeiter bey den Steinkohlenwerken ihr gewöhnliches Forum.

Von dieser sächsischen Staatseinrichtung kann man auf das Preußische, wo Steinkohlen zu den Regalien gehören, keine anwendbare Folgen ziehen.

Bey dieser Art von brennlichem Wesen wage ich es, noch eine Frage aufzuwerfen, die verschiedentlich bestritten worden, nämlich:

VII. Ob der Turf in Sachsen, und überhaupt, zu den Regalien gehöre?

Bevor ich aber auf die in Sachsen verneinende Beantwortung dieser Frage komme, d) werde ich von diesem Nahrungsmittel des Feuers noch etwas vorausschicken. Es besteht nämlich dasselbe aus einer filzartigen Verwickelung der Wurzeln von den in sumpfichten Boden gewöhnlichen Vegetabilien, vorzüglich Moosen, in Verbindung eines Erdpeches, das aus der Fäulniß und der dadurch sich weiter erzeugenden Säure entsteht. Daher denn auch wegen der vielfältig mit eisenschüssiger Erde vermischten Bestandtheilen des Turfes, der auch unter dem Namen Mooth bekannt ist, bei unterschiedenen Naturforschern die Meynung einer nach dieser Vermischung erfolgten Mineralisation wieder aufgelebt ist. Woraus denn weiter der Ein-

d) Der Bergschöppenstuhl zu Freyberg hat auf eine Anfrage des Canton Hofs der Fränkischen Ritterschaft in einem sehr gründlichen Responso vom 14 Febr. 1778. gezeigt, daß Turf nicht zu den Regalien gehört.

Einfall entstanden, solchen von dem sonst behaupteten Platz im Pflanzenreiche zu verdrängen und in die Classe der Fossilien zu setzen. Auch von einigen nicht unangesehenen Rechtslehrern *) ist die Frage, ob der Turf unter die Regalien zu zählen sey, oder nicht, zum Vortheil des Landesherren beantwortet werden. Ein gewisser Sixtus Jacob Kapf hat in einer besonderen Schrift **) diese Frage gleichfalls geprüfet, und zu Gunsten der Regalität mit überzeugenden Gründen entschieden; wodurch der Turf zum Bergregal gezogen worden. Ferner ist zuweilen in den Churf. Sächs. Ländern nach bergmännischer Art, und zur Wirkung gleicher Eigenschaft, zum Graben, oder Stechen des auf privat Grund und Boden gelegenen Turfes Muthung eingelegt worden; wie es denn insonderheit 1712 sich zugetragen, daß die damalige Besitzerin eines im Sächsischen Obergebürge gelegenen Eisenhammerwerkes Altmittweida genannt, zum Gebrauch des Turfes statt der Holzkohlen bey dem itzt eingezogenen Bergamte Scheibenberg, Muthung auf ein gewisses Turfland, nach 24 Berglehn eingelegt, und der damalige Bergmeister zu Scheibenberg solches auch in einer Anfrage beym Oberbergamt mit Gründen unterstützt, und dazu besonders die Erfahrung beygebracht hat, daß eines Theils 2 Jahrhunderte vorher bey gedachtem Bergamte Muthung auf

*) z. B. Estor bürgerl. Rechtsgel. der Deutschen, §. 2656 und 57.

**) Rechtliche Untersuchung der Frage, ob der Turf zu den Regalien gehöre. Ist im Jahr 1767 in Tübingen herausgekommen.

auf Turf eingelegt sey; anderntheils aber auch im benachbarten böhmischen Bergwerke, Gottesgabe, der Turf von dem dortigen Bergamte abhange, und als Bergwerk behandelt würde: welchem allem auch noch ein zweyter Vorfall beytritt, daß im Jahr 1701 sogar ein Churf. Sächs. Berghauptmann, der bekannte Abraham von Schönberg, selbst auf das unter dem Eigenthumsbezirk eines 1 Meile von Freyberg gelegenen Rittergutes, Groß-Hartmannsdorf, noch itzt stehende Turfland bey dem Bergamte ersteren Orts Muthung eingelegt, und auch bergamtliche Bestätigung darauf erhalten hat. Man sollte also aus dieser, Jahrhunderte übersteigenden Erfahrung, und aus geprüften Gründen der Natur und des Rechts fast sicher schließen, daß auch in chursächsischen Landen Grundeigenthümern die Willkühr, den Turf zu eignem Vortheile zu stechen, und nach Gefallen zu nützen, keinesweges freystehe. Weil aber alle auf die Mineralisirung des Turfes in Sachsen angewandte Grundsätze nicht so viel dargethan haben, daß der Turf, als ein metallisches, oder mineralisches Product mit Ueberzeugung aus dem vegetabilischen in das Mineralreich versetzt werden könne; indem derselbe, gleich den Steinkohlen, zu nichts anderm, als dem Bedürfniß des Heitzens brauchbar befunden worden, und die davon zurückbleibende Asche höchstens zur Felddüngung und zum Glasmachen, besonders zu dem schwarzen Bouteillenglas dienlich ist: so hat der Landesherr in Sachsen, als von den Besitzern des Eisenhammerwerks Altmittweida bei dem Bergamt Scheibenberg Muthung [illegible] Turfland eingelegt worden, und das Oberbergamt

Frey-

Freyberg darüber zu resolviren Bedenken getragen, weil dessen ehemaliger Director ebenfalls Muthungen erhalten; vielmehr unterm 11 Febr. 1713 erst Anfrage gethan, mit ausdrücklicher Anführung der Ursachen: „weil der Turf „weder unter Metalle noch Mineralien zu rechnen sey,“ darauf befohlen, daß hierauf keine Muthung gestattet werden sollte; weswegen auch damals an das Bergamt zu Scheibenberg verfüget worden, die auf Turf eingelegten Muthungen den Hammerwerksbesitzern nicht allein wieder zurück zu geben, sondern auch dergleichen Muthungen fernerhin nicht mehr anzunehmen; mithin ist die bergrechtliche Staatsfrage landesherrlich bestimmt: daß der Turf in Sachsen nicht zu den Regalien gehöre. Uebrigens dient dieselbe beym Berg- und Schmelzwesen nicht nur zur Holzersparung, sondern gibt auch einen größeren Grad von Hitze als die Holzkohlen; daher man auch von jeher auf Entdeckung mehrerer Turfländer und Verbreitung dessen Gebrauchs, besonders bey Glashütten, Ziegeleyen und Kalkbrennereyen, auch Alaun- und Vitriolhütten bedacht gewesen ist. Niemals aber, wenigstens nach Verlauf des 1713ten Jahres, ist ein solches Turfland weiter auf die Grundsätze des Bergregals gezogen worden; vielmehr ist jederzeit zur nutzbarern Erlangung des Turfes blos mit den Privatbesitzern theils eine Behandlung zu einer gewissen Turflieferung eingegangen; theils ist von selbigen das Turfland nach hauswirthschaftlicher Würdigung ab- und ausgekauft; theils sind für die Vergünstigung des Turfstechens andere Vergünstigungen verabredet: mithin ist überall nur contractmäßig zu Werke gegangen worden.

In

In Schlesien und im Magdeburgischen *) sind die Kalk- Marmor- Alabaster- Gips- und Sandsteinbrüche; die Turf- Thon- Walker- Umbra- und Ochererden, wenn anders aus letzteren kein Metall- oder Halbmetall geschmolzen, oder sonst herausgebracht werden kann, den Grundbesitzern für eigen erklärt worden d), dergestalt, daß sie diese Gegenstände zu ihrem eigenen Nutzen und Verkauf haben sollen, auch anderen zur Betreibung überlassen können, ohne dafür eine besondere Recognition abzutragen. Die Clev-Märkische Bergordnung schweigt von diesem Vorwurf ganz: Nach den sächsischen Bergstaatsgesetzen scheint die Folgerung sehr richtig, daß, wenn die Steinkohlen nicht zu den Regalien gerechnet werden, auch der Turf dahin nicht zu zählen sey. Ob aber im Preußischen, wo keine ganz bestimmte Landesgesetze davon vorhanden sind, von einem unterirrdischen brennbaren Körper auf den andern, und also nach der Analogie, von der Regalität der Steinkohlen auf den Turf zu schließen sey, kann vielleicht aus einem zwiefachen Gesichtspunct beurtheilet werden; daher jede höchste Entscheidung hierin als eine Belehrung anzusehen ist, die alle Zweifel bestimmt.

VIII.

*) S. Schlesische Bergordnung vom 5. Jun. 1769. Cap. 1. §. 2. it. Bergordnung für das Herzogthum Magdeburg rc. vom 7. Dec. 1772. Cap. 1. §. 2.

d) Der Vergleich mit dem Grundbesitzer muß vor Ertheilung der Concesion beygebracht werden.

Bergschreiber stempelt alsdann die Zubuß Zeddel für diejenigen Gewerken, welche wirklich im Gegenbuche stehen, und zur Vermeidung alles Betrugs jederzeit den ersten Zubußzeddel, den ein neuer Gewerke erhält, doppelt. Hierauf werden die Zeddel den Schichtmeistern zurückgegeben, welche die Einsammlung der Gelder besorgen, und

S. 33. Note f.

VIII.

Schema der Zubußzettel.

Thl. gr. pf. uf. Kux in
mit Vorbewuſt des Berg = Amts zu
(L. S. Bergamt. N. N.) angelegter Verlag uf. 1. Kux à Thl. gr. pf.
aufs Quartal Anno 178 hat, bey
Vermeidung des in No. 6. dieses Quartals, als den
angehenden = und No. 6. des folgenden
Quartals, als den zu Ende gehenden
No. retardats, zu bezahlen. N. N.

N. N. Schichtmeister.

VIII. Von Zubußanlagen, von dem Retardat und Caducirung der Kuxen.

So wie es die Pflicht eines jeden Mitgliedes einer Gesellschaft ist, das gemeinschaftliche Interesse derselben zu befördern: so ist es auch bey dem Bergbau nothwendig, daß ein Gewerke, nach Verhältniß seines Antheils zum Bau und Erhaltung der Zechen, steuern müsse e), und diese Steuer, oder Zubuße muß, wenn der Bau fortgehen soll, natürlich so lange dauern, bis das Gebäude die Kosten selbst dazu darreicht. Diese Zubuße wird nun in Freyberg von dem Schichtmeister mit Vorwissen des Bergamtes und Zuziehung der Gewerken angelegt *). Sie muß aber zu jedermanns Nachricht öffentlich angeschlagen, und von auswärtigen Gewerken durch verpflichtete Zubußbothen in loco aber durch den Schichtmeister selbst, oder durch die von ihm zu substituirenden Bergleute gegen Aushändigung der gewöhnlichen Zubußzettel f) ein-

e) Siehe unten Abschnitt X.

*) S. Bergordnung von 1589. Art. 37 und 58. it. Berg-Resolut. von 1709. §. 16. it. Altenberg. Zinnberg-ordn. Art. 14.

f) Die Schichtmeister schreiben in die gedruckten Formulare der Zubuß Zeddel den Nahmen des Berggebäudes, des Gewerken, und die Summe der Zubuße, die jeder Gewerke nach der Anzahl seiner Bergtheile zu bezahlen hat. Der Bergschreiber stempelt alsdann die Zubuß Zeddel für diejenigen Gewerken, welche wirklich im Gegenbuche stehen, und zur Vermeidung alles Betrugs jederzeit den ersten Zubußzeddel, den ein neuer Gewerke erhält, doppelt. Hierauf werden die Zeddel den Schichtmeistern zurückgegeben, welche die Einsammlung der Gelder besorgen, und

eincaßirt werden. Die Anlage wird, wie bekannt, nicht nach der Anzahl der Gewerken, sondern nach Anzahl der Kuxe gemacht, und zwar so, daß 128 mit Einschließung der Freykuxe eine Gewerkschaft ausmachen g). Jeder Gewerke ist schuldig, diese Zubuße bey entstehender Nothwendigkeit zu geben; weswegen Auswärtige daselbst ihren Verleger haben *). Sie muß auch alle Quartal entrichtet werden, und ist sie mit der sechsten Woche desselben nicht bezahlt, so wird solches in dem Gegenbuche angemerkt, und dies heißt denn in das Retardat setzen **). Ist sie in der sechsten Woche des folgenden Quartals noch nicht entrichtet h), so ist der Gewerke seines Kuxes verlustig,

die Zubuß-Reste durch Vorzeigung der Zubußzeddel beweisen. Bey dieser Gelegenheit wird den Gewerken zugleich durch die Zubußbothen in kurzen, vom Bergamt unterschriebenen Aufständen der bisherige Betrieb ihrer Zeche, und der Plan zu den nächsten Bauen vor Augen gelegt, und mündlich von den Zubußbothen, die zu diesem Behuf jederzeit vor ihrer Abreise die Zechen befahren, weitere Auskunft gegeben. Rescr. 15 Jul. 1716. Registerweisung No. 13

g) Die Zahl der Kuxe einer Zeche ändert sich nach Verschiedenheit der eingeführten Freykuxe. Außer diesem sind 128 Gewerken Kuxe, auf welche Zubuße angeschlagen wird.

*) Bergresolut 1709, §. 16.

**) Bergordnung. Art. 62, und Bergresol. 1709. §. 17.

h) Von Anfang jedes Quartals wird die angeschlagene Zubuße von auswärtigen Gewerken durch die Zubußbothen, von gegenwärtigen, oder ihren am Orte befindlichen Verlegern durch die Schichtmeister eingesammelt. In der 6. Woche dieses Quartals geht das Retardat an, und ist nach Ablauf der zwey folgenden Quartale ein Gewerke mehr,

lustig, wird im Gegenbuche ausgelöscht, und hiernächst sagt man erst, der Kux ist im Retardat verstanden ***); welche verstandene Kuxe den schuldigen Gewerken nicht wieder gelassen werden dürfen †). Doch wird Fremden noch 14 Tage nachgesehen. In den verstandenen Kuxen haben die übrigen Gewerken das Vorkaufsrecht ††) i). Wenn es also in der sächsischen Bergordnung heißt *),

 sie

mehr, als die Zubuße des letzten Quartals schuldig, so verstehen seine Kuxe in Retardat, welches ihm bey Anfang des zweyten und dritten Quartals von neuem angekündigt wird. Die Zubußbothen sind zu eignem Ersatz des Schadens verbunden, wenn sie hierbey nicht gesetzmässig verfahren. Avertissement in den Leipziger Zeitungen vom 15 Dec. 1764. Registerweisung d. 7 Jun. 1764 no. 20. Gewerken, die mit Verweigerung der Zubuße ausdrücklich dem Eigenthum ihrer Theile entsagen, wird diese Nachricht nicht gegeben.

***) Bergresol. §. 17.

†) Bergordnung. Art. 62. §. 5.

††) Bergordnug. v. 1589. Art. 60. §. 1.

i) Bey Zechen, die in Erzlieferung stehen, oder beträchliche Erzanbrüche haben, oder bey welchen die Ausführung eines zu deren Erlangung nöthigen Baues nicht mehr weit entfernt ist, vertheilt der Gegenschreiber sofort die Retardattheile unter die übrigen Gewerken nach Verhältniß ihrer Kuxe, und ergeht darauf ein Patent an die Gewerken, auf welches sie sich erklären, ob sie diese zugetheilten, oder mehrere oder weniger Kuxe annehmen wollen. Bleiben Kuxe übrig, so werden sie vom Schichtmeister entweder zum Vortheil der Gewerken so hoch als möglich, verkauft, oder wenn sich in 4 Quartalen zu keinem Kux ein Käufer gefunden hat, mit Bewilligung des Bergamts neuen Gewerken unentgeldlich überlaßen Resc. 14 April 1770.

*) Bergordn. Cap. 37. §. 2.

sie sollen den übrigen gehorsamen Gewerken anheimfallen: so wird dies wohl nicht gratis, sondern vorzugsweise, wenn sie das, was andere geben, heissen. Sind aber unverzubußte Kuxe ohne Retardat andern vergewerkt worden: so können sie solche vindiciren **); und werden die retardirten Kuxe verkauft, so bekömmt sie der Ankäufer nach rechtlichen Grundsätzen unter den Umständen, in welchen sie sich zu der Zeit befunden, nämlich mit ihrem Vortheil und mit dem, wozu man ihrentwegen verbunden ist ***).

Dies ist nun die Strenge der Gesetze. Es giebt aber auch in Sachsen mildere Observanzen, und diese sollen darin bestehen, daß:

a) Das Retardat bey geringhaltigen Mineralien nicht so genau beobachtet, und

b) durch das Anhängigmachen sodann gehindert werde, wenn nemlich der Gewerke nur etwas auf den Zubußzetteln abführt; jedoch muß der Rückstand längstens bey Verlust der Theile und dessen, was auf Abschlag entrichtet worden, mit dem Schluß der sechsten Woche des folgenden Quartals bezahlet, und der Zubußzettel gänzlich gelößt werden †). Sind aber die Kuxe verpfändet, so muß der creditor hypothecarius solche, wenn es sein Schuldner nicht thut, verzubußen, und hat er sie im Retardat verstehen

**) Bergurtel v. 4. Jun. 1700.

***) Spansurtel, 180 und 187.

†) S. Bergordn. Art. 38. §. 2. it. Bergresol. 1709. §. 18.

stehen lassen, so muß er sie mit Verlust des Pfandrechts dem Schuldner ersetzen *).

Diese sächsische Praxis finde ich aber mit keiner Analogie der Rechte einstimmig; denn wenn auch ein Schuldner sein Guth verpfändet: so hat er nichts weiter gethan, als seinem Creditor Sicherheit gestellt; und dieser ist auch bey der ihm gestellten Sicherheit, die er für Hergebung des Capitals mit Recht verlangen kann, zu keinem onere verbunden; sondern der Debitor muß vor wie nach alle Kosten, die auf dem Pfandstücke haften, mithin auch alle Gefahr, die demselben bevorsteht, tragen. Ich getraute mir also von dieser sächsischen Observanz anderswo in der Art keinen Gebrauch zu machen. Ein anderes wäre es aber, wenn ich mir einen verpfändeten Vergantheil als ein pignus oder Faustpfand, oder als eine Antichresis vorstelle, als in welchem Fall Spans Bergurtel gewissermaßen eintreffen könnte k).

IX.

*) Spans 600 Bergwerksurthel, 152, 53 bis 56.

k) Die angeführten Urtel betreffen lediglich die Zuläßigkeit des Retartats in gewißen Fällen, nirgends diese Verbindlichkeiten des Pfandgläubigers. Aber die Sächßische Praxis ist wohl nach der strensten Theorie richtig. Erstlich kann kein Pfandschuldner mehr Recht auf seinen Gläubiger übertragen, als er selbst hat. Der Gewerke unterwarf sich bey Uebernehmung seiner Bergtheile unter andern auch der Bedingung, bey Verlust aller seiner Ansprüche an die Zeche die angeschlagene Zubuße zur gesezten Frist zu entrichten, mithin wird durch das Retardat sowohl sein, als seines Pfandgläubigers Recht aufgehoben. Will nun der Gläubiger sein Pfandrecht behalten, so hat er dafür zu sorgen, daß der Schuldner nicht seiner Befug-

IX. Von Verlag und Ausbeute, und dem sämtlichen Freybergischen Cassenwesen.

Bekömmt nun das Gebäude gute Anbrüche, so war zu den Zeiten, wo die Gewerkschaften in Sachsen noch selbst schmelzten, die Ausbeute nach Abzug der Unkosten und landesherrlichen Gefälle, das Erz und die Produkte, womit sie alsdenn selbst Verkehr machten. Nachdem aber in Freyberg auf churfürstliche Rechnung ein ordentlicher Erzkauf, und eine General-Schmelzadministration eingerichtet ist, und das Erz an die churfürstlichen Hütten nach einer bestimmten Taxe verkauft wird: so werden von der Erzeinnahme die Kosten bestritten, und das Residuum, wenn es über 10 Thaler beträgt, nicht mehr bey dem Schichtmeister gelassen, sondern zur churfürstlichen Zehnden Expedition deponirt, und bey solchem Wegfall der Zubuße kann man wohl erst eigentlich sagen: Das Gebäude bauet sich frey. Wird aber die Erzeinnahme grösser, und

fugniße, als Gewerke, verlustig werde. Zweitens muß ein Verleger, welcher sich ohne Bestimmung einer Zeit, oder Summe verbindlich macht, für einen andern die angeschlagene Zubuße zu erlegen, entweder seinem Schuldner den Verlag aufkündigen, oder so lange, als der Gewerke nicht den Verlag, oder die Bergtheile aufkündigt, glauben, daß dieser im Besitz seiner Kuxe bleiben wolle, folglich den Schaden ersetzen, der dem Gewerken durch des Verlegers unterlaßene Berichtigung der Zubuße zugezogen wird. Im erstern Fall erlegt also ein Pfandgläubiger die Zubuße nur zu seiner eignen Sicherheit, im zweyten Fall ist der Verleger, dem die Gesetze zwar auch ein stillschweigend Unterpfand geben, aus dem Verlagscontract zu Entrichtung der Zubuße, oder Entschädigung des Gewerken verbunden.

und bekömmt auf solche Art das Gebäude eine ansehnliche Casse: so wird davon bei fortdauernden Einkünften, den Gewerken auf den durch Zubuß geleisteten Vorschuß, welches man Receß- oder Gewerksfoderung nennt, nach vorhergegangener Deliberation und den bey dem Berg- und Oberbergamt eingereichten Kosten und Ueberschlagsbogen, auf jeden Kux verhältnißmäßig qaurtaliter 1, oder mehrere Thaler wieder bezahlt, welches denn der wiedererstattete Verlag heißt. Ist auf solche Art die vorgeschossene Zubuße gänzlich getilgt, und bleibt das Gebäude immer noch bey guter Erzeinnahme, so wird nach Verhältniß derselben, und nach Abzug der Bergkosten, und landesherrlichen Gebühren an Zehenden, Quatembergelder, Schlägeschätze, und bey dem Eisenstein an Ladegelde und Wagegelde, der überbleibende Gewinn unter die Gewerken als Ausbeute in besonders dazu geschlagenen Ausbeutethalern, das Stück zu 1 Rthlr 8 Gr., nach dem 20 Fl. Fuß vertheilt, als wozu ohne Befehl kein anderes Geld ausgetheilet werden darf *). Diese kann aber der Schichtmeister nicht für sich, sondern muß solche mit Gutachten des Berg- und Oberbergamtes, dem er wie bey dem Verlage, auch über die Ausbeut- Ueberschlagsbogen vorschlägt, schliessen, und dessen Genehmigung erwarten 1). Weil aber auch oft

*) Bergordnung von 1589, Art. 10. §. 3.

1) Ausbeute und wiedererstatteter Verlag sind allezeit der Ueberschuß welcher von der Gewerken Einnahme nach gemachtem Ueberschlag der für das künftige Quartal, oder zu vorzüglich großen Bauen erforderlichen Bergkosten, übrig bleibt. Der Verlag wird zur Ausbeute, wenn nach und

oft in Sachsen der Fall eintritt, daß bey der veranschlagten Zubuße der Gewerken entweder den Bergarbeitern nicht der volle Lohn gegeben, oder den Lieferanten die Materialien nicht bezahlt werden können, so entstehen dadurch Schulden, und dies sind die eigentlichen Grubenschulden, die aber mit den Re-

und nach so viel vertheilt wird, als vorher überhaupt in die Zeche verwendet worden ist. Es kann sich also die Summe dieses Ueberschußes nicht ändern, ob die Vorräthe in rohen Erzten oder in den daraus aufbereiteten Producten bestehen, oder ob die Gewerken die Erzte roh, oder in Metallen verkaufen. Als ehemals der Bergbau blos von Einwohnern der Bergorte betrieben ward, konnte man, wie noch gegenwärtig in Schneeberg geschieht, wenn auf jedem Kux. 1 fl. gegeben werden kann, ohne Rücksicht der Bergkosten vierteljährlich den Ueberschuß vertheilen, und noch im demselben Quartal wieder Bergkosten durch Zubußen einsammeln. Hier beruhte der Werth der Bergtheile ohne alle weitere Anleitung blos auf der bergmännischen Hofnung jeder einzelnen Person. Sobald aber auswärtige Personen Bergtheile nahmen, und letztere, wie andere Waaren, in den Handel kamen; so konnte theils von den oft weit entfernten Personen die nöthige Zubuße nicht so schnell wieder eingebracht werden, theils erforderte der allgemeine Credit des Bergbaues den Bergtheilen durch eine anhaltendere Ueberschuß-Vertheilung, einen weniger abwechselnden Werth zu geben, und dabey überhaupt sowohl auf die erforderlichen Bergkosten als auf die künftige bergmännische Aussicht des Gebäudes Rücksicht zu nehmen. Daher erstatten die Berg Aemter jedesmal zuförderst mit Beyfügung eines Ueberschlags Bogens und des Grubenregisters des letzten Quartals zum Ober Berg Amt, dieses zum Geheimden Finanz Collegio Bericht, und erwarten Befehl, die Vertheilung des vorhergegangenen Quartals vermehrt, oder vermindert werden soll. Bleibt sie ungeändert, so wird nur der Ausbeut, oder Verlags Vorschuß angezeigt.

Receß- oder Gewerkenfoderungen nicht vermengt, sondern, ehe der Verlag und Ausbeute geschlossen werden kann, bezahlet werden müssen. Ist aber der Aufwand so groß, daß ohne baares Geld der Endzweck des Baues gar nicht erreicht werden kann, so wird, wenn die Grube gleichwohl gute Hofnung giebt, aus einer Casse, welche die sämtlichen Gewerken jeder Reviere durch eine bestimmte Abgabe von jeder Mark Silber, nemlich in Freyberg von 1 Thlr in andern Bergämtern von 8 Gr. unterhalten, ein Vorschuß gegeben; welche Casse in Freyberg die Gnadengroschencasse, an andern Orten die Schurfgeldercasse heißt. Dieser Vorschuß beträgt oft nach Beschaffenheit der Umstände einige Hundert auch wohl 1 und 2000 Rthlr. m). Jedoch wird vorher dieses alles nach reiflich gehaltener Generalbefahrung der Gebäude dem Oberbergamte mittelst Berichts und beygefügten Kostenanschlages des vorhabenden Baues zur Prüfung unterworfen, von diesem letztern wiederum dem geheimen Finanzcollegio zu Dresden ein gutachtlicher Vorschlag gethan; und hiervon sodann der Vorschuß bewilligt, weil solches dergleichen bergmännisch unterirdische Vorkehrung dem Oberbergamt allein zur Verantwortung stellet. Damit aber der Schichtmeister des

m) Die Bergämter müßen vor Schluß jeden Quartal Luciae jeden Jahres umständlich, und mit Beyfügung der Grubregister des letzten Quartals dem Ober Berg Amt alle in ihrem Refiren für das künftige Jahr erforderlichen Vorschüße anzeigen, der Ersatz geschieht durch einen Abzug von der Silber- oder Kobalderzehlung der Zeche nach einem bestimmten Satze von jeder Mk. Silber oder Cl. Kobald, welche die Zeche liefert.

Gebäudes, als Rechnungsführer, in Ansehung der Ausgabe und Einnahme keinen Unterschleif machen könne: so sind sowohl die Löhne der Arbeiter, als die Preise der Bergmaterialientaxe, der Approbation des Oberbergamts unterworfen. Hiernächst muß auch der Reviergeschworne, daß so und so viel Mann, mit den und den Löhnen würklich angefahren, und daß die und die Bergmaterialien der Nothwendigkeit gemäß angeschaft worden, in der Rechnung des Schichtmeisters, welche das Register heißt, attestiren. Dieses Register, welches alle Quartale abgeschlossen werden muß, legt sodann der Schichtmeister zu Anfange des folgenden Quartals zu bestimmten Tagen in Sessione des Bergamts mit Vorlesung des Abschlusses ein, n) welches denn hieranf an den Receßschreiber gegeben wird, der es nach Vorschrift der sehr ausführlichen Registerweisung vom 7. 1764. defectirt, und die Defecte aller Register des Bergamtsreviers in ein sogenanntes Defectenprotocoll schreibt, solches nebst dem defectirten Register in der letzten Woche des Quartals, übergiebt o).

Und

n) Schichtmeister legen doppelte Rechnung ab. Sie zeigen vor jedem Lohntage alle, seit dem letzten Lohntage bey der Zeche aufgelaufene Bergkosten vor Stück vor Stück im Bergamt an welches der Abschnitt heißt. Der Refiergeschworne untersucht vorher die Nothwendigkeit der gemachten Ausgaben, und das Verhältniß der gefertigten Arbeit, oder gekauften Materialien gegen die vom Schichtmeister angesetzten Preise. Alsdann folgt vierteljährig die Hauptrechnung, oder das Register.

o) Die Registerweisung soll auch außerhalb des Freyberger Bergamts, für welches sie anfänglich abgefaßt worden war, befolgt werden.

Und wenn dies alles geschehen, wird solches in Freyberg vor dem Oberbergamt in Gegenwart des Bergamts und zweyer Rathsdeputirten, die nomine des Raths als Generalbevollmächtigte aller auswärtigen Gewerken sitzen, in andern Revieren vor dem Bergamt vorgelesen, jeder Schichtmeister über seine Defecte besonders gefragt, und von dem Oberbergamte gleich die Entscheidung darauf gegeben; welches Verfahren dann die Aufrechnung heißt, die in den obergebirgschen Revieren nur vor den Bergämtern geschiehet, die jedoch das Defectprotocoll, nebst den Entscheidungen allemal dem Oberbergamt zur Einsicht und Approbation einsenden müssen.

Da alles dieses mit der Cassenverwaltung selbst in genauer Verbindung steht: so habe ich es ein wenig systematisch vorzutragen gesucht; weil mich sonst mancher, ohne vorausgesetzte wörtliche Erklärung, nicht verstanden haben würde: wenigstens gestehe ich es für meine Person ganz gern, daß ich, da man hier das Cassenwesen nicht nach vorgeschriebenen Tabellen führt, sondern der blosse Verwalter seine Bücher nach eigner Willkühr führen kann p) nun erst durch vieles hin und herfragen, deutliche Begriffe erhalten habe.

Wenn ich nun dies alles als bekannt voraussetze: so werden sich folgende unter den Oberzehnden zu Freyberg stehende Cassen größtentheils aus dem vorhergehenden selbst erklären, als:

1) Die

p) Es sind allerdings gewiße Rechnungs Formulare vorhanden.

1) Die Oberzehnden-Casse, wohin sowohl der Freybergische, als Gebirgs- und Salzzehende gehört q); wohin auch die Zubuß- Verlag- und sich selbst verbauenden Gruben von dem ganzen Erzlieferungsbetrage den Zehnden: Ausbeutgruben aber noch ausserdem von ihrer geschlossenen Ausbeute, über dem von dem Erze gegebenen Zehnden, das halbe Zehende oder 20ste geben r s).

2) Die Generalschmelz- Administrationskasse wovon der jedesmalige Oberhüttenraiter die Rechnung führt t).

3) Die

q) Nemlich von allem im Freyberger Bergamtsrefier ausgebrachten Produkten, wohin zufällig die gewerkschaftlichen Salzwerke zu Teuditz und Kötschau gehören.

r) Von allen Erzten wird zuerst der zwanzigste entrichtet, und von dem an die Gewerken vertheilten Ueberschuß zu Erfüllung des Zehnden der zwanzigste nachgetragen. Declaration wegen erhöheter Bergbrand Silber Bezahlung ꝛc d. 10. Jun. 1767. §. 8.

s) Im Obergebirge wird der Silberzehenden vom Obergebirgischen Oberzehndner durch Abzug von der Silberbezahlung eingenommen. Von andern Metallen erheben 4. Unterzehndner zu Marienberg, Geyer, Schwarzenberg und Eybenstock diese Abgabe, und liefern das Geld an den Obergebirgischen Oberzehndner, an welchen sie auch die Rechnungen senden. In Schneeberg, Altenberg, Voigtsberg, im Bergamt Neustädtischen Creyßes, in Mansfeld, in der Bergvoigtey Thüringen und Grafschaft Stollberg sind besondere Zehendner, die, so wie der Freybergische und Obergebirgische Oberzehndner unmittelbar an das Geheime Finanz Collegium einrechnen. Im Hennebergischen ist ein besonderer Zehendner, welcher iezt an den Neustädtischen einrechnet.

t) In wie fern der Oberzehndner dabey concurrirt, siehe unter Note. p.

3) Die Quatembergelder-Casse u).

4) Die Stipendiengelder-Casse x).

5) Die

u) In Freyberg werden die Quatembergelder von dem Receßschreiber, in den Obergebirgischen Bergämtern und Schneeberg von den Bergschreibern, im Neustädtischen vom Geschwornen eingenommen. Die Obergebirgischen Quatember-Rechnungen werden an den dasigen Oberzehndner, und erst von diesem die übrigen unmittelbar an das geheime Finanzcollegium abgelegt.

x) Man fand bereits im Anfange dieses Jahrhunderts die Nothwendigkeit für den Unterricht junger Leute in den Bergwerks-Wißenschaften zu sorgen, und sie hierbey durch Stipendien zu unterstützen, und bestimmte dazu im Jahr 1702 jährl. 300 Rthl. Bey dem neuen Angriffe des Bergbaues nach dem siebenjährigen Kriege wurde den 13 Nov. 1765. eine besondere Bergakademie gestiftet, wo einige Professoren in der Mathematik, Zeichnen, Mineralogie, Bergbaukunst und Physik, einige angestellte Offizianten in den zu ihren Aemtern nothwendigen Kenntnißen der Markscheidekunst, Chymie, und in dem Bergrecht den vom geheimen Finanzcollegio auf des Ober-Berg-Amts jährliche Vorschläge durch Befehl ernannten Personen unentgeldlich, Fremden gegen Bezahlung Unterricht ertheilen. Die oft noch sehr unwißend zur Bergakademie kommenden Bergpursche werden besonders durch Unterricht in Schreiben, Rechnen und Zeichnen zur Anhörung der Vorlesungen vorbereitet. Der Fleiß der Berg-Academisten wird zuweilen öffentlich geprüft, jährlich durch Prämien belohnt und ermuntert, und den bedürftigen Personen durch Stipendien und Freygedinge Unterhalt verschaft. Die Academie unterhält ein iezt schon sehr vollständiges Mineralien-Cabinet, eine Bibliothek, Sammlung von Modellen, Rißen ꝛc. Zu diesem Aufwand ist eine gewiße Summe aus Churfürstlichen Caßen ausgesezt, welche in der Monatsschrift, Litteratur und Völkerkunde Jahr 1784 Monat Apr. p. 928. auf 1400 Thlr. angegeben wird, und die Gewerken geben von ieder Mark Ausbeut Silber 6 pf.

die

5) Die Schurfgelder-Casse y).

6) Die

die Mannsfeldischen Gewerken überhaupt einen bestimmten jährlichen Beytrag. Avertißement, welches der Schrifft: Bericht vom Bergbau, vorgedruckt ist.

y) Die Freybergische Schurfgelder Caße ist blos ein Beytrag des dasigen Oberzehnden, der jährlich zu Prämien für die Erschurfung neuer Gänge ausgesetzt ist, da in Freyberg die Gnadengroschen-Caße übrigens in Zweck und Einrichtung, daß nemlich die Gewerken durch geringe Beyträge von ihren Produkten zur Bestreitung gemeinschaftlicher, großer Ausgaben, und zu gegenseitigen Vorschüßen eine Caße halten, an die Stelle der übrigen Schurfgelder-Caßen tritt. Zu der Obergebirgischen Schurfgeldercaße wird, nächst einem jährlichen Zuschuß von 200 thlr. aus dem dasigen Oberzehnden von den Churfürstl. Stolln und den Gewerken, blos Eigenlöhner ausgenommen, von ieder Mark Silber 8 gr. von ieder Mark, die eine Zeche in einem Jahre über 50 Mk. liefert, 1 thlr., in Marienberg 16 gr., ferner vom Cent. Zinn 8 gr. und was jährlich eine Zeche über 10 Cent. ausbringt, vom Cent. 1 thlr., in Eybenstock, nur 12 gr. von iedem über 10 thl. ausgebrachten Cent. Bergzinn 12 gr., und 8 gr. vom Cent. Seiffenzinn beygetragen. Caße und Rechnung führt der Obergebirgische Oberzehndner, und für Eybenstock besonders, als für eigne Schurfgelder-Caße. Bergdekrete vom 17 May 1624. §. 8. vom 6 Aug. 1659. §. 16. Deklaration wegen erhöheter Bergbrand Silberbezahlung d. 10 Jun. 1765. §. 16. Rescr. d. 17 April 1773. Zur Schneebergischen Schurfgeldercaße, welche der dasige Zehndner verwaltet, werden aus dasigem Zehnden jährlich 100 thl. von Gewerken 8 gr. von der Mk. Silber, und von den Kobalden nach deren verschiedenen Mustern 2 gr. bis 6 gr. gegeben, Rescr. 30 July 1763. Die Altenbergische Schurfgeldercaße erhält gleichfalls einen Zuschuß aus dem Zehnden und von den ersten 50 Mk. Silber, die eine Zeche jährlich liefert, von ieder 16 gr. von den übrigen 16 gr. von den ersten 50 Ct. Kupfer 1 thl. von den übrigen 2 thl. Der Freybergische Oberzehndner hat Caße und Rechnung. Die Neustädtische

6) Die Faßgroschen-Casse, welche einen Beytrag zur Unterhaltung der Churfürstl. Stollen ausmacht, wie aus folgendem erhellet. Es hat nemlich der Churfürst seine Braugerechtigkeit zu Freyberg dem Rath daselbst überlassen, wogegen dieser zu den Churfürl. Stollen etwas gewisses, als, alle Quartal 43 Rthlr. 18 Gr. und ausserdem noch alle Jahr 87 Rthlr. 12 Gr. an den Oberzehndner zu Freyberg abgeben muß; welcher Bestand daher die Faßgroschen-Casse genannt worden z).

7) Die

tische Schurfgeldercaße hat gleichfalls der dasige Zehendner, und es erhält dieselbe von Ausbeut-sich freyverbauenden-Zubußzechen

von der Mrck. Silber	8. gr.	6. gr.	4. gr.
vom Ct. Kupfer	16. gr.	8. gr.	4. gr.

von dem gelieferten Kobalden 2 gr. bis 12 gr. vom Fuder Eisenstein 6 pf. und die Verkaufsgelder von den Kupfern, die eigentlich zum Zehnden gegeben, aber von den Gewerken in Gelde bezahlt werden. Rescr. 4. Nov. 1767. und 27 May. 1769.

z) Bey dem Landtage 1628. wurde ein besonderes Bier oder Faßgeld bewilligt, welches alle dieienigen, so bey ihrem Brauurbar die Bergmoderation der halben Trankstener genößen, entrichten solten. In Freyberg giebt der Rath überhaupt jährlich 300. fl. und erhebt dafür 23. gr. von iedem Gebräude Biere. In Schwarzenberg, Grünhayn, Elterlein, Schlettau, Zwönitz, Scheibenberg, Glaßhütte, Frauenstein und Thum wird 1 gr. in den übrigen Bergorten 2 gr. desgleichen von den Dorf Krezschmarn, Lehngerichts und Hammerwerksbesizern, die die Bergmoderation haben, 2. gr. vom Faß des daselbst gebrauenen Bieres entrichtet. Sämmtliche Faßgroschen kommen in drey besondere, nemlich in die Freybergische, Obergebürgische und Schneebergische Faßgroschen Caße, werden von den Zehendnern berechnet, und theils von mehrern Ortschaften

zusam-

7) Die Gnadengroschen-Casse, woraus nemlich, wie vorhin bemerkt worden, denen Zechen, die es bedürfen, Vorschuß gegeben wird, und deren Fond darin bestehet, daß die Generalschmelzadministration von jeder Mark Silber, die sie erhält, 1 Thaler dem Oberzehndner zur Gnadengroschen-Casse abgiebt a).

8) Die Gewerken-Casse, worunter auch verstanden wird, was eine jede Casse im Obergebirge zu fordern behalten hat; hieraus werden zuvörderst die Arbeiter und Kunstgezeuge, wie auch zum Theil Geschworne unterhalten; und dann erst entstehet

9) Die Ausbeut- und Verlagscasse.

Diese sämtliche Cassen werden von Einem Manne, dem Oberzehndner geführet, der auch alle Gehalte an die

Chur-

zusammen auf ein Gebäude, iezt auf den Weißtaubner Stollen zu Marienberg, theils von einzelnen Orten auf ihre eigenen Communzechen verwendet. Rescr. d. 30 Sept. 1647. und 19 Febr. 1653.

a) Als die im 16. Jahrhundert üblichen Güldengroschen von ihrem anfänglichen Werthe von 21 gr. nach und nach bis 25 gr. stiegen, und den Gewerken in der Bergrechnung Mauritii 1540. auch eine erhöhte Silberbezahlung in Güldengroschen zu 24 gl. verwilligt wurde, so nahmen die Gewerken zu Freyberg auf dem Brande diese Zulage nicht an, sondern dieselbe in eine besondere Caße, zur gemeinen Hülfe bey der Waßersnoth und Erhebung der nothwendigsten Gebäude. Gegenwärtig wird zu dieser Gnadengroschen Caße 1 thl. von ieder Mark Silber und iährlich 4000 Mfl. aus dem Freybergischen Oberzehnden beygetragen. Die Halsbrükner Refier des Freyberger Bergamts hat keinen Antheil an dieser Caße. Declaration wegen erhöheter Bergbrand Silberbezahlung d. 10 Jan. 1767. §. 16.

Churfürstl. Ober- und Freybergische Bergbeamte bezahlt; indessen die Löhne an die Steiger und Bergleute, desgleichen für Eisen, Stahl, Lederwerk, Pulver ꝛc. durch den Schichtmeister entrichtet wird, der sich die Rechnung, wie gesagt, von dem Geschwornen attestiren läßt b).

Fragt

b) Alle Silber und Silberhaltige Kupfererzte, bey welchen der Churfürst an den rohen Erzten den Vorkauf ausübt, werden in den Freybergischen Silberhütten; und in der Saigerhütte Grünthal aufbereitet. Beyde Hüttenwerke stehen unter der Generalschmelzadministration, welche die Erztbezahlung nur an den Freybergischen Oberzehndner entrichtet. Dadurch hat derselbe zweierlei Gewerkencassen. 1) Freybergische Gewerkengelder, die er als Zehndner der dasigen Bergamtsrefier, theils den Schichtmeistern zu den nöthigen Bergkosten, nach Anleitung der von dem Bergamte signirten Anschnittzettel lohntäglich verabfolgt, theils auf gehörige Anweisung als Ausbeute, oder Verlag unter den Gewerken vertheilt. 2) Die Gelder anderer Bergämter, wovon die andern Zehndner so viel von Zeit zu Zeit erhalten, als eben, entweder die Schichtmeister zu den lohntäglichen Bergkosten, oder sie, die Zehndner, zur Ausbeut- und Verlagsvertheilung nöthig haben. Geschworne erhalten außer den in den Registern verschriebenen Gebühren nichts aus diesen Gewerkencaßen. Der Freybergische Oberzehndner, Oberhüttenreiter und Zehndenschreiber, controlliren sich gegenseitig, und haben, wie in der Bergordnung 1589 Art. 13. in Ansehung der Quatembergelder vorgeschrieben ist, alle Gelder, der dem Oberzehndner anvertrauten Caßen, desgleichen die Gelder der Generalschmelzadministrationscaße, welche der Oberhüttenreiter verrechnet, so in gemeinschaftlicher Verwahrung, daß keiner ohne dem andern etwas aus der Casse entnehmen, oder bey den Zahlungsterminen unrichtig verwenden kann, und außerdem ieder Rechnungsführer nur

 aus

Fragt man aber, wie viel der Churfürst als Landesherr von dem gesammten Bergbau erhalte? so kann man sagen, daß dieses sich nicht bestimmen lasse, weil kein fixirter Etat davon, wie im Preußischen, vorhanden ist. Gleichwohl werden alle Jahre Nutzungen geschlossen, das heißt: das Oberbergamt lässet sich den ganzen Cassenbestand angeben; überlegt mit dem Bergamte, was der Grubenbau auf das kommende Jahr, ohne irgend einen Mangel zu befürchten, erfordere; macht sich hierüber einen Calcul, und zeigt dem geheimen Finanzcollegio umständlich an, was es, nach vorausgesetzten bergmännischen Grundsätzen an den Churfürsten abzugeben, sich getraue; und hienächst erläßt das leztere sofort die Anwei-

sung

aus seiner Casse nur immer eine bestimmte kleine Summe zu schnellen Ausgaben behält.

Hier sind die Mannsfeldischen Caßen noch beyzufügen, 1) die Zehndencaße, 2) die Bergcaße. Sie entsteht nach Vorschrift der Mannsfeldischen Bergordnung vom Jahr 1674 Art. 32. aus den Quatember- und Strafgeldern, wovon leztere vom Bergrichter, iene von den Schichtmeistern vierteliährig zur Caße gezahlt werden. 3) Die Stollncaße ist 1678 nach Aufhebung des Interimsbaues von den damals vorhandenen Erzvorräthen errichtet, und erhält nächst den Nutzungen dieser Capitalien, von iedem Thaler der Bezahlung, welche die Gewerken für ihre Produkte bekommen, 1. gr. 6. pf. Mannsfeldische Bergordnung Art. 31. Jezt ohne Unterschied der Ausbeut- und Zubushütten. Die Caße wird zu Unterhaltung der Stolln, iezt des Erdeborner und Froschmühlen Stolln angewendet. Die Rechnungen über alle, in diesem Abschnitt angeführte Caßen, die Mannsfeldische Stolln Caße ausgenommen, werden bey dem geheimden Finanzcollegio defectirt und iustificirt.

fung an den Oberzehndner c). Nun habe ich schon vorhin angemerkt, daß die Sächsischen Gewerken alle Quartale ihre Ausbeute erhalten, und dies geschiehet unter folgenden rechtlichen Modificationen. Sie erheben solche entweder in Person, oder gegen schriftlich glaubhafte Vollmacht d). In beyden Fällen ist die Folge von keiner rechtlichen Schwierigkeit. Giebt der Austheiler sie aber einem Fremden, ohne vorhin angezeigte Umsicht; so ist er den Gewerken den Ersatz zu leisten schuldig. Wollen aber die Erben Ausbeute erheben: so muß dies mit gehöriger Legitimation durch ein Zeugniß des Gegenschreibers, daß ihnen die ausbeutgebenden Kuxe gehörig zugewährt worden, geschehen; und bey Frauenzimmern, wie auch Unmündigen und diesen in den Rechten gleich geachteten Personen, muß das Curatorium vorgezeigt werden. Läßt der Gewerke seine Ausbeute unabgefordert stehen: so muß sie der Austheiler, bey Ablegung seiner Rechnung, deutlich specificiren, und das Geld dem Rath, nebst einer Specification gegen Revers zustellen, damit, wenn der Gewerke, oder dessen Erbe, sich dieserhalb meldet, sie ihm verabfolgt werden könne. *)

Kömmt die Ausbeutzeche aber wieder in Verfall und Zubusse: so wird diese auf des Schichtmeisters Schein

c) Der Zehenden wird vierteljährig, und außerdem nur der Ueberschuß der Generalschmelzadministration eingeliefert. Die andern Cassen haben theils angewiesene Ausgaben, theils gehören sie den Gewerken.

d) Auswärtigen Gewerken werden ihre Ausbeuten durch die Zubußbothen zugesendet.

*) Bergordnung, Art. II.

aus dem Deposito der eingehobnen Ausbeute gegeben, und gehörigen Orts berechnet. Würde indessen die Zeche gar auflässig: so steht es in des Landesherrn Willkühr, solche unabgeforderte Ausbeute zu Kirchen und Schulen und dergleichen zu verwenden e) Dieser Fall wird nun, so viel ich glaube, nicht leicht vorkommen, und wenn es auch geschehen sollte; so würden doch wohl die Besitzer, oder Erben der Kuxe vorher zum Empfang der vorliegenden Ausbeute edictaliter vorgeladen werden müssen, weil sich doch ohne dies kein bonum vacans denken läßt.

Aus allem diesem erhellt, wie sehr der gewerkschaftliche Bergbau in Sachsen eingeschränkt ist, und unter welcher strengen Oberaufsicht derselbe betrieben wird f). Wollte

e) Dieser Satz ist streitig.

f) Es ist in den Anmerkungen zu dem 10 Abschnitt ein Versuch gemacht worden die Rechte und Verbindlichkeiten der Gewerken in einer Tabelle vorzustellen. Vielleicht entstehet nach deren Einsicht die Frage, aus welchen Theilen dieses Aufsatzes die vorzügliche Einschränkung des Gewerken Bergbaues in Sachsen erhellen solle? Die Concurrenz der Bergbeamten bey dem Bau der Gewerken Zechen ist nicht nur in den Gesetzen gegründet, sondern auch dem Landesherrn und den Gewerken gleich nützlich. Denn durch den Landesherrlichen Zehenden sind die Vortheile des Ausbringens vieler Metalle, durch deßen Verminderung auf den Zwanzigsten bey Zubußzechen die Vortheile ersparter Bergkosten getheilt. Eine lange Erfahrung hat die Gewerken hiervon so überzeugt, daß es keiner neuen hier vorgeschlagenen Beyspiele zu bedürfen scheint, und eine wohlgeordnete Verwaltung mußte es wohl seyn, welche den sächsischen Bergbau nach dem schweren siebenjährigen Kriege, wo dennoch die Silberproduktion nicht unter

Wollte man aber diese gänzliche Einrichtung auch anderswo auf einmal aufnehmen; so werden vielleicht dem Eigenthumsrechte zu enge Schranken gesetzt werden. Indessen überlasse ich es einer tieferen Beurtheilung, ob der Bergbau, und die damit verknüpfte Bergpolicey nicht noch mehr wie itzt blühen könne, und das allgemeine und gewerkschaftliche Interesse viele Vorzüge erhalten würde, wenn die Willkühr eines Gewerken aufhörte, und alles unter einer wohlgeordneten Verwaltung stünde, so daß der Gewerke nur alle Quartale so viel Ausbeute erhalten könnte, als der künftige Grubenbau vernünftigerweise zuläßt. Ferner, ob mit solchen Vorkehrungen nicht nach und nach gütliche Versuche zu machen wären, und den Gewerken auf solche Art etwanige Vorurtheile durch lebhafte Beyspiele zu benehmen seyn möchten. Und endlich, ob nicht die ganze Einrichtung zum Nutzen des Publicums eben so vortheilhaft ausfallen könne, als ich mir solches nur dunkel und entfernt vorzustellen im Stande bin. Itzt will ich nur noch bey dem Unterschiede der Sächsischen Gewerken und Eigenlöhner deutlich zeigen,

ter die Hälfte der vorhergegangenen jährlichen Lieferungen fiel, so führte, daß in einer kurzen Reihe von Jahren die Summe des jährlichen Ausbringens höher, als sie wahrscheinlich in mehr als zwey Jahrhunderten gewesen ist, ansteigen, und der Bergbau nun für die Zukunft sowohl nach der bisherigen Progreßion der jährlichen Produktion, als nach den allgemeinen Aussichten des Bergbaues kundiger Personen noch größere Hofnungen geben konnte. Man sehe hierüber eine kleine, sehr intereßante Schrift. „Der verkannte Werth des sächßischen Bergbaues und desselben gute Sache Leipzig 1780.

daß erstere von der Verwaltung ihres Eigenthums umständlich durch ihren Schichtmeister unterrichtet werden.

X. Worin der Unterschied zwischen Gewerken und Eigenlöhnern bestehe.

a.

Sobald der für frey erklärte Bergbau ordentlich vergewerkschaftet, und in 128. Kuxe getheilt wird: so suchen die Gewerken einen eignen Rechnungsführer, oder Schichtmeister. Dieser wird von ihnen nach dem Generale vom 30. Sept. 1718., und 20. May 1752. folgendergestalt gewählt:

Das Bergamt hat nemlich in Absicht der Schichtmeister drey tüchtige Subjekte den Gewerken dazu vorzuschlagen g), diesen aber steht frey, im Fall erhebliche Einwendungen vorhanden sind, das vierte per majora in Vorschlag zu bringen. Wenn aber das Bergamt gegen dieses vierte Subjekt einiges Bedenken fände: so ist anderweitige praesentation per patentes zu thun, und über die ersten drey Personen abermals noch eine mit der ausdrücklichen Commination zu benennen, daß bey weiterer entziehender Erklärung der Gewerken, aus den ihnen nahmhaft gemachten vier Subjekten, eins binnen zu bestimmender Frist ex officio angestellt werden solle. Eben so haben die Gewerken ihre eignen Steiger, welche die Auf-

g) Besonders solche Subjekte, die auf der Bergacademie gewesen sind, oder sich einige Zeit in Freyberg aufgehalten haben. Vor der Präsentation an die Gewerken erholen die Bergämter wegen der Subjekte, die sie vorschlagen wollen, des Oberbergamts Approbation.

Aufsicht über die Arbeiter ihres Gebäudes haben, und nach dem Geschwornen den Grubenbau und die Oekonomie desselben besorgen. In Rücksicht dieser Steiger kann der Schichtmeister im Namen der Gewerken drey Subjekte vorschlagen, woraus das Bergamt eines per plurima wählet. Sind diese untüchtig, und kann bey einem zweyten Vorschlage auch von diesen keiner gewählt werden: so hat das Bergamt das Recht, sofort einen Steiger ex officio zu bestellen; und hienächst werden diese Schichtmeister und Steiger vor dem Bergamte auf besondere Instruktion verpflichtet.

Eben diese Schichtmeister sind auch die Generalbevollmächtigten ihrer Gewerken; sie procediren und erscheinen im Namen derselben vor dem Bergamt, auch ergehen alle Verfügungen an sie ohne Unterschied h). In so-

h) Schichtmeister sind Generalbevollmächtigte der Gewerken in dem Theil des gewerkschaftlichen Eigenthums, welcher die Veranstaltungen zum Bau der Zeche begreift. Die Gränzen, welche die gemeinen Rechte Generalbevollmächtigten vorschreiben, sind auch der Gewalt der Schichtmeister gesezt. Sie können nemlich nichts ohne besondere Vollmacht verrichten, was den Gewerken einen Nachtheil bringen könnte. Weil aber den Gewerken aus der Erfüllung der Bedingungen, denen sie sich bey ihrer Belehnung unterworfen haben, kein Schaden erwachsen kann, so dürfen Schichtmeister, ohne weitere Vollmacht die gewerkschaftlichen Abgaben berichtigen, und in denjenigen Fällen, wo die Gewerken an die Anordnungen der Bergämter gebunden sind, diese Vorschriften befolgen. Ueberhaupt kann ein Schichtmeister außer den in den Gesetzen bestimmten Abgaben und Gebühren nur solche Ausgaben von den Gewer-

sofern um eine Gewerkschaft mit einer fremden Gewerkschaft Streit erhält; und in sofern an eine Gewerkschaft, als ein corpus betrachtet, etwas erlassen werden muß; so

werkengeldern entnehmen, die von dem Geschwornen bey genauer Untersuchung derselben, sowohl nach den überall festgesetzten Taxen der Bergmaterialien, Arbeits- und Fuhrlöhne und dergleichen für richtig, als für nothwendig zur Ausführung der angeordneten Baue erkannt, und als solche attestirt, vom Schichtmeister durch Verlesung dieses Aufwands Stück vor Stück im Bergamt vor jedem Lohntag zum Anschnitt gebracht, und endlich vom Bergamt durch Signatur der Anschnittzeddel bestätigt worden sind. Die Schichtmeister können auch nichts heimlich entnehmen, da das Bergamt immer die Summe ihrer Einnahme weiß, und bey der Aufrechnung nicht über 10 thl. in ihrer Verwahrung läßt. In Proceßen erscheinen die Schichtmeister im Namen der Gewerken ohne besondere Vollmachten, gleichfalls nur als Generalbevollmächtigte. Sie geben als solche, und als besondere Vorsteher der Zeche ihren Rath, bringen die ihnen insinuirten, an die ganze Gewerkschaft gerichteten Vorladungen zur Notiz der Gewerken, und erscheinen persönlich in deren Namen vor Gericht, damit der Gewerkschaft durch gänzliches Aussenbleiben kein Schaden zugezogen werde. Bergproceß Mandat den 26 Aug. 1713 §. 2.

Die Schichtmeister müßen bey ihrer Anstellung Caution in baarem Gelde bestellen. Um jedoch geschickte Subjekte, welche keine baare Caution aufbringen können, nicht zum Nachtheil des Bergbaues von Schichtmeistereien auszuschließen, werden entweder dergleichen Personen nach Antritt dieser Dienste, nach und nach so viel Wochen Löhne zurückbehalten, bis die vorgeschriebene Summe der Caution erreicht ist, oder gegen eidliche Versicherung ihrer Eheweiber, daß sie mit den Ansprüchen wegen ihres Einbringens der Caution nachstehen wollen, auf einige Zeit Grund-

so finde ich es unmaßgeblich für gut, daß alles an den Schichtmeister der Gewerkschaft erlassen werde, und dieser auch Namens derselben erscheine und deren Anliegen vorbringe, weil hiedurch nicht nur viele Schreiberey aufhöret, sondern noch besonders dieser Vortheil gestiftet wird, daß die Gewerken ihren sonstigen Geschäften ungehindert obliegen können; wenn aber eine Gewerkschaft unter sich Streit erhielte, so ist dieser Fall nicht möglich. Uebrigens finde ich die Einrichtung sehr zweckmäßig, daß das Bergamt den Gewerken drey tüchtige Subjekte vorschlägt,

 diese

Grundstücke, selten Häuser, und auch nur auf die Hälfte des Werths, oder endlich Bergtheile und Grubenforderungen der Schichtmeister zur Caution angenommen und im leztern Falle von den Schichtmeistern darüber Reverse ausgestellt, und die Veräußerung der Bergtheile und Auszahlung der Forderungen inhibirt. Bey immobiliarischen Cautionen bezahlen die Schichtmeister für Bestellung der Hypothek überhaupt 1 thl. an Gerichtsgebühren.

Ferner werden die Schichtmeister, wie alle Diener, die fremdes Geld und Gut zu verwahren haben, wegen des gesammten, ihnen anvertrauten Gewerkenguthes auf die Constitution von anvertrauten Guthe vom 26 Sept. 1705. Mandat vom 17 Dec. 1767. mit gewißen, im leztern Gesetz vorgeschriebenen Formalitäten verpflichtet, daß nemlich von der Person, die die Verpflichtung verrichtet, dem zu verpflichtenden Diener vor der Eidesleistung die Constitution und das Mandat vorgelesen, in der Eidesnotul, daß solches geschehen, und das Amt, zu welchen der Diener verpflichtet wird, ausdrücklich bemerkt, dem Diener hierauf ein Exemplar beyder Gesetze gegeben, und wie alles dieses beobachtet worden, in einer Registratur, die dem Diener vorzulesen, von ihm zu unterschreiben, und in welcher, daß dieses geschehen, ausdrücklich anzuführen ist, umständlich aufgezeichnet werde.

diese hingegen durch Mehrheit der Stimmen das vierte beysetzen dürfen; indem sodann solche Leute genommen werden, von deren Fähigkeiten das Bergamt überzeugt ist, und die zugleich mit den Gewerken in keiner nachtheiligen Verbindung stehen; ohne zu bemerken, daß das Bergamt durch solche Vorkehrungen den Gewerken in Rücksicht der benannten Personen schon im voraus unumschränkte Freyheit läßt, sich solche zu wählen, worauf sie Zutrauen haben, als wodurch sie überall klaglos gestellt werden.

b. Von den Eigenlöhnern. i)

Diesen Gewerken nun sind in Sachsen die Eigenlöhner entgegen gesetzt, die hier von jeher, nach dem eigent-

i) Die folgenden Sätze von den besondern Rechten der Eigenlöhner und anderer Gewerken, und von ihren gemeinschaftlichen Befugnißen folgen größtentheils unmittelbar aus dem Vertrag, der durch die Muthung und deren Bestätigung geschloßen wird. Vielleicht kann folgende Tabelle eine kurze Uebersicht der wesentlichsten, gegenseitigen Bedingungen gewähren, unter welchen Muthungen eingelegt, und bestätigt werden.

Rechte der Gewerken. Eigenthum der Zeche mit Ausschluß iedes andern, als des Inhabers des Bergregals. Dieses Eigenthum besteht

1) in der Disposition

a) über die gewerkschaftlichen Rechte an der Zeche, welche ohne Einschränkung veräussert, und nie confiscirt werden.

b) über

gentlichen Begrif des Worts Personen gewesen seyn sollen, die durch unmittelbare Handarbeit auf den ihnen verliehenen Berggebäuden sich selbst ihren eignen Lohn gegeben. Der-

b) über die Substanz der Zeche selbst. Die Grube darf nicht versetzt, oder verstürzt, sondern muß gebauet werden.

2) im Nießbrauch der Zeche, mithin

a) im Genuß der Nutzungen. Die Gewerken gewinnen in ihrem Felde die ihnen verliehenen Mineralien, benutzen die gemutheten Plätze zu dem bestimmten Gebrauch, und erhalten den Ueberschuß der Einkünfte.

b) in der Vorkehrung der Anstalten, die zur wirthschaftlichen Benutzung der Zeche erfordert werden, nemlich

α) durch Anordnung des Bergbaues selbst. Obliegenheiten der Gewerken den zehnten, oder zwanzigsten Theil ihrer Produkte abzugeben, und ihre Zeche schwunghaft, und ohne Nachtheil für deren künftigen Betrieb zu bauen, erfordern eine Aufsicht der Bergbeamten, daß nur nützlich gebauet werde. Die Gewerken sind daher an diese Anleitung gebunden. Ueber die nützlichsten Baue wird bey den Aufrechnungen gemeinschaftlich, von Bergbeamten, Gewerken und deren Schichtmeistern deliberirt. B. Ordn. 1589. Art. 28 = 36. Bergresolutionen 1709. §. 14.

β) durch Anstellung der nöthigen Personen, Schichtmeister, Steiger, Häuer rc.

Verbindlichkeiten der Gewerken.

1) Schwunghafter Bau der Zeche nach der Anleitung der Bergbeamten bey Verlust der gewerkschaftlichen Rechte. Zur Erfüllung dieser Bedingung muß

a) die ganze Gewerkschaft die Zeche anhaltend mit Arbeitern belegen. Die Grube fällt in das Freye, wenn sie der Geschworne binnen acht Tagen in drey Fachschichten unbelegt findet. B. Ordn. 1589. Art. 23.

b) jeder

Der Ursprung dieser Eigenlöhner, oder sogenannten Gesellen liegt vielleicht hier in der Nothwendigkeit, daß zur Erhaltung des Bergbaues nebst den gangbaren und fündigen Zechen, die nach und nach ausgebauet worden, auch wie=

b) jeder einzelne Gewerke seine Zubuße richtig erlegen, bey Verlust seiner Bergtheile. S. vom Retardat oben S. 33.

2) Entrichtung gewißer Abgaben,

a) unmittelbar an den Inhaber des Bergregals für die den Gewerken überlaßene Benutzung des Bergbaues; Zehnden, Zwanzigstes, Ladegeld rc.

b) zur allgemeinen Beförderung des Bergbaues. Beyträge zu den Gnadengroschen, Schurfgelder=Knappschaftscaßen, zum Fond der Bergacademie, Kupfergeleite, Wegegeld.

c) an den Grundbesitzer — Erbkur und andere Entschädigung für die abgetretene Plätze und Räume.

d) besonders bedungene Abgaben. Geistliche Funfzigste in Mansfeld.

3) Ueberlaßung der ausgebrachten Produkte an den Inhaber des Bergregals vor allen andern Käufern. Ueber das Vorkaufsrecht der Metalle und Mineralien ist unten bey dem XIV Abschnitt no. 5. eine besondere Tabelle beygefügt.

4) Einschränkung des ausschließenden Eigenthums durch den Vorbehalt, daß vom Inhaber des Bergregals Stölner mit den Rechten beliehen werden, durch der Gewerken Feld einen Stolln zu treiben, und daselbst in gewißen Gränzen Erzte zu enthauen.

5) Ablegung der Rechnung

a) durch den Abschnitt der lohntäglichen Bergkosten.

b) durch vierteliährige Einlegung der Register, und die Aufrechnung.

wieder neue angemacht werden, damit der Bergbau immer im Schwange fortgehe. k)

Da nun hiebey wohl der zufällige Umstand mit eintritt, daß nicht leicht andere, als arme Bergleute sich mit Schürfung neuer Gänge abgeben, und ihre Eigenlöhnerzechen nach Verfahrung ihrer Schichten auf dem Gebäude, wo sie im Gewerkendienst als Bergarbeiter stehen, mit sogenannter Weilarbeit, entweder allein, oder mit Zuziehung einiger Gesellen bauen, deren jedoch nicht über 8 Personen seyn dürfen: so sind ihnen zu ihrer Ermunterung in diesen, dem Besten des Bergbaues im Ganzen nöthigen Geschäften theils gewisse Prämien gesetzt, die unter dem bereits angezeigten Namen Schurfgelder bekannt sind l): theils gewisse Vorrechte vor den ordentlichen Gewerkschaften ertheilt worden, welche kürzlich darinn bestehen m) daß sie

c. Vor-

k) Zu ältern Zeiten wurde der Bergbau blos von solchen Eigenlöhnern betrieben, die zugleich Arbeiter und Eigenthümer der Zechen waren. Erst ohgefähr im 14. Jahrhundert nahmen auswärtige Personen durch Kure Antheil am Bergbau.

l) Nicht blos Eigenlöhner erhalten dergleichen Belohnungen für erschürfte Gänge Unten X.

m) Einige dieser Vorrechte beruhen darauf, daß bey Eigenlöhnern die Einrichtungen nicht nöthig sind, durch welche andere Gewerken, die wegen ihrer Abwesenheit, oder zu grosser Anzahl nicht gemeinschaftliche, persönliche Aufsicht auf den Betrieb ihrer Zeche führen können, für Betrügereyen und schädlichen Nachläßigkeiten, der bey ihren Zechen angestellten Personen gesichert werden. Andere Vorzüge, wie z. B. No. 2. 6. 8. enthalten, wirkliche Befreyungen

c. Vorrechte der Eigenlöhner.

1.) keine wirkliche Schichtmeister und Steiger zu halten schuldig sind, sondern einer von den Gesellen die Verwaltung des Gebäudes als Lehnträger führen kann *)

2.) daß ihnen erlaubt ist, nur ein geschriebenes Register zu halten n) worin jedoch Einnahme und Ausgabe, so wie der Receß, richtig geführt seyn muß, **) dessen Defekte aber

3.) nur mit der Hälfte der in der Registerweisung den Schichtmeistern angesetzten Strafe belegt werden.

Nicht weniger wird derselbe auch

4) mit Caution verschonet. Kömmt hingegen

5) das Gebäude zur Vergewerkschaftung, so wird der vorige Administrator, wenn wider dessen Person und Geschicklichkeit nichts zu erinnern ist, mit vorgeschlagen: wobey

6) noch

ungen in Ansehung einiger Handlungen, die in den Gesetzen zur Erfüllung der oben bemerkten Bedingungen der Bergwerksbelehnung vorgeschrieben, obgleich nicht so wesentlich nöthig sind, daß durch deren Unterlaßung der Umfang der Verbindlichkeiten vermindert würde, welche aus der Bestätigung der Muthung entstehen.

*) S. Herzog Georgens Bergordn. Art. 6. it. Joachimsthaler Bergord. Pars II. Art. 7.

n) Die Register werden sonst nach einem gedruckten Formular gehalten, inwelchem zu Vermeidung alles Betrugs, jede einzelne Einnahme und Ausgabe besonders aufgeführt deren Richtigkeit mit Belegen bescheinigt, und die Nothwendigkeit des Aufwands zum Grubenbau vom Geschwornen attestirt wird.

**) S. Rescript v. 12. May 1747 u. 21 Aug. 1754.

6) noch den Eigenlöhnern erlaubt ist, ihre Gebäude nicht mit regulären Schichten, sondern nur wenigstens vier Stunden täglich bauhaft zu erhalten. Wenn aber

7) zwey Schichten vergewerkt sind, und die Zeche fündig wird: so muß sie nach der Vorschrift der Berggesetze gebauet werden *). Uebrigens müssen

8) diejenigen Eigenlöhner, die selbst arbeiten, wenigstens einmal; die aber mit den Bergleuten auf ihren Gebäuden angelegt; auch solche, deren Grube sich frey erbauet hat, dreymal quartaliter anschneiden, das heisset, den Geschwornen die Kosten im Bergamte berechnen; ingleichen müssen sie sich

9) mit Einlegung der Register, mit Aufnehmen, Bestätigen, Vermessen, und allem andern der Bergordnung gemäß verhalten, und besonders

10) der Beamten Rath und Angebung nützlicher Baue willig annehmen.

d) Gemeinschaftliche Vorrechte der Gewerken und Eigenlöhner.

Ausser ienen Vorrechten haben Gewerken und Eigenlöhner noch unterschiedene Vortheile und Rechte mit einander gemein, und diese bestehen darin

1) daß

*) Herz. Georg Bergord. Art. 126. §. 6. it. Bergord. v. 1589. Art. 39. und Joachimsth. Bergordn. Pars II. Art. 7.

1) daß sie ihrer Bergtheile um keines Verbrechens willen verlustig werden; sogar das crimen perduellionis und laesae maiestatis nicht ausgenommen *).

2) daß sie bey der Aufrechnung ihre Erinnerungen vorbringen können **)

3) daß sie die Kuxe selbst verkränzeln können ***)

4) daß sie wegen der im Retardat verstandenen Kuxe in Rücksicht ihrer Gebäude das Vorzugsrecht haben; doch ist dies nur von denen zu verstehen, die ihre Zubuße gehörig entrichtet haben, weil sonst ihre Kuxe verloren gehen o).

5) daß sie dem Bergamte tüchtige Schichtmeister und Steiger vorschlagen können †).

6) daß sie Schulden halber, wenn sie nicht vom Bergwerk herrühren, auf ihre Bergtheile nicht ausgeklagt werden können; es müßten denn solche dem Gläubiger berggerichtlich versichert, oder sonst kein Vermögen da seyn *).

7) daß

*) Bergordn. v. 1589. Art. 1.

**) Ibid. Art. 58. u. Bergresol. v. 1709. §. 16. auch Spans Bergrechtsspiegel P. I. Cap. 25. §. 6. in fine, und Cap. 7. §. 4.

***) Bergresol. v. 1709. §. 20.

o) S. Oben die Anmerkungen zum VIII. Abschnitt.

†) Generale v. 30 Dec. 1718. und 20 Aug. 1752.

*) Bergordn. 1559. Art. 1. Mandat, wie in streitigen Bergsachen zu procediren v. 26. Aug. 1713. §. 28. 29.

7) daß sie in Absicht ihrer Bergtheile ihr besonderes forum metallicum haben. *) p q)

e) Vor-

*) Mandat an die Regier. Ober Hof- und App. Gerichte vom 9. April, u. a. m.

p) Ferner 8) die General-Accis- Gleits- und Zoll- Befreyung von Mineralien und Berg- Materialien. Von Berg Materialien wird bey deren Einbringung in accisbare Orte zwar die Generalaccise entrichtet, aber gegen Atteste der Bergämter den Gewerken vierteljährig restituirt. Rescr. d. 23. Juli 1732. Mineralien geben in Favorem studiorum keine General- Accise. General Accis Tarif d. 22. Dec. 1753. in Voce Bergstuffen. Alle Bergmaterialien sind als Bergwerks Bedürfniße von Gleiten, Zöllen und Leipziger Waagen Gebühren frey. Bergresolutionen d. 7. Jan. 1709. §. 35. Unten Note r no. 4. und den Gewerken wird der Licent von dem auf ihren Zechen verbrauchten Eisen, welchen vorher die Hammerwerksbesitzer davon entrichtet hatten, restituirt. Resolution d. 7. Sept. 1720. Cod. Aug. T. II. pag. 115c Gleiche Befreyung genießen inländische Bley und Glötte, welche aus den Erblanden in die Laußnitz eingebracht werden, bey den Laußnitzischen Zöllen, ingleichen das Obergebürgische Eisen und die dasigen Bleche in Ansehung des Waargeleites. Rescr. d. 25. Jan. 1696. Der Mannsfeldische Bergbau hat bey der Generalaccise keine der hier und unten Note r. no. 3. angeführten Vorrechte der übrigen Sächsischen Bergwerke und Bergorte. Hingegen haben die dasigen Gewerken durch ein Privilegium Kayser Karls IV. vom Jahr 1364. und aus mehreren Bestätigungsurkunden der folgenden Kayser eine Zoll- und Geleitsfreyheit ihrer Kupfer durch ganz Teutschland. Bierings Beschreibung des Mannsfeldischen Bergwerks. Seite 15. 38.

9. Daß einzelne Zechen in der Ausführung kostbarer Baue durch Vorschüße unterstützt werden, ist oben bereits angeführt worden. S. Seite 40.

e) Vorrechte der Bergleute.

Endlich haben auch die Bergleute gewisse Vorrechte, die darinn bestehen, daß sie

1) das

Außerdem sind in einigen Bergorten noch besondere Gnadensteuern üblich. In Freyberg wird vierteljährig 11 thlr. 9. gr. für jedes Kunstgezeug, 5 thlr 6 gr für jedes Abteufen 2 thlr. 15 gr. für jedes Stollort, so das Quartal über im Umtrieb gewesen, aus der Gnadengroschen Caße den Gewerken als Gnadensteuer gegeben. Unterhalten mehrere Gruben ein gemeinschaftliches Kunstgezeug, so werden die Steuern getheilt. Wenn eine Grube nächst einem Kunstgezeug im Haupttiefsten, ein angeschlossenes Steckengestänge in ein Neben Abteufen unterhält, rechnet man dieses für $1\frac{1}{2}$ Kunstgezeug. Abteufen, die mit 8 und mehr Mann belegt sind, erhalten doppelte, mit 1. – 2. Mann betriebene Abteufen halbe Gnadensteuer. Auf gleiche Weise wird die Gnadensteuer für Stollörter nach der Anzahl der darauf angelegten Mannschaft berechnet. In Johanngeorgenstadt sind auch Gnadensteuern eingeführt, die aber zu Ausführung gemeinnützigen Baue angewendet werden.

q) Die Mannßfeldischen Gewerken haben einige Vorrechte und besondere Einrichtungen, welche größtentheils dadurch veranlaßt worden sind, daß es bey dem Mannßfeldischen Kupferbergbau, wie bey allem Bergbau auf solche Metalle, die nicht durch die Ausmünzung zu Geld oder sonst einen beständigen Vertrieb finden, eben so sehr auf die Sorgfalt für einen beständigen Absaß der Kupfer, als auf die Veranstaltung des Grubenbaues ankommt. Es entstehen hierbey häufige Fälle, wo entweder gemeinschaftliche Entschlüsse der ganzen Gewerkschaften nöthig sind, oder wo, wenn sich nur solche Personen als Gewerken interessiren, die selbst mit den Produkten handeln, die Gewerken ihre Bergtheile gleich nur auf eine bestimmte Zeit, oder sonst mit gewissen Bedingungen in Ansehung des immer ungewissen

gewissen Absatzes ihrer Produkte übernehmen, und dadurch manche Einrichtungen erfordert werden. Der Mannßfeldische Bergbau hat in dieser Rücksicht vorzüglich viel Veränderungen erlitten, welche in Vierings Beschreibung des Mannsfeldischen Bergwerks Leipzig und Eisleben 1754. weitläuftig erzählt sind.

Die Mannsfeldischen Gewerken theilen sich 1) nicht nach den vorhandenen Zechen, wie bey andern Bergwerken, sondern nach der Anzahl der Hütten in 7 Gewerkschaften, jede von 128 Kuxen so daß jede Gewerkschaft nach dem Nahmen der Hütte genannt wird und die Bergrefier mehr für Zugehörungen der Hütten, als diese, wie gewöhnlich, für Zugehörungen der Refiere anzusehen sind. Der gesamte Mannßfeldische Bergbau wurde ehemals von Hüttenmeistern allein betrieben; die Grafen theilten die Bergwerke unter sich nach Feuern und einige Grafen verkauften ihre Antheile an Privatpersonen; einige Gewerke mutheten besonders nach der Freylassung, ganze Hütten und Refiere; die Contracte mit den Händlern über die Kupfer wurden auf den Verlag der Hütten, nicht der Gruben gerichtet: und so ist diese Verfassung entstanden. Die Ober- und Mittelhütte bauen die Refiere, ( ) XIV und XVII allein, 1 bis XIII, ingleichen XV zu $\frac{3}{5}$. Die Creuz und Silberhütte haben XVI, XVIII bis XXI und XXIII allein, 1 bis XIII und XV zu $\frac{2}{5}$ und XXIV, XXV, XXVIII bis XXX mit den Wiesen und Gottesbelohnungshütten gemeinschaftlich Diesen leztern beiden Hütten gehören XXII, XXVI, XXVII, der Kupfercammerhütte XXXI XXXII.

Ferner haben 2) die dasiger Gewerken ihre eigne Saigerhütte, jezt zu Heckstädt. Es wurde dieselbe im Jahr 1686 auf gewerkschaftliche Kosten erbauet, und dafür die ehemalige Saigerhütte, die Cathariner Hütte zu Leimbach als ein Hülfsfeuer zu den Creuz und Silberhütten geschlagen. Die Rohhütten liefern alle Schwarzkupfer auf eigne Kosten zur Saigerhütte, wo sie vom Wagmeister in Gegenwart des Anrichters und des Schichtmeisters der Rohhütte, von welcher die Lieferung geschieht, verwogen, vom Guardein, Schichtmeister und Anrichter probirt

die gesaigerten Garkupfer nebst dem Silber nach Abzug 8 Lt: Silber vom Centner für die Saigerkosten den Gewerken zurückgegeben werden. Der Uiberschuß bey der Saigerhüttencasse wird, wie andere Ausbeute, unter sämtliche Gewerken der Rohhütten vertheilt.

3) Diese Gewerken deliberiren auf General Tagen, Meß- und andern Conferenzien persönlich, und durch Deputirte über ihren Bergwerkshaushalt. In der sogenannten Zusammensetzungs Urkunde vom 26. Jul. 1568. welche in Vierings Beschreibung ꝛc. pag 67, abgedrükt ist, sind 1 Ober- und 6 Unterverwalter geordnet, wovon die leztern alle Wochen in 3 Sessionen alles anstellen, und in den Leipziger Michael Meßen in Gegenwart Churfürstlicher Commissarien, der Grafen von Mannßfeld, der Händler, welche die Kupfer kauften, und des Oberverwalters Rechnung ablegen solten. Diese wöchentlichen Sessionen wurden im Jahr 1573 in der Erläuterung der Zusammensetzung auf sechsjährliche, in der Folge Generaltage genannte Versamlungen vermindert, die man jederzeit dem Oberaufseher zuvor anzeigte. In der Bergordnung 1674 sind Art. 30 vierjährliche General Tage geordnet, dieselben aber gleich anfänglich unter Direction und voto decisivo der Grafen, des Raths zu Leipzig, (wegen dessen Inmission in $\frac{7}{10}$ des Zehendes) des Bergamts und sämtlichen Gewerken nur einmahl des Jahrs bald seltner, endlich seit 1735 nicht weiter gehalten worden. Es wurden jederzeit die puncta deliberanda vorher vom Bergamt an den Oberaufseher eingereicht, und den Gewerken und deren Deputirten mitgetheilt. Ausserdem halten die Gewerken seit vorigem Jahrhundert, anstatt der vormaligen beschwerlichen Communicationen durch Patente, mit Zuziehung eines, oder mehrerer Bergbeamten jährlich zwey Conferenzien, jedoch in diesem Jahrhundert nicht mehr, wie vorher, in Dresden, sondern in den Leipziger Messen. Es wird in diesen Meßconferenzien auf vorgängige Proponenda der Deputirten über die Vorfälle bey dem Berg- Schmelz- und Kohlenwesen, über den Haushalt, über die Besetzung erledigter gewerkschaftlicher Stellen deliberirt, abwesender Gewerken Votum für einstimmig mit den

den mehrerern Stimmen gehalten, das Protokoll von einem Bergbedienten geführt, und dasselbe bey dem Bergamt niedergelegt, abschriftlich an den Oberaufseher eingereicht, und den Deputirten, ingleichen dem Rathe zu Leipzig mitgetheilt. Die Gewerken, welche nach der Freylassung 1671 das Bergwerk wieder aufnahmen, bestellten zu diesen Conferenzien besondere Deputirte, welche im Jahr 1695, durch Rescript bestätigt worden sind. Der Oberaufseher schlägt einige Subjekte durch Patente vor, aus welchen die Gewerken durch die Mehrheit der Stimmen wählen. Die Gewerkschaft ertheilt den gewählten Personen eine Instruktion, und überreicht solche dem Oberaufseher. Die Anzahl der Deputirten ist in den Conferenzien auf Personen, die jährlich in der Direction wechseln, und wovon jederzeit 2. aus dem Rath zu Leipzig sind, gesezt, und 1767, ausgemacht worden, daß die Kupfercammerhütte jederzeit außerdem 2. besondere Deputirte ernennt.

4) Vor jeder Leipz. Oster- und Michaelmesse kommen diese Deputirten nach Eisleben, und deliberiren mit den gewerkschaftlichen Officianten, wie viel Ausbeute geschlossen werden könnte. Die Schichtmeister zeigen das Resultat der Deliberation dem Bergamt an, welches, wenn kein Bedenken dabey vorwaltet, verfügt, daß die Ausbeuten in den Messen ausgezahlt werden.

Es ist 5) ein wichtiger Vorzug der Mannßfeldl. Gewerken, daß aus den gesamten ehemaligen Sequestrationsforsten mit alleinigem Ausschuß der vorhin zu dem Brauhof zu Harkerode und zum Amte Artern gehörenden, reservirten Waldungen und Bauholz, aus den verpfändeten ehemaligen Mannßfeldischen Forsten nur die eigene Consumtion der Pfandinhaber verabfolgt, alles andere Holz den Gewerken um einen bestimmten Preis überlassen wird. Verträge der Grafen 1535, 1536, 1544, Erbtheilungsreceß 1563, Zusammensezung 1568, Freylassung 1671, in Vierings Beschreibung ꝛc. pag. 41, ꝛc. Magdeburgischer Permutationsreceß 10 Jun. 1579, in Glafeys Kern der sächsischen Geschichte, Nürnberg 1753, pag. 1005. Mannsfeldische Bergordnung 1674, Art. 30. Die Hölzer, oder Kohlen werden nach Feuern vertheilt, und dabey die Saigerhütte mit 1$\frac{1}{2}$, die

1) das Privilegium haben, nie zu Soldaten genommen zu werden. ***) r s)

2) Daß

die als ein Hülfsfeuer zu den Creutz- und Silberhütten geschlagene Catharinenhütte mit $\frac{1}{2}$, jede der andern Hütten mit 1. Feuer angesezt. Oben Note s) pag. 16.

6) Die Mannsfeldischen Gewerken schliessen bis auf höhere Approbation gemeinschaftliche Contracte mit Verlegern. Anstatt der ehemaligen Vertheilung der Kupfer unter die Gewerken, soll nach Vorschrift der Bergordnung von 1674. Art. 30, über den Vertrieb der Kupfer gemeinschaftlich deliberirt werden. Seit 1688 werden von den Deputirten mit Verlegern Contracte verabredet, und bey dem Bergamte zur Approbation übergeben, welches vorher an den Oberaufseher, so wie dieser an das geheime Finanzcollegium Bericht erstattet. Die Kupfercammerhütte schließt einen besondern Contract, die übrigen Hütten contrahiren gemeinschaftlich.

7) Die Gewerken haben viel eigne Diener, die sie selbst anstellen. Die Vorschrift, welche die Bergordnung Art. 30. darüber ertheilt, ist gleich nach deren Erlassung so abgeändert worden, daß die gewerkschaftlichen Bedienten von den Gewerken in den Conferenzien nach der Mehrheit der Stimmen erwählt, die gewählten Subjecte dem Bergamt mit der Bitte bekannt gemacht werden, selbige dem Oberaufseher zur Verpflichtung zu präsentiren, oder, wie bey einigen Stellen geschieht, selbst zu verpflichten.

**) Bergresol. v. 1709 §. 57. it. Befehl v. 27. Aug. 1709. Generale v. 21. Sept. 1734. Cod. Aug. P. I. p. 1366.

r) Es ist nöthig, hier einige Anmerkungen über die gegenseitigen Rechte und Verbindlichkeiten der Bergarbeiter und Gewerken voraus zu schicken. Der größte Theil der Arbeiten sowohl auf dem festen Gestein, als bey dem Bau von Kunstgezeugen, Kauen und dergleichen, und die Aufsicht über Pochwerke, Gräben, Künste wird verdungen. Diejenigen Arbeiten, welche Tag und Nacht ununterbrochen fortgehen

gehen müssen, wie z. E. Arbeit vor Ort, werden zwey, oder drey Personen in das Gedinge gegeben, und es ist das vorzüglichste Geschäft der Geschwornen, diese Gedinge abzuschließen, und nach Befinden, wenn sich das Gestein ändert, die Länge, welche für eine gewisse Bezahlung ausgehauen werden soll, oder die darzu bestimmte Zeit zu vermehren oder zu vermindern. Denn da diese Gedinge nach keiner andern Anleitung geschlossen werden können, als daß die Bezahlung für die verdungene Arbeit dem Lohne ohngefehr gleich sey, welches nach den gewöhnlichen Berglöhnen für so viel Zeit Bergarbeit werden müßte, als fleissige Hauer zu der vorgeschriebenen Arbeit brauchen würden, so ist es den Gewerken und dem armen Bergvolk gleich vortheilhaft, daß gewöhnlich mit der stillschweigenden Bedingung verdungen wird, bey verändertem Gestein das Gedinge zu verändern. Hingegen verlangen die Gesetze, daß die sogenannten Gedinge auf Gewinn und Verlust streng gehalten werden. Einige Arbeiten, aus deren Verzug kein Schaden entsteht, werden so verdungen, daß der Arbeiter an keine ununterbrochene Arbeit, und keine gewissen Arbeitsstunden gebunden ist. Dergleichen Bergarbeit heißt Freygedinge. Die Berglöhne sind im vorigen Jahrhundert durch ein besonderes, in Spans Bergrechtsspiegel im 30. Capitel des ersten Theils abgedrucktes Lohnreglement vom 3. Dec. 1625. bestimmt worden, welches aber bey den gestiegenen Preißen der Lebensmittel etwas, obwohl nur sehr wenig erhöht worden ist. Einige Veränderungen sind in Brückmanns magnalibus Dei S. 575. angeführt. Gegenwärtig erhalten die Bergarbeiter, die nicht im Gedinge stehen, wöchentlich:

Wäsch- und Scheidejungen, 6. 8. 10. 12. 16 gr.
Grubenjungen, 14. 15. 17 bis 19 gr.
Knechte, 20 gr.
Haspelmeister, 22 gr.
Ausschläger, Nachtpocher, 18 bis 20 gr.
Treibeleute, 22 gr.
Siebsetzer, 19. 20. 22 bis 24 gr.
Lehrhäuer, 21. 22 bis 24 gr.
Doppelhäuer, 27 gr.

Obergangbäuer, 28 bis 30 gr.
Helfer, Knechte und Zimmerlinge, 23 bis 28 gr.
Mäurer, 20. 22. 24 bis 27 gr.
Gänghauer, 28 gr.
Bergschmiede, 18 gr.
Bergschmidtmeister, 24 bis 30 gr.
Kunstarbeiter, 24 gr.
Unter- Zimmersteiger, 30 gr.
Wäsch- Scheide- Setzsteiger, 26 gr.
Ausschlagsteiger, 26 gr.
Stoßheerdwäscher, 11. 13. 16. 20 bis 24 gr.
Bergwächter, 30 gr.
Kunststeiger, 42 gr.
Obersteiger auf Zubußzechen, 30 gr.
Obersteiger auf freiverbauenden Zechen, 36 gr.
Obersteiger auf Verlagszechen, 42 bis 48 gr.
Obersteiger auf Ausbeuthzechen, 48. 60. 66. - 72 gr.

In Freyberg wird aller 14 Tage, im Obergebürge in der 4, 8 und 13 Woche jedes Quartals, jederzeit im Bergamt, im Mannsfeldischen den Bergarbeitern vierteljährlich dreymal, den Hüttenleuten aller 14 Tage in Gegenwart der Bergbeamten, des gewerkschaftlichen Controlleurs und Revisors ausgelohnt. Die Auslohnung muß in baarem Gelde geschehen. Bergresolutionen 1709. §. 30. Schichtmeister und Steiger legen auf den ihnen untergebenen Zechen die Zahl der Bergleute an, welche die Bergämter zum Bau der Grube für nöthig halten. Letztere sind aber zu genauer Aufsicht angewiesen, daß zu keiner Arbeit solche Leute genommen werden, die in einem höhern Lohne stehen als andere, welche gleichfalls diese Arbeit verrichten könnten. Vor Vollendung des Gedinges kann ohne besondere richtige Ursachen kein Bergarbeiter seine Bergarbeit ganz verlassen, oder von Schichtmeister und Steiger abgelegt werden. Lohnarbeit hingegen ist an keine Zeit gebunden, jedoch sind beyde Theile schuldig, alle Bergarbeit jederzeit wenigens 14. Tage vor der Zeit aufzukündigen, wo sie aufhören soll. Jeder Bergmann, der von der Bergarbeit bey einer Zeche gesetzmäßig abgeht, erhält vom Steiger einen Abkehrzettel. Nächst den Verbindlichkeiten, zu welchen Gewerken und Arbeiter

2) Daß sie für ihre Person von den Quatember- und Contributionsgeldern gänzlich befreyet sind. †) t)

beiter nach der Natur ihres Contracts gegenseitig verpflichtet sind, haben die Gewerken allerdings wegen der steten Lebensgefahr, in welche sich die Bergarbeiter zu ihrem Vortheil begeben, noch die Obliegenheit auf sich, für diejenigen Bergleute zu sorgen, die in ihrem Dienst verunglücken. Daher werden verunglückte Personen auf Kosten der Zeche geheilt, wo sie beschädigt worden sind, und erhalten, wenn Hofnung zur Genesung vorhanden ist, noch ihr Lohn auf 4. Wochen, außerdem Allmosen aus der Knappschaftscasse. Sterben aber die Unglücklichen sogleich, oder noch in der Cur, so trägt die Zeche die Begräbnißkosten, und reicht der Witbe, oder den Kindern noch vier Wochen den Lohn des Verstorbenen. Bergresolutionen 1709. §. 38. Rescr. 28. Oct. 1780.

s) Alle, in wirklichem Dienst und Lohn stehende Berg- Hütten- Wäsch- und Pochwerksarbeiter, Hammerleute, Bergschmiede und deren Gesellen, sind von der Recroutirung frey, aber nicht das abgelegte Bergvolk.

†) S. Bergresol. a. a. O.

t) Die Steuern werden in ordinaire, nemlich die Land- und Tranksteuern, wovon unten in der Note 1. mehrere Erwähnung geschieht, und in die extraordinairen, nemlich Pfennige, Quatember und Imposten eingetheilt. Die Pfennige sind die Abgaben, die ausser den Landsteuern, welche die Generalaccisscasse überträgt, von den auf Grundstücken haftenden Schocken erhoben werden. Die Quatember hingegen liegen zu gleicher Zeit auf Grundstücken und Gewerbe. Jedem Ort ist eine gewisse Anzahl Quatember zugetheilt, welche die Obrigkeit theils von den angesessenen Personen nach Verhältnis ihrer Besitzungen und übrigen Nahrung, theils von unangesessenen nach der Beschaffenheit ihres Gewerbes einbringt. Hierbey genießt das Bergvolk nachstehende Befreyungen. 1) Unangesessene Bergleute, die ausser dem Bergbau kein Gewerbe treibe, desgleichen 2) Ange-

3) Daß sie, jedoch blos als Häusler, und wenn sie nichts von Aeckern besitzen, kein Magazingetreide, noch Zuschuß zu Land- und anderen Fuhren geben dürfen; auch zu Jagddiensten und Heutragen im Walde nur dann zu ziehen sind, wenn dergleichen Dienste über 30 Jahre von ihren Häusern hergebracht

Angesessene, die unnutzbare Hütten haben, sind von Quatembern ganz frey, und kommen auch nicht in den Quatemberansatz. 3) Als Häusler und Gärtner ansäßige Bergleute, die in der Gemeinde des Orts die Huthung und andere Vortheile genießen, geben die ordinairen, aber keine extraordinairen Steuern. 4) Bergleute, welche Güter von ganzen, oder halben Hufen besitzen, werden bey beyden Steuern leidlich angesetzt. 5) Da die Weiber und Töchter der Bergleute sich mit Spitzenklöppeln einigen Unterhalt verschaffen, so sind zur Unterstützung des Bergvolks auch die um Lohn arbeitenden Klöppelweiber und Mädgen, nicht aber diejenigen, welche Spitzenhandel treiben, von Entrichtung der Quatember befreyet. Rescr. den 18. May 1726. und 3. März 1753. Cod. Aug. Cont. T. II. pag. 367. 627. Hingegen geniessen 6) die Witben und Kinder der Bergleute, die nicht klöppeln, ingleichen die Arbeiter bey Eisenhämmern und dergleichen Hüttenwerken keine dieser Steuer Befreyungen. Rescr. den 15. Junii 1729. den 4. Oct. 1732. und den 4. Julii 1737. Cod. Aug. Cont. T. II. pag. 382. 411. 412. Zur Vermeidung alles Mißbrauchs geben die Bergämter jährlich Verzeichniße der in ihren Refieren wirklich arbeitenden unansäßigen Bergleute zur Steuereinnahme. Im letzten Steuerausschreiben den 13. Nov. 1782. sind auf 6. Jahre auf jedes, auf dem Lande 58. Pfennige, 49. Quatember, in accisbaren Städten 55. Pfennige, 46. Quatember ausgeschrieben worden. Davon überträgt die Generalaccise (unten Note r) in Städten 23½ Quatember.

bracht sind u). Jedoch ist hiervon ausgenommen, der sogenannte Zulauf bey den Wolfsjagden und das Zutreiben zu den Hirschläuften; da denn dieienigen, die nicht angefahren, oder in Arbeit sind, sich dessen nicht entbrechen dürfen. *) x)

4) Daß sie ebenfalls ihr besonderes Forum bey dem Bergamte haben, und

5) sich durch eine eigene Uniform von andern unterscheiden dürfen y) nicht weniger nehmen sie, nebst

ihren

u) Oder wenn die Bergleute solche steuerbare Grundstücke besitzen, die nach der vorstehenden Note No. 5. keine Steuerbefreyung genießen. Rescr. den 26. August 1775. Auf gleiche Art werden auch die Bergleute in Ansehung der Straßenbaudienste behandelt. Hierher gehören ferner die Befreyungen des Bergvolks in Ansehung der Militairdienste und der Einquartierung. Es werden nemlich alle wirklich arbeitende Bergleute mit Diensten, desgleichen alle ausser den Gemeinden, auf Zechen, Halden oder sonst lediglich zum Bergbau eingerichtete Häuser, desgleichen die Häuser derjenigen Bergleute, die sich zwar in den Gemeinden als Häusler aufhalten, iedoch ausser der Bergarbeit keine andere Nahrung treiben, mit Einquartierung verschont, und bey Ausschreibung von Fuhren und Fouragelieferungen freygelassen. Rescr. den 17. Sept. 1708. Bergresolutionen d. 7. Jan. 1709. §. 51.

*) Id. §. 17.

x) Die Hüttenarbeiter bei der Saigerhütte Grünthal haben in dem Privilegio dieser Hütte vom 17. April 1682. die Befreyung von der Fleischsteuer erhalten.

y) Das Bergvolk ist verbunden, an Feyer- Lohn- und Bergamtstagen den Berghabit zu tragen. Rescr. den 4. Jan. 1749. Cod. Aug. Cont. T. I. pag. 1389.

ihren künftigen Wittwen und Waisen, Theil an der Knappschaft. z)

1) Vor=

z) Zu den Vorrechten, welche der Bergbau in Sachsen genießt, sind noch theils die allgemeine Bergfreyheit der Bergorte, theils einige besondere Policeyeinrichtungen der Bergstädte beyzufügen. Die Bergfreyheit besteht 1) in der Trankfteuer: 2) der Landsteuer: 3) der Generalaccismoderation in Bergstädten, und Accisfreyheit auf dem Lande, 4) in der Zoll Gleitsfreyheit.

1. Die Tranksteuern sind 1458. unter dem Namen Zise, oder Accise, oder Umgeld, Ohmgeld eingeführt, und waren damals der dreyßigste Pfennig der Losung von dem verkauften Biere. Im Jahre 1460. wurden sie auf den zehenden Pfennig erhöht, und nach dem damaligen Bier Preiß mit 5 gr. auf das Faß gelegt, 1546. weiter auf den sogenannten großen Bierzehenden von einem alten Schock, oder 20 gr. vom Faß erhöht, 1605. wieder verdoppelt, 1702. die neuen Tranksteuern an 1 thl. von jedem Faß Braunbier eingeführt, 1750. auf 1 thl. 8 gr. 1778. auf 1 thl. 16 gr. endlich 1779. wieder auf 1 thl. 8 gr. vom Faß gesetzt. Bergorte geben seit der Mitte des 16 Jahrhunderts nur die Hälfte der Tranksteuern zur Steuercasse, müssen aber die andere Hälfte in den Bergbau verwenden. Die Ausschreiben von den Jahren 1557. bis 1767. sind im Cod. August abgedruckt. Bef. von 15. April 1702. und 13. Oct. 1749. Cod. Aug. T. II. pag. 1561. Cont. T. II. pag. 267. Jezt werden dabey folgende Grundsätze beobachtet. Es werden die Tranksteuern an den Bergorten mit 1 thl. 8 gr. vom Faß vor dem Unterzünden an den Tranksteuereinnehmer jedes Orts voll bezahlt, von demselben eine Hälfte ganz, und von der andern der Nachschuß der halben Tranksteuer für das aus Bergorten in unbergbauende, und nicht im Bierzwang eines Bergorts gelegene Ortschaften verschrotene Bier zur Treyßsteuereinnahme, das Uebrige zum Bergamte, in dessen Refier das Commungebäude gehört, gegen Quittung abgegeben; jedem brauberechtigten Grundbesitzer

nach

f) Worin die Sächsische Knappschaftseinrichtung bestehe.

Unter der Knappschaft werden in Sachsen blos die Bergarbeiter und Steiger verstanden. Zur Absicht dieser

Ver-

nach Verhältniß seines auf diese Art zum Umtrieb der Communzeche beygetragenen Antheils gewiße Kure im Gegenbuche mit Ausstellung eines Gewährscheins nahmentlich zugeschrieben, welche bis Ausbeute, oder Verlag gegeben wird, auf dem Fundo unveräuserlich haften, und bey Veränderung der Grundbesizer von neuen zu gewährt werden. Mit Freybieren begnadigte Calamitosi sind von der Verwendung der Tranksteuern in den Bergbau frey, nicht aber die Besoldungsfreybiere der Tranksteuer Einnehmer. Die bereitsbergbegnadigten Ortschaften haben ihre Tranksteuern jede auf ihren eignen oder dafern daselbst die Aufschließung hofnungsvoller Gebürge, oder sonst gemeinnützige Absichten nicht zu erreichen, in Verbindung mit mehreren Bergorten auf eines derselben Fluren, oder in Gemeinschaft mit freywilligen Gewerken zu verbauen. In beyden leztern Fällen werden gleichfalls nach dem Verhältniß der in den Bergbau zu verwendeden Tranksteuern gegen die Kosten, welche nach des Bergamts genauer Untersuchung, zum Umtrieb der Communzeche jährlich erforderlich sind, Kure den Communen angewiesen, und an Gewerken vertheilt. Zur Ausgleichung der durch die veränderliche Braunahrung oft ungleichen Tranksteuer Beyträge werden für die verschiedenen Communen und resp. Gewerken für jede besondere Rechnungen geführt, und den Gewerken auf ihre Antheile verhältnißmäßiggleiche Beyträge als Zubuße angeschlagen, als die Communen durch die Tranksteuer Moderation leisten. Orte und brauberechtigte Grundbesitzer, die von dem 21ten Febr. 1783. an um die Bergbegnadigung bitten, haben solche nur auf eignen Fluren auf einem Stolln, welcher nach des Bergamts unter Direction des Oberbergamts

von-

Verfassung sind in jedem Bergamtsrefiere, nach Beschaffenheit der Größe und des vorhandenen Personalis gewisse Personen aus den Steigern, oder verständigen und wohlgesitteten Arbeitern bestimmt, die den Fortgang dieser

vorhergegangener Untersuchung und pflichtmäßiger Attestation ein Hofnungsvolles Gebürge mehr zum allgemeinen, als zu der Supplicanten Vortheil aufschließt, zu verbauen, und zuvor sowohl diese Erforderniße, als wie die nach des Oberbergamtsermeßen zur Belegung des Stollens mit $\frac{2}{3}$ jährlich erforderlichen Kosten durch die Tranksteuer Moderation allein, oder mit Beytritt fremder Gewerken, die diese Begnadigung nicht genießen, oder durch eignen Zuschuß aufgebracht worden sind, zu beweisen. Werden diese Bedingungen nicht erfüllt, zeigt sich, daß der Zweck nicht zu erreichen ist, oder kommt die Zeche zum Erliegen, so werden diese Begnadigungen aufgehoben, oder auf andere Zechen verwiesen: daher von Ober- und Bergämtern auf die nützliche Verwendung dieser Tranksteuern stets sorgfältige Aufsicht geführt wird.

Wenn Communzechen zum Ueberschuß gelangen, haben die bergbegnadigten Communen und Grundbesitzer die Tranksteuer Moderation auf einer andern, ihnen anzuweisenden Zeche zu verbauen, sie hätten denn erweißlich mehr auf leztere verwendet, als an Moderation genoßen. Alsdann sind sie, wenn sie Besitzer ihrer Bergtheile bleiben, und die Zeche nicht indeß wieder in Zubuße fällt, so lange von Verbauung der Tranksteuer frey, bis durch unverwendeten Genuß der Moderation die vorher mehr verwendete, als genoßene Summe erfüllt ist. (Rescr. d. 1 Sept. 1783. Köhlers Versuch einer Anleitung zu den Rechten und der Verfaßung bey dem Bergbau in Chursachsen. Freyberg 1785 pag. 136. Diese Bergbegnadigung genießen gegewärtig im Bergamt Altenberg, Altenberg, Oberböhel, Bärenstein, Berggießhübel, Gottleube, Glaßhütte, Dippoldiswalda, Schmiedeberg, Naun-

ser Knappschaftseinrichtung besorgen, und diese heißen: Knappschaftsältesten, vielleicht daher, weil ehedem die ältesten

Naundorf, Lauenstein, Neugeyßing, Fürstenau; im B. A. Annaberg: Annaberg, Buchholz, Jöhstadt, Schlettau, Geyersdorf, Grünhayn, die Erbgerichtsbesitzer zu Kleinrükerswalda, Mildenau und Grumbach, und der Erbschenkenbesitzer zu Mildenau: im B. Ehrenfriedersdorf: Ehrenfriedersdorf Thum, die Rittergüther Thum und Herold, Schönfeld, Drebbach, im B. A. Eybenstok; Eybenstok, Schönheyda, Hammerwerke Carlsfeld, Schönheyda, Unterblauenthal, Wildenthal, Muldenhammer, Sosa, Neidhartsthal; im B. A. Freyberg: Freyberg, Frankenberg, Frauenstein, Reichenau, Dittersbach, Mohorn, Oederan, Niederbobritzsch, Seyda, die Rittergüther, Gerßdorf, Scharfenberg; im B. A. Geyer: Geyer, Zwöniß, das Ritterguth Tanneberg; im B. A. Johann Georgenstadt: Johanngeorgenstadt, Schwarzenberg, Bokau, die Hammerwerke Wittichsthal, Erla und Pfeilhammer, die Oberjugler Glaßhütte: im B. A. Marienberg, Wolkenstein, Zöbliß, Zschopau, das Lehngericht zu Rükerswalda; im B. A. Neustädtischen Creysses Raniß, Crölpa, Groß- und Klein- Camßdorf, Goswitz; im B. A. Oberwiesenthal: Ober und Unter Wiesenthal. im B. A. Scheibenbrg, Elterlein, die Erbgerichte zu Großpöhla, Rittersgrün, Crottendorf Neudorf, Mitweyda; im B. A. Schneberg. Schneberg, Neustädtel, Aue, Zschorlau, das Ritterguth Sachsenfeld, die Hammerwerke Aue und Moldenhammer; im B. A. Voitsberg: Brundöbra, Klingenthal, Lengefeld, Untersachsenberg, Falkenstein, Adorf, das Ritterguth Blankenberg, die Hammerwerke Tannebergsthal, Morgenröthe Rautencranz Zwota. In der Bergvoigtey Thüringen Sangerhausen. In den Bergstädten, Freyberg, und Schneberg wird diese Trankfteuermoderation nicht nach obigen Grundsätzen verbauet.

II. Die

ältesten Personen dazu genommen seyn sollen. Da diese nun gewöhnlich keine solche Leute sind, die sich mit vielem Schrei=

II. Die Landsteuern wurden Ao. 1561. mit 6 Pf. 1605. mit 8 Pf. 1607. mit 10 Pf. 1612. mit 12 Pf. 1622. mit 18 Pf. 1628. mit 22 Pf. 1635. mit 18 Pf. 1640 bis 1671. mit 16 Pf. von jedem neuen gangbaren Schock ausgeschrieben. Ausschreiben im Cod. Aug. T. II. p. 1407 bis 1507. Hiervon entrichteten Bergorte nur die Hälfte an 8 Pf. zur Steuercasse, und verwendeten die übrigen 8 Pf. in den Bergbau. Als 1703. die Generalaccise eingeführt ward, so übernahm selbige, die Städte in diesen Landsteuern von allen damals gangbaren Schocken bey der Steuercasse zu übertragen. Sie erhebt aber diese Landsteuern wieder theils zur Hälfte mit 8 Pf. und in Bergstädten mit 4 Pf. von jedem gangbaren Schock, welches auf den im Weichbilde, der Städte liegenden Feldern und Fluren haftet, theils ganz mit 16 Pf., wenn die Besitzer solcher Grundstücke auswärts wohnen. Beschockte einzelne Häuser überträgt die Generalaccise ohne Subcollection. Landtags Abschied den 24. April 1711. Cod. Aug. T. pag. 369. Die Landsteuermoderation wird nach gleichen Grundsätzen, wie die Trankfsteuer verbauet.

III. In Bergstädten erlangt jeder Hausconsument, jeder Profeßionist durch Verbauung 1. Kures, jeder brauender Bürger durch Verbauung von 2. Kuren auf irgend einer Zeche, wo der Churfürst den Zehenden erhält, gegen Vorzeigung der Zubußzeddel, oder wenn die Zeche keine Zubuße giebt, gegen Bergamts Atteste die Generalaccismoderation vom Getränke an Bier und Brantewein, von Getraide, Zugemüßen und Holz, und giebt nur die halbe Accise. Jedoch müssen die vorgeschriebenen Kure für die Hausconsumtion, Brauerey und einzelne Profession, für jede besonders verbauet worden. Generale 8. Oct. 1711. Generalaccistarif vom 22. Dec. 1753. Cod. Aug. Cont. T. II. p. Ferner ist im Gebürgischen, und andern Creißen, wo Bergwerke gebauet, und andere Bergfreyheiten genossen werden, auf den

den Dörfern die Hin- und Ausfuhre des Getraides, ingleichen der Getreyde- Mehl- und Brodhandel frey von Erlegung der Accise. Dorfaccisord. d. 13. Nov. No. 5. 13.

IV. Die Bergstädte haben den Vorzug, daß die Victualien und Waaren, welche ihnen zu ihrem eignen Bedürfniß zugeführt werden, gleitsfrey sind. Es werden darüber von den Stadträthen mit Bemerkung der Ladung und Straße, die die Fuhrleute zu nehmen haben, Päße ertheilt, welche die Bergmeister nach vorgängiger Untersuchung, ob die Einbringer der Waaren auch mehrere Kure bauen, signiren. Gegen diese Pässe gehen die Fuhrleute bey den Gleitseinnahmen der vorgeschriebenen Straße frey. Von jedem Einnehmer wird auf den Päßen deren richtige Production, und bey Einbringung der Waaren in die Bergstadt von der Generalacciseinnahme die eingebrachte Summe angemerkt. Ist die ganze vorgeschriebene Ladung eingegangen, so gilt der Paß nicht weiter. Ein neuer Paß kann aber nicht eher gegeben werden, bis die Generalacciseinnahme den richtigen Eingang der gesamten, auf dem vorherigen Paß angezeigten Ladung attestirt hat. Vieh- und Getreidehändler bekommen nie dergleichen Päße. Verordnung den 4. Septbr. 1556. Resc. den 11. Febr. 1754. und 19. Mart. 1785. diese Gleitsfreyheit ist durch ausdrücklichen Befehl vom 29. Dec. 1737. Oettels Eybenstockische Chronik pag. 191. auch auf die Leipziger Waagegebühren erstreckt worden.

Die Policeyeinrichtungen in Bergstädten sind besonders in folgenden Stücken von der Verfassung anderer Sächsischer Städte verschieden. 1) Die Stadträthe sind verbunden, bey erledigten Stellen immer darauf Rücksicht zu nehmen, daß auch Bergofficianten zugleich im Rath sitzen. 2) Die Bergämter concurriren bey den Bier- Brod- und Fleischtaxen. In einigen Bergstädten z. E. in Anneberg, Schneeberg, Ehrenfriedersdorf, Eybenstock, Johanngeorgenstadt werden jederzeit die Knappschaftsältesten bey der Fertigung der Taxen und bey dem wöchentlichen Aufwägen, in Schneeberg und Johanngeorgenstadt auch in diesen Fällen zu den Rathssessionen zugezogen. In Eybenstock hat der Bergmeister bey dergleichen Gelegenheiten

Schreiben abgeben könne, so ist ihnen zu dem Ende der Bergrechnungs- und Receßschreiber in der Qualität als Knappschaftsschreiber beygegeben. a)

Die vorzüglichste, und vortheilhafteste Einrichtung gedachter Knappschaft ist wohl diese, daß in jedem Bergamtsrefier eine besondere Knappschaftskasse vorhanden ist, aus welcher Verunglückte und Gebrechliche, die in Sachsen Bergfertige genannt werden, Gnadengelder, deren Wittwen und Waisen aber gewisse Almosen erhalten. b. Die Fonds dieser Casse sind in dem Freybergischen Bergamtsrefier folgende:

1) Der

tes den Vorsitz im Rathe. In Freyberg macht der Rath die Brodtaxe allein, zeigt aber jede Veränderung dem geheimen Finanzcollegio an. An andere Orten werden auch die Taxen von den Stadträthen allein festgesetzt. Sie sind aber überhaupt verbunden, auf die Einwendungen vorzügliche Rücksicht zu nehmen, welche ihnen in Policeyeinrichtungen von den Bergämtern geschehen. 3) Juden wird der Aufenthalt in Bergstädten nicht gestattet. Bergordnung 1589. Mandat den 16. Aug. 1746. §. 1. 2. Cod. Aug. Cont. T. II. p. 1168. Rescr. den 5. Jan. 1782.

a) Nur in Freyberg ist der Receßschreiber. An andern Orten wird irgend ein Mitglied der Knappschaft dazu ernennt, welches die erforderlichen Kenntnisse besitzt.

b) Zur Versorgung verunglückter Bergleute und ihren Witben und Kinder sind außer den allgemeinen Knappschaftskaßen noch folgende Einrichtungen vorhanden.

Die Freybergische Hütten Knappschafft erhält um arme alte Hüttenarbeiter mit einem wöchentlichen Allmosen von 4. – 8 gr. zu verpflegen, aus der Generalschmelzadministrationskaße eine jährliche Unterstützung von 240 Rthl. Die Vertheilung dieses Hüttenallmosens wird nach der Zahl der

der vorhandenen bedürftigen Personen auf des Oberhütten, amts zuvor eingereichte Vorschläge halbjährig vom geheimen Finanzcollegio durch Rescript angeordnet. Ferner sind noch andere Allmosen ausgesezt. Es werden jährlich nach einem Vermächtniß des vormahligen Oberberghauptmanns von Tettau vom 5 Merz 1745. die Zinsen von 1100. Fl. Capital unter die Witben und Kinder verunglückter Bergleute in den 4 Bergämtern, Annaberg, Schwarzenberg, Johanngeorgenstadt und Schneeberg vertheilt. Ein Advocat Milich in Leipzig, hatte den sonderbaren Einfall, durch ein Testament vom 4. Mart. 1715. ein ansehnliches Capital zur Verpflegung von 100. armen, bergfertigen Bergleuten in einem besondern Hause zu vermachen, wozu bey Johanngeorgenstadt, ein eignes Gebäude so genau auf die Grenze aufgeführt werden sollte, daß es in gleicher Länge auf böhmischen und Sächsischen Grund und Boden stünde. Man verglich sich darüber, und es erhalten 32. Personen, nemlich 10. aus dem Bergamt Freyberg, 5. aus Johanngeorgenstadt, 3. aus Schneberg, eben so viel aus Annaberg, 2. aus Marienberg, aus den Bergämtern Altenberg, Berggießhübel, Glaßhütte, Geyer, Ehrenfriedersdorf, Eybenstok, Schwarzenberg, Scheibenberg, aus jedem eine, und 1 Person aus den Hüttenleuten wöchentlich 8. gr. Allmosen. Die Bergämter schlagen vierteljährig die Personen vor, welche sich dazu qualificiren. Das Oberbergamt reicht die Specification bey dem geheimen Finanzcollegio ein, und verfügt nach erhaltenen Befehl die Vertheilung. Die Caße des Tettauischen Vermächtnißes führt der Obergebürgische, des Milichischen der Freybergische Oberzehndner. Der Director von Alemann hat zu gleichen Behuf ein Capital von 2400 thl. vermacht, deßen Zinsen zugleichen Theilen unter 120 verunglükte Freybergische Berg- und Hüttenarbeiter, und wenn diese Anzahl nicht vorhanden ist, zugleich unter Witben der Berg- und Hüttenleute am Johannistage in der Domkirche zu Freyberg vom Oberbergamtsschreiber in Gegenwart des Archidiaconus vertheilt werden. Es wird jederzeit vorher diese Vertheilung, und daß die zur Perception fähigen Personen sich den Freytag vor Johannis auf dem Oberbergamtshause zu melden haben, von der Canzel abgekündigt, und

1) Der Betrag dieser Ausbeute und des Verlags von einem Freykux, den die Knappschaftskasse bey jeder Zeche hat. c)

2) Der von dem Landesherrn ihr geschenkte Betrag der Generalaccise von den Bergmaterialien, wobey ich zur Deutlichkeit bemerke, daß selbige bey der Accise ordentlich versteuert, der Betrag aus den Registern der Schichtmeister extrahirt, und nach dieser Angabe, gegen eine Bescheinigung durch den Knappschaftsvorsteher von der Acciseinnahme, erhoben werden. d)

3) Die Strafgelder, worunter nemlich die Registerfehler und sonstige Excesse verstanden werden. Wird aber in puncto falsi, oder sonstigen criminis in dem Urthel eine Geldstrafe diktirt: so wird solche zwar dem Oberzehndner bezahlet, der sie aber nicht zur Knappschaft, sondern dem Armenhause zu Waldheim berech-

der Oberbergamtsverwalter und Archidiaconus bestimmen die Personen, welche dieses Almosen erhalten sollen. Dem Mannßfeldischen Bergvolk ist im Jahr 1436. zur Verpflegung armer, unglücklicher Personen das 1320. vom Graf Burkhard errichtete Chatarinenstift geschenkt worden.

c) Nicht in allen Bergämtern werden der Knappschafft Freykuxe verbauet. Unter Absch. XV. Nota a.

d) Resc. d. 27. Febr. 1767. Ueberdies geben die Gewerken zu Freyberg, Altenberg und Johanngeorgenstadt auch von denienigen Bergmaterialien, welche an keinem accisbarem Orte erkauft werden, und bey Anfuhre auf die Zeche keinen solchen Ort treffen, den Amtsbetrag zu der Knappschaffts-kaße, in Annaberg und Scheibenberg jedes Lehn und Beylehn vierteljährlich 2 gr. zu der Knappschafftscaße zu dem unten Note e) bemerkten Gebrauch.

berechnet, wohin auch jeder Churſächſ. Diener den erſten Monat ſeiner Beſoldung abgeben muß.

4) Meiſtergelder, z. E. wenn einer Bergſchmidtmeiſter wird, ſo giebt er einen Reichsthaler.

5) Büchſengelder. Es muß nemlich jeder Bergarbeiter und Steiger wöchentlich 3 Pf. von 1 Rthr. erhaltenen Berglohn an die Caſſe abgeben, welches das Büchſengeld heißt, und von dem Schichtmeiſter aus der Löhnung einbehalten und an die Knappſchaftskaſſe entrichtet wird. e)

6) Supplementgelder. Dieſe Abgabe iſt nur in dem Freybergiſchen, nicht aber in anderen Refiren, und heißt ſo viel, daß von der Grube vierteljährig der vierte Theil f) desjenigen, was die Bergleute zum

e) Die Büchſengelder ſind verſchieden. In Freyberg, Marienberg und Altenberg wird wöchentlich 3 pf. vom Thaler im Mannßfeldiſchen 2 pf vom Gülden entrichtet. In Annaberg, Scheibenberg giebt überhaupt vierteljährlich ein Steiger 4 – 6 gr. ein Häuer 4 gr. ein Knecht 3 gr. ein Junge 2 gr. in Schneeberg jeder Bergmann bis zum Jungen 3 gr. 6 pf. in Johanngeorgenſtadt ein Häuer 3 gr. ein Knecht, der 17 = 22 gr. Lohn hat 2 gr. ein Karnläufer 1 gr. im Neuſtädtiſchen jeder Steiger 4 gr. jeder Häuer 2 gr.

f) Von Zubußzechen $\frac{1}{4}$, von Zechen, welche ſich frey verbauen, oder Verlag geben, $\frac{3}{8}$, von Ausbeutzechen $\frac{1}{2}$ des Ertrags der geſamten Büchſengelder. Regiſterweiſung 1764. §. 69 In Annaberg geben die Gewerken von jedem Ctr. geförderten Kobalds 1 gr. in Schneeberg 3 pf. desgleichen die Blaufarbenwerksbeſitzer von jedem Ctr. Kobald den ſie von den Gewerken kaufen, 3 pf. zu den Knappſchafftscaßen. In Alten-

Büchsengelde der Knappschaft geben, beygetragen wird.

7) Die Stollenarmuthsgelder g) welche darin bestehen. Der Churfürst ist, wie bekannt, in Sachsen der Eigenthümer verschiedener Stollen, jedoch in dieser Art blos als Privatperson zu betrachten. Er hat daher auch eben so, wie die Gewerken, statt der Supplementgelder ein gewisses Quantum bewilligt, welches quartaliter von sämtlichen Churf. Stollen im Freybergischen Refier 189 Rthrl. 14 Gr. beträgt, und dies sind die Stollenarmuthsgelder.

8) Der Abzug, den die Lieferanten der Bergmaterialien erlegen z. B. vom Leder 2 gr. vom Thaler, vom Centner Pulver 4 gr. vom Centner Stahl 2 gr. von der Waage Eisen zu 44 Pfund, 3 Pf. von anderm Eisenwerke, als Nägeln, Schaufeln 3 Pf. vom Thaler, von Holzwaaren, 3 Pf. vom Thaler, von kupfernen Waaren, Unschlitt, Oel, Schmeer, oder Theer 3 Pf. vom Thaler, von der Tonne Steinkohlen ein Pf. von Seilerwaaren, Erzfuhr, und Treibelohn, Maurer- und Schmiedelohn à Schock ein Pf. h)

9) Der

Altenberg wird von der Zwitterstoksgewerkschafft jährlich 18. thl., von der Stollngewerkschafft jährlich 6 thl., in Geyer vom Arsenickwerk jährlich 5 thlr., in Ehrenfriedersdorf und Eybenstok 6 pf. vom Ctr. gewonnenen Zinnes, desgleichen in Eybenstok 1 pf. vom Fuder Eisenstein und Flößen, in Berggießhübel 3 pf. vom Fuder Eisenstein beygetragen.

g) Sind nur in Freyberg eingeführt.

h) Dieser Abzug geschieht in allen Refieren.]

9) Der Profit von dem Verkauf der gedruckten Register Weisungen und Bergordnungen i) welche die Knappschaftskasse verkaufen.

10) Der Betrag der sogenannten ledigen, oder Freyschichten; wobey aber zur Deutlichkeit dient, daß diese ledigen Schichten dem Bergmann besonders bezahlt werden; jedoch wird davon auch ein Abzug zur Knappschaft, z. B. 3 Pf. vom Thaler entrichtet. Dieser Betrag gehöret also im Grunde ad N. 5. zu den Büchsengeldern, und sind von den sogenannten Knappschaftsschichten, nemlich denen, die die Bergarbeiter über ihre gewöhnliche Schichten frey machen müssen, und zur Knappschaftskasse berechnet werden, unterschieden. k)

11) Die Interessen der auf vorgeschriebene Arten entstandenen, und andern auf Zins ausgeliehenen Kapitalien. l)

i) Desgleichen von andern Formularen zu Registern, Tabellen rc, welche auf Kosten der Knappschafftscaßen gedruckt werden.

k) In Freyberg, Marienberg erhalten die Knappschafftscassen vierteljährig von iedem Bergarbeiter sein Lohn auf eine ganze, in Ehrenfriedersdorf und Geyer auf eine halbe Schichte. In Johanngeorgenstadt entrichtet jeder Häuer, von jedem Thaler, den er durch Gedingarbeit über sein gewöhnliches Wochenlohn verdient, 2 gr.

l) Hierher gehören ferner die Lohnsabzüge, welche den Knappschafftscaßen zufallen. Jeder neu angelegte Schichtmeister, Steiger, Mühlmeister giebt sein erstes Wochenlohn, jeder als Häuer, oder in dem Bergamt, zuerst angelegter Bergar-

Aus dieser Kasse bekommen m) nun hiernächst die verunglückten und bergfertigen Bergleute, Knappschafts-

älte-

arbeiter rc. den Ertrag seines Lohns für die erste Schicht zur Knappschafftscaße. In Marienberg ist dieses erste Schichtlohn auf 4 gr. in Annaberg der Beytrag eines Bergmanns, wenn er zuerst als Häuer angelegt wird, auf 4 gr. 10. pf. gesetzt. Auf gleiche Weise werden die Zulagen welche die Schichtmeister und Steiger zu ihren Wochenlöhnen erhalten, auf die erste Woche, von Bergarbeitern 4 pf. von jedem Groschen, mit welchen deren Wochenlohn erhöht wird zu den Knappschafftscaßen abgegeben.

Hierzu kommen noch einige freywillige Beyträge. Bergbeamten und Schichtmeister geben z. B. in Geyer vierteljährig 2 gr. zur Knappschafftscaße, in Marienberg Bergarbeiter und Beamten vierteljährlich 1 gr. 6 pf. bis 1 thl. zur Erhaltung des Bergwundarztes. Einige Knappschafftscaßen haben außer diesen noch einige besondere Einkünfte, z. B. in Schneeberg 2 gr. für Läutung des Berglökgens bey Leichenbegängnißen, in Altenberg für den Gebrauch des Leichentuchs der Knappschafft, in Marienberg für den Gebrauch der Gebräude Fäßer, welche der Knappschafft zugehören, in Johanngeorgenstadt für den Gebrauch der Schraubenbohrer der Knappschafft, und zwar wöchentlich 8 pf. vom Lachter.

m) Die Knappschaften haben gleichfalls für den Schulunterricht der Bergkinder zu sorgen. Durch die Gnade des Churfürsten werden alle Knappschaftscassen nach Erforderniß ihrer Umstände aus Landesherrlichen Cassen so unterstützt, daß alle Bergkinder in der Religion, Lesen, Schreiben, Rechnen, zum Theil auch im Zeichnen entweder in besondern für sie eingerichteten Schulen und Lehrstunden Unterricht erhalten, oder wo die Zahl der Bergkinder eines Orts zu klein ist, und die entfernte Lage der Orte keine gemeinschaftliche Schule gestattet, in die Schulen ihres Orts geschickt, und die Schulgelder für sie ganz, oder zum Theil bezahlt werden. Die Bergämter führen vorzügliche Aufsicht auf diese Einrichtung, besonders daß alle Kinder ordentlich zur Schule gehen,

ältesten und Steiger, nach Verhältniß der von ihnen entrichteten Büchsengelder und mit Hinsicht auf ihre häuslichen Umstände etwas Gewisses; z. B. es bekömmt:

hen, und die Erhaltung dieses Instituts ist ein vorzüglicher Gegenstand der Revisionen der Bergämter.

Die Freybergischen, Schneebergischen, Altenbergischen, Voigtsbergischen Knappschaftscaßenrechnungen defectirt der Oberbergamtsschreiber zu Freyberg. Im Obergebirge übergeben die Rechnungsführer die Knappschaftsrechnung doppelt zum Bergamt, welches ein Exemplar nebst den Belegen dem Obergebirgischen Oberzehndner zusendet. Dieser defectirt die Rechnungen, communicirt die Erinnerungen, erhält darauf nöthigen Beantwortungen, bemerkt im Defectprotocoll, daß die Erinnerungen entweder erledigt worden, oder noch zu entscheiden sind, und sendet alsdenn die Rechnungen nebst Belegen und Defectprotocoll zum Oberbergamt, welches alle diese Rechnungen justificirt. Im Mannßfeldischen werden die Catharinenstifts- und Eißlebische Büchsenpfennigsrechnungen jährlich bey dem Oberaufseher- und Bergamt eingereicht, von ersterm dem Bergvoigt zur Defectur mitgetheilt, und von der Oberaufsicht justificirt. Die Wiederstädtische Büchsenpfennigsrechnung revidirt und justificirt das Bergamt.

Die Bergämter bestimmen vierteljährig die Taxen der Bergmaterialien, (Oben S. 10) mit Zuziehung der Lieferanten und Schichtmeister. Da den letztern verstattet ist, ihre Bergmaterialien auch unmittelbar aus der ersten Hand zu kaufen, so können die Lieferanten die Preise nicht ungebührlich steigern, sondern haben diese, ihnen nicht unbekannten Beyträge zur Knappschaftscasse für eine billige Beysteuer zur Verpflegung der Personen anzusehen, die bey demselben Gewerbe verunglücken, welches ihnen durch die Lieferung der Bergmaterialien, und sonst durch den vermehrten Handel ihre Nahrung und Unterhalt verschaft. In Marienberg wird auf Rechnung der Bergknappschaftscasse unter dem Namen einer Bergfactorie ein Handel mit Bergmaterialien geführt.

a) Ein Doppelhauer, wenn er 10 oder mehrere Jahre Bergmann gewesen, wöchentlich 8 Gr. Ist er es aber nur fünf oder mehrere Jahre gewesen, wöchentlich 6 Gr. und hat er nur 2 bis 3 Jahre gearbeitet, 4 Gr.

b) Der Lehrhäuer, in gleichen Verhältniß 6, 4, 2, und so auch

c) Die Bergknechte.

d) Die Wittwen für ihre Person, nach Verhältniß der körperlichen Umstände von 1 bis 4 Gr. wöchentlich, deren Kinder aber verhältnißmäßig zu mehreren Jahren jedes 1 Gr.

Jeder Knappschftsälteste hat nur einen gewissen Distrikt in Versorgung, aus dem diejenigen, die Almosen genießen wollen, sich bey ihm melden müssen, die er mit Angabe ihrer Umstände dem Bergamte in Beyseyn der Knappschaftsvorsteher zur Perception vorschlägt. Werden sie zugelassen, so trägt er sie in sein Armenverzeichniß, welches die Knappschaftsältstenrolle heißt, und streicht selbige, nach ihrem durch Tod, oder sonst erfolgtem Abgang wieder aus.

Die Besorgung der Knappschaftskasse selbst ist dem Bergmeister und einigen der Knappschaftsältsten, welche Zechenmeister und Knappschaftsvorsteher heißen, die Rechnungsführung aber dem Receßschreiber übergeben, der in Freyberg zugleich Knappschaftsschreiber ist. Die Gnaden- und Almosenlöhnung geschieht alle 6 Wochen, und beträgt quartaliter ohngefehr 1500 rthlr. in Freyberg.

berg. Dieser beträchtlichen Ausgabe ohngeachtet hat sich diese Kasse in den ältern Jahren im Freybergischen Bergamtsrefier so glücklich erweitert, daß sie über 8000 rthlr. ausstehende Kapitalien besitzt; jetzt kann sie aber, wegen der vielen Ausgaben, wie ich selbst deutlich eingesehen habe, nichts mehr entübrigen.

Eben diese Kasse genießt aber auch jura piae caussae. sie hat nämlich: a) da, wo sie etwas zu fodern hat tacitam hipothecam; und b) ist sie, wenn Steuern aufgeschlagen werden, eben so gut, wie die milden Stiftungen von Abgaben frey: kurz sie hat im Ganzen jura piorum corporum.

Eine einzige Anmerkung über die Beyträge zur Knappschaftskasse erlaube man mir noch. Sie betrift die Abgabe der Lieferanten der Bergmaterialien von jedem Thaler ihrer desfallsigen Einnahme. Geht man hiebey nicht mit einer gewissen Maasgabe zu Werke; so fällt gewiß dies lucrum für die Knappschaftskasse den Gewerken wieder zur Last. Denn die Lieferanten wissen entweder diese Abgabe, oder nicht. Im ersten Falle werden sie solche zuverläßig auf die Waare schlagen, zumal wenn man keine bestimmte Materialientaxe hat, wie es an mehrern Orten wegen des Steigens und Fallens der Preise ist; und sodann muß sie den Gewerken zu Last fallen. Ist den Lieferanten aber von dieser Abgabe vor dem Kontrakt nichts gesagt worden: so halte ich es der Treue eines Kontrakts zuwider, wenigstens könnte es dann hier zu Unruhen und Zänkereyen Anlaß geben. Wenn ich mir aber

den

den einzigen leicht möglichen Fall denke, daß sich ein Schichtmeister zu einem Lieferanten beständig unter der Bedingung halte, wenn er mit Beybehaltung des gemeinen Preises sich diesen Abzug gefallen lasse: so kann dann die Knappschaftskasse ohne Nachtheil der Gewerken profitiren.

XI. Vom Schürfen.

Ich habe hiebey im voraus zu erinnern, daß ich im folgenden mich ganz kurz unter einiger Anwendung auf andere Gegenden Teutschlands fassen werde. Es ist nemlich im Sächsischen erlaubt, gegen einen Schurfzeddel n) von

n) Diese Schurfzeddel werden nach folgendem Formular ausgestellt, welches den 13. Jun. 1759. dazu vorgeschrieben worden ist.

Kraft gegenwärtigen Schurfzeddels wird zu Entblößung neuer, oder Ausrichtung bereits verliehener Gänge, oder Flötze, Vorzeigern dieses . . . . auf deßen darum beschehenes Ansuchen verstattet und nachgelassen, auf . . . . . Grund und Boden bey . . . . zu schürfen und einzuschlagen, Schächte zu sinken, und Stolln zu treiben; daher denn auch Bergamts wegen ermeldeter Grundbesitzer bey Vermeidung der im 100 Artikel der Chursächsischen Bergordnung auf unbefugte Behinderung im Bergbau gesetzten unnachläßlichen Strafe an 20 Mk. Silber Eingangs gedachten Schürfer, oder dessen zum Schürfen angelegte Arbeiter auf keine Wege daran zu hindern, vielmehr selbige auf Vorzeigung dieses offenen Schurfzeddels damit zuzulassen, sowohl bedeutet, als eben besagtem Schürfer zugleich auferlegt wird, nicht nur sich hierunter der Bergordnung und denen Generalien gemäß zu bezeigen, die Zufügung aller dabey vermeidlichen Schäden, so viel möglich, zu umgehen, widrigen Falls aber wegen frevelhaft verübter Beschädigung den Grundbesitzer schad-

von dem Bergmeister auf Feldern, Wiesen, Gärten und Gehölzen zu schürfen, ohne daß die Grundbesitzer dergleichen Schürfe bey Strafe von 20 Mark Silber hindern dürfen; *) nur sollen besaamte Aecker, Tische, Bette und Feuerstellen verschont werden. **)

Die Preussischen Bergordnungen hingegen schweigen von solchen locis sanctis, und verstatten das Schürfen an allen Orten. Doch darf in den preußischen Staaten so wenig, als in Sachsen, der Schürfer bey einer nach Gutbefinden zu bestimmenden Strafe dem Grundherrn muthwillig, oder aus Haß und Feindschaft einigen Schaden zufügen. ***) Und wenn zu befürchten ist, daß durch

schadlos zu stellen, in so fern er auch zur Beräumung des zum Schürfen ausersehenen Platzes einiges Holz umzuschlagen, sich bemüßigt finden sollte, sich dessen nicht anders, als gegen billig mäßige Bezahlung anzumaßen, sondern auch im Fall er mit dem geworfenem Schurfe, ehe er solchen verläßt, keinen Gang, oder Flötz treffen sollte, selbigen bey Vermeidung 10 Thlr. Strafe und anderer gerichtlicher Zwangsmittel wieder einzufüllen und einzuebnen. Wobey jedoch sowohl den Schürfer, als jedem andern, wer er auch sey, bey Vermeidung gleicher Strafe dergleichen Zufüllung eines Schurfes, oder Schachts ohne vorhergegangene Besichtigung desselben von mir, dem Bergmeister, oder sonst von mir dazu Abgeordneten, und ohne darauf hierzu erhaltene Vergünstigung ausdrücklich untersagt, überhaupt aber ein jeder deshalb für Gefährde, und durch Entgegenhandlung dieser Bedeutung sich selbst zuziehender Bestrafung verwaret wird.

Sign. . . . . . den . . . . 17 . . . .

. . . . .
des Orts Bergmeister.

*) Bergrechtsspiegel P. 2. Cap. 1. §. 1.
**) Ibid. not. a) ad hunc § phum.
***) Bergr. Spiegel P. II. Cap. 1. §. 2.

durch das Schürfen den Häusern und Gebäuden Nachtheil geschehen möchte: so muß das sächsische Bergamt den Schürfer zu einer Caution anhalten. †) Sollten auch einige zu gleicher Zeit und auf einem Felde, jedoch jeder für sich schürfen: so darf nach Sächsischen Bergrechten keiner dem andern $3\frac{1}{2}$ Lachter zu nahe einschlagen; und wer von beiden zuerst den Gang trift, der muß sich ungesäumt vermessen lassen, o) wodurch denn diejenigen Schürfe, die mit der Schnur in seine Vierung und sein Feld kommen, so zugemessen werden, daß diejenigen, die sie aufgeworfen haben, daraus weichen müssen. ††) Nicht weniger sind in Sachsen zur Beförderung des Schürfens wie ich schon bey dem Kassenwesen gezeigt habe, p) gewisse Begnadigungs- oder Schürfgelder ausgesetzt, die nach Vorschrift der Bergordnung von 1589 und andern dem Schürfer bezahlet werden; *) welches aber in Schlesien und der Grafschaft Mark in Rücksicht der Kohlenflötze um so weniger Anwendung findet, als der Schurfgeist, welcher besonders in letzter Provinz eine Zeitlang sehr überhand genommen, aus weisen Ursachen hat gehemmt werden müssen.

XII.

†) Urtheil vom 15 Sept. 1619. fol. 141. b.

o) Wer den Gang zuerst findet, hat, wenn er alsdenn gehörig muthet, den Vorzug vor allen andern, die vielleicht diesen Gang eher gemuthet haben.

††) Bergr. Spiegel. P. II. Cap. 2. §. 4.

p) Oben Seite 41 und 46.

*) Art. 2. it. Bergresol. v. 1709. §. 4. u. Bergdecret v. 1659 §. 8.

XII. Vom Muthen.

Muthungen werden eingelegt. q)

1) auf erschürfte, 2) auf überfahrne, 3) auf verlaßne und ins Freye gefallne Gänge, Flötze, Stock- und Seifen-

q) Das Recht diejenigen Mineralien und Metalle aus der Erde zu gewinnen, welche durch das Bergregal den Grundbesitzern entnommen werden, kann von Privatpersonen, die nicht mit dem Bergbau ganzer Distrikte beliehen sind, nicht anders, als durch Muthung erlangt werden. Hingegen ist auf alle andere Foßilien keine Muthung zuläßig, und wird auch davon kein bergmännischer Zehenden entrichtet, wozu die Sächsischen Gesetze ausdrücklich Steinkohlen, Galmey, Fraueneiß, Gips, Feldspat, Schiefer- Kalk- und Steinbrüche, Erden und Turf rechnen. Jene, im Bergregal enthaltenen Foßilien werden den Muthern in gewissen Gränzen verliehen, die man bey der Verschiedenheit der Lagerstätte der Metalle auf eine dreyfache Art bestimmt. Einige, und zwar die reichsten Erzte brechen in den anscheinenden Spaltungen, die das Gebirge durchschneiden, und aus einer von der Gebirgsart verschiedenen Maße bestehen. Diese Gänge werden nach Fundgruben und Maßen verliehen, das heißt, es wird von dem Punkt, wo der Gang zuerst erschürft wurde, in der Richtung seines Streichens zuförderst eine bestimmte Länge nach des Muthers Willkühr ganz, oder zum Theil auf irgend eine Seite dieses Punkts, als Fundgrube, und alsdann in gleicher Linie zu beiden Seiten der Fundgrube eine willkührliche Anzahl festgesezter Längen unter dem Namen von Maßen verliehen. Die Breite des Feldes auf den beiden Seiten des Ganges, die das Hangende und Liegende heißen, ist hier jederzeit ausser der Breite des Ganges noch 7 Lachter, nemlich von den beiden Saalbändern, oder Absonderungen des Ganges vom Gestein noch $3\frac{1}{2}$ Lachter in das Hangende und eben so weit in das Liegende. Bey der Verleihung der Erztführenden, zwischen tauben Steinschichten liegenden Steinlager (Flötze), der sogenannten Stockwerke, wo die ganze Gebirgsart Erzt hält, und des Rasen-

fenwerke; und 4) auf die zum Betrieb des Bergwerkes nöthigen Wasser- und Tagegebäude, als Wäschen und Poch-

Raseneisensteins werden Länge und Breite bestimmt, und die verliehenen Felder gevierte Fundgruben, Maßen ꝛc. genannt. Der verschiedene Inhalt der Fundgruben und Maßen bey Gängen und Klüften, und der gevierten Felder in den Sächsischen Bergrefieren ist unten ausführlich angegeben. Oft enthält auch das Gestein, welches die Oberfläche der Erde bedeckt, metallische Theile, und kann das Metall durch eine Art von Wäsche von der Bergart abgesondert werden. Zu dergleichen Seifenarbeiten werden Plätze 100 Lachter lang 50 Lachter breit für eine Fundgrube verliehen, nur mit dem Unterschied, daß Gewerken, die mit Gängen und Klüften, oder mit gevierten Feldern beliehen sind, durch die Bestätigung ihrer Muthungen in ihren Gränzen den Bergbau auf die gemutheten Metalle in ewige Teufe überkommen, hingegen des Seifners Recht aufhört, sobald er mit seiner Arbeit auf festes Gestein trift. Durch alle diese Muthungen wird aber nur das Recht erlangt, in einem gewissen bergmännischen Feld die verliehenen Mineralien zu gewinnen, und die Einrichtungen zu machen, die zur Förderung dieser Foßilien aus der Erde nöthig sind, und zu welchen bey Seifenwerken der verliehene Raum hinreicht. Alle andere Plätze zu Wasserläuften, Pochwerken, Wäschen, ꝛc. müssen besonders, und zwar ausdrücklich zu dem Bergwerksgebrauch gemuthet werden, zu welchem sie der Muther anwenden will. Aus diesem Grundsatz haben Gewerken auch diejenigen Brüche von Kalkstein, und andern bey der Verschmelzung ihrer Erzte zur Beschickung erforderlicher Mineralien, welche sie zu diesem Behuf von den Grundbesitzern eigenthümlich acquiriren, bergmännisch zu muthen, zu verzehenden, und darüber Register einzulegen, wenn gleich diese Mineralien im Bergregal nicht begriffen sind. Rescr. wegen der Eisensteinflöße und Zuschläge den 5. Febr. 1733, und dazu gehörige Patente. Endlich entsteht dadurch noch ein Unterschied unter den Wassern, auf welche die Berg-

ämter

Pochwerke. Diese 4 Fälle haben nun mit einander gemein, daß:

a) Im Preußischem bey dem Bergamte, und in Sachsen bey dem Bergmeister jedes Refiers gemuthet werden

ämter Muthung annehmen, und eine eigne Gattung von bergmännischer Muthung, daß jene Wasserläufte nur zum bergmännischen Gebrauch, diejenigen Wasser aber, die durch Stollen, Röschen und dergleichen erschroten worden sind, auch zu andern, als Bergwerksgebrauch mit der Bedingung verliehen werden, sie zum Bedürfnis des Bergbaues ohn entgeldlich wieder abzutreten Rescr. den 7 Jun. 1752. Nur in Eibenstock sind auch die von Brunnen, Quellen und Gesäuren zusammengelaufenen Wasser der Muthung unterworfen. Alle diese Belehnungen geschehen ältern Rechten unbeschadet. Wer die ältere Belehnung behauptet, muß diese, und daß diejenigen beliehene Gewerkschaft in der Vierung der ältern Baue, oder z. E. die jüngere ohne der ältern Nachtheil keine Wasser bekommen könne, und alsdenn der jüngere Theil weichen. Zu allen diesen Belehnungen werden erfordert, 1) Einlegung eines Muthzeddels bey dem Bergmeister, der α) die Namen des Muthers und des Grundbesitzers, wo gemuthet wird, β) den Umfang des gemutheten Feldes, γ den Beweis, daß das Feld bergfrey, nemlich entweder gar noch nicht verliehen sey, oder die vorigen Besitzer dessen verlustig worden, δ) das Streichen des Ganges, Flötzes ꝛc. Lage der Seifenwasser ꝛc. die gemuthet werden, ε) die Zeit der eingelegten Muthung enthalten, und auch auf mündlich angebrachte Muthungen binnen 3. Stunden folgen muß. Der Muther ist 2) verbunden, gemuthete Gänge und Flötze binnen 14 Tagen nach eingelegter Muthung bey deren Verlust zu entblösen. Diese Frist kann bey erweislichen Hindernissen vom Bergmeister verlängert werden. Hierauf folgt 3) des Bergmeisters Besichtigung, daß an dem im Muthzeddel genannten Orte wirklich ein Gang, Flötz, Seifengebirge, bey deren Besichtigung

werden muß: und zwar, der Regel nach auf alle Metalle, *) sogar auf Gold; **) desgleichen auf Edelgesteine; ***) jedoch giebt es hievon im Sächsischen Ausnahmen; und zwar:

1) In Ansehung der Steinkohlenwerke. Denn hierauf ertheilt daselbst das Kammer- und Berggemach, welches jetzt zum geheimen Finanzcollegio gezogen ist, die Conceßion. r)

2) In Ansehung der Alaun-Schiefer und Erden und Vitriol-Kiese. Denn da dürfen die Bergämter nicht ohne vorherige Berichtserstattungen Muthung bestätigen, welches durch ein Rescript von 1755 festgesetzt worden.

Ist

die Floßbedienten zugezogen werden, vorhanden, die Anwendung des Platzes zu Pochwerken, Wäschen, Wasserläuften ꝛc. nützlich und nöthig, das Wasser durch Stolln, oder Röschen erschroten sey. Endlich wird 4) dem Muther sein gemuthetes Feld, Platz ꝛc. Wasser vom Bergamt in Lehn gereicht, und alles in das Verleihbuch eingetragen, auch darüber auf des Muthers Verlangen ein Schein ausgestellt, und dadurch die Muthung bestätigt. Aus diesen Grundsätzen wird sich der Zusammenhang der einzelnen Anmerkungen ergeben, welche in diesem Abschnitt vorgetragen werden.

*) Bergordn. v. 1589 Art. 6.

**) Rescript v. 28. May 1702 u. v. 29. Jul. 1731.

***) Mandat v. 1. May 1732.

r) Die Grundbesitzer bedürfen zum Steinkohlenbergbau auf ihrem Grund und Boden keiner Conceßion. Wenn sie aber ihre Kohlenbrüche von der Zeit an, da ein anderer um deren Conceßion bittet, binnen Jahresfrist nicht selbst bauen, so giebt das geheimde Finanzcollegium andern Personen Conceßion, damit dieses Produkt des Landes nicht unbenutzt bleibe.

Ist hiernächst

b) bey dem Muthzettel, in des Grundherrn Namen, oder in der Benennung des Ganges geirrt: so wird deswegen der erste Finder nicht des Lehns verlustig. *) Dahingegen wird derjenige auch, der ohne Muthung zu bauen sich unterfängt, nach Gelegenheit an Gelde und Gut bestraft. **)

c) Muß in Sachsen binnen 14 Tagen, im Preußischen 4 Wochen ***) nach geschehener Muthung und Approbation, der Gang entweder entblößet, oder das Gemuthete erlängt werden. Doch darf dieses Erlängen höchstens nicht über dreymal geschehen; †) und zwar auf Silberbergwerken nicht über ein Quartal, auf Zwitter- Kieß- und Eisensteinzechen nicht über zwey Quartal, oder höchstens ein Jahr; von welcher Bestimmung in den Preußischen Bergordnungen nichts weiter enthalten ist, als was Kap. 6 stehet. In Ansehung des zweyten Falles, nemlich der Muthung auf überfahrne Gänge müssen Gewerken ebenfalls dergleichen, in ihren eignen Gebäuden überfahrne Gänge und Flötze muthen, wenn sie ausser der Vierung ein Recht dazu erlangen wollen. *) Eben so ist es auch in Ansehung des dritten Falles, nemlich der Muthung auf verlassenen u. ins Freye ge-

*) Bergr. Spiegel p. II. Cap. 2. §. 5.
**) l. c. §. 4.
***) Pr. B. O. Cap. 3. §. 2.
†) B. O. v. 1589. Art. 7. §. 2. u. Art. 32. §. 1.
*) Bergordn. v. 1589. Art. 26.

fallnen Bergbau; weil da der Muther im Zweifelsfalle beweisen muß, daß die Zeche wirklich auflässig und ohne Zulassung des Bergmeisters nicht bauhaftig gehalten sey. *) Im übrigen haben Gewerken auflässiger Zechen, wenn sie ihre Zubuße gehörig entrichten, bey Wiederaufnahme derselben im Muthen ein Vorzugsrecht; daher der neue Muther auch zu ihrer Nachricht durch 4 wöchentlichen Anschlag seine Absicht kund machen muß.

Muthen ist nun hiernächst zwar allgemein erlaubt; indeß giebt es doch in Sachsen Fälle, wo solches theils gar nicht verstattet wird, theils gar nicht nöthig ist. Der erstere Fall tritt ein,

1) bey Seifenwerken, stauf welche die Muthung nur erst nach genauer Besichtigung mit Vorzugsrecht der Pochwerke erlaubt ist, **) weil den Gehölzen, Wildbahnen und Floßgraben durch Seifenwerke Schaden geschehen kann; daher im sächsischen der Bergmeister allemal bey Muthung derselben mit des Orts-Beamten und Floßbedienten Rücksprache nehmen muß. s)

2.) Bey den ins Freye gefallenen Zechen, wenn sie noch nicht Jahr und Tag frey und den alten Gewerken angeboten sind ***)

3) Bey

*) Bergordn. v. 1589. Art. 23. §. 1.

**) Altenberger Zinn B. O. Art. 30. §. 3.

s) Rescr. 4. Dec. 1674. im Cod. Aug. T. II. pag. 511.

***) B. O. v. 1589, Art. 23, §. 2.

3.) Bey überfahrnen Klüften und Gängen, wenn sie von andern, als den Gewerken, die sie überfahren, gemuthet werden; denn da sind sie auch erst diesen anzubieten. *) Hingegen muß auch derjenige, der eine alte Zeche aufgenommen, und damit belehnet worden, sogleich anschlagen, das heißt: er ist gehalten einen Brief, oder Zettel öffentlich 4 Wochenlang anschlagen zu lassen, worin enthalten ist, welche Zeche er aufgenommen hat; auch was für Zubuße angelegt worden, um dadurch die alten Gewerke zu benachrichtigen, wenn sie etwan Theile wieder mit bauen wollen. Dieser Anschlag ist Schuldigkeit, hört aber auf es zu seyn, wenn die Zeche Jahr und Tag im Freyen gelegen **).

4.) Bey Bächen und Flüssen; denn diese sind nur zur Bergwerksnothdurft erlaubt, und müssen alsdann binnen Jahresfrist gemuthet werden. ***) Und

5) bey Wassern, welche durch Grubengebäude erschroten werden, wenn andere, als Gewerken muthen; indem man sich vorbehält, sie wieder zur Bergwerksnothdurft gebrauchen zu können †).

Endlich wird auch auf das, was schon verliehen ist, in der verliehenen Gänge Vierung liegt, und noch nicht frey gefahren ist, gar keine Muthung nachgelassen.

*) Id. Art. 26. §. 1. in fine.
**) Ib. Art. 13. §. 2. u. 3.
***) Bergrechtsspiegel P. II. Cap. 4. §. 5.
†) Joachimsthaler B. O. P. II. Art. 104. §. 1.

gelassen. Ferner auch nicht auf Kalkstein und Feldspath *) t).

Ist

*) Rescript v. 1773 und 12. Jan. 1776.

t) Durch die Bestätigung erhält der Muther das Recht, einen gewißen Raum über, oder unter der Erde zu einem bestimmten Gebrauch anzuwenden, und diese Bestätigung ist völlig der gerichtlichen Belehnung des ordentlichen Richters gleich, die in Sachsen bey jeder Uebertragung des Eigenthums unbeweglicher Güter erfordert wird. Sobald aber der Muther sein bergmännisches Eigenthum mit andern Personen gemeinschaftlich besitzen will, so müßen deren Nahmen sowohl bey der ersten Vertheilung des Eigenthums unter Gewerken, als bey ieder folgenden Veränderung der Theilhaber in ein Register der Gesamt-Eigenthümer eingetragen werden, welches das Gegenbuch heißt, und ein Gegenschreiber nach dem in den Beylagen befindlichen Schema, über jede Zeche besonders führt. Nun wer im Gegenbuch steht, hat Antheil am Gesamteigenthum, oder besondere Pfands- und andere Rechte an den Theilen der Gesamteigenthümer. Zum Beweiß der erfolgten Eintragung stellt der Gegenschreiber einen Gewährschein aus, der diese, nie aber den wirklichen Antheil am Gesamteigenthum beweist, weil er bey der Veräußerung der Bergtheile, oder wenn die Gewerken derselben durch das Retardat verlustig werden, nicht zurückgefordert wird. Der Gegenschreiber hat keine Gerichtsbarkeit, sondern nächst der nöthigen Treue und Redlichkeit nur Vorsicht anzuwenden, daß wenn Gewerken bey Veräußerungsfällen, nicht persönl. vor dem Gegenbuch ihren Eigenthum zum Vortheil eines andern entsagen, ihm, dem Gegenschreiber, darüber hinreichende Legitimation vorgebracht werde. Es ist daher ganz unrichtig, wenn die Ab- und Zugewährung im Gegenbuch mit der gerichtlichen Belehnung unbeweglicher Güter verglichen, und der Grund in Churfürst Augusts Constitution 25 im III. Theil, daß Bergtheile für unbewegliche Güter gehalten werden sollen, gefunden wird. Der Zweck dieses Gesetzes war eigentlich wohl nur die Erbfolge in Bergtheile zu entscheiden. Klotzsch vom Gegenbuche Chemnitz 1780. §. 26.

Zu Seite 102. Note t.

VI.

Schema zum Gegenbuch.

Des Churfürstlichen Sächsischen Bergamts zu N. N.

Gegenbuch gehalten vom Gegenschreiber N. N.

vid. Lehn-Buch Fol.				Qv. Remin.				Qv. Trinit.				Qv. Crucis.				Qv. Luciä.					
No.	Gewerken:	Aufenthalt.	vorige Kuxe	neue Kuxe	wegfallende	verbleibende	Jahr	neue	wegfallende	verbleibende	Jahr	neue	wegfallende	verbleibende	Jahr	neue	wegfallende	verbleibende	Jahr	Art der Ueberkommung oder Veräußerung.	Fol. Act.

Zu Seite 111. Note l.

XII.

Regulativ,

wornach die zum Verkauf ausgesetzten Schauerzstuffen zu taxiren.

Vom 18ten September, 1765.

Wenn der Centner Erz Silber hält		so wird das Pfund Erz taxirt zu			und folglich jedes Loth zu		
Mark.	Loth.	Rthlr.	Gr.	Pf.	Rthlr.	Gr.	Pf.
—	4	—	—	8	—	—	$\frac{1}{4}$
—	8	—	1	4	—	—	$\frac{1}{2}$
—	12	—	2	—	—	—	$\frac{3}{4}$
1	—	—	2	8	—	—	1
4	—	—	10	8	—	—	4
8	—	—	21	4	—	—	8
12	—	1	8	—	—	1	—
16	—	1	18	8	—	1	4
24	—	2	16	—	—	2	—
32	—	3	13	4	—	2	8
48	—	5	8	—	—	4	—
64	—	7	2	8	—	5	4
80	—	8	21	4	—	6	8
96	—	10	16	—	—	8	—
112	—	12	10	8	—	9	4
128	—	14	5	4	—	10	8

VII.

Schema der Gewährscheine.

In des Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Friedrich Augusts, Herzogs zu Sachsen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Westphalen, des Heiligen Röm. Reichs Erz-Marschallns und Churfürstens zu Sachsen ꝛc. auch Burggrafens zu Magdeburg ꝛc. Meines Gnädigsten Herrn, mir anvertrautes Gegenbuch ist

Ein Kux (1 Kx.) aufm

Von N. N. Nahmen abe, und dargegen per modum Cessionis &c. an N. N.

mit allem Recht und Gerechtigkeiten, unter Anwünschung göttlichen Bergsegens, bergüblicher Weise zugewähret. Wobey zur Nachricht vermeldet wird, daß nach denen ergangenen aller- und gnädigsten Generalien von denen Jahren 1681. und 1738. bey künftigen Erbfällen die Erben derer bergbauenden Gewerken, so innländisch, binnen Sechs Monaten, die ausländischen hingegen binnen Jahres Frist sich mit richtiger Legitimation beym Gegenbuch anzugeben, und die Zugewährung, bey Verlust der erebten Bergtheile, zu veranlassen haben, bey anderweiter Verkauf- oder Alienirung der Bergtheile aber hat der Käufer, Ceßionarius, Donatarius oder Creditor die Gewähr innerhalb Vier Wochen von dem dato des geschlossenen Handels zu suchen, immaßen nach Ablauf derselben der Verkäufer, Cedent oder Donator nicht daran gebunden ist; wie denn auch diejenigen Zubußen, welche nach Erforderung der Umstände auf das eine oder andere Quartal mit Bergamts-Consens angeschlagen werden sollten, auf jedes Quartal, bey Vermeidung des Mittwochs auf No. 6. Woche desselben Quartals an- und Mittwochs No. 6. Woche des folgenden Quartals zu Ende gehenden Retardats, und gänzlichen Verlust der Bergtheile, entweder von Gewerken selbst gegen Aushändigung des Zubußzettels, oder durch richtige Verleger allhier, welchen die Zubußzettel, und was sonst etwan wegen der bauenden Kuxe vorfället, insinuiret werden kann, zu entrichten sind, immaßen alles, was an den Verleger gelanget, ob er schon dazu ausdrücklich nicht constituiret und instruiret, als an den Gewerken gebracht, und was derselbe in Ansicht der Bergtheile handelt, als beständig und verbindlich geachtet werden soll. Hingegen sind diese Kuxe in Kriegs- und Friedenszeiten keiner Confiscation, und außer denen vom Bergwerk herrührenden und in dem Berg-Proceß Mandat vom 26. Augusti 1713. ausgenommenen Fällen keinen Ansprüchen unterworfen. Zur Urkund dessen ist dieser Gewährschein unter Vordruckung des gewöhnlichen Stempels, und meiner, des Gegenschreibers, eigenhändigen Unterschrifft ausgestellet worden. Geschehen ꝛc.

Bergamts-Tax.

No.

(L. S. Das Gegenbuch zu N.)

N. N.
Gegenschreiber.

Ist aber einer auf seinen eigenthümlichen Gütern specialiter mit dem Bergwerksregal beliehen; so bedarf er auf Gängen und Flötzen, die nicht außer seinem Distrikt liegen, weder Muthung, noch Bestätigung, ist auch von Quatembergeldern befreyt, und kann ein eignes Bergamt, oder einen Bergmeister halten *). Wenn er aber seinen Bergbau für frey erklärt, so muß er gleich andern Privatgewerken bauen u).

XIII. Vom Ueberschlagen und Vermessen, wie auch Schwören zum Vermessen.

Das Vermessen, wodurch nämlich mit einem Lachtermaaße bestimmt wird, wie weit sich iemandes Feld auf seinem belehnten Gange erstrecke, ist zweyerley, entweder mit verlohrner, oder mit erblicher Schnur. Ersteres, welches auch Erbbereiten heißt, geschieht sobald eine Bestimmung der Gränzen nothwendig wird, iedoch ohne Feyerlichkeiten; und letzteres, wenn eine Zeche fündig wird. **) x)

Bey Seifenwerken wird 100 Lachter Länge und 50 Lachter Breite für eine Fundgrube vermessen, auf Gän-

*) Spans Bergr. Tit. 21. §. 2. Lt. b.

u) Hier fehlt der Beweiß. Die Bedingung, bey Verlust des Rechts den Bergbau zu treiben, ist in den Gesetzen nur Gewerken vorgeschrieben.

**) Mit den in Schönbergs Berginformation P. I. Cap. 25. §. 38. vorgeschriebenen Solennitäten.

x) Ueber dieses Erbbereiten S. Sammlung vermischter Nachrichten zur sächsischen Geschichte Th. IX. Chemnitz 1774. S. 290.

gen im Freybergischen Refier 60 Lachter Länge Freybergischen Maaßes für eine Fundgrube, und 28 Lachter für die Maassen. Auf streichenden Gängen und Klüften wird zwar keine Breite beobachtet, sondern der Gang so breit er ist, nachgehauen; aber unter seiner Breite wird ihm noch drey und eine halbe Lachter im Hangenden und eben soviel im Liegenden gegeben y). Uebrigens wird eine Fundgrube der Regel nach halb das Gebirge hinauf, und halb herab vermessen; *) und die Maassen können auf beiden Seiten der Fundgrube aufgenommen werden, da denn die gegen das Gebirge hinunter liegenden die unteren heissen.

Auf Flötzen, Stockwerken und schwebenden Gängen aber wird ins Gevierte vermessen, nämlich, 28 Lachter in die Länge und eben so viel in die Breite z). Der Anfangspunkt des Maasses bey Fundgruben ist, wie im Preussischen, **) das Mittel des Rundbaums, wo der Gang zuerst

y) Im Obergebürge enthält eine Fundgrube 42 Lachter, eine Maase 28 Lachter, in Freyberg eine Maase 40 Lachter.

*) B. O. v. 1589. Art. 29. §. 2.

z) Im Bergamt Freyberg, und im Obergebürge wird auf eine Fundgrube geviertes Feld 28 Lachter, auf eine gevierte Maase 14. Lachter, lang und breit gerechnet, und in Eißleben ist ein geviertes Lehn 66 Lachter lang 22 Lachter breit. Das Freybergische Lr. hat $3\frac{1}{1}$ Dreßdner Elle, oder 74, rheinl. Zoll und ist in Sachsen überall angenommen, ausser in Eißleben. Wenn man das Freybergische Lachter in 1000 Theile theilt, so enthält das Eislebische Lachter 1014, das Joachimsthalische 986., das Oberharzter 970 solche Theile. Lempens gründliche Antretung zur Markscheidekunst Leipzig 1782. S. 18. 22.

**) Bergordn. Cap. 9. §. 2.

zuerst entblösset worden; an welchem auch beym Vermessen selbst die Schnur des Markscheiders angehalten wird; bey Maassen aber am Lochsteine der Fundgrube. Hat iemand einen Gang entblößt, aber nicht Seil und Kübel eingeworfen, sondern zum Vortheil der Fundgrube einen Erbstollen getrieben: so wird am Mundloche, oder an dem Ort, wo man den Gang an der Wasserseige zuerst erkennen kann, die Schnur angehalten.

Vermöge dieses vorhergegangenen Vermessens nun könnte man sagen, sey dem Muther das durch die Belehnung erhaltene Recht an dem Gemutheten nochmals zugesichert, und der Landesherr habe demselben hiedurch sein Recht, den gemutheten Theil des Bergwerks selbst bauen zu können, mithin ein gewisses Eigenthum überlassen. Auch sollte ich hier die Rechte des Bergherrn und die Verbindlichkeiten des Belehnten eigentlich mit einschalten, wobey ich auch auf die Begriffe eines Domini directi et vtilis kommen müßte. Da ich aber mit deren Anwendung auf das zu verleihende Bergwerksregal schlechterdings nicht einstimmig bin: so erlaube man mir hievon abzubrechen. Ich behalte mir aber vor, hierüber meine Grundsätze, sobald es Zeit und Umstände erlauben, in besonderen Blättern zu eröfnen a).

a) Die Abhandlung, welche hier versprochen wird, ist wahrscheinlich folgende im vorigen Jahr erschiener Schrift:
Versuch einer juristisch-logisch-statistischen Abhandlung über die Fragen:

XIV. Ueber einige landesherrliche Abgaben.

Ich schreibe hievon nur das nieder, wie ich es in Sachsen gefunden habe, oder was mir in Schriften von der Bergpoliceyverfassung anderer deutscher Staaten merkwürdig gewesen, und etwa nicht allgemein bekannt seyn möchte.

1. Vom Quatember- und Receßgelde *).

Dies ist eine Abgabe, die von ieder Zeche, die gebauet wird, alle Quartale zu entrichten ist; sie ist sich aber nicht in allen Bergämtern gleich **) b).

Der Grund dieser Abgabe ist nach der angeführten Bergordnung, wie auch der Schlesischen, Märkschen, Pfäl-

a) Ob der bisher in dem Lehnrecht üblich gewesene Sprach Gebrauch des dominii directi und utilis richtig, und die hiemit verknüpften Begriffen in den Gesetzen gegründet seyn, oder nicht? und

b) Ob den Bergwerks Verwandten in ihren Bergwerken ein sogenanntes dominum utile oder was sonst für ein Recht und welche vorzügliche Befugniße dem Landes- und Obersten Bergherrn, der Verleihnng ohngeachtet zustehen? Welches letztere aus der allgemeinen Bergwerksgeschichte und den Quellen des Bergstaatsrechts ganz kurz mit hergeleitet werden soll, von D. F. C. Wähler Bergrichter des Clev- Moers- Märkischen Bergamts Collegii zu Wetter- Hagen, gedruckt bey der Witbe Voigt 1785.

*) Man verbinde hiemit die Preuß. B. O. Cap. 74. u. 75.

**) Nach der B. O. von 1589. Art. 13. §. ult. beträgt es von einer bauenden Zeche wöchentlich einen halben Groschen, und von einer Fristzeche 3 Pf. Im Freybergischen Refiere durchgängig quartaliter zwey Gr.

b) Die unten in den Beylagen beygefügte Tabelle zeigt, nach welchen Sätzen die Quatembergelder in jedem Bergamt erhoben werden.

Zu Seite 106 Note b.

IX.

Verzeichniß der Quatember-Gelder.

	Freyberg.	Schneeberg.	Annaberg.	Johanngeorgenstadt.	Schwarzenberg.	Marienberg.	Altenberg.	Eibenstock.	Geyer.	Ehrenfriedersdorf.	Scheibenberg.	Oberwiesenthal.	Voigtsberg.	Suhl.	Neustadt.	Mannsfeld.
Von jeder Fundgrube		3 gl. 3 pf.	6 gl. 6 pf.		2 gl.		3 gl.					4 gl. 6 pf.	5 gl. 3 pf. oder Platz.			
Bauhaft						6 gl. 6 pf.		8 gl. *							3 gl. 3 pf.	Jede Hütte. 4 gl.
In Fristen						3 gl. 3 pf.		4 gl.							1 gl. 7 pf.	
Silber- oder Kobaldzeche									6 gl.	6 gl. 6 pf.	6 gl. 6 pf.					
Dergleichen Ausbeut- und Verlagzeche				6 gl. 6 pf.												
Zubußzeche				2 gl.												
Eisensteinzeche									Zinn. 5 gl.	Zinn. 3 gl. 3 pf.	Eisenstein. 1 gl. 6 pf.					
Eisenstein- Ausbeut- und Verlagzeche				3 gl. 3 pf.									**			
Eisenstein- Zubußzeche				2 gl.												
Von jeder gevierten Fundgrube									1 rthl.							
Bauhaft						1 rthl. 2 gl.										
In Fristen						13 gl.										
Von jeder Maaße		3 gl. 3 pf.	3 gl. 3 pf.		2 gl.		2 gl.					3 gl.		2 gl.		
Bauhaft						6 gl. 6 pf.		1 gl. 6 pf.							3 gl. 3 pf.	
In Fristen						3 gl. 3 pf.		9 pf.							1 gl. 7 pf.	
Auf Silber- und Kobaldzechen									4 gl.	3 gl. 3 pf.	3 gl. 3 pf.					
Dergleichen Ausbeut- und Verlagszechen				3 gl. 3 pf.												
Zubußzechen				2 gl.												
Eisensteinzechen									Zinn. 2 gl.	Zinn. 2 gl.	1 gl. 6 pf.					
Eisenstein- Ausbeut- und Verlagzechen				3 gl. 3 pf												
Eisenstein- Zubußzechen				2 gl.												
Von jeder gevierten Maaße									16 gl.							
Bauhaft						1 rthl. 2 gl.										
In Fristen						13 gl.										
Von 100 Lachter Seifengebirge		3 gl. 3 pf.		2 gl.												
Bauhaft					4 gl.			8 gl.								
In Fristen								4 gl.								
Von einem Stolln		3 gl. 3 pf.		2 gl.	2 gl.		3 gl.				6 gl. 6 pf. ***	4 gl. 6 pf.		2 gl.	3 gl. 3 pf.	2 gl.
Von einer Ueberschar								4 gl.								
Von jedem Lehne gangbar	2 gl. †							6 pf.	3 gl.				6 pf.			2 gl.
In Fristen								3 pf.					3 pf.			1 gl.
Zechenhaus					4 gl.			2 gl.								
Rad, Wasser, Poch, Schmiedestadt, Platz, Weg.		gangbar 2 gl.												Radwasser. 3 gl.	3 gl. 3. pf. ††	Radwasser. 2 gl.

*) Nebst zwey nächsten Maaßen.

**) Die Gottesbergische privilegirte Refier überhaupt 1 rthl. 2 gl. 3 pf. Die Morgenröther Refier 1 rthl. 7 gl. 6 pf. Die Blankenberger Gebäude von jedem gangbaren Lehn 2 gl. in Frist 4 gl.

***) Wenn der Stolln nicht mit Fdgr. und Maaßen bedeckt ist.

†) Jede Fundgrube, Maase Poch, Wäsch und Schmiedestatt, jeder Stolln wird für ein Lehn gerechnet.

††) Von Fristzechen die Häfte.

Pfälzischen c), Bayerschen d), und andern ursprünglich die Besoldung der Beamten und andere Bergwerksnothdurft. Das Fatale der Bezahlung dieser Gelder ist vom Anfange des einen Quartals bis zum Ende des andern. Bleibt die Zahlung im ersten, zweyten und dritten Quartal weg; so ist die Zeche in 10 fl. Strafe für iedes Quartal verfallen. *) Kömmt aber das vierte hinzu, so fällt sie der Regel nach ins Freye e): wichtige Ursachen aber haben, wie mir gesagt ist, die Strafen wohl auf 5 fl. vermindert.

Von

c) Churfürstlicher Pfalz am Rhein Bergordnung d. 3 Jun. 1781. Art. 22. 23 gedruckt Mannheim 1781.

d) Bergord. des Churfürstl. Herzogthums Bayern und der Obern Pfalz, denn der Landgrafschaft Leuchtenberg mit der beygefügten freyen Bergwerkserklärung und den von Ihro Churfürstlichen Durchlaucht Dero sämtlichen Bergwerken ertheilten Privilegien und Freyheiten d. 6. May 1784. gedruckt München Art 42. Eine nach Anleitung der Chursächsischen Bergwerksgesetze, und vorzüglich gut ausgearbeitete Bergordnung.

*) B. O. v. 1589 Art. 24, §. unico in f.

e) Man konnte die unterlaßene Berichtigung dieser Abgabe, mit keiner andern Strafe, als mit dem Verlust des Eigenthums der Zeche selbst belegen, weil die Quatembergelder nicht, wie andere Bergwerksabgaben von den ausgebrachten Produkten, sondern von dem verliehenem Felde, es mag solches bauhaft seyn, oder nicht, entrichtet werden, mithin außerdem offt z. E. bey Fristzechen die Mittel zu Beytreibung der Quatembergelder ermangeln würden. Daher fielen nach Vorschrift des 112 Art. der Bergordn. 1509, welcher derselben nebst einigen andern Artikeln Donnerstags nach Vincentii 1516 beygefügt worden, unvorrecеßte Zechen sogleich ins Freye. Man milderte nachher in der Bergord. 1554. Art. 24. diese Verordnung, bey welcher die Gewer-

Von diesem Receßgelde aber sind befreyt:

a) Aufgenommene und freygemachte Zechen im ersten Quartal. *)

b) Fundgruben und Maassen, deren Muthung streitig ist. **)

Ist aber im Vermessen ein Fehler vorgegangen und sonach zu wenig receßirt worden, so muß nach Offenbarung dieses Fehlers das Quatembergeld in Zukunft von den übrigen Lehnen gegeben werden ***). Eben so muß auch das rückständige Quatembergeld einer freyen Zeche nachgezahlt werden, wenn sie aufs neue gemuthet wird, und zwar entweder von dem Muther, oder aus dem Kaufpreiße der zurückgelassenen Inventarienstücke, und etwa nach ausgeförderten Erzte.

2. Vom Zehnden.

Der Zehnde gehört vorzüglich zu den vorbehaltenen Entschädigungen des Landesherrn bey Ueberlassung des Bergbaues an Privatpersonen. In alten Zeiten †) hat der Bergherr oft die dritte Schicht auf seine Kosten gebauet, welche des Herrn Frohntheil genannt worden; daher

werken durch die Nachläßigkeit der Schichtmeister zu viel Schaden leiden konnten, und bestraft jetzt für die ersten rückständigen 3 Quartale die Schichtmeister, besonders diejenigen, welche die Quatembergelder nicht berichtigen, und sich doch ihre Löhne verschreiben. Registerweisung d. 7 Jun. 1764 §. 100. Rescr. 8. Nov. 1769.

*) Herz. Georg. B. O. Art. 125, § 4.

**) Urtheil v. 20 Aug. 1689.

***) Urtheil v. 15 März 1589.

†) S. Beyeri otia metallica.

daher der Fröhner, jetzt Zehndner, untersuchen mußte, ob es dem Bergherrn nützlicher sey, den Frohntheil oder den Zehnden zu nehmen f). Noch jetzt kann man nicht allgemein sagen, daß der Zehnde allemal der zehnte Theil aller gewonnenen Erze sey, ohngeachtet er sich darauf gründet g).

In Sachsen ist die Deklaration des vormaligen Administratoris, Prinzen Xaver, von 1765 die allgemeine Richtschnur in Ansehung des Zehnden ***). Hiernach ist

1) der ehedem von den selbstschmelzenden Gewerken in Natur gegebene Zehende aufgehoben, und

2) Wird

f) In den Zeiten des XII. und einiger der folgenden Jahrhunderte war zehn vom hundert die gewöhnliche Verzinsung der Capitalien, und der gewöhnliche Anschlag, nach welchem Güter verpachtet oder gegen Zinsen verliehen wurden.

g) Gegenwärtig geben die Gewerken allen Zehnden in Gelde, entweder 1) nach einer gewissen überhaupt, oder von Zeit zu Zeit durch besondere Taxationen festgesetzten Summe, nach welcher man bey Erhebung des Zehnden die ausgebrachten Produkte berechnet, (S. Verzeichniß der Zehnden in den Beylagen, Eisensteintaxe Note t.) oder 2) nach einer bestimmten Taxe des Zehnden (S. Verzeichniß rc. in den Beylagen) oder 3) nach dem Preise, in welchem sie, die Gewerken, ihre Produkte verkaufen. Auch Kalk und andere Eisensteinflöße werden in den Fällen verzehndet, in welchen sie der Muthung unterworfen sind. Oben S. 96. Note q.

***) §. 8. 9. 10. 11.

2) wird die Abgabe §. 8. und 10. daselbst bestimmt. Hierinn werden aber dennoch unterschiedene Abänderungen gemacht. h) Es wird nämlich

3) zuweilen anstatt des Zehndens ein gewisser Kanon an Gelde gegeben, z. B. beym Zinnstein.*) i)

4) Wird seit 1754 der Zehnde von Eisenstein nach jedem Fuder zu 30 Gr. gegeben; **) denn vorher ist dem Landesherrn allemal das 10. Fuder gestürzt, oder dessen Betrag, vermöge der hierüber vorhandenen Akten entrichtet worden. k)

5) Wird

h) Die Freybergischen Gewerken erhalten eine geringere Erztbezahlung, und werden dafür deren Zehnten-Gebühren und einige andere gewerkschaftliche Abgaben von der Generalschmelzadministration übertragen. S. das Verzeichniß der Zehnden und die Erztaxen unten in den Beylagen.

*) S. Eibenstockſche Bergordn. Art. 26.

i) Verzeichniß der Zehnden unten in den Beylagen.

**) Vermöge Rescripts vom 31. Jul. 1754.

k) Die gewonnenen Eisensteine werden im Obergebirge und Voigtland von den Bergämtern nach ihrer verschiedenen Reinigkeit, Flüßigkeit, Gehalt, Größe des Maßes, nach welchem sie vermessen werden, Entfernung der Abfuhre und nach dergleichen Umständen vierteljährlich taxirt, und nach dieser Taxe verzehndet. Rescr. d. 14. Febr. 1759. Die Eisensteinmaße sind verschieden.

Im Marienberger Revier haben selbige 33 Zoll Länge, 25 Z. Weite, 12 Z. Höhe; in Altenberg 33 Z. L. 24 Zoll W. 9 Z. Höhe; in Eybenstock 32 Z. L. 23 Z. W. 8½ Zoll Höhe; in Schneeberg 32 Z. L. 21 Z. W. 7 Z. Höhe; in Voigtsberg 30 Z. L. 21. Z. W. 7 Z. H. in Scheidenberg und Schwarzenberg 30 Z. L. 23½ Z. Weite 12 Z. H. die Pirnaischen Hammerwerke geben 1 gr. 6 pf. vom Fuder Eisenstein zum Zehnden.

X.

Verzeichniß der Zehenden, welche nach gewissen Sätzen berechnet werden.

Von den zu den Churfürstlichen Hütten in Erzten, oder Schwarzkupfern gelieferten Silbern wird die zwanzigste Mark in Gelde bezahlt . mit	12 thl.	8 gl.	—	
und der Zwanzigste Nachtrag zu Erfüllung des Zehnden nach der wirklich unter die Gewerken vertheilten Summe berechnet, ferner von den bey der Saigerung daraus erhaltenen Kupfern der zwanzigste Centner mit	— =	12 =	6 pf.	
Von dergleichen, zur Factorie in Freyberg gelieferten Bley und Glätte der zwanzigste Centner mit	— =	5 =	—	
Mansfeldische Kupfer werden mit Einschluß des Silbergehalts der Cnt. gerechnet zu 21 fl. oder	18 =	9 =	—	
Bottendorfer Kupfer der Cnt. zu	21 =	— =	—	
Zinnzehnden in Altenberg incl. Gleite u. Kirchengestifte vom Cnt.	— =	8 =	—	
von dasigen Berg= und Schlackenzinn vom Cnt.	— =	1 =	—	
= in Marienberg, Johanngeorgenstadt, Eybenstock, Voigtsberg von Ausbeutzechen vom Cnt.	1 =	7 =	6 =	
= von Zubußzechen vom Cnt.	— =	21 =	—	
in Marienberg von dem auf Raths Weichsbild gewonnenem Zinn vom Cnt.	— =	9 =	—	
= im Schwarzenberger Revier des BA. Johanngeorgenstadt vom Ct.	— =	21 =	—	
= in Eybenstock v. Gekrätzzinn v. C.	— =	10 =	6 =	

Zinnzehn=

Zinnzehnden in Voigtsberg von den über die ganze Centnerzahl unter $\frac{1}{4}$ Ct. ausgebrachtem Zinn vom lb.	—	—	$2\frac{2}{5}$ pf.
= in Geyer und Ehrenfriedersdorf vom Cnt.	—	12 gl.	—
= vom Geyerschen Stockwerk v. Ct.	—	16 =	—
= von den im Stockwerk auf Klüften gewonnenem Zinn vom Cnt.	—	14 =	—

Von dem in den Bergrefieren der Ritterguther Canneberg, Drebach, Neundorf, Schönfeld gewonnenen Zinn.

Churfürstliche Zehnden vom Cnt.	— thl.	10 gl.	4 pf.
Zehnden der Ritterguthsbesitzer vom Cnt.	—	1 =	8 =
desgl. vom Ritterguth Wiese Churfürstl. Zehnden vom Cnt.	—	15 =	9 =
Ritterguths Zehnden vom Cnt.	—	5 =	3 =
im Bergamt Annaberg vom Cnt.	—	21 =	—
Wißmuthzehnden in Schneeberg vom Cnt.	—	21 =	—
Eisensteinzehnden im Bergamt Altenberg ꝛc. vom Fuder	—	1 =	6 =
= im Obergebirge nach der vierteljährigen Eisensteintaxe Oben S 110 Note k			

5) Wird bey Perlen, Magneten und Schaustufen der Zehnde nach der Taxe berechnet. *) l)

6) Geben in Gottesgabe, Platten und einigen Obergebürgischen Bergämtern Silberzubußzechen nur die 29 Mark. m)

7) Sind vom Zehnden und Zwanzigsten befreyt,

a) diejenigen Kupfer- und Bley-Erze und Kieße, die gar keinen Silbergehalt bey sich führen, und zu den Freybergischen Schmelzhütten geliefert werden,

b) die aufgenommenen alten Züge auf 6 Jahre vom ersten Hauptschmelzen an; wenn die Zeche nicht etwa unterdessen zur Ausbeute gelangt **).

Im Preußischen ist dagegen den Gewerken metallischer Gruben eine sechsjährige Freyheit von dem ersten Probeschmelzen an verstattet. ***)

Uebri-

*) Vermöge Mandats von 25. März 1732 und 17 März 1733.

l) S. die Schaustuffen Taxe unten in den Beylagen.

m) Ehemals wurde immer der Zehnde bey Zubußzechen auf den Neun und Zwanzigsten herabgesetzt, bis Churfürst August d. 29 Aug. 1578 dafür den Zwanzigsten einführte. Platte und Gottesgabe, welche schon damals unter gemeinschaftlicher Böhmischer und Sächsischer Bergregierung standen, (Oben Se. 25.) behielten die alte Einrichtung. Das Oberwiesenthäler Bergrefier erhielt d. 29. Jan. 1612 bey der allgemeinen Bestätigung der alten dasigen Privilegien auch wieder den Vorzug, von Ausbeut Silbern den Zehnden, von andern nur den Neun und Zwanzigsten zu geben.

**) Bergdekret v. 1624. §. 7.

***) Preuß. B. O. Cap. 73. §. 3.

Uebrigens hat der Zehnde ein stillschweigendes Unterpfand an allen Zechen, die ihn zu geben schuldig sind n); geht auch in Absicht des Vorzugsrechts dem Verlage vor, und wird bey Concursen in die zweyte Klasse gesetzt *).

3) Vom Lade- und Waagegelde.

Dieses Geld wird dem Landesherrn als ein Koncessionsgeld von demienigen Eisenerzt entrichtet, das zur Verschmelzung auf den Hammerwerken zu kaufen und zu laden verstattet worden. Es besteht in einem Groschen für iedes Fuder Eisenstein, das auf der Halde gemessen wird. **) o)

4) Vom

n) und vorzüglich ein jus retentionis an den Mineralien, oder daraus aufbereiteten Produkten, wovon der Zehnden rückständig ist. Wo der Landesherr den Verkauf ausübt, wird der Zehnden von der Bezahlung abgezogen. Zinn soll vor erwiesener Berichtigung der Abgaben nicht aus der Waage verabfolgt werden. Eybenstocker Bergord. 1615. Art. 26. Rescr. 17. Febr. 1768.

*) S. Bergproceßmandat v. 1713. §. 29.

**) S. Hammerordn. v. 1666. §. 36.

o) Das Ladegeld war anfänglich nur in den Schönburgischen Herrschaften gebräuchlich, und vielleicht die Entschädigung für den Grundbesitzer. Es wurde ohngefehr im Jahr 1534 zu Vermeidung des Nachtheils der gegenseitigen Eisenstein Zufuhre der Sächsischen und Schönburgischen Unterthanen, auch im Sächsischen Erzgebirge eingeführt, wo damals nur ein Eisenhammer in der Abtey Grünhain, und zwey in der 1533. erkauften Herrschafft Schwarzenberg errichtet waren. Scheibenberg, Wiesenthal, Elterlein, Crottendorf gehörten damals noch zur obern Grafschaft Hartenstein, bey deren Verkauf an Chursachsen 1559, auch dieses Ladegeld mit den übrigen Nutzungen an Sachsen überwiesen ward. Die übrigen

4) Vom Schlägeschatz.

Dies ist eine Abgabe, welche die Gewerken von den gelieferten Silbern nach Abzug des zehnden und zwanzigsten Silber dem Landesherrn zu Tragung der Münzkosten zu geben schuldig sind; sie besteht in 8 Gr. von jeder

fei-

gen Gebürgischen und Voigtländischen Hammerwerke sind nach Einführung des Ladegelds angelegt, und mit dessen Vorbehalte concedirt. Es beträgt vom Fuder Eisenstein 1 gr. und wird in den Aemtern Schwarzenberg, Voigtsberg und Grünhayn zu jedem Amte, in Grünhayn doppelt, nemlich dahin und nach Schwarzenberg, in Freyberg, an den Oberzehender bezahlt. Der Lauchhammer zu Mückenberg, und das Hammerwerk Neuhof bey Baruth entrichten solches zum Bergamt Altenberg. Diese Abgabe fällt größtentheils auf die Hammerwerksbesitzer, da sie, als die einzigen Consumenten des Eisensteins, fast allein Eisensteinbergbau betrieben.

Das Waagegeld ist ein Waldzins für die aus den Amts Waldungen den Hammerwerken gelieferten freyen Kohlen. Es wird nur in den Aemtern Schwarzenberg und Voigtsberg erhoben und beträgt

3 gr — vom Ctr. Rauheisen, Bodeneisenblech und Sturzblech,
1. ʼ 6 vom Ctr. Gußwerk in Voigtsberg,
3. ʼ — vom Ctr. Lehnguß,
1. ʼ 6 von der Waage Stabeisen,
1. ʼ 6 von Schock Dünneisen,
— 9 von Schock Böseisen,

die Pirnaischen Hammerwerke geben zu dem, mit Altenberg vereinigten Bergamt Berggieshübel

— 15 gr — jährlichen Erbzinns,
4 thlr 9 gr — oder 5 fl jährl. zu Michaelis Pocherzins,
— 5 gr — Auf- oder Waagegeld vom Ctr. Gußwerk und Pocheisen. Im Chursächsischen Antheil

feinen Mark p) †). Von dieser Abgabe aber sind die Gewerken der Voigtsbergischen und Neustädter Refiere q) aus besonderer Gnade befreyet.

5) Vom Vorkaufsrecht der Metalle und vom Erzkauf. r)

Endlich steht dem Bergherrn auch noch das Vorkaufsrecht der Metalle und der Erzkauf überhaupt zu, worüber in

der Grafschaft Henneberg entrichten die Hammerwerke zu den dasigen Aemtern

— gr. 6 pf. vom Cr. Blech Eygenzinken-Pfund-Zain-Huf-Eisen, Hufnägeln und Ketten,

— $4\frac{1}{2}$ vom Cr. Schien und Nageleisen,

— 3 vom Cr. Guß und Gemeineisen,

— $1\frac{1}{2}$ von einer Bürde Stahl,

p) Es war in ältern Zeiten allemal ein Vorrecht jeder Münzstadt, daß in derselben aller Handel in den daselbst geprägten Münzsorten geschloßen, und für deren Einwechselung ein Schlägeschaz gegeben werden mußte. Die Freybergischen Gewerken mußten also zur Auslohnung entweder ihr Silber vermünzen lassen, oder für das fremde Geld, welches sie vielleicht bey dem Verkauf der Silber erhielten, Freybergische Münze einwechseln, mithin in beiden Fällen Schlägeschatz entrichten.

†) Xaverii Deklaration wegen gehöriger Bergbrandsilber Bezahlung v. 1765. §. 12.

q) Weil sie ehedem, als der dasige Bergbau noch zur Weydaischen Landesportion gehörte, dergleichen nicht entrichtet hatten.

r) Noch gehören außer diesen Abgaben der Gewerken, und der oben angeführten Beyträgen zur Bergacademie und zu den Knappschaftscaßen hierher

5) Die Kobald Inquisitions Gelder. Die Gewerken geben nemlich von jedem Centner gelieferten Kobalds, und die Blaufarbewerksbesitzer von jedem Centner Kobald, den sie aufbereiten, 3 pf. zur Bestreitung der Kosten, die in Unter-

in Sachsen durch unterschiedene Verordnungen *) mancherley Abwechselungen vorgekommen, bis der Administrator Prinz Xaver der Sache durch die erwähnte Declaration von 1765 diejenige Gestalt gegeben hat, wornach alle von den Gewerken in die Churfürstlichen Hütten abgelieferten

tersuchungen der Kobald Partheiereyen auflaufen. Diese Kobald Inquisitions Dreyer Caße führt der Zehndner zu Schneeberg.

6) Zur Unterhaltung der Freybergischen Hüttenwege wird von jedem dahin gelieferten Centner Erz ein Heller Wegegeld entrichtet. Rescr. den 26 Jul. 1777. Die Mannsfeldischen Gewerken geben zu gleichem Zweck ein Kupfergeleite, anfänglich, in den Jahren 1546 bis 1671 an 6 pf., seit 1671 an 1 gr. von jedem Centner ausgebrachten Schwarzkupfers, desgleichen 3 pf. Pflastergeld vom Fuder zu 20 Centner, und 4 pf. Waagegeld von jedem Centner Kupfer, der durch die Städte Eisleben und Hettstadt geht. Biering Beschreibung S. 11.

7) Ferner ist im Mannsfeldischen unter dem Namen des geistlichen Funfzigsten eine gewerkschaftliche Abgabe für die Kirchen und Schuldiener eingeführt. Die Grafen hatten der Geistlichkeit eine bestimmte Anzahl Centner der ausgebrachten Kupfer in Gelde, den Centner zu 20 fl. als einen Theil ihrer Besoldung angewiesen. Hernach wurde dieser Beytrag durch Rescr. d. 6 Jun. 1672 auf den sechzigsten, den 29 Sept. deßelben Jahres auf den 50 Ct. gesetzt, und den 9 Mart. 1676. befohlen, diesen Funfzigsten von der ganzen Summe der ausgebrachten Kupfer, und erst nach deßen Abzug den Zehenden zu berechnen, und in baarem Gelde, den Centner zu 20 fl. zu bezahlen. Ganz freiwillig geben ihn aber die Mannsfeldischen Gewerken seit diesem Jahrhundert in demselben Preiß, um welchen sie den Centner ihrer Kupfer verkaufen. Bierings Beschreibung des Mannsfeldischen Bergwerks S. 73.

*) Vom 17 März 1583 bis 16 May 1710.

Erzte. Nach dieser Declaration beygefügten Tabelle bezahlt werden; welche so eingerichtet ist, daß auf die grössere und geringere Entfernung der Bergamtsrefiere Rücksicht genommen wird s). Ob man gleich auf die Art der Erzt-

s) Der Vorkauf der ausgebrachten Produkte ist eine der ältesten Bedingungen, unter welchen Gewerken beliehen werden. Die gegenwärtige Sächsische Einrichtung wird folgende Tabelle erläutern. Der Vorkauf wird

I) wirklich ausgeübt, an den Silbern und Kupfern, die 6 und mehr Loth Silber im Centner halten, ingleichen an den Kobalden, überall an den rohen Erzten, endlich an einer gewissen Quantität der Silber, welche die Mannsfeldischen Gewerken bey der Saigerung aus ihren Kupfern erhalten.

II) nicht ausgeübt,

a) gegen Entrichtung einer Abgabe

1) an unsaigerwürdigen Schwarzkupfern gegen ein Vorkaufsgeld von 2 thl. vom Centner, welches die Zehndner erheben. Bergdecret d. 15 Sept. 1764. Rescr. d. 25 Aug. 1764. Deklaration wegen erhöhter Bergbrandsilberbezahlung d. 10 Jun. 1765. § 13 14. Die Blankenberger Gewerken im Voigtland geben 1 thl. 8 gr. vom Ct., die Neustädtischen 1 thl. vom Centner, so lange der Kupferpreiß unter 29 thl. der Centner steht.

2) An Eisen gegen 2 gr. Licent von ieder Waage. Die Hammerwerke mußten anfänglich alles Eisen zum Gebrauch des Bergbaues, und besonders die Erzgebirgischen Hammerwerke nach Zwickau und Annaberg, die Pirnaischen Hämmer an die Eisenkammer zu Pirna liefern. Im Jahr 1616. baten die Gebirgischen Hammerwerke, daß ihnen gegen einen Licent an 2 gr. von der Waage der freye Verkauf ihres Eisens gestattet werden möchte. Der Vorschlag ward an-

Erztkauf ein Churfürstl. Reservatum geworden ist: so bleibt doch den Gewerken unbenommen ihre Erzte gegen besondere Concession selbst zu schmelzen; nur fremde Erzte dürfen sie nicht kaufen, und an den von ihnen ausgebrachten

angenommen, und nur die Pirnaischen Hammerwerke lieferten noch ihr Eisen zu den Eisenkammern. Endlich hob man alle Eisenkammern auf, und legte dafür ein allgemein Licent von 2 gr. auf die Waage Eisen, den die Churfürstl. Rentämter erheben. Die Obergebirgischen, Voigtländischen und Pirnaischen wirklich umgehenden Hammerwerke sind verbunden, iedes iährlich 150 Waagen iede für 1 thl. 12 gr. zum Bergbau zu liefern, bey Strafe von 6 gr. für iede Waage, und der nochmaligen Erlegung des Licents, welcher vorher von den Hammerwerken schon erlegt, den Gewerken aber restituirt worden. Oben No. 65. Rescr. 21 Jan. 1764. und 7 Aug. 1765.

b) ohne Erhebung einer Abgabe an Zinn, allen Mannsfeldischen Kupfern, und Schleusingischen Eisen, an Vitriol, Schwefel, Braunstein ꝛc. Dieser Vorkauf kann als eine Bedingung der bestätigten Muthung vom Churfürst nicht an solchen Mineralien und Metallen ausgeübt werden, die nicht im Bergregal enthalten sind, z. B. am Laußnitzischen Eisen. (Oben S. 24. 15.) oder welche auf andere Art verliehen sind, z. E. Vasallen in ganzen Districten besitzen. Hieraus ergeben sich zugleich die verschiednen Arten des Vertriebs der Bergwerksprodukte. Ueber dieienigen Metalle und Mineralien, an welchen der Vorkauf nicht ausgeübt wird, und die nicht bey den Bergämtern nach dem unten beygefügtem Regulativ als Schaustuffen verkauft werden, schliessen Gewerkschaften entweder Contracte mit Verlegern, oder sie vertheilen sie unter sich, wie besonders bey Zinngebäuden gewöhnlich ist, und verkaufen sie, so wie die Eigenlöhner, Hammerwerksbesitzer ꝛc. nach eignem Gefallen.

Metallen hat der Landesherr den Vorkauf, wenn er sich deßen nicht ausdrücklich begeben hat; wie zum Beyspiel in Ansehung der Kupfer, die den selbst schmelzenden Gewerken an einheimische Kupferschmiede zu verkaufen, gegen zwey Thaler Vorkaufsgeld vom Centner nachgelassen sind. *) Da aber die Gewerken selbst nicht so wohlfeil schmelzen können, als bey Churfürstlichen Hüttenadministrationen geschieht: so existirt auch der Fall der Selbstschmelzung nicht †).

Die-

*) Declaration §. 14.

†) Ehemals schmelzte im Erzgebürge jede Gewerkschaft ihre Erzte, entweder allein, oder in Gesellschaft mit andern Gewerken. Schon 1560 ward ein Versuch gemacht, dem Schaden dieser Einrichtung durch einen Landesherrlichen Erztkauf zu begegnen, zu welchem die Gewerken nach einer bekannt gemachten Taxe ihre Erzte besonders die geringern liefern konnten.

Diese Erztkäufe kamen iedoch erst 1582 zur Ausübung, und es sind nachher in mehrern Patenten sowohl die für iede Gattung der Erzte, bey den Erztkaufen ausgesetzten Bezahlungen bestimmt, als auch wegen der häufigen Bedrückungen gemäße Bedingungen festgesetzt worden, unter welchen Gewerken andere Gewerken, die keine eignen Hütten hatten, in ihren Hütten schmelzen lassen konnten. Endlich wurde mit Qv. Luciä 1710. für Freyberg eine Landesherrliche General-Schmelz-Administration errichtet, und durch eine Declaration bekannt gemacht, zu welcher alle Gewerken ihre Erzte gegen eine nicht nur, wie bey den Erztkäufen, nach dem Silber- sondern auch auf den Kupfer- und Bleygehalt der Erzte berechnete Bezahlung liefern konnten. Nach 2 Jahren zeigten die Rechnungen den Vortheil dieser Anstalt. Die mehresten Gewerken erkannten ihn sofort, und erklärten sich, ihre Erzte dahin zu liefern, andere wurden bey genauer

XI.

Erztaxe bey der General-Schmelz-Administration zu Freyberg den 10. Jun. 1765.

Freybergische Erztaxe.

Erste Classe.

In dürren, das ist Kieß- und Bley-Zuschläge bedürfenden Erzen, wird das Loth Silber-Gehalt bezahlt, als:

	Das Loth Silber mit		einfolglich der Centner Erz mit						
	gl.	pf.	thl	gl.	pf.				
Bey 1 Löthigen -	6	—	—	6	—				
- 1¼ - - - -	6	6	—	8	1½				
- 1½ - - - -	7	—	—	10	6				
- 1¾ - - - -	7	6	—	13	1½				
- 2 - - - -	8	—	—	16	—				
- 2¼ - - - -	8	4	—	18	9				
- 2½ - - - -	8	8	—	21	8				
- 2¾ - - - -	9	—	1	—	9	bis	thl.	gl.	pf.
- 3 bis 3¼ - -	9	4	1	4	—	—	1	6	4
- 3½ - 3¾ - -	9	8	1	9	10	—	1	12	3
- 4 - 4¼ - -	10	—	1	16	—	—	1	18	6
- 4½ - 4¾ - -	10	3	1	22	1½	—	2	—	8¼
- 5 - 5¼ - -	10	6	2	4	6	—	2	7	1½
- 5½ - 5¾ - -	10	9	2	11	1½	—	2	13	9¾
- 6 - 6¾ - -	11	—	2	18	—	—	3	2	3
- 7 - 7¾ - -	11	6	3	8	6	—	3	17	1½
- 8 - 11½ - -	12	—	4	—	—	—	5	18	—
- 12 - 15½ - -	12	6	6	6	—	—	8	1	9
- 16 - 23½ - -	13	—	8	16	—	—	12	17	6
- 24 - 31½ - -	13	6	13	12	—	—	17	18	3
- 32 - 47½ - -	14	—	18	16	—	—	27	17	—
- 48 - 63½ - -	14	3	28	12	—	—	37	6	1½
- 64 und drüber	14	6	38	16	—	und	so	wei	ter

Zweyte Classe.

Kiesige und glanzige Erze, so entweder guten Stein geben, oder 16 bis 30 lb. Bley-Gehalt im Centner haben, werden auf jedes Loth Silber-Gehalt bezahlt, wie folget:

Kiese von einem mindern als Ein-Löthigen Silber-Gehalt müssen ganz derb, auch rein geschieden oder gewaschen seyn. Werden auch von denen Schmelz-Hütten nicht in größerer Menge, als man deren daselbst benöthiget ist, vorzügl. aber sodann angenommen, wenn sie vor Stolln- oder Feld-Oertern oder in denen Tiefsten derer Gruben-Gebäude gewonnen, und wie vorgedacht, aufbereitet worden.

Bey Loth Silber-Gehalt		das Loth Silber mit gr.	pf.	mithin der Centner Erz mit thl.	gl.	pf.		thl.	gl.	pf.
—	-	—	—	—	6	—				
¼	-	25	—	—	6	3				
½	-	13	—	—	6	6				
¾	-	9	—	—	6	9				
1	-	7	—	—	7	—				
1¼	-	7	6	—	9	4½				
1½	-	8	—	—	12	—				
1¾	-	8	6	—	14	10½				
2	-	9	—	—	18	—				
2¼	-	9	4	—	21	—				
2½	-	9	8	1	—	2				
2¾	-	10	—	1	3	6				
3	bis 3¼	10	4	1	7	—	bis	1	9	7
3½	-3¾	10	8	1	13	4	—	1	16	—
4	-4¼	11	—	1	20	—	—	1	22	9
4½	-4¾	11	3	2	2	7½	—	2	5	5¼
5	-5¼	11	6	2	9	6	—	2	12	4½
5½	-5¾	11	9	2	16	7½	—	2	19	6¾
6	-6¾	12	—	3	—	—	—	3	9	—
7	-7¾	12	6	3	15	6	—	4	—	10½
8	11½	13	—	4	8	—	—	6	5	6
12	15½	13	6	6	18	—	—	8	9	9
16	32	14	—	9	8	—	—	18	16	—

Ueberhaupt müssen kiesige hieher gehörige Erze so beschaffen seyn, daß sie, wegen ihrer Stein gebenden oder zugleich Bleyischen Eigenschaft bey Beschickung anderer dürren Erze, nutzbar angewendet werden können.

Auch sind bloß kiesige Erze von 6 und mehr Loth Silber-Gehalt, wenn sie nicht zugleich die gehörige Quantität Bley enthalten, zur Bezahlung nach dieser 2ten Classe nicht berechtiget.

Erze, deren Silber-Gehalt im Centner 2 Mark übersteiget, gehören allemal zur ersten Classe.

Dritte

Dritte Classe.

welche nur Kupfer = Erze unter sich begreifet.

Und wird wenn der Centner Erz					
3 lb. Kupfer hält, jedes lb.	mit	2	gl.	—	—
6 — — —	—	2	—	3	pf.
10 — — —	—	2	—	6	—
15 — — —	—	2	—	9	—
21 — — —	—	3	—	—	—
28 — — —	—	3	—	3	—
36 und mehr lb. jedes lb. bezahlt.	—	3	—	1	—

Die Bezahlung des in solchen Kupfer = Erzen befindlichen Silber = Gehalts aber, geschiehet, nach derselben Beschaffenheit, entweder nach der ersten oder zweyten Classe dieser Erztaxe.

Vierte

Wobey der Anschlag auf jedes Loth Silber-Gehalt gemac
den Bley-Erze, v

Lothe Silber-Gehalt	30 lb. Bley			35 lb.			40 lb.			45 lb.		
	thl.	gl.	pf.	thl.	gl.	pf.	thl.	gl.	pf.	thl.	gl.	pf.
— -	—	21	—	1	2	9	1	8	6	1	14	3
¼ -	3	20	8	4	18	8	5	16	8	6	15	4
½ -	2	2	8	2	13	2	2	23	8	3	11	—
¾ -	1	12	8	1	19	8	2	2	—	2	9	4
1 -	1	5	6	1	10	3	1	15	—	1	19	9
1¼ -	1	1	6	1	5	3	1	9	1	1	12	10
1½ -	—	23	—	1	2	2	1	5	4	1	8	6
1¾ -	—	21	8	1	—	4	1	3	2	1	5	6
2 -	—	20	6	—	22	8	1	1	—	1	3	4
2¼ -	—	19	4	—	21	5	—	23	6	1	1	10
2½ -	—	18	8	—	20	7	—	22	6	1	—	4
2¾ -	—	18	2	—	19	11	—	21	8	—	23	4
3 bis 3¼	—	17	10	—	19	5	—	21	—	—	22	7
3½ - 3¾	—	17	1	—	18	5	—	19	10	—	21	2
4 - 4¾	—	16	7	—	17	10	—	19	—	—	20	2
4½ - 4¼	—	16	3	—	17	4	—	18	4	—	19	5
5 - 5¼	—	16	—	—	16	11	—	17	10	—	18	9
5½ - 5¾	—	15	11	—	16	9	—	17	7	—	18	4
6 - 6¾	—	15	10	—	16	6	—	17	4	—	17	11
7 - 7¾	—	15	9	—	16	4	—	17	—	—	17	6
8 - 9½	—	15	8	—	16	2	—	16	8	—	17	2
10 - 11½	—	15	7	—	16	1	—	16	7	—	16	8
12 - 13½	—	15	4	—	15	9	—	16	2	—	16	7
14 - 15½	—	15	3	—	15	7	—	16	—	—	16	4
16 -	—	15	2	—	15	6	—	15	10	—	16	2

Erze, so über eine Mark Silber im Centner halten,
Gehalts, die Bezahlung der

Classe.

worden, und nur der erste Ansatz derer kein Silber halten-
den Centner gilt.

50 lb.			55 lb.			60 lb.			65 u. mehr lb. Bley		
thl.	gl.	pf.	thl.	gl.	pf.	thl.	gl.	pf.	thl.	gl.	pf.
1	20	—	2	1	9	2	7	6	2	13	9
7	15	4	8	14	4	9	8	—	10	8	—
3	21	10	4	8	4	4	17	4	5	4	6
2	16	—	2	22	4	3	4	4	3	11	4
2	—	6	2	5	3	2	10	—	2	14	9
1	16	8	1	20	6	2	—	3	2	4	1
1	11	8	1	14	10	1	18	—	1	21	2
1	8	2	1	10	11	1	13	7	1	16	4
1	5	9	1	8	1	1	10	6	1	12	10
1	3	9	1	5	11	1	8	—	1	10	1
1	2	4	1	4	2	1	6	1	1	8	—
1	1	1	1	2	10	1	4	7	1	6	3
1	—	2	1	1	8	1	3	—	1	4	4
—	22	6	—	23	11	1	1	3	1	2	7
—	21	4	—	22	7	—	23	9	1	—	11
—	20	6	—	21	6	—	22	7	—	23	8
—	19	8	—	20	7	—	21	6	—	22	5
—	19	2	—	20	—	—	20	10	—	21	9
—	18	8	—	19	4	—	20	2	—	21	1
—	18	2	—	18	9	—	19	7	—	20	6
—	17	8	—	18	2	—	19	—	—	20	—
—	17	1	—	18	—	—	18	6	—	19	1
—	16	11	—	17	4	—	17	9	—	18	2
—	16	8	—	17	1	—	17	5	—	17	9
—	16	6	—	16	10	—	17	2	—	17	6

erlangen, nach Beschaffenheit ihres Bley- oder Silber-
ersten oder zweyten Classe.

Diese

Diese Freybergische Erztaxe gilt zugleich für alle, aus denen andern Churfürstlichen Bergamts-Refieren, zu denen Freybergischen Schmelzhütten abgeliefert werdende Erze, nur mit dem Unterschied, daß auf jedes Loth Silber-Gehalt in denen Gebirgischen Erzen der Bergämter Altenberg, Berggießhübel und Glaßhütte, über den in der Taxe befindlichen Ansatz, Ein Groschen Sechs Pfennige, und in denen der Obergebirgischen und aller übrigen Bergämter, Zwey Groschen Sechs Pfennige, mehr Bezahlung gegeben wird. Siehe wegen der neuern Zulage Oben Seite 120 Note t.

Taxe

Taxe der Roh-Erze.

in so ferne dergleichen Erze, bey einer der Obergebirgischen Churfürstlichen Schmelzhütten, angenommen werden.

Erste Classe.

Vor dürre, das ist, Kieß- und Bleyzuschläge erfordernde Erze.

Loth Silber-Gehalt im Centner.	Das Loth Silber-Gehalt wird bezahlt mit		und der Centner mit						
	gl	pf.	thl.	gl.	pf.		thl.	gl.	pf.
1 - - -	8	6	—	8	6				
1¼ - - -	8	8	—	10	10				
1½ - - -	8	10	—	13	3				
1¾ - - -	9	—	—	15	9				
2 bis 2¼ -	9	2	—	18	4	bis	—	20	7½
2½ - 2¾ -	9	4	—	23	4	—	1	1	8
3 - 3¼ -	9	6	1	4	6	—	1	6	10½
3½ - 3¾ -	9	8	1	9	10	—	1	12	3

Zweyte

Zweyte Classe.

Vor kiesige und Bleyische Erze, welche, wenn sie im Centner nicht mehr als Ein Loth Silber halten, aus ganz derb und rein geschieden = oder gewaschenen = guten Stein gebenden Kießen bestehen, wann sie aber im Silber = Gehalte höher kommen, doch also beschaffen seyn müssen, daß sie, nicht nur selbst bey ihrer Zugutmachung, kiesig und Bleyischer Zuschläge nicht bedürfen, sondern auch zur Beschickung dürrer Erze noch nutzbar angewendet werden können.

Wenn der CentnerLoth Silber hält	wird das Loth Silber bezahlt mit gl.	pf.	einfolglich der Centner Erz mit thl.	gl.	pf.		thl.	gl.	pf.
— -	—	—	—	6	4				
$\frac{1}{4}$ - -	28	—	—	7	—				
$\frac{1}{2}$ - -	15	8	—	7	10				
$\frac{3}{4}$ - -	6	6	—	8	8				
1 - -	9	6	—	9	6				
$1\frac{1}{4}$ - -	9	8	—	12	1				
$1\frac{1}{2}$ - -	9	10	—	14	9				
$1\frac{3}{4}$ - -	10	—	—	17	6				
2 bis $2\frac{1}{4}$	10	2	—	20	4	bis	—	22	$10\frac{1}{2}$
$2\frac{1}{2}$ - $2\frac{3}{4}$	10	4	1	1	10	—	1	4	5
3 - $3\frac{1}{4}$	10	6	1	7	6	—	1	10	$1\frac{1}{2}$
$3\frac{1}{2}$ - $3\frac{3}{4}$	10	8	1	13	4	—	1	16	—

Der Kupfer = Gehalt im Obergebirgischen Schneebergischen, oder andern Erzen wird nach der dritten Classe der Freybergischen Erztaxe besonders bezahlt, es mögen solche Kupfererze auf die Freybergische Schmelzhütten abgeliefert, oder auf einer Obergebirgischen angenommen werden. Worgegen die Annehmung derer Bleyerze, so nicht über 4 Loth Silber im Centner halten, gegen die in der vierten Classe der Freybergischen Erztaxe gesetzte Bezahlung auf einer derer Obergebirgischen Schmelzhütten geschiehet. (Erze, die mehr als $3\frac{3}{4}$ Loth Silber im Centner halten, werden bey den Obergebirgischen Hütten nach der Freybergischen Erztaxe bezahlt. Rescr. den 27. Jun. 1767.)

Dieses alles nun, und was ich schon zerstreuet angemerkt habe, dürfte größtentheils den Inbegriff der Regalien und Reservate des Churfürsten in Sachsen in Rücksicht des Berg- und Hüttenwesens erschöpfen.

rer Untersuchung ihrer eignen Verschmelzung überzeugt. Im Jahr 1713 erstreckte man diese Generalschmelzadministration auch auf das Obergebirge und Schneeberg, und wies zur Lieferung der Erzte 3 Plätze an, nämlich die Hütten zu Johanngeorgenstadt, Marienberg und Schneeberg. Die Classen, nach welchen gegenwärtig die Erzte geliefert werden, und die für jede Gattung ausgesetzte Bezahlung zeigt die in den Beylagen befindliche Erztaxe vom 10. Jun. 1765. Für die Brandmark Ausbeutsilber bezahlt die Generalschmelzadministration 12 thl. 15 gr. 10$\frac{62}{63}$ pf. für die andern Silber 12 thl. 8 gr. für die saigerwürdigen Kupfer für den Centner 22 thl. für deren Silbergehalt für die feine Mark 12 thl. Die Classe jeder Gattung der gelieferten Erzte wird durch Proben bestimmt. Die Erzte werden in Gegenwart des Schichtmeisters der Zeche, welche die Erzte liefert, bey den Hütten gleich nach der Abladung vom Wagmeister gewogen, und von Freybergischen Erzten bey der Hütte, von Obergebirgischen und Schneebergischen vor der Abfuhre der Erzte von der Grube vom Geschwornen des Bergamts, in dessen Revier die Zeche liegt, welche liefert, Erzte zur Probe genommen. Gewöhnlich läßt jeder Schichtmeister seine Erzte vor der Ablieferung zur Hütte vom Bergguardein untersuchen. Bey der Ablieferung aber werden die unmittelbar zu den Freybergischen Hütten gelieferten Erzte erstlich vom Gewerkenprobirer, alsdenn vom Hüttenschreiber der Hütte, wohin geliefert wird, probiert. Sind diese Proben verschieden, so macht der Oberschiedsguardein die dritte, und wenn sich die Interessenten nicht dabey beruhigen, der Freybergische Bergguardein die vierte Probe. Die zu obergebirgischen Hütten gelieferten Erzte werden zuerst vom Hüttenschreiber der Hütten, alsdenn vom Guardein des Bergamts, in dessen Revier die liefernde Zeche liegt, hierauf bey der Generalschmelzadministration vom Viceschiedsguardein, und endlich vom

XV. Ueber verschiedene gewerkschaftliche Abgaben in Rücksicht anderer und unter sich.

Außer den Landesherrlichen Abgaben haben nun die sämtlichen Gewerken auch als Gesellschaft betrachtet, sowohl

Oberschiedsguardein probirt. Die Gewerkenprobirer und Schiedsguardeine werden ausdrücklich zugleich auf das Interesse der Gewerken verpflichtet. Die Fälle, welche eine vierte Probe erfordern, sind sehr selten.

Alle zu der Generalschmelzadministration nach Freyberg, oder zu einer der genannten drey Hütten gelieferte Erzte werden jetzt in den Freybergischen Hütten verschmolzen, und es können auch andere, als Freybergische Erzte, unmittelbar dahin geliefert werden. Es erhalten alsdann die Erzte, welche unter 4 Loth Silber im Ct. halten, eine höhere Bezahlung von 6 pf. für jedes Loth, außer den in der Taxe geordneten Zulagen der Obergebirgischen Erzte von 2 gr. 6 pf., der Altenberger von 1 gr. 6 pf. Die Bergämter sind aber zu sorgfältiger Aufsicht angewiesen, daß die Schichtmeister nicht zum Nachtheil der Gewerken Erzte mit größern Fuhrlöhnen, als die Zulage der Bezahlung beträgt, unmittelbar nach Freyberg liefern. Rescr. 27. Jun. 1767. Die Freybergischen Schichtmeister liefern ihre Erzte in den Wochen, wo Sonnabends die oben S. 72. angezeigten Lohntage fallen. Zu Vermeidung aller Irrungen, welche bey der zu sehr überhäuften Lieferung entstehen könnten, sollen die Obergebirgischen Erzte nicht in den Freybergischen Lohnwochen, sondern zu anderer Zeit zu den Freybergischen Hütten gebracht werden. Die Generalschmelzadministration genießt zwey Vortheile, welche schon seit mehr als 2 Jahrhunderten dem Freybergischen Schmelzwesen zu Theil worden sind. Erstlich wird derselben die erforderliche Asche von den Seifensiedern die Tonne um 4 gr. geliefert. Das Oberbergamt sagt mit Anfang jedes Jahres dem Obermeister der Freybergischen Sei-

wohl unter sich, u) als in Rücksicht anderer, theils Gewerken, theils Stöllner, theils Grundherren ꝛc. noch verschiedene Verbindlichkeiten auf sich, oder gewisse Rechte zu geniessen, wovon ich iezt handeln will.

Zuerst von den Freykuxen.

Die Freykuxe sind x) sowohl in Sachsen, als anderswo Bergtheile einer Zeche, die

1) dem Grundherrn eines Berggebäudes;

Seifensiederlade das Aschbedürfnis des folgenden Jahres, welches alsdenn die Laden zu Dresden mit Neustadt, und zu Leipzig mit Torgau, iede zu $\frac{1}{4}$, die Freyberger Lade zur Hälfte liefern. Resc. 20 Sept. 1734. Hiernächst werden die Kohlen von den Unterthanen einiger Aemter und von einigen in diese Aemter einbezirkten Vasallen aus den Churfürstl. Waldungen zu den Hütten gefahren, und diese Kohlfuhrdienste vom geheimden Finanzkollegio ausgeschrieben.

u) Die Gerechtsame der Gewerken unter sich entstehen größtentheils aus der Natur des Gesamteigenthums. Alle gewerkschaftliche Dispositionen über die Zeche, deren Produkte und die Gewerkengelder geschehen nach der Mehrheit der Stimmen. Die Mannßfeldische Einrichtung ist oben angeführt worden. Uebrigens haben Gewerken ein Vorzugsrecht an den Retardattheilen derselben Zeche. Oben S. 35. und die Besitzer des Schindlerischen Blaufarbenwerks mit Ausschluß gewisser 8. Antheile unter sich ein Vorkaufsrecht ihrer Antheile.

x) Man nennt gewöhnlich überhaupt Freykuxe dieienigen, welche an dem Ueberschuß der Zechen Antheil nehmen, ohne iemals Zubuße entrichtet zu haben. Einer derselben, welcher dem Grundbesitzer gehört, hat noch den besondern Nahmen des Erbkuxes. Auf ieder Zeche werden verbauet im Bergamt Freyberg 4. Freykuxe; 1. Erbkux, 1. Kux für die Knappschaftskasse, 2. Stadtkuxe für die Rathskämmerey im Bergamt Schneeberg, 5. Freykuxe, 1. Erbkux, 2. Stadtkuxe,

a) einer Stadt, oder Gemeine, einer Schule und den Armen frey gebauet werden. Da nun eine Zeche 128 Kuxe hat: so ist der Freykux ein Bergtheil davon; derjenige Theil aber, der dem, auf dessen Grund und Boden

1. zum Gotteskasten, 1. zum Spital, Beyer Otia Metallica T. I. p. 26.
im Bergamt Annaberg, 3. Freykuxe; 1. Erbkux, 1. Stadtkux, 1. Kirchenkux,
im Bergamt Johanngeorgenstadt 3. Freykuxe; 1. Erbkux, 1. Stadtkux, 1. Kirchenkux,
im Bergamt Marienberg, 5. Freykuxe; 1 Erbkux, 2 Holzkuxe (davon unten) 1 Stadtkux, 1 Kirchenkux,
im Bergamt Scheibenberg, 3 Freykuxe, 1 Erbkux, 2 Holzkuxe,
im Bergamt Altenberg, 3 Freykuxe; 1 Erbkux, 1 Stadtkux, 1 Knappschaftskux.
im Bergamt Schwarzenberg, welches mit Schwarzenberg verbunden ist 3 Freykuxe; 1 Erbkux, 2 Kuxe für den Landesherrn, welche unrichtig Holzkuxe genannt, vielmehr nach dem Befehl vom 10 Dec. 1673. von allen Eisensteinzechen, mithin vorzüglich in Schwarzenberg, wo nur auf Eisenstein gewonnen wird, verbauet werden.
im Bergamt Voigtsberg, 1 Freykux; 1 Erbkux,

In den Bergämtern Eibenstock, Ehrenfriedersdorf und Geyer ist kein Erbkux eingeführt, wahrscheinlich weil daselbst ehedem blos Zinn gewonnen ward, und überhaupt eigentlich Zechen, die keine höhern Metalle liefern, den Grundbesitzern keine Erbkuxe, sondern andern Abtrag geben. Rescr. 20 Sept. 1726. z. E. in Schneeberg erhält der Grundbesitzer von jedem Fuder Eisenstein eine sogenannte Fledermauß. Die Ursache dieser Einrichtung ist in der Zinnbergwerksordnung von 1561 Art. 11. ausdrücklich angegeben, weil nemlich Zinnzechen nicht unter 8 Kuxe für jeden Gewerken vereinzelt werden sollen. Daher mußte in Altenberg die Zugewährung einzelner Bergtheile erst durch ein besonderes Rescript den 28 Jun. 1729. gestattet werden. Im Mannsfeldischen wird

den eine Zeche liegt y), zur Entschädigung von der Gewerkschaft frey mitgebauet wird, heißt Erbkux, Erb-

oder

wird überhaupt dem Grundbesitzer für ieden neuen Schacht 5 thl. gegeben. Die Kirchenkuxe sind seit alten Zeiten, und wahrscheinlich als eine Gebühr für die Vorbitten in den Kirchen für den Bergbau und das Bergamt zur Unterstützung der Kirchen eingeführt. Sie werden, so wie die an einigen Orten gewöhnlichen Stadtkuxe, iederzeit von allen Zechen der ganzen Bergamtsrefiere der Kirchen oder Communen des Orts gegeben, wo das Bergamt ist. Resc. vom 26 Febr. 1737. An einigen Orten, wo diese Kirchenkuxe nicht hergebracht sind, erhalten die Kirchen von den Zinnzechen einen andern Beytrag, welcher in Schwarzenberg auf 1 Pfund von iedem ausgebrachten Centner Zinn gesezt ist. In Geyer bekommen die Geistlichen iährlich 16 gr., von ieder vergewerkschafteten Ausbeut- oder Verlagszeche, 12 gr. von ieder sich frey verbauenden, 8 gr. von ieder Zubuszeche; die Eigenlöhner geben nach eignem Gefallen. Die Holzkuxe werden zur Bezahlung für die Versorgung der Zeche mit freyem Holze aus dem Churfürstlichen Waldungen, und nicht blos auf Zinn- und andern Zechen, die blos niedere Metalle liefern, sondern auch auf Silberzechen verbauet. Sie sind gegenwärtig noch in den Refieren üblich, die aus solchen ausgekauften ehemaligen Herrschaften bestehen, deren vorige Besitzer selbst den Bergbau betrieben. Diese Vasallen suchten sich wahrscheinlich durch Einführung dieser Holzkuxe eines gewißen Absatzes ihrer Hölzer zu versichern. Man sehe die Geschichte der Bergämter Marienberg, Scheibenberg, Schwarzenberg wo nach dem obigen Verzeichniß der Freykuxe gegenwärtig Holzkuxe verbauet werden, in Köhlers Versuch einer Anleitung zu den Rechten und Verfaßung bey dem Bergbau in Sachsen S. 23.

y) In Freyberg erhalten die Grundbesitzer den Erbkux auch von wiedererstattetem Verlage, Stollnreceß d. 21 Jun. 84. in Sammlung vermischter Nachrichten zur sächsischen Geschichte Chemnitz 1774. Th. 9. S. 319. in allen andern Refieren nur von der Ausbeute Rescr. 2. Mart. 1136.

oder Ackertheil. Indeß steht dem Grundherrn auch frey, an dessen Statt 4 Kuxe auf seine eigene Kosten zu bauen;*) in beyden Fällen aber muß der Grundherr auch leiden, daß auf seinem Felde Halden gestürzt, Kauen gebauet, Wege und Stege angeleget werden **). Jedoch wegen Erbauung der Künste, Hütten, Wasserleitungen u. d. gl. muß die Gewerkschaft ausser dem Erbkux noch besonderen Abtrag leisten ***) z). Tritt nun auch noch der Fall ein, daß auf eines einzigen Herrn Grund und Boden keine volle Maße eingebracht, sondern die Halden von einem Gute auf das andere ge=

*) S. B. O. v. 1589. Art. 72. §. 1.

**) Ebendaselbst.

***) Urthel vom 1. Dec. 17 · ·

z) Für Abtretung des Grund und Bodens zu Schächten, und überhaupt zu allen Einrichtungen, ohne welche die an dem Ort brechenden Erzte nicht gewonnen und ausgefördert werden können, folglich zu Kauen über die Schächte, zu Göpeln zu Feldgestängen, zum Haldensturz, zu Wegen ꝛc. wird der Erbkux gegeben. Daher erhält jederzeit derjenige Grundbesitzer den Erbkux, wo die Förderschächte liegen. Trift der Haldensturz auch des Nachbars Feld, so wird der Erbkux getheilt Bergurtheil d. 24. Apr. 1780. Für die Räume zu schmieden, Pochwerken, Wäschen ꝛc. welche außer dem bergmännischen Feld besonders bey dem Bergamt zu muthen sind, geben die Gewerken besondern Abtrag. Die Grundbesitzer sind aber eben so wohl schuldig, diese letztern Räume gegen eine verglichene, oder durch Taxen der Sache kundiger Personen bestimmte Entschädigung zum Bergbau zu überlaßen, wenn diese Plätze zu Beförderung des Bergbaues, unentbehrlich sind, als die Regalität des Bergbaues sie zu Abtretung des Grund und Bodens zu schichten, Göpeln ꝛc. verbindet.

gestürzt werden müssen: so wird der Erbkux unter die Grundherren getheilt *). Wenn nun der Lehnträger über das aufgenommene Lehn die Bestätigung erhält: so muß derselbe dem Grundherrn den Erbkux im Gegenbuche zu gewähren lassen; **) und dieser bleibt bey dem Gute, auf dessen Grund und Boden die Fundgrube nebst den zugemutheten Maassen liegen, und wird sogar als ein accessorium absolutum tale angesehen, weil ein solcher Freykux nicht einmal vom Gute verkauft werden kann. ***)

Nun giebt es aber auch noch Berggebäude, wovon kein Erbkux gegeben wird; und diese dürften in folgenden bestehen:

1) Stollen, die wegen Absenkung der Schächte und Lichtlöcher, wie auch wegen Stürzung der Halden, nach dem Ermessen des Bergamts einen andern Abtrag zu thun schuldig sind. *)
2) Zwitterzechen geben, wo es nicht anders hergebracht ist, ebenfalls keinen Erbkux, sondern andern Abtrag **).
3) Kobald und Wißmuth auch nicht, sondern ebenfalls nur andere Vergütigung. ***) a)

Von

*) B. O. v. 1589. Art. 72. §. 3.
**) Ebend. §. 2.
***) Ebend. §. 4. Rescr. 18. März 1731.
*) l. c. §. 5. u. Stollenordnung v. 1749. Art. 1. § 3.
**) Altenberger Zinnordnung, Art. 6 §. 1. und 3.
***) Bergurtheil v. 1649. den 28. May.

a) Die Vergleichung der Oben S. 12. angeführten Produkte jedes Bergamts mit dem Verzeichniß der Freykux in vorstehender Note b) zeigt, in welchen Refieren der Erbkux auch von niedern Metallen gegeben wird.

Von den übrigen Freykuxen, welche die Gewerken mit zu bauen haben, sind an Orten, wo es hergebracht ist, für Stadtschule und Armen ein, oder mehr Theile gewidmet. Freyberg hat auf jeder Zeche vier solche Freykuxe; †) doch ist solches im Erzgebirge nicht allgemein, sondern die Gewerken geben an einigen Orten statt solcher Freykuxe etwas Gewisses von der Ausbeute an Städte, Schulen und Arme, welches vorzüglich bey Wismuth- und Kobaldzechen geschieht.

Beym Steinkohlenbergbau in der Grafschaft Mark, sind in Absicht der Entschädigung für den Grundherrn unterschiedene Wege. Können sich die Gewerken mit Grundherrn vergleichen, so hat es hiebey von selbst sein Bewenden. Ist dies aber nicht möglich, so werden demselben entweder die Traddekohlen gegeben, oder die Entschädigung wird per taxationem entrichtet. ††) Im erstern Fall wird nach einem Regulativrescript das 65. Faß Kohlen von Schächten auf Aeckern und Wiesen, und das 130 Faß von Schächten in Wäldern, Büschen und anderen ungebauten Ländereyen abgegeben. Bey der Wahl, ob der Grundherr den Schaden erga taxatum ersetzt, oder die gedachten Fässer in Natur haben will, ist ihm bey Kohlengruben, die schon in Förderung stehen, eine sechsmonatliche Frist, und bey solchen, die als im Freyen verfallen, oder im frischen Felde neu aufgenommen werden, eine

†) Vermöge eines Privilegiums d. d. Dresden den 14. Aug. 1554. oben Note a) S.

††) Clev- Märk. B. O. Cap. 30.

eine dreyjährige Zeit von der ihm insinuirten Bekanntmachung der Belehnung an zu rechnen, zur Erklärung festzusetzen.

Wenn sich nun die Grundherren in dieser Frist der Wahl nicht bedienen: so fällt solche den Gewerken anheim, und erklären sich diese binnen 3. Monaten ebenfalls nicht so: so bestimmt das Bergamt die Entschädigunsart ex officio.

Diese Art von Indemnisation kömmt aber weniger vor, als der modus taxationis, der auch wohl der richtigste seyn dürfte. Und hiebey verfährt man bey dem Märkischen Bergamte auf folgende Art. Ein jeder schlägt auf seiner Seite einen Oekonomen vor, denen vom Bergamte der Refiergeschworne beygeordnet wird. Stimmen diese drey nicht überein: so werden ihre taxata zusammengezogen, und der dritte Theil des Ganzen wird, als das Entschädigungsmittel angesehen. Dies Verfahren ist nun freylich ganz kurz: da aber dabey keine gewisse principia taxationis zur Grundlage dienen; auch ein jeder von seiner Seite gewöhnlich einen guten Freund vorschlägt, und nachher über Partheylichkeit und unrichtige Aestimation geklagt wird: so sind alle diese Vorkehrungen nicht hinreichend, den Richter allemal zu einer sichern Entscheidung zu bestimmen. Dieser Ungewißheit nun abzuhelfen, könnte man folgende Anordnung treffen:

Man lasse nemlich

1) aus jedem Refier drey Oekonomen mit dem Refiergeschwornen zusammenkommen, höre einen jeden über die

die pretia rerum umständlich, weil solche in einem Revier gegen das andere sehr unterschieden sind, und vereinige sich über ein Normativ der Malter, oder Scheffel, oder was sonst der Regel nach zur Entschädigung anzunehmen ist. Wenn dies glaubhaft und mit aller Circumspektion der abwechselnden Jahreszeiten, wobey eine ökonomische Erfahrung zu Hülfe kommen muß, regulirt ist: so wähle man

2) aus jedem Reviere zwey ordentliche und bekannte gute Oekonomen, verpflichte solche als Bergamtstaxatores oder sogenannte Scheffen allgemein zur unpartheyischen Würdigung und verfahre folgendermaßen:

Man vernehme, sobald ein Grundschadensproceß entsteht, beyde Theile über ihre Angabe, setze die streitigen Fakta nach der Bergordnung fest, und thue den Vergleichsvorschlag nach den sodann existirenden Generalgrundsätzen der Entschädigung, wornach die Partheyen ihr künftiges Urtheil schon ohngefähr von selbst bilden können. Sollten aber wider Vermuthen gleichwohl noch Nebenumstände vorkommen, weswegen zur Würdigung geschritten werden müsse: so instruire man den Reviergeschwornen und beyde Bergamtsscheffen ad actum aestimationis per modum resolutionis schriftlich, und urtheile demnächst, wenn das Taxationsprotokoll eingebracht ist, nach Lage der Akten. Ich bin sicher überzeugt, daß wenn man bey der erstern Instruktion die Partheyen aus den vorhandnen generellen principiis taxationis überzeugen kann, worin der Unterschied ihres Rechtshandels

besteht,

bestehe, sodann selten einmal ad taxationem die Zuflucht genommen werde. Und wenn auch dieser Fall eintritt: so muß doch mit einer solchen Gewißheit und Ueberzeugung erkannt werden können, daß alles arbitrium iudicis, oder die sogenannte unangenehme und willkührliche determinatio ex aequo et bono aufhören, und einem jeden nach dem ausgemittelten Fakto dasjenige bestimmt zuerkannt werden könne, was ihm gebühret. Ist nun auf solche Art 2 bis 3 Jahre verfahren worden: so werden vielleicht der Gewerke und Grundherr gütlich zusammentreten und sich ihr Recht ohne gerichtliche Hülfe bestimmen.

In Sachsen sind die Grundsätze über das Verfahren bey Grundschadens-Processen auch noch willkührlich, und wenn kein Vergleich zu Stande kömmt, 2 bis 3, ratione quanti verschiedene Urtheile nicht ungewöhnlich, indem die Grundschäden hier immer sehr beträchtlich werden.

Die zweyte Verbindlichkeit der Gewerken ist diejenige, die sie den Stollen schuldig sind, und die im Preussischen nach dem 13. und folgenden Capiteln der dortigen B. O. bestimmet sind. Ein Stolln ist bekanntlich ein Gebäude, das am Fuß des Gebirges horizontal in dasselbe, zu Einbringung der Wetter und Benehmung der Wasser, getrieben wird; folglich von dieser Seite eine Hülfe für die Zechen ist. Diese Stollen kommen nun entweder als Erb- oder Suchstollen vor. Erstere sind diejenigen, welche die so genannte Erbteufe haben, das heißt, wie auch in mehrern Bergordnungen bestimmt ist, die wenigstens 10. Lachter und eine Spanne vom Rasenseiger nieder mit ihrer Wasserseige einkommen. Sind diese Stollen vielen

Zechen nützlich, so heissen sie Hauptstollen: sind sie aber von den Gewerken nur zu ihren Gebäuden getrieben, so heißen sie Specialstölln. In der altenbergischen Zinnbergordnung von 1568 Art. 37, ist die Erbteufe nur $9\frac{1}{2}$ Lr. vom Rasen seiger nieder gesetzt. Suchstolln aber sind solche, die ohne erforderliche Erbteufe zu Findung der Gänge und Benehmung des Wassers getrieben werden.

Werden endlich die Stöllen mit Gesprenge getrieben, oder ohne sich nach bergrechtlicher Vorschrift zu richten, blos um Gewinn, nicht wegen des gewerkschaftlichen Nutzens: so werden sie Raubstöllen genannt, und sind in Sachsen gar nicht, *) im Preußischen aber nur unter gewissen Umständen erlaubt. **) Erb- und Suchstollen hingegen sind jederman zu treiben unbenommen; nur müssen sie mit Muthen u. d. gl. wie Gewerkenzechen behandelt werden.

Da die Stöllen den Gewerken nach den vom Stöllner gemachten großen Kosten Nutzen verschaffen, so bringt es schon die allgemeine rechtliche Lehre, quod nemo alterius damno fieri debeat locupletior mit sich, das letztere dafür auch gewisse Vorrechte zu genießen haben, die in den Bergordnungen unter dem Namen Stollengerechtigkeiten, und wenn die Stöllen gehörige Erbteufe einbringen, als Erbgerechtigkeiten vorkommen. Die aus diesen Stollnvortheilen für die Gewerkschaft entspringenden Verbindlichkeiten, nennen einige Bergrechtslehrer, als Bause Lobethan ec. Dienstbarkeit, und bringen hier die

*) Stollenordnung v. 12 Jun. 1749. Art. 24.
**) Klev-Märk. B. O. Cap. 14. § 1.

die römische Rechtslehre de servitutibus zur Anwendung. Einige sächsische Bergrechtslehrer wollen zwar nicht dieser Meynung seyn; jedoch reduciren sie ebenfalls ihre Theorie auf folgende Grundsätze: daß nemlich 1.) die Gewerken entweder etwas dulden, 2.) etwas leisten, oder 3.) etwas nicht thun müssen. Ohne mich nun als Kunstrichter über so verdienstvolle Männer aufzuwerfen: so glaube ich doch, daß ein jeder Jurist hier mit mir einig seyn wird, daß auch diese dadurch die Stollngerechtigkeiten ad materiam servitutum verweisen. b)

b) Die Rechte des Stöllners, seinen Stolln durch Feld zu treiben, welches bereits andern Gewerken verliehen ist, und in dem letztern Felde durch den Stollnhieb Erzte zu gewinnen, dürften schwerlich für Dienstbarkeiten der Gewerken zu achten seyn. Sie entstehen vielmehr aus einem Vorbehalt des Landesherrn bey Belehnung der Gewerken, daß ohngeachtet des ausschließenden gewerkschaftlichen Eigenthums der Erzte dennoch in dem der Gewerkschaft verliehenem Felde noch ein Stöllner mit einem Stolln und den damit verbundenen Gerechtsamen beliehen werden kann.

Denn der Stöllner wird durch die Bestätigung des gemutheten Stollns deßen wahrer Eigenthümer, übt also durch den Betrieb des Stollns kein Recht an einer fremden Sache aus. Hingegen hat der Stöllner wegen seines, mit den vorgeschriebenen Erfordernißen eingebrachten Stollns durch den unbedingten Genuß der Stollengebührniße, zu deren Entrichtung die Gesetze, die mit dem Stolln gelöseten Zechen verpflichten, wenn sie sich auch des Stollns nicht zu Abführung der Waßer bedienen, den wahren dienstbaren Nießbrauch eines Antheils der Nutzungen gewerkschaftlicher Zechen. Desgleichen sind auch die Stöllner dadurch den Gewerken offenbar dienstbar, daß sie denselben gestatten müssen, auf dem Stolln, mithin im fremden Eigenthum ihre Waßer abzufahren, nach Befinden Erzte und Berge zu fördern, mit Stollörtern durchschlagig zu werden ꝛc.

Indessen scheint diese Dispüte mehr nach einer Stubengelehrsamkeit zu schmecken, als daß sie auf einen praktischen Nutzen Anspruch machen könne, weil man bey jeder Art von rechtlichen Geschäften etwas zu leisten, zu unterlassen, oder zu empfangen hat, ohne deswegen eine Servitut zu constituiren. In allen Bergordnungen, die ich noch gelesen, ist bey jeder Art von Stollensteuer die Schuldigkeit bestimmt; und warum soll man sich denn martern, Beyspiele aus den Pandekten herbey zu holen, wo man aus Landesgesetzen erkennen kann? Unter dieser Voraussetzung werde ich alle einzelne Prästationen dieser Art, unter Anwendung der Sächsischen Stollnordnung und der dahin gehörigen Auxiliargesetze durchgehen.

Es gehört nun noch mit Vergleichung der Preuß. Bergordnung Cap. 21 hieher:

a) Der Stollnhieb, der bekanntlich die Gerechtigkeit des Stöllners ist, vermöge welcher er auf seinem Stolln in Gewerkenzechen, unter gewissen Bedingungen $\frac{3}{4}$ Lachter in die Höhe von der Wasserseige an, und $\frac{1}{2}$ Lr. in die Weite das Erzt enthauen und behalten kann. *) c) Die nothwendigen Erfordernisse dieses Stollenhiebs bestehen:

1) in der Einbringung der Erbteufe und

2) daß

*) Stollenordnung Art. 3. §. 1.

c) In nur verliehenem Felde hat der Stolln ordentliche Vierung oben der Stöllner gewinnt die in derselben einbrechenden Erzte, muß aber die überfahrnen Gänge besonders muthen, wenn er weiter als 14 Lachter darauf auffährt. Stollnord. Art. 14.

2) daß der Stolln nicht mit Gesprenge getrieben werde. *)

Doch fällt letzteres, wenn eine Zeche wegen Wasser und Wetter eines Stollns bedarf, auf Erkenntniß des Bergamts weg **). Ist die Erbteufe aber nicht gehörig eingebracht, so findet der Regel nach auch kein Stollnhieb statt; d) indeß leidet dies doch seine Ausnahme. Denn wenn der Stöllner zwar seine Erbteufe gehörig eingebracht hat, aber wegen des absteigenden Gebürgs nicht zu erhalten vermag: so kann ihm seine Erbgerechtigkeit dadurch nicht ganz genommen werden, sondern er genießt sie doch zur Hälfte. ***)

b) Wenn ein Stolln auf fremden Maaßen Lichtlöcher nöthig hat, werden solche mit Vorwissen des Bergamts ohne Widerspruch der Gewerken abgesunken, jedoch unter der Bedingung, daß den Gewerken das Erzt, welches der Stöllner bey dem Absenken trifft, gegen Erlegung der Verschräm- und Gewinnungskosten verabfolgt wird. *) Sind aber in dem Gewerkenfeld schon Schächte abgesunken: so sind die Gewerken schul-

 dig,

*) l. c. Art. 4! §. 1.
**) it. Art. 4. §. 2. 3.
d) Und die auf solchen Stölln gehauenen Erzte gehören nicht dem Stöllner, sondern den Gewerken gegen Erstattung der Gewinnungskosten Stolln Ord. Art. 3. und 4. Wenn jedoch der Stolln Wetter bringt, und Waßer abführt, so erhält er nach Erkenntniß des Bergamts eine Stolln Steuer §. 5.
***) Art. 3. §. 6.
*) Art. 9. §. 1.

dig, sie dem Stöllner, wenn er solche bedarf, gegen eine vom Bergamt erkannte Schachtsteuer zum Gebrauch zu lassen. *)

Will man nun mit den Freybergischen Juristen reden, so kann man sagen, daß die Gewerken bey dem Stollnhieb, und bey der Absenkung der Lichtlöcher von dem Stöllner etwas zu dulden gehalten sind. Sie müssen aber auch ebenfalls, wie im Preußischen, durch Entrichtung des Neuntels, 4ten Pfennigs, des Wassereinfallgeldes, der Schacht- und Streckensteuer demselben etwas leisten. **)

c) Das Neuntel, oder den neunten Theil der Erzte e) erhält der Stöllner, wenn er mit seiner Erbteufe einer Zeche Wetter verschafft, die Wasserseige in die Erbschächte, oder an die Anbrüche bringt, und Wasser benimmt. f) Sind diese Erfordernisse nicht alle da: so fällt auch das

*) Art. 9. §. 2.

**) Preußl. B. O. Cap. 19. bis 23. ꝛc.

e) Aller Erzte, die in dem Felde der Zeche, so weit es durchschlägig ist, brechen Stollnord. Art. 11. §. 11. auch von verkauften Schaustuffen Stolln Ord. Art. 11. §. 19.

f) In Freyberg geben die Gewerken nicht den gewöhnlichen vierten Pfennig, sondern die Hälfte zum Forttrieb des Stollens, entrichten aber dafür nur das halbe Neuntel, jedoch auch in den bemerkten Fällen, wo in andern Refieren anstatt des sonst eingeführten vollen Neuntels nur die Hälfte gegeben wird. Stollnord. Art. 11. §. 2. Ein gewißer Theil dieses Stollns ist auch vom diesem halben Neuntel frey. Stollnreceß vom 21. Jun. 1684. §. 1. in Samml. vermischter Nachrichten zur sächsischen Geschichte, Chemnitz 1774 Th. 9. S. 321. In Ehrenfriedersdorf ist das Neuntel der

das Neuntel weg. †) Ist aber der Erbstolln einmal in eine Zeche getrieben: so genießt er seine völlige Gebührnisse, wenn gleich die Gewerken ihre Wasser nicht auf den Stolln ausgießen, sondern selbst zu Tage ausziehen wollen. *) Gleichergestalt ist demselben seine Gerechtigkeit auch alsdenn nicht zu erziehen, wenn er in einen Gewerkenschacht geschlagen, seine Gerinne ohne Hinderung der Bergförderniß des Schachts durchgeführt, und seine Erbteufe auf das Gerinne, oder auf die Wasserseige in den Schacht, wo Anbrüche stehen, gebraucht hat, obgleich der Schacht tiefer, als der Stolln ist. **) Sind aber nur einige Requisita da, z. B. es brächte der Stolln entweder nur Wasser= oder Wetterlösung, g) so hat er auch nicht das ganze, sondern nur das halbe Neuntel zu genießen. ***) Dieses hat auch statt, wenn 1) das Wasser einer Gewerkenzeche durch ofne Klüfte auf einen Stolln fällt, und dasselbe dadurch benommen wird. †) h) 2) Wenn eine Gewer-

der vom Sauberger Stolln mit offenen Durchschlägen gelößten Zechen auf 18 gr. von jedem gewonnenem Cr. Zinn auf 18 gr. der noch nicht gelößten, im tractu des Stollns liegenden Gruben auf 14 gr. vom Cr. gesetzt.

†) St. O. Art. 11. §. 1. it. Sächs. Bergord. Art. 82.

*) St. O. Art. 11. §. 16.

**) Stollnord. Art. 11. §. 14.

g) Ueberhaupt, wenn der Stolln zwar Waßer ableitet und Wetter zuführt, die Waßerseige aber nicht unter die Schächte gebracht ist.

***) Art. 11. §. 10. in f. †) l. c. §. 13.

h) Oder der Stöllner ein Ort in eine Gewerkenzeche getrieben, die

kenzeche, ehe der Stolln in ihr Gebäude gelangt, nach dem Stolln ein Ort getrieben, der Stöllner in dieses einschlägt und der Zeche dadurch Wetter- und Wasserlösung geschafft wird †) i) 3) Wenn ausserhalb des Stollns mit Strecken Klüfte und Gänge erreicht, die Wasser dadurch erschroten, dem Stolln zugeführt und der Zeche Wetter gebracht werden. ††) k)

4) Von denjenigen Erzen aber, die vor gemachtem Durchschlag gewonnen, und über die Hängebank geschaft sind, bekömmt der Stöllner gar kein Neuntel. *) Von einigen Metallen, l) als Zwitter und Eisenstein wird das Neuntel und halbe Neuntel in Natur gegeben; doch steht Gewerken und Stöllnern frey, sich darüber zu vergleichen, und es nach Abzug der Fuhrlöhne, Aufbereitung und Schmelzkosten in Geld zu verwandeln. **)

Halbes

die Wasserseige aber noch nicht bis an die Erztanbrüche gebracht hat; Stolln Ord. Art. 11. §. 1. oder wenn mehrere Zechen zusammen durchschlägig sind, der Stolln in eine davon schlägt, und allen dadurch die Waßer abführt. Art. 11. §. 8.

†) Art. 19. §. 8.

i) Wenn die Waßerseige nachgebracht ist, wird das ganze Neuntel gegeben. Stolln Ord. Art. 11. §. 1. Art. 19. §. 8.

††) Art. 11. §. 7.

k) Wenn eine Zeche zwey Tiefste hat, und der Stolln nimmt einem davon, wo Erzte anstehen, die Waßer, dem andern nicht. Stolln Ord. Art. 11. §. 10. und die Wasser auf Kosten der Gewerken erst aus dem tiefen Schacht auf den Stolln gehoben werden müssen. Stollnord. Art. 11. b. 14.

*) l. c. §. 18. 26.

l) An welchen der Vorkauf nicht ausgeübt wird. Oben S.

**) Art. 11. §. 3. 4.

Halbes Neuntel und Stollnhieb, wenn sie auch die Kosten zum Forttrieb des Stollns und auch Ueberschuß brächten, heben doch den vierten Pfennig nicht auf. *)

Kommen zwey verschiedene Stöllen gegen einander mit der erforderlichen Erbteufe in die Vierung ein; so erhält, bis sie zusammenschlagen, jeder seinen vierten Pfennig. **)

5) Ausser diesen gewöhnlichen Steuern haben die Gewerken auch noch andere zu entrichten, die nach Beschaffenheit der Umstände vom Bergamte bestimmt, und nach Gelegenheit auch wieder aufgehoben werden. Wenn z. B. eine fündige Zeche einen Erbstolln, der noch nicht in ihr Feld eingeschlagen, zu Wasser- und Wetterlosung geschwind bedarf, ohne daß der Stöllner seinen Ort über die ihm obliegenden täglich achtstündigen Schichten stärker anzulegen vermag: m) so ist sie, zum geschwinden Forttrieb, ihm eine Stollnsteuer zu geben schuldig. ***) Diese Steuer wird sodann vom Bergamte nach Beschaffenheit der Umstände bestimmt, und wieder aufgehoben; doch wird solche nach erfolgtem Durchschlag nach Abzug des vierten Pfennigs durch Einbehaltung der Hälfte der ordentlichen Stollngebühr-

 niß

*) l. c. §. 2. 3. (Oben Note l)

**) Art. 11. §. 6.

m) Stolln Ord. Art. 7. §. 1. Der Stöllner ist nicht schuldig mehr als ein Ort in eine Zeche, besonders in Zubußzechen zu treiben, überhaupt ist der Betrieb unnöthiger Stollörter verboten. Art. 7. §. 3.

***) Art. 15. §. 2.

niß nach und nach der Zeche wieder erstattet. *) Will nun die Zeche statt dieser Steuer dem Stolln durch Arbeit in Natur Aberag thun: so ist ihr dieses mit Vorwissen des Bergamts erlaubt; und wollen auch zwey, oder drey Zechen, die mit einander markscheiden, eine solche Stollnsteuer gemeinschaftlich geben: so ist ihnen dieß ebenfalls mit Vorwissen des Bergamts unverwehrt. **) Bleibt aber eine Zeche, welche Stollnsteuer gegeben, liegen, und würde von andern Gewerken aufgenommen: so erhalten diese keine Wiedererstattung dieser Steuer. ***) Wird der Stolln vor erfolgter Restitution dieser Steuer durch einen andern enterbt, so bekommen die Gewerken, die dem enterbten Stolln gesteuert haben, von keinem der beyden Stollen ihre Steuer wieder, sondern müssen die darauf gewendeten Kosten selbst tragen. *) Auch wird unter gewissen Umständen anstatt des Neuntels oder halben Neuntels nur von den Gewerken

6) Wassereinfallgeld gegeben; n) z. B. wenn ein Stolln in eine Zeche geschlagen ist, und es gehen aus solcher über der Stollnteufe höhere Oerter, nach einer andern ihr vorliegenden Zeche, die ihre Wasser auf einen solchen

*) l. c. §. 8.
**) l. c. §. 3.
***) l. c. §. 9.
*) St. O. Art. 15. §. 10.
n) Ueberhaupt wenn der Stolln einer Zeche die Waßer nicht unmittelbar abführt, sondern die Waßer darauf geleitet werden.

chen Ort ausgießen, und durch die erste dem Stolln zuführen kann: so erhält dieser von der vorliegenden Zeche kein Neuntel, sondern nur Wassereinfallgeld; *) ferner wenn die Zechen Wasser durch verschiedene Wege auf die Wasserseigen leiten, und den Stolln in ihrem belehnten Felde haben: so müssen sie das halbe Neuntel, oder wo keine Erzte brechen, nach Erkenntiß des Bergamts ebenfalls Wassereinfallgeld geben; **) o)

Nicht minder sind die Gewerken schuldig,

7) eine Schachtsteuer zu geben, wenn sie einen Stollnschacht, oder Lichtloch nöthig haben, welches der Stöllner, ohne ihre Beyhülfe abgesunken hat; ***) und treiben sie ihre Förderung auf des Stollns Strecke, so müssen sie

8) Streckensteuer entrichten und überdies noch den verursachten Schaden ersetzen. *) p)

Diese

*) Art. 11. §. 9.
**) l. c. §. 15.
o) Wenn ein tiefer Stolln einem obern Stolln, der die Stollngerechtsame erlangt hat, die Waßer abführt, so erhält der tiefe Stolln von den Stollngebührnißen der Zechen, in welche er seine Waßerseige noch nicht gebracht hat, ein Waßereinfallgeld, den übrigen Theil der Stollngebührniße der obern Stolln. Stollnord. Art. 18. §. 1.
***) Art. 18. §. 3.
*) ib. §. 4.
p) Ferner bekommt der Stöllner von den Gewerken
9) Den vierten Pfennig zu den Stollnkosten, welche bey den in der Gewerken belehntem Felde erforderlichen Stollbauen auflaufen, namentlich zu den Grubenarbeiten, Steiger, und Arbeitslöhnen, Materialien, Schmiede, und Förderniß

Diese Abgaben nun dürften die Vortheile des Stöllners ausmachen, wogegen aber 1) bey geringhaltigen Gängen, um dem Gebäude keine Gefahr und Kosten zu verursachen, die Stollnsohle nicht preß gehauen werden darf, sondern nur über und unter dem Stolln ein ganzes Mittel, und zwar zur Firste eine Lachter, und zur Sohle zwey bis drey Fahrten, oder nach Beschaffenheit der Umstände und Erkenntniß des Bergamts mehr, oder weniger stehen bleiben muß. 2) Es ist den Gewerken erlaubt, selbst ein nöthiges Stollwerk zu treiben, wenn der Stöllner es nicht annehmen will q). Sind sie aber hiemit

derniß Kosten nicht aber zu anderm Aufwand, Stollnord. Art. 13. §. 5. 6. Der Stöllner muß den vierten Pfennig, bey Strafe deßen verlustig zu werden, der Gewerkschafft ankündigen, diese denselben entrichten, wenn sie den Stolln auch nicht begehet, und außerdem der Stöllner das Neuntel und Stollnhieb genießt. Dafür ist der Gewerkschafft erlaubt, ohne Widerspruch des Stöllners auf dem Stolln anzusitzen, und ihre Baue daselbst anzustellen. Art 13. §. 2. 3. 11. Der vierte Pfennig wird nur einmal gegeben, wenn der Stöllner gleich mehrere Orte in der Vierung des Ganges der Gewerken bringt, und eine jüngere Gewerkschafft, welche eine ältere aus dem Felde vertreibt, wo sie den vierten Pfennig entrichtet hat, kann von der ältern deßen Ersatz verlangen. Art. 13. §. 10.

Zweytens wird der vierte Pfennig auch in dem Falle zu dem Stollnhieb in unbelehnten Felde entrichtet, wenn Gewerkschafften den Stöllner auffordern, seinen Stolln in ihre Zechen zu bringen; iedoch geben ihn mehrere dergleichen Zechen, welche durch ein Stollnort gelößt werden können, nur einfach, nach Verhältniß ihrer Entfernung. Rescr. 12 Jul. 1766.

q) Wenn der Stöllner ein Stollnort nicht weiter treiben will, hat

mit durch ihr Feld an ihre Markscheide gekommen; so bleiben sie nicht befugt, sothanes Ort weiter und in ein anderes gewerkschaftliches Feld zu treiben, sondern es fällt solches dem Erbstöllner wieder anheim, also, daß er es selbst weiter treiben, oder abermals die angelegenen Gewerken darauf ansitzen lassen mag. r)

Nun sagen die Bergjuristen, hier trete der Fall ein, daß auch der Stöllner etwas nicht thun müsse; mithin dessen Befugniß, wie bey den Servituten in non faciendo bestehe. Allein wenn ich auch diesen Satz zugebe: so verneine ich doch die consequentiam, daß dies nicht thun in praeiudicium non facientis, wie bey den Servituten gereiche. Denn daß der Stöllner die Stollensohle nicht preß hauen darf, ist sein eigner Vortheil und nicht sein Schade; mithin dürfte hiernach auch die Voraussetzung der sächsischen Juristen irrig seyn, weil die Folgen nicht darauf passen. Uebrigens will ich mich gern eines bessern belehren lassen, wenn ich hierin irren sollte.

Die

hat er es dem Bergamt anzuzeigen, welches das Ort verstufen läßt. Dieser Stollort ist die Gränze, in welcher der Stölner seine Gebührniße erhält, und kann alsdenn von jedem gemuthet mit dem Genuß aller Stollngerechtsame fortgebracht werden. Stolln Ord. Art. 19.

r) Der Stöllner ist 3) verbunden, den Schaden zu ersetzen, welcher den Gewerken dadurch erwächst, daß das Mundloch nicht offen, und der Stolln nicht rein gehalten wird und so lange dieser Schaden dauert, des Neunten verlustig. Die Bergbeamten sollen daher jährlich auf den Stollen eine General Befahrung halten. Stolln Ord. Art. 5. §. 2. 3.

Die Stöllner können aber auch obige Vortheile und Gerechtigkeiten verlieren, welches größtentheils auf folgende Art geschehen dürfte, nemlich:

a.) Wenn die Stöllen, die zur Erlangung einer Stollgerechtigkeit nothwendige Erfodernisse nicht mehr beybringen, als Erbteufe und Reinhaltung des Mundloches, *) oder wenn sie

b) durch einen andern Stolln enterbt werden; und dies geschieht, wenn ein Stolln unter einem andern und zwar in stickelm, oder hohem Gebürge 7. Lachter, und im flachen $3\frac{1}{2}$ Lr. tiefer einkömmt, und jenem dadurch die Gerechtigkeit des Neuntels entzieht. **)

Wenn aber ein Stolln aus einem flachen in ein stickeles Gebirge $3\frac{1}{2}$ Lr. unter einem andern einkömmt: so ist dieser Fall nicht nach dem vorigen zu entscheiden, vielmehr als eine Ausnahme zu betrachten, und der Stolln nur dann erst als ein enterbender anzusehen, wenn er vorher wenigstens 200 Lr. getrieben worden. ***) Würden aber von ohngefähr aus zweyen von einander unterschiedenen Gründen Stöllen getrieben, und kämen in einem Felde, oder auf einem Zuge einer unter dem andern nicht mit den zur Enterbung erforderlichen 7, und $3\frac{1}{2}$ Lr. zusammen: so erhält derjenige Stolln, der am tiefsten einkömmt, vor dem andern das Erbe. Sind aber zwey Stöllen in gleicher Teufe auf einem Gebäude im Mittel der Vie-

*) St. Ordn. Art. 5. §. 1, 2 und 3.
**) Art. 20 §. 1.
***) Art. 20, §. 2.

Vierung desselben durchschlägig; so erhält der ältere das Recht. *) Ist aber, wenn sie beyde zusammen erschlagen, der jüngere dem ältern im Felde schon zuvorgekommen: so hat er auch das Recht, sein Ort fortzutreiben, und die Gewerken sind nicht verbunden, den ältern in ihrem Felde fortfahren zu lassen. **)

Wenn nun ein Stolln auf solche Art enterbet worden: so genießt er von der Zeit dieser Enterbung an weiter keine Neuntel-Gebührniß, außer von dem, was bis dahin schon gewonnen ist, und sich in Vorräthen, so wohl in der Grube, als am Tage befindet; doch ist das, was auf Kästen gestürzt ist, ingl. Poch- und Wäschwerk, wie auch Grubenkleines nicht mit zu nehmen.***)

*) St. Ordnung Art. 20. §. 5. und 6.
**) l. c.
***) Art. 20.

Verzeichniß der Beylagen.

I. Schema zu den Proceßtabellen.
II. ... zu den Depositenspecificationen.
III. ... zu den Gegenbuchs-Extracten.
IV. ... zu den Aufrechnungstabellen.
V.*a* ... zu den Defectprotocollen.
V.*b* ... zum Anschnittbuch.
VI. ... zum Gegenbuch.
VII. ... zu den Gewährscheinen.
VIII. ... zu den Zubußzeddeln.
IX. Verzeichniß der Quatembergelder.
X. ... der Zehnden, welche nach gewissen Sätzen entrichtet werden.
XI. Erztaxe bey der Generalschmelzadministration zu Freyberg d. 10. Jun. 1765.
XII. Regulativ, wornach die ausgesetzten Schaustufen zu taxiren d. 18. Sept. 1765.
XIII. Verzeichniß der gegenwärtig in Churf. Sächs. Diensten angestellten Herrn Berg- und Hütten-Beamten und Officianten.

Regi-

Register.

Abgaben, Befreyung des Bergvolks davon S. 73. s. Bergfreyheit, Bergwerksabgaben 66. 106—110. der Hammerwerke 113.
Abkehrzeddel 71.
Alaunwerke 6, 98.
Alemannisches Legat 83.
Almosen verunglückter Bergleute 82, 90.
Altenberg 12. dasige Berggesetze XXXV, XXXVIII.
Alter im Felde 97.
Analogie X.
Annaberg 12. dasige Berggesetze XXII.
Anschnitt 42, 56, 60, 63. Anschnittbuch Beyl. V.
Appellationsgericht spricht in Bergsachen 17.
Arsenikwerk 16.
Asche wird zur General-Schmelz-Administration geliefert 120.
Aufrechnung 42, 64. Tabellen 8. Beyl. IV.
Ausbeute 38. 50. wie selbige geschlossen wird 39. im Mansfeldischen 69. N. 4. Ausbeutbogen 40. Ausbeutethaler 39.
Auslohnung der Bergleute 72.

Bergacademie 45. Beyl. XIII. 4.
Bergämter 9. deren Mitglieder 9. Beyl. XIII. deren Geschäffte 9. gewöhnliche Anzeigen an das Oberbergamt 7, 11. deren Concurrenz bey Brod-Bier etc. Taxen 81.
Bergbeamten Beyl. XIII.
Bergcasse im Mansf. 50.
Bergfreyheit 76.
Berggebräuche VIII, XVII.
Berggesetze, Sächsische allgemeine XII. besondere XXXI. aufgenommene fremde XVIII, 107. andere ausländische XXIII. veraltete XLI.
Berghabit 75.
Berghauptleute 7.
Bergkinder, deren Schulunterricht 89.
Bergleute, deren An- und Ablegung 70. Privilegien 70. Versorgung verun-

glückter Bergleuter Bergleute und ihrer Familien 73. 82.
Berglöhne 71.
Bergmaterialien. Abgaben-Befreyung 65, 84. Taxen 8, 42, 89. Beyträge der Lieferanten zur Knappschaftscasse 86, 91.
Bergmoderation, s. General-Accis-Moderation.
Bergorte 79.
Bergrecht. Hauptquellen des Sächsischen XII, LXXIV. Nebenquellen XIX. gemeines und besonderes XI. veraltetes XLI. Hilfsrecht XVIII. Staats- und Privatrecht VIII. in wiefern dabey die gemeinen bürgerlichen Gesetze anwendbar sind XXIX, LXXIV. s. Berggesetze. Regeln bey dem Studium der Bergrechte LXIV.
Bergrechtliches Erkenntniß, wenn solches eingeholt wird 4, XXVI. s. Bergurthel.
Bergregal, dessen Verleihung 22. welche Sächsische Vasallen dasselbe ausüben, und mit welchen Gerechtsamen 22, 26, 110. Beyl. X. Bergregal im Hennebergischen, Mannsfeldischen, in Platte und Gottesgabe, in der Lausitz 25.
Bergpässe 81.
Bergschöppenstuhl 10, 17.
Bergstädte 79. deren Privilegien 76. Urkunden darüber XXXVIII. besondere Policeyverfassung 87.
Bergtheile 102. werden für unbewegliches Gut gehalten 102. sollen bey Zinnzechen nicht vereinzelt werden 122.
Bergurthel, Formular 18. deren Werth XXVI. Sammlungen XXVI.
Besichtigung des Ganges 2c. 97.
Bestätigung der Muthung 98.
Blaufarbenwerke 6.
Büchsengelder 85.

Cassenwesen 38.
Caution der Schichtmeister 56.
Conspektus 8, i.
Constitution vom anvertrauten Guthe 57.

Defectprotocolle 8, 42. Beyl. V.
Depositen-Specificationen 8. Beyl. II.

Ehrenfriedersdorf 13, LXIII. dasige Bergbeamte Beyl. XIII. 8.

Eid

Eid auf den Rundbaum 21.
Eigenlöhner 58, 62.
Eisencammern 116, XXXVII.
Eisenhammer s. Hammerwerke.
Eisenlicent 116, LXXIII. davon sind Bergeisen frey 65.
Eisenstein-Bergbau ist dem Ober-Bergamt untergeben 15.
Eisenstein-Maaß 110. Taxe 110. Zehenden 110.
Entblößung des Ganges 97, 99.
Erbbereiten 103, LVIII, LX, LXIII
Erbkux 60, 121, LXXI.
Erbstolln 129. Erbteufe 129. 132.
Erztkauf 118, XIV. s. General-Schmelzadministration.
Erztaxe Beyl. XI.
Eybenstock 13. dasige Berg-Beamte Beyl. XIII, 3. Berggesetze XXXIV.

Faßgroschen 47.
Feldspat 95, 102.
Finder des Ganges 94.
Fleischsteuer, Befreyung der Saigerhüttenarbeiter 75.
Flötze 95, 104.
Freyberg 11. Bergbeamten Beyl. XIII, 4. Berggesetze XXXIII. Statuten LIV. Cassen des dasigen Ober-Zehendners 44. s. Gnadensteuern.
Freygedinge 71.
Freykuxe 34, 121.
Freyschichten 87.
Freyverbauende Zechen 38.
Fundgruben 95, 104.
Funfzigste in Mansfeld 60. 114.

Gallmey 95.
Gang 95.
Gebräuche VIII, XVII, XXXIII.
Gegenbuch 33, 102. Beyl. VI. Gegenschreiber 51, 102. Extracte 8. Beyl. III.
Geheimes Finanz-Collegium 15.
Gemeine Rechte, deren Anwendung in den Bergrechten XXII, LXXIV.
Generalaccis-Freyheit der Mineralien und Bergmaterialien 165, 84. auf dem Lande 81. Moderation in Bergstädten 80.
Generalbefahrungen 7, 10.
Generalschmelz-Administration 118, LXXIII. Casse 44.
Generaltage der Mansfeldischen Gewerken 68.
Gerichtsstand des Bergvolks 75.

Geschworne Fahrbögen 10. Attestation der Bergkosten und Register 42, 56, 62.
Geviertes Feld 96, 104.
Geyer 13. dasige Bergbeamte Beyl. XIII, 8.
Gewährschein 102. Beyl. VII.
Gewerken, Rechte und Verbindlichkeiten 58. unter sich 121. gegen Stöllner 131. Unterschied der Eigenlöhner 58.
Gips 95.
Gleitsfreyheit der Bergstädte 81. der Mineralien und Bergmaterialien 65.
Gnadengroschen = Casse 41, 48, 60.
Gnadensteuern 66.
Goslarsche Berggesetze XLII.
Grubenschulden 40.
Grundbesitzer, deren Entschädigung 124.
Grünthal, Saigerhütte 16. Privilegien XXXVIII, XXXIX, 75.

Hammerwerke 14. Abgaben 113. Gesetze XVII, XXXVI.
Haushalts = Protokolle 7, 8, 11.
Henneberg, Bergregal daselbst 25. dasige Hammerwerke 15. deren Abgaben 113. s. Suhl, dasige Berggesetze XXXV.
Holzkuxe 121.
Hüttenwerke 17. zu deren Anlegung werden Concessionen ertheilt 23.

Jagddienste, Befreyung der Bergleute 75.
Iglauer Berggesetze XLV, XLVIII.
Johann Georgenstadt 12. Bergbeamte Beyl. XIII, 8. Privilegien XXXVIII.
Juden werden in Bergstädten nicht geduldet 82.

Kalkstein 95, 102, 109. wenn darauf Muthung eingelegt wird 96.
Kirchenkuxe 123.
Knappschaften 77—91. Aelteste 79, 90. Casse 82. deren Rechte 91. Rechnungen 89.
Knappschafts = Schreiber 82. Kux 84.
Kobaldbergbau 7.
Kobald = Conceßionsgeld 6.
Kobald = Inquisitions = Geld 114.
Kohlfuhrdienste 121.
Kupfergeleite 115.
Kupferhütten 16.

Lachter 104.
Ladegeld 60, 112.
Landsteuer = Verbauung 80.
Lau=

Lausitz, Bergregal 25. Hammerwerke 16.
Löhne der Bergarbeiter 42. Abzüge 87.
Lohntage 72.

Maaßen 95, 104.
Mansfeld. Bergregal 25. Bergreviere 14. Hüttenwerke 16. Cassen des dasigen Zehendners 50. Berggesetze XXXIII. unter wem der dasige Bergbau stehet 4. dessen Zollfreyheit 65 dasige gewerkschaftl. Verfassung 66. Kupfergeleite und Geistl. Funfzigste 115. Lohntage 72. Büchsengelder 89. Catharinenstift gehört der Knappschaft 84. dasiges Lachtermaaß und geviertes Lehn 104.
Marienberg 11. Bergbeamte Beyl. XIII, 5.
Meistergelder 85.
Meßingwerk 16, XXXIII.
Metalle. Eintheilung derselben in höhere und niedere 21. Beyde sind in Sachsen Regalien 23.
Milichisches Legat 83.
Mineralien. Generalaccis-Freyheit 65.
Muthung, was gemuthet wird, und nach welchen verschiedenen Gränzen 95. Formalien 97. Rechte und Verbindlichkeiten aus der bestätigten Muthung 58, 105. wesentliche Eigenschaften LXX. Unterschied der Muthung von andern Bergwerks-Belehnungen 22, 103.
Muthzeddel 97, 99.

Neuntel 134—139. halbes 137.
Neustädtisches Bergamt 14. das. Bergbeamte Beyl. XIII, 6, dasige Gewerken geben keinen Schlägeschatz 113.

Oberbergamt. Geschäffte 7. Anzeigen der Bergämter an dasselbe 7. dabey angestellte Personen Beyl. XIII. S. 1.
Obßervanz. s. Gebräuche.
Oberzehendner 44. Cassen des Freybergischen 45—49.

Pfennige, Befreyung des Bergvolks 73.
Pocherzins 113.
Privilegien der Bergstädte XXXVIII. einiger Hüttenwerke XXXIX.
Proceßtabellen 7. Beyl. I.

Quatember, Befreyung des Bergvolks 73.
Quatembergeld 60, 106. Beyl. IX. Cassen 45.

Receßschreiber 42.
Recroutirungs-Exemtion des Bergvolks 71.
Register 42, 60, 62.
Retardat 33 — 37. Vertheilung der im Retardat verstandenen Kuxe 35. Verleger ersetzen die Bergtheile, welche durch ihre Schuld im Retardat verstehen 37.

Saigerhütte Grünthal 16. Beyl. XIII, 10. Fleisch-Steuerbefreyung der Arbeiter 72. zu Hettstädt 16.
Schaustufentaxe Beyl. XII.
Schachtsteuer 141.
Scheibenberg 13. daselbst angestellte Bergbeamte Beyl. XIII, 6.
Schichtmeister, deren Anstellung 54. im Mansfeldischen 70. Caution 56. Verpflichtung 57. deren Obliegenheiten u. Gewalt 11, 55. bey An und Ablegung der Bergleute 71. Rechnungs-Ablegung 42.
Schlägeschatz 113.
Schneeberg 12. Bergbeamte daselbst Beyl. XIII, 6. Concurrenz des dasigen Zehendners beym Bergamte 12. Verbauung der dasigen halben Trank-
Schönburgische Herrschaften, Bergregal daselbst 24.
Schürfen 92.
Schulden der Zechen 40.
Schulunterricht der Bergkinder 84, 88.
Schurfgelder 41, 60. Cassen 46.
Schurfzeddel 92.
Schwarzburg, Bergregal 23.
Seifen 94, 100, 103.
Stadtkuxe 121.
Steiger 55.
Steinbrüche 95.
Steinkohlen gehören nicht zum Bergregal 27. zu deren Bau wird Concession gegeben 27, 95.
Steuerbefreyung des Bergvolkes 74.
Stillschweigend Unterpfand 38.
Stockwerke 95, 104.
Stollberg, Bergregal 23, 60.
Stolln 129. deren Enterbung 144.
Stöllner 129. Verhältniß des Stöllners gegen die Gewerken, ob und in wie fern dabey Servituten eintreten 130, 131.
Stolln-Armuthsgelder 86.
Stollncasse in Mansfeld 50.

Stolln-

Stollngebührnisse 132. Erfordernisse zu deren Erlangung 132, LXXII.

Stollnhieb 132.

Stolln-Neuntel 134—139.

Stollnort 142, 143.

Strafgelder 85.

Straßenbaudienste, in wiefern Bergleute davon frey sind 75.

Streckensteuer 141.

Suchstolln 129.

Suhl 13. Bergbeamte daselbst Beyl. XIII. 7.

Supplementgelder 85.

Tettauisches Legat 76.

Thüringen, Bergvoigtey 14. Bergbeamte Beyl. XIII, 8.

Tranksteuer-Moderation 76.

Turf gehört nicht zum Bergregal 28. 95.

Vasallen, welche das Bergregal ausüben 23. Gesetze der Berggerichte der Vasallen XXXVI.

Verdingen der Bergarbeit 70.

Verlag, wiedererstatteter 39.

Verlags-Contracte in Mansfeld 70.

Verleger 37.

Vermessen 103, 108.

Vierter Pfennig 134, 141.

Vitriolwerke 16.

Vorkauf der Metalle 60, 116, LXXI.

Vorkaufsgelder 47, LXXIII.

Vorschüsse für Zechen 41, 65.

Voigtsberg 113. Bergamts-Tage 10. dasige Gewerken geben keinen Schlägeschatz 113. daselbst angestellte Bergbeamten Beyl. XIII, 7.

Wagegeld der Hammerwerke 113.

Wasser, welche bergmännisch verliehen werden 97, 101, LXXIII.

Wassereinfallgeld 140.

Wegegeld 115.

Wiedererstatteter Verlag 115. davon wird kein Erbkux gegeben 123.

Zehn-

Zehnden 108, 146, LXXI. Beyl. x.

Zehndner 44. Beyl. XIII.

Zinnhütten 16.

Zollfreyheit der Mineralien und Bergmaterialien 65. der Bergwaaren in der Lausitz 65. des Mansfeldischen Bergbaues 65.

Zubuße 33, 60.

Zubußzeddel 33. Beyl. VIII.

Druck=

Druckfehler.

S. v. Z. 1. an Bergorten. S. vii. Z. 8. fånden. Z. 13. Hauptttheile. Die S. xii. Z. 9. blieben Z. 22. und der S. xiii. Z. 17. 1554. S. xvii. Z. 3. Vorkauf Z. 10. Bergwerks=Belehnungen Z. 24. einzelner Reviere. S. xxiv. Z. 12. Enzels S. xxvii. Z. 3. werden Z. 27. Versendung S. xxviii. Z. 22. genommen ist S. xxix. Z. 24. Rechts=Collegien. Z. 26. werden. S. xxxii. Z. 27. widersprechen S. xxxv. Z. 21. 1583. S. li. Z. 10. Kaiserlichen S. lviii. N. * (S. xlviii.) S. lxv. Z. 2. Bergrechtsgelahrheit S. lxvii. Z. 1. theils einzelne S. lxxiii. Z. 16. erschrotener S. lxxvi. Z. 11. mußte. S. lxxvii. Z. 10. Lehns=Rechte Z. 4. v. u. Vollkommene Rechte S. lxxviii. N. x. Z. 2. über abstrakte S. lxxx. Z. 6. der erste Zweck.

S. 4. Note a. Z. 3. dieser. N. b. Nach dem Mandat. S. 6. N. f. bey Düben, an der. S. 12. N. n. (zum xiv. Punkt t.) N. o. Z. 1. Kobald= Z. 6. Zinn= S. 18. N. * Z. 12. solchen Acten, nach deren fleißiger Verlesung und Erwågung, gemåß, und in den Bergrechten. S. 20. N. a. Z. 12. Jahrgang II. Stück 3. Leipzig 1784. N. x. Z. 2. (N. z. zeigt.) S. 23. Z. 3. 1702. und 1719; N. y. Z. 2. Vorkauf S. 24. Z. 15. diesen Gütern S. 25. Z. 29. Weimar und Gotha zu $\frac{14}{24}$. Z. 30. Glasey Kern S. 28. Z. 2. Canton S. 34. N. g. Z. 2. sind 124. S. 39. Z. 22. Ausbeute Ueberschlags=Bogen verlegt. S. 40. N. l. Z. 28. erwarten Befehl, wenn die S. 41. N. m. Z. 6. Kobald Bezahlung. S. 42. Z. 16. vom 7. Jan. N. n. Z. 3. Bergkosten Stück vor Stück Z. 4. der Anschnitt. S. 44. N. t. (Note b.) S. 46. N. y. Z. 17. über 10 Ctr. — Bergzinn und 8 gr. Z. 31. übrigen 12 gr. S. 47. N. y. Z. 2.

	von Ausbeut=	sich frey verbauenden=	Zubuß=Zechen
von der Mk. Silber	8 gr.	6 gr.	4 gr.
vom Ctnr. Kupfer	16 =	8 =	4 =

Z. 7. die Vorkaufsgelder. N. z. Z. 1. Bier= S. 48. N. a. Z. 7. sondern sammelten S. 49. N. b. letzte Z. Rechnungsführer aus S. 59. Note a. die Obliegenheiten S. 65. Z. 11. (N. z. no. iv.) Z. 22. (N. z. no. iii.) Z. 30. daß einzelne S. 66. N. p. Z. 10. Streckengestränge S. 67. Z. 22. (S. 14. N. q. S. 16. N. r.) S. 68. Z. 18. auf

sechs

sechs jährliche. Z. 21. vier jährliche Z. 25. von sämmtlichen S. 69. Z. 13. auf vier Personen Z. 28. Waldungen nur Bauholz S. 71. Z. 11. gegeben werden. S. 74. letzte Z. (unten Note z.) S. 77. N. Z. 17. zu verwendenden S. 79. N. z. Z. 18. im B.A. Marienberg. Marienberg. S. 80. N. Z. 18. T. I. Z. 32. pag. 959. S. 81. Z. 1. Ein- und Ausfuhre. S. 82. N. i. Z. 1. ist es S. 84. N. c. Z. 2. (Note x.) Note d. Z. 5. den Accisbetrag Z. 8. Note m. bemerkten S. 85. N. f. Z. 6. von jedem Ctn. S. 89. Z. 21. fehlen vor den Worten die Bergämter und S. 91. Z. 14. nach den Worten erlaube man mir noch die Zeichen, welche die S. 89. folgenden Zeilen als eine besondere Anmerkung zu den angeführten Worten S. 91. verweisen. S. 93. N. Z. 16. verwarnet S. 95. N. q. Z. 24. Maasen Z. 24. Maasen S. 97. N. Z. 12. daß die jünger beliehene Z. 14. bekommen könne, beweisen, und S. 100. Z. 14. auf welche S. 102. N. t. Z. 14. Nur wer. S. 194. Note z. Z. 10. Anleitung S. 106. N. Z. 6. dominium Z. 11. Mähler S. 114. N. r. Z. 2, den oben S. 116. Z. 1. Erzte nach der dieser Declaration Z. 4 Ob nun gleich S. 117. N. Z. 4. einen allgemeinen Licent S. 118. N. Z. 13. gewisse Bedingungen S. 121. N. x. Z. 5. des Erbkuxes. S. 122. N. Z. 12. welches mit Johanngeorgenstadt verbunden ist. S. 124. N. z. Z. 1. zu Schächten Z. 4. über die Schächte. Z. 19. zu Schächten. S. 125. N. a. Z. 3. (N. u) S. 126. N. † Z. 2. (Note x. S. 121.) S. 130. Z. 20. daß S. 132. N. c. Z. 1. In unverliehenem Felde Z. 2. (oben S. 95.) S. 137. Z. 6. zu entziehen N. f. Z. 2. gelösten Zechen von jedem gewonnenem Ct. S. 138. N. l. (Oben S. 116.) 142. N. p. Z. 5. nicht begehrt. Z. 10. in die Vierung. Beyl. x. Z. 12. der zwanzigste vom Centner. Z. 15. vom Centner.

Der

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Wagner, Thomas von, 1759-1817

Ueber die Chursächsische Bergwerksverfassung Ein Beytrag zur Statistik von Sachsen

Leipzig 1787

Metall. 11
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10292725-5
VD18 11424648